7 Germ.
73 cf. - 10

Gesetzsammlung

Digitized by Google

<36625601600011

<36625601600011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Oldenburg.

Zehnter Band.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Oldenburg, 1845.

Gedruckt bei Gerhard Stalling.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Landesherrlichen Verordnungen

und

Bekanntmachungen der Landesbehörden

von

allgemeinem und bleibendem Interesse

für

das Herzogthum Oldenburg

begreifend den Zeitraum

vom 1. Januar 1842 bis zum 1. Januar 1845.

In drei Heften.

Mit einem

Inhaltsverzeichniß und alphabetischen Sachregister.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Verzeichniß

der

seit Ende 1841 ferner in besonderem Abdruck

erschienenen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die mit einem * bezeichneten befinden sich außerdem in diesem Bande mit abgedruckt.

---

1. Entwurf des jetzigen Deichrechtes in denen Marschländern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.
   Neuer, unveränderter Abdruck der 1768 in Bremen erschienenen Ausgabe.
2. Arzneitaxe für das Jahr 1843, bekannt gemacht den $^{28}/_{31}$. Dec. 1842.
3.* Begräbniß-Ordnung für das Kirchspiel Oldenburg, nebst Anlagen, bekannt gemacht den $^{21}/_{24}$. Juni 1843.
4.* Regierungs-Bekanntmachung vom $^{18}/_{29}$. Aug. 1843, neue Vorschriften wegen der Vorzeigung von Marionetten und sonstigen Gaukelspielen ꝛc. enthaltend.

Digitized by Google

5.* Instruction für die Oldenburgischen Consuln, bekannt gemacht vom Staats- und Cabinets-Ministerium am $\frac{\text{31. Dec. 1843.}}{\text{20. Febr. 1844.}}$

6. Arzneitaxe für das Jahr 1844.

7.* Auctionator- und Vergantungs-Ordnung für die Kreise Cloppenburg, Neuenburg und Vechtagönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, desgleichen für das Amt Wildeshausen, vom $\frac{\text{14. Mai}}{\text{8. Juni}}$ 1844.

8. Strandungsordnung vom 29. Juli 1844.

9. Instruction für die Aemter und Strandofficialen vom 29. Juli 1844.

10.* Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Jever vom $\frac{\text{1. Oct.}}{\text{7. Nov.}}$ 1844.

11. Arzneitaxe für 1845.

Digitized by Google

Verzeichniß

aller

im zehnten Bande

der

Oldenburgischen Gesetzsammlung

befindlichen Verordnungen.

Nach dem Ressort-Reglement und resp. den spätern Landesherrlichen Verordnungen geordnet.

Z. N. Die erste Ziffer zeigt die Nummer der Verordnungen ꝛc. jedes Jahrganges, die zweite die Seitenzahl dieses Bandes an. — Die vom Cammerdepartement der indirecten Steuern, so wie die von der Direction dieser Steuern erlassenen Bekanntmachungen sind unter Cameral-Sachen mit aufgeführt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche das ganze Großherzogthum betreffen.

№	S.	Gegenstand.	Datum.
13.	72.	Landesherrliche Verordnung, betreffend die Verhaftung solcher Personen, welche eines begangenen Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind	4/16. April 1842.
16.	78.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, wodurch die Einrichtung aufgehoben wird, wonach die durch Eingaben und Verhandlungen der Anwälde für die Parteien bei dem Oberappellationsgerichte entstehenden Gerichts- und Stempelpapiergebühren von den Anwälden ꝛc. bezahlt werden müssen	9/9. „ „
37.	192.	Bekanntmachung desselben, einen Druckfehler in dem Abdrucke des Strafgesetzbuchs von 1837 betr.	18/24. Oct. 1843.
7.	221.	Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministerii, betr. die Erlassung einer neuen Instruction für die Oldenburgischen Consuln unter Aufhebung der bisher geltenden	31. Dec. 1843. / 20. Febr. 1844.
26.	325.	Landesherrliche Verordnung, die über eine wechselseitige Freizügigkeit mit der Königl. Belgischen Regierung getroffene Vereinbarung betreffend	20/28. Mai „
31.	335.	Landesherrliche Verordnung, betreffend einen Zusatz zu den Artikeln 102. und 114. des Strafgesetzbuchs .	22. Juni / 13. Juli „

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
40.	344.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend ein Patent für die Gebrüder Böcking, zur ausschließlichen Anfertigung der Gußtheile zu den von ihnen erfundenen großen gußeisernen Backöfen . .	28. Sept. / 17. Oct. 1844.
51.	427.	Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betr. das Beginnen der Mitgliedschaft in der Societät der Wittwen-Casse für den zum Eintritt in dieselbe Verpflichteten	6/14. Dec. „

Criminal- und Polizei-Sachen.

2.	38.	Anlegung einer Weggelds-Hebestelle zu Moorburg	14/19. Jan. 1842.
4.	44.	Errichtung eines Consulats zu Windau	15/19. Febr. „
9.	69.	Auf der Straße von Wildeshausen nach Cloppenburg angelegte Weggelds-Hebestellen zu Aumühlen, Ahlhorn, Lethe und auf der Strecke von Bethen nach Cloppenburg	1/5. März „
10.	70.	Errichtung eines Consulats zu New-Orleans	1/5. „ „
12.	72.	Desgleichen zu Madrid	29. März / 2. April „
14.	77.	Die von dem Kaiserlich Russischen General-Gouverneur in Riga bekannt gemachten Verhaltungsregeln für Schiffer, welche den Hafen von Riga besuchen, betr.	6/9. April „
15.	78.	Errichtung eines Consulats in Bremen	5/13. „ „
17.	79.	Landesherrliche Verordnung wegen Errichtung einer Schifffahrtscommission zu Brake	7. April / 4. Mai „
18.	82.	Die Maul- und Klauenseuche betr.	11/18. April „
19.	83.	Errichtung eines Consulats zu Bahia	11/22. „ „
20.	84.	Desgleichen zu Stettin . . .	11/22. „ „

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
21.	85.	Betr. eine vom Königl. Dänisch. General-, Zoll-, Cammer- und Commerz-Collegium erlassene Bekanntmachung über die Auslegung eines Leuchtschiffs im Kattegat	22/27. April 1842.
22.	85.	Eingehen der Weggelds-Hebung zu Iprump	14/18. Mai „
23.	85.	Vorschriften wegen der Frist zum Anfang und zur Einrichtung eines concedirten Gewerbes, Handwerks oder anderen Etablissements	31. Mai / 4. Juni „
24.	86.	Preisveränderungen in der Arzneitaxe	3/11. „ „
26.	89.	Der Oldenb. Consul in Stettin hat einen Bevollmächtigten in Swinemünde bestellt	24/29. „ „
28.	90.	Betr. eine von dem Königl. dänischen Zoll-, Cammer- und Commerz-Collegium erlassene Bekanntmachung mit der Oeresund- und Strom-Zollrolle . .	16/23. Juli „
29.	90.	Regulativ für die Schifffahrt auf der unteren Hunte von Oldenburg bis Iprump	25/27. „ „
30.	92.	Umsetzung des Schaf- und Schweinemarktes zu Stollhamm . . .	3/10. Aug „
31.	93.	Errichtung neuer Flachs-, Woll-, Holz- und Viehmärkte zu Stollhamm und Tossens	3/10. „ „
32.	94.	Errichtung einer belgischen Lootsenstation an der Mündung der Schelde	30. Aug. / 7. Sept. „
33.	94.	Verlegung des Kram- und Viehmarkts zu Ramsloh	30. Sept / 5. Oct. „
34.	95.	Erfordernisse, wenn eine jüdische Kirchen- oder Schulgemeinde vor Gericht als Partei auftreten will	11/18. Oct. „
37.	100.	Verbot, militairische Abzeichen zu tragen	11/18. Nov. „
38.	100.	Wegen der Feuerbaken zu Brüsterort	15/19. „ „

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
40.	101.	Betr. eine mit dem Königl. Baierischen Ministerium abgeschlossene Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung und Verpflegung der in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden Unterthanen	22/30. Nov. 1842.
43.	105.	Betreffend die Erhebung eines Weg- und Brückengeldes zu Hengelage . .	5/10. Dec. „
44.	107.	Das Hausiren mit Druckschriften, Kupferstichen, Steindrücken ꝛc., so wie das Sammeln von Subscribenten und Bestellungen darauf betr.	6/14. „ „
47.	109.	Wegen des zur Erlangung eines Seepasses erforderlichen Documents des Eigenthums des Schiffs	13/17. „ „
49.	112.	Betreffend die mit dem Königl. Großbritannischen General-Postamte in London getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Herabsetzung des Briefporto's	23/28. „ „
51.	114.	Revision der Arzneitaxe . . .	28/31. Dec. „
4.	126.	Die Märkte zu Jever betr. . .	6/11. Febr. 1843.
5.	127.	Errichtung eines Consulats zu Pernambuco	20/25. Febr. „
6.	128.	Verfügung zur Gleichstellung der inländischen Miethfuhrleute mit denen benachbarter Staaten	26. Febr. / 2. März „
7.	129.	Weggelds-Hebestellen auf der Straße von Cloppenburg nach Helmighausen	11/14. März „
9.	132.	Anordnung zweier Weggelds-Hebestellen auf der Straße von Oldenburg nach Moorburg	15/18. „ „
10.	133.	Taxe, wornach das Weggeld zu Barrelgraben erhoben wird	23/28. „ „
11.	134.	Errichtung eines Consulats zu Newcastle am Tyne	31. März / 4. April „
15.	139.	Die Betonnung des Fahrwassers der Jahde betr.	19/22. April „

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
23.	154.	Errichtung eines Wochenmarkts zu Elsfleth	21/30. Mai 1843.
24.	155.	Die Weggelds-Hebestellen auf der Straße von Cloppenburg nach Quakenbrück betreffend	9/15. Juni „
25.	156.	Begräbniß-Ordnung für das Kirchspiel Oldenburg	21/24. „ „
26.	169.	Schifffahrts- und Handels-Reciprocitäts-Vertrag mit dem Königl. Schwedischen und Norwegischen Gouvernement	15/18. Juli „
27.	176.	Privilegien und Begünstigungen der unter dem Namen „Delmenhorster Wittwen- und Waisen-Casse“ errichteten Societät	7/22. Aug. „
29.	178.	Neue Vorschriften wegen der Vorzeigung von Marionetten und sonstigen Gaukelspielen, Taschen- und sogenannten mechanischen Künsten, Raritätenkasten, Schattenspielen, ausländischen Thieren ꝛc.	18/20. „ „
31.	183.	Den Flachs-, Holz- und Viehmarkt zu Tossens betr.	20/26. „ „
32.	184.	Die Kram- und Viehmärkte zu Ramsloh betr.	22/26. „ „
33	184.	Bekanntmachung wegen der, zur Bezeichnung des Fahrwassers der Jahde gelegten Seetonnen	15/19. Sept. „
34.	190.	Anerkennung eines Königlich Belgischen Consulats im Großherzogthum Oldenburg	23/30. „ „
35.	190.	Erweiterung des Geschäftsbezirks des zu Brake bestellten Mäklers . . .	27/30. „ „
40.	204.	Die Consumtions-Abgabe für die Stadt Oldenburg betr.	8/14. Dec. „
1.	211.	Bewilligung der Königl. Großbritannischen Staatsregierung, daß die Schiffe unter Oldenburgischer Flagge die Befreiung von dem Ausfuhrzoll auf Steinkohlen in den Großbritannischen Häfen genießen sollen	2/4. Jan. 1844.

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
3.	214.	Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Rasteder Wittwen- und Waisen-Casse errichteten Societät.	6/16. Jan. 1844.
4.	216.	Anordnung einer allgemeinen Landestrauer wegen des Hinscheidens J. Kön. Hoheit der Fr. Großherzogin Cäcilie von Oldenburg	30. Jan. / 1. Febr. "
7.	221.	Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministerii, betr. die Erlassung einer neuen Instruction für die Oldenb. Consuln, unter Aufhebung der bisher geltenden	31. Dec. 1843. / 20. Febr. 1844.
17.	263.	Zur Sicherung und Wiedervermehrung der immer seltener werdenden Blutegel	23. April / 7. Mai 1844.
18.	265.	Anordnung einer Weggelds-Hebestelle zu Bartmannsholte	27/30. April "
19.	265.	Ausdehnung der für die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bestimmten Freiheit von allen Nachsteuern, auf die Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, welche nicht mit zum deutschen Bunde gehören	6/9. Mai "
20.	266.	Anordnungen, um das Einschleppen der Lungenseuche zu verhüten . . .	7/9. " "
21.	267.	Landesherrliche Verordnung, einen mit der Königin von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betr.	9/14. " "
26.	325.	Landesherrliche Verordnung, die über eine wechselseitige Freizügigkeit mit der Königl. Belgischen Regierung getroffene Vereinbarung betr.	20/26. " "
27.	327.	Betonnung des Fahrwassers der Jahde	4/6. Juni "
30.	333.	Abänderungen der Landesherrlichen Verordnung wegen Einführung einer Hundesteuer	21/25. " "

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
32.	336.	Errichtung eines Consulats zu Genua	19/29. Juli 1844.
33.	337.	Desgleichen zu Baltimore . .	25. „ „
35.	340.	Das Domicil der bei den Strafanstalten zu Vechta angestellten Unterofficialen betr.	31. Juli / 6. Aug. „
36.	341.	Das Gewicht der Flachsbündel betr.	2/8. Aug. „
37.	342.	Warnung für zu großem Andrang zu den medicinischen Studien .	30. Aug. / 3. Sept. „
38.	342.	Die Zulassung der Candidaten der Thierarzneikunde zur Staatsprüfung betreffend	30. Aug. / 7. Sept. „
39.	343.	Die Gerichtsbarkeit über einen Theil der Stickgrafer Annen-Gemeinheit betreffend	24/28. Sept. „
40.	344.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend ein Patent für die Gebrüder Böcking, zur ausschließlichen Anfertigung der Gußtheile zu den von ihnen erfundenen gußeisernen Backöfen	28. Sept. / 7. Oct. „
41.	345.	Vermehrung der Prämien für Zuchtstuten	1/5. Oct. „
42.	346.	Landesherrliche Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Jever	1. Oct. / 7. Nov. „
43.	420.	Den von der K. K. Oesterreichischen Staatsregierung den Oldenburgischen Unterthanen in den Ländern und Gewässern des mittelländischen Meers und der Levante zugesicherten Schutz betr.	19/22. Oct. „
44.	421.	Aufhebung der Bestimmung, daß in jeder Straße der Stadt Oldenburg ein Bürger als Straßenaufseher zu bestellen sei	20/26. „ „
45.	422.	Gleichstellung der Brasilianischen Schiffe mit den einheimischen, rücksichtlich der Schiffs- und Hafenunkosten . .	21/26. „ „

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
46.	422.	Errichtung einer Weggelds-Hebestelle auf der Straße von Damme nach Hinnenkamp	16/21. Nov. 1844.
49.	425.	Landesherrliche Verordnung wegen Aufhebung der generellen Deichcasse.	6/24. Dec. „
50.	426.	Herabsetzung des Weggeldes zu Sehestedt	8/10. „ „
52.	432.	Aufhebung der Weggelds-Hebestelle zu Bümmerstede und Verlegung der von Tungeln nach Osternburg . . .	10/14. „ „
54.	433.	Landesherrliche Verordnung wegen Errichtung eines besonderen Gesetzblattes für das Herzogthum Oldenburg	18/28. „ „
55.	435.	Die Einrichtung des Gesetzblatts betreffend	18/28. „ „
56.	437.	Anordnung von Weggelds-Hebestellen zwischen Delmenhorst und Ochtum, und zwischen Sande und Groß-Ostiem	20/24. „ „
26b.	441.	Maßregeln zur Verbesserung der Strafanstalten in Vechta	21/25. Juli 1843.

Justiz-Sachen.

7.	51.	Aufhebung der Einrichtung, wonach die durch Eingaben und Verhandlungen der Anwälde für die Partheien bei den Gerichten entstehenden Gerichts- und Stempelpapiergebühren von den Anwälden bezahlt werden müssen . .	25. Febr. / 2. März 1842.
11.	71.	Betreffend die in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Jan. 1841 bewirkten Renovationen der vor dem 16. Nov. 1814 durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbenen, noch wirksamen Hypotheken und sonstigen Realrechte auf Güter, die dem Gerichtszwange des Amtsgerichts der edlen Herrschaft Varel unterworfen sind .	11/16. März „

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
13.	72.	Landesherrliche Verordnung, betr. die Verhaftung solcher Personen, welche eines begangenen Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind	4/16. April 1842.
35.	96.	Reglement, die den zur Praxis zugelassenen Anwälden für die Vertheidigung von Angeschuldigten zu gewährende Vergütung betr.	29. Oct. / 2. Nov. "
45.	108.	Betr. die Frist zur Deponirung der zur Deposition angemeldeten Gelder	10/21. Dec. "
46.	108.	Die Berechnung der Depositionsgebühren betr.	12/17. " "
48.	110.	Landesherrliche Verordnung zur Verminderung der Kosten und zur Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens bei den Requisitionen der Untergerichte und der Aemter	20. Dec. 1842. / 12. Jan. 1843.
1.	117.	Die Berichtigung der älteren Hypotheken-Extractbücher des Amts Landwühren, die Umarbeitung derselben und die Anfertigung eines neuen Extractenbuchs betr.	10/21. Jan. 1843.
2.	119.	Die veränderte Einrichtung der Depositenverwaltung bei der Justiz-Canzlei	28. Jan. / 7. Febr. "
13.	136.	Anwendung der Bestimmungen des §. 6. der Verordnung vom 11. Nov. 1836, einige Abänderungen der Vergantungsordnung betr. und des §. 48. Abs. 3. der Auctionatorordnung v. 22. Apr. 1835	7/11. April "
30.	182.	Zustellung der Ausfertigungen amtlich errichteter Urkunden	22/24. Aug. "
37.	192.	Ein Druckfehler in dem Abdrucke des Strafgesetzbuchs von 1837 . .	18/24. Oct. "
38.	192.	Landesherrliche Verordnung, betr. die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen der Civilgerichte	3/28. Nov. "

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
39.	199.	Bestimmungen über das Verfahren zur Ermittelung der unbeweglichen Concursgüter und der Ansprüche an dieselben, so wie beim Verkauf solcher Concursgüter	$^{21}/_{25}$. Nov. 1843.
6.	219.	Landesherrliche Verordnung, betr. die Regulirung des Hypothekenwesens für die Gräflich Bentinckschen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande . .	$^{7}/_{17}$. Febr. 1844.
8.	237.	Landesherrliche Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse Abwesender und Verschollener, insbesondere auch deren Todeserklärung	16. Febr. / 3. März "
9.	255.	Vorläufige Einführung des Instituts der Auctionatoren im Kreise Ovelgönne, mit Ausnahme des Amts Landwührden	$^{27}/_{29}$. Febr. "
13.	259.	Erläuterung der im §. 14. 5 der Redaction der Stempelpapierverordnungen vom 26. Sept. 1814 und im §. 40. der Beamten-Instruction enthaltenen Bestimmungen	$^{12}/_{19}$. März "
24.	278.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend eine Auctionator- und Vergantungs-Ordnung für die Kreise Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, desgleichen fur das Amt Wildeshausen	14. Mai / 8. Juni "
25.	315.	Landesherrliche Verordnung wegen Modification der in der Verordnung vom 11. Nov. 1836, betr. einige Abänderungen der Vergantungs-Ordnung enthaltenen Bestimmungen	$^{14}/_{30}$. Mai "
34.	337.	Landesherrliche Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Wittwen und Kinder, welche in Folge der in der Stadt Wildeshausen und dem älteren Theile des	

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		Amts Wildeshausen hergebrachten Gütergemeinschaft in ungetheilten Gütern leben	20. Juli / 3. Aug. 1844.
39.	343.	Die Gerichtsbarkeit über einen Theil der Stickgraser Armen-Gemeinheit .	24/28. Sept. „
47.	422.	Renovation der Ingrossationen in Betreff der Gräfl. Bentinckschen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande	19/20. Nov. „
48.	423.	Verfügung wegen Hebung und Auszahlung der Affixionsgebühren wegen Verkaufs beweglicher Güter im Wege der Pfandung	27. Nov. / 3. Dec. „
53.	432.	Bestimmungen zu §. 13. und 15. der Auctionator-Ordnung vom 14. Mai 1844	13/17. Dec. „

Evangelisch-lutherische Kirchen- und Schulsachen.

8.	54.	Landesherrliche Verordnung wegen Einführung des Instituts der Special-Superintendenten	26. Febr. / 30. März 1842.
36.	99.	Gegen den Besuch öffentlicher Lustbarkeiten durch die aus der Schule noch nicht entlassenen Kinder	2/5. Nov. „
3.	123.	Anordnungen zur Vermeidung der Uebelstände, welche daraus entstehen, wenn in der Herrschaft Jever beim Abgange eines Kirchjuraten nicht sofort ein anderer Jurat in seine Stelle tritt, oder doch der neueintretende Jurat mit den Geschäften seines Amts noch nicht gehörig bekannt ist	31. Jan. / 9. Febr. 1843.
12.	134.	Abänderungen des §. 64. des Regulativs vom 7. Febr. 1834 über die Anwendung der im 6ten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwal-	

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		tung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die protestantischen Landgemeinden der Erbherrschaft Jever enthaltenen Vorschriften über die Ablegung und Abnahme der Rechnungen über Nebenschulachten	$^{5}/_{11}$. April 1843.
19.	147.	Zur Sicherung der Anordnungen der §§. 17. bis 21. und 26. des Regulativs vom 7. Febr. 1834 über die Anwendung der im 6ten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die protestantischen Landgemeinden der Erbherrschaft Jever	$^{8}/_{16}$. Mai „
25.	156.	Begräbniß-Ordnung für das Kirchspiel Oldenburg	$^{21}/_{24}$. Juni „
36.	191.	Errichtung einer höheren Bürgerschule in der Stadt Oldenburg . . .	$^{10}/_{12}$. Oct. „
5.	218.	Anordnung einer Predigt zum Gedächtniß der Hochseligen Großherzogin Cäcilie K. H. und eines Trauergeläutes	31. Jan. / 3. Febr. 1844.
11.	257.	Die Erhebung der dem **Advocatus piarum causarum** aus den geistlichen und Schul-Fonds zukommenden Gebühren	$^{7}/_{14}$. März „
12.	258.	Der **Advocatus piarum causarum** in dem evangelischen Landestheile, mit Ausschluß der Herrschaft Jever wird bis weiter von der Wahrnehmung der Advocatur bei den Untergerichten dispensirt	$^{7}/_{14}$. „ „
15.	262.	Bestimmung des Schulgeldes bei der höheren Bürgerschule zu Oldenburg und Befreiung der Schüler derselben von den an den Ortsschullehrer zu entrichtenden Schulgeldern	$^{12}/_{13}$. April „
16.	263.	Bestimmung des Schulgeldes bei dem Gymnasium zu Oldenburg . .	$^{19}/_{23}$. „ „

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
28.	333.	Zulässigkeit der Eingaben an die Consistorial-Deputation zu Jever durch den Antragsteller selbst oder eine zur Anfertigung von Eingaben an die obern Administrativ-Behörden concessionirte Person	11/20. Juni 1844.
58.	439.	Affixion des Gesetzblattes . .	31. Dec. 1844. 4. Jan. 1845.

Römisch-katholische Kirchen- und Schulsachen.

39.	101.	Bekanntmachung des Bischöflich-Münsterschen Officialats im Oldenburgischen Bezirk, betr. die Anwendung der Instruction für die Todtengräber im Kirchspiel Goldenstedt	18/23. Nov. 1842.

Armen-Sachen.

3.	39.	Anordnungen hinsichtlich der den Armenjuraten in der Erbherrschaft Jever begleichenden Wegevergütungen .	26. Jan./ 9. Febr. 1842.
16.	140.	Zur Sicherung der Anordnungen der §§. 17. bis 22. und 28. und 29. des Regulativs vom 17. März 1834 über die Anwendung der im 6ten Tit. 2ten Abschnitts ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armensachen in der Erbherrschaft Jever	19/20. Apr. 1843.
18.	143.	Anordnung zur Vermeidung der Uebelstände, welche in der Erbherrschaft Jever daraus entstehen, wenn beim Abgange eines Armenjuraten nicht sofort ein anderer Jurat an seine Stelle tritt, oder	

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		doch der neu eintretende Jurat mit den Geschäften seines Amts noch nicht gehörig bekannt ist	4/11. Mai 1843.
12.	258.	Der Advocatus piarum causarum in dem evangelischen Landestheile, mit Ausschluß der Herrschaft Jever, wird bis weiter von der Wahrnehmung der Advocatur bei den Untergerichten dispensirt	7/14. März 1844.
14.	261.	Erhöhung der Zinsen von den bei der Ersparungscasse beigelegten Capitalien	16/21. „ „

Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse-Sachen.

51.	427.	Das Beginnen der Mitgliedschaft in der Societät der Wittwen-Casse für den zum Eintritt in dieselbe Verpflichteten	9/14. Dec. 1844.

Cameral-Sachen.

1.	3.	Landesherrliches Patent, betr. die Verträge mit Hannover, Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, so wie mit Braunschweig, wegen verschiedener Steuer- und Zollangelegenheiten	12/19. Jan. 1842.
5.	44.	Betr. das Weg- und Brückengeld am äußeren Damm zu Oldenburg .	22/26. Febr. „
6.	46.	Landesherrliches Patent, betr. den Vertrag wegen Verbleibens des Fürstenthums Schaumburg-Lippe bei dem zwischen Oldenburg, Hannover und einem Theile Braunschweigs bestehenden Steuervereine	24. Febr. / 9. März „
25.	88.	Die Competenz des Amts Brake für die im District des Amts Rodenkirchen entdeckten Steuercontraventionen	15/19. Juni „

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
27.	89.	Die Erhebung des Weg- und Brückengeldes auf dem äußersten Damm vor Oldenburg	13/20. Jul. 1842.
50.	113.	Die Fortdauer des Steuervereins Oldenburgs mit Hannover, den westlichen Gebietstheilen Braunschweigs, einigen Preußischen Gebietstheilen und Schaumburg-Lippe	27/28. Dec. „
8.	130.	Die Einrichtung der Fähren zu Blexen und Tettenserfiel	13/16. März 1843.
20.	149.	Errichtung einer Fähre zu Fedderwarderfiel	14/20. Mai „
28.	177.	Anwendung der in den §§. 21.—46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften auf den bei Barrelbusch belegenen Fuhrenkamp, genannt Schweinesand	12/19. Aug. „
2.	211.	Bekanntmachungen in Beziehung auf die Cammer-Bekanntmachung vom 27. Dec. 1842 und die in derselben angezogenen, unterm 12. Jan. und 24. Febr. 1842 publicirten Verträge vom 14., 16., 17. und 24. Dec. 1841	7/9. Jan. 1844.
10.	256.	Die Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten des Steuervereins und den Staaten des Zollvereins ist außer Wirkung getreten	5/7. März „
13.	259.	Erläuterung der im §. 14., 5. der Redaction der Stempelpapierverordnungen vom 26. Sept. 1814 und im §. 40. der Beamten-Instruction enthaltenen Bestimmungen	18/19. „ „
22.	276.	Aufhebung der steuerfreien Wiedereinführung des in Hamburg und Bremen gelagerten Branntweins	11/16. Mai „
23.	277.	Bestimmung, daß die zu 9/10 auf 22/3. Stücke und zu 1/10 auf Cour. registrirten Abgaben und Gefälle des alten Her-	

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		zogthums in Golde mit 4 gr. Aufgeld für den Thaler bezahlt werden können	$^{12}/_{16}$. Mai 1844.
29.	333	Aufhebung des Steueramts zweiter Classe zu Sandhausen	$^{12}/_{19}$. Juni „
57.	438.	Herabsetzung der Eingangs-Abgabe von einigen in das Amt zu Bodenwerder einzuführenden Gegenständen . . .	$^{21}/_{26}$. Dec. „

Militair-Sachen.

42.	104.	Die Vergütung, welche den Anwälden für eine bei den Militairgerichten geführte Vertheidigung gebührt .	$^{2}/_{7}$. Dec. 1842.
14.	137.	Nähere Bestimmungen wegen Aushebung und Stellvertretung der Wehrpflichtigen	$^{15}/_{20}$. April 1843.
17.	142.	Werbegratificationsgelder können während der Dienstzeit weder verpfändet noch cedirt, auch nicht mit Arrest belegt oder zum Concurs gezogen werden	29. Apr. / 2. Mai „
21.	151.	Die Verbindlichkeit der Oldenburgischen Militairgesetze für die hanseatischen Militairpersonen, welche dem oldenburgischen Truppencorps aggregirt sind . .	$^{16}/_{27}$. Mai „
22.	153.	Erinnerung an die Bestimmungen des §. 31. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 über den Recurs von Entscheidungen der Recrutirungs-Commission und des Militair-Collegii . . .	$^{17}/_{18}$. Mai „
41.	206.	Neuere Bestimmungen zum Recrutirungsgesetze vom 19. Juli 1837	28. Dec. 1843. / 2. Janr. 1844.

Bibliothek-Sachen.

41.	103.	Die öffentlichen Anzeigen erscheinen wöchentlich dreimal	30. Nov. / 3. Dec. 1842
	208.	Die den Staatsdienern gelieferte Gesetzsammlung	$^{2}/_{9}$. Nov. 1832.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register

zum

zehnten Bande

der

Oldenburgischen Gesetzsammlung.

Z. N. Die nebenstehende Ziffer zeigt die Seitenzahl an.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Abgaben, welche bisher in N.²/₃ Stücken bezahlt wurden, sind künftig in Golde mit Aufgeld zu bezahlen, 277. — Landesherrliche und gutsherrliche in der Stadt und Vorstadt Jever, 349.

Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens bei den Requisitionen der Untergerichte und Aemter, 110.

Ablieferung, m. s. Auszahlung.

Abwesende, wie die Edictalcitationen denselben bekannt zu machen, 195. — Rechtsverhältnisse denselben, 237. — Anordnung einer Curatel, 237. 252. — Todeserklärung, 240.

Abzeichen, militairische, dürfen nicht getragen werden, 100.

Abzugsrecht, m. s. Nachsteuer, Freizügigkeit.

Activ-Vermögen der Stadt und Vorstadt Jever, 348.

Advocaten, wie sie in Jever Gemeindegenossen werden, 351, m. s. auch Anwälde.

Advocatur bei den Untergerichten, m. s. **Advocatus piar. caus.**

Advocatus piarum causarum, Erhebung der ihm aus geistlichen und Schulfonds zukommenden Gebühren, 257. — Er ist von der Advocatur bei den Untergerichten dispensirt, 258.

Aemter, abgekürztes Verfahren bei Requisitionen derselben, 110.

Aerarium der Stadt Jever, m. s. Vermögen.

Aerzte, wie sie in der Stadt Jever Gemeindegenossen werden, 351, — m. s. auch Studien, medicinische.

Affixion des Gesetzblatts, 439, — m. s. auch Bekanntmachungen.

Affixionsgebühren wegen Verkaufs beweglicher Güter im Wege der Pfandung, Hebung und Auszahlung derselben, 423.

Digitized by Google

Afterstellvertreter, m. s. Stellvertretung.

Ahlhorn, Weggelds-Hebestelle daselbst, 69.

Amts-Auctionatoren werden angeordnet in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshausen, 279. — Verpflichtung derselben zu Uebernahme der Gefahr bei Verkäufen und Verheurungen, 280. — Nothwendigkeit ihrer Zuziehung in gewissen Fällen, ebd. — Anstellung und Kündigung derselben, 281. — Sicherheitsbestellung durch Hypothek, ebd. — Sonstige Caution, ebd. — Ueberwachung der Sicherheit, 282. — Zustimmung derselben zum gewählten Termin, 284. — Sie erhalten Abschriften der Protocolle, ebd. — Ausrufen im Termin, 291. — Sicherung derselben gegen die Bietenden, 292. — Aufbieten, 293. — Zuschlag, ebd. — Abermaliger Aufsatz wegen Concurrenz mehrerer Gleichbietenden, 294. — Wegen mangelnder Sicherheit des Meistbietenden, ebd. — Bieten durch Gevollmächtigte, 295. — Ablieferung der Kaufgelder an die Depositen-Casse, aus Concursmassen, ebd. — aus freiwilligen Verkäufen von unbeweglichen Gütern, 296. — Quittungen, 297. — Maßregeln bei Verzögerung der Zahlung ad depositum, ebd. — Arrest auf die Kauf- oder Heuergelder, 299. — Verkaufskosten, ebd. — Auszüge aus dem Verkaufsprotocoll und Zustellung der Rechnung an die Käufer, 500. — Verfahren gegen Zahlungssäumige, 301. — Termine zur Zahlung an die Verkäufer und Verheurer, 303. — Obliegenheit des Auctionators, wenn er die Gefahr nicht übernommen hat, 304. — Verfolgung der vom Auctionator geleisteten Sicherheit, ebd. — Buchhaltung desselben, 305. — Visitation, 306. — Controle derselben, 307. — Zeit derselben, ebd. Hebung der Gerichtskosten, 308. — Auseinandersetzung wegen Heuergelder, 309. — Procentgebühren des Auctionators für Concurs- und Pfand-Verkäufe, ebd. — Für freiwillige Verkäufe und

Digitized by Google

Verheurungen. Vereinbarung, 310. — Beſchränkung der Vereinbarung über die Procente, 311. — Sonſtige Gebühren des Auctionators, 312. — Fuhrkoſten deſſelben, 313.

Amts-Einnehmer haben die dem Advocatus piarum causarum aus den Kirchen- und Schulfonds beigleichenden Gebühren zu erheben, 237. — Welche Intraden der zu Jever, aus der Stadt und Vorſtadt erhebt, 419.

Amtsgerichte, m. ſ. Untergerichte.

Amtsſporteln aus der Stadt Jever hebt der Amts-Einnehmer daſelbſt, 419.

Andrang zu mediciniſchen Studien, Warnung dagegen, 342.

Angaben bei Convocationen, wie ſie in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshauſen geſchehen, 289.

Angabetermin in Convocationsſachen, wann er in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshauſen anzuſetzen, 288.

Anlage, ſtädtiſche, in Jever, wann ſie im Veranſchlage aufzuführen, 415. — Sie iſt vom Magiſtrat bekannt zu machen, ebd. — Hebungsregiſter derſelben, 416. — Der Magiſtrat erklärt ſolches für executoriſch, ebd.

Annen-Gemeinheit, m. ſ. Stickgraſer Annen-Gemeinheit.

Anſprüche an unbewegliche Concursgüter, Ermittelung derſelben, 199.

Anſtellung im öffentlichen Dienſt, wie ſie in der Stadt Jever Gemeinde-Genoſſenſchaft bewirkt, 351.

Anwälde bezahlen künftig nicht mehr die Gerichts- und Stempelpapier-Gebühren für die Partheien, wenn es Inländer ſind, 51, — auch nicht beim Ober-Appellationsgericht, 78. — Sie haben zu den Eingaben kein Stempelpapier zu nehmen, 53. — Welche Vergütung ſie für Vertheidigung von An-

geſchuldigten erhalten, 96. — bei den Militairgerichten, 104, — m. ſ. auch Advocaten.

Anwald der geiſtlichen Güter, m. ſ. **Advocatus piarum causarum.**

Anzeigen, Oldenburgiſche, erſcheinen wöchentlich dreimal, 103. — Verfahren bei Inſertion von Proclamen in dieſelben, 194. — Sie werden unter Aufſicht der Regierung redigirt, 435.

Armenbeitrag, wie es in Stadt und Vorſtadt Jever damit zu halten, 394.

Armencaſſe des Kirchſpiels Jever bleibt von der Stadtcaſſe getrennt, 410.

Armenjuraten in der Herrſchaft Jever, Anordnungen wegen der denſelben begleichenden Wegevergütungen, 39. — Taxe derſelben, 43. — Anordnungen wegen ihrer Verwaltung, 143.

Armen-Polizei in der Stadt Jever, 398. — Mitwirkung des Stadtraths in Armenſachen, 399. — Theilnahme an der Verwaltung der Special-Armen-Inſpection, ebd.

Armenſachen in der Herrſchaft Jever, Anwendung der Gemeinde-Ordnung auf dieſelben, 140.

Arreſt kann auf Werbegratificationsgelder nicht angelegt werden, 142, — auch nicht auf Penſionen der Wittwen- und Waiſencaſſen zu Raſtede und Delmenhorſt, 176, 214.

Artillerie, Reſerve-Contingent in derſelben, 137.

Arzneitaxe, Preisveränderungen in derſelben, 86. — Reviſion derſelben, 114.

Auctionatoren, m. ſ. Amtsauctionatoren.

Auctionator- und Vergantungs-Ordnung für die Kreiſe Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, desgleichen für das Amt Wildeshauſen, 278. — Beſtimmungen zu den §§. 13. und 15. derſelben, 432.

Aufbieten bei öffentlichen Verkäufen und Verheurungen, wie es damit zu halten in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme

Digitized by Google

der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshauſen, 293.

Aufgeld auf Gold zur Bezahlung der in N.²/₃ Stücken regiſtrirten Abgaben und Gefälle, 277.

Aufnahme als Gemeinde-Genoſſen der Stadt Jever, 352.

Aufſatz, wiederholter, bei Verkäufen und Verheurungen in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshauſen, 294.

Aumühlen, Weggelds-Hebeſtelle daſelbſt, 69.

Auseinanderſetzung, m. ſ. Liquidation.

Ausfertigungen amtlich errichteter Urkunden, Zuſtellung derſelben, 182.

Ausgaben der Stadt Jever, Vertheilung derſelben, 404.

Aushebung der Wehrpflichtigen, nähere Beſtimmungen deshalb, 137.

Ausländer, wie ſie Gemeinde-Genoſſen der Stadt Jever werden, 353.

Ausrufen der Amts-Auctionatoren bei öffentlichen Verkäufen und Verheurungen, 291.

Ausrufer in Jever, iſt ein Unterbedienter des dortigen Magiſtrats, 362.

Ausſtellungen, wozu es keiner Regierungs-Conceſſion bedarf, 179.

Ausverdingungen, öffentliche, in Angelegenheiten der Stadt Jever, wie es damit zu halten, 403.

Auszahlung der deponirten Kaufgelder in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshauſen, 295, 296.

B.

Backöfen, gußeiſerne, m. ſ. Patent.

Bänkelſänger, Vorſchriften wegen ihrer Zulaſſung, 178.

Bahia, Oldenburgiſches Conſulat daſelbſt, 83.

Baltimore desgleichen, 337.

Bartmannsholte, Weggelds-Hebeſtelle daſelbſt, 265.

Bauervögte, welche Mobiliarverkäufe dieſelben in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne,

Digitized by Google

mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshauſen wahrnehmen können, 283. — Gebühren dafür, 324. — Strafe derſelben, wenn ſie ihre Befugniß überſchreiten, ebd. — Beſtimmungen für die Kreiſe Vechta und Delmenhorſt, mit Ausnahme des Amts Wildeshauſen, ebd.

Baupolizei in der Stadt Jever, Beſtimmungen darüber, 398.

Bayern, Königreich, Vereinbarung mit dem dortigen Miniſterium wegen gegenſeitiger Behandlung und Verpflegung der in beiderſeitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden Unterthanen, 101.

Beamte, wie ſie in der Stadt Jever Gemeindegenoſſen werden, 351. — Eigenſchaften der ſtädtiſchen Beamten daſelbſt, 377. — Dauer ihrer Dienſtfunction, 378. — Vereinigung mehrer derſelben in Einer Perſon, 379. — Wahl der Candidaten, ebd. — Präſentation bei der Regierung, 380. — Ernennung von Seiten des Magiſtrats, ebd. — Freiwillige Uebernahme einer Dienſtſtelle, 381. — Beſtallungen, Conſtitutorien und Anſtellungsdecrete, ebd. — Dienſtabſchiede, 382. — Salarien, ebd. Penſionirung, ebd.

Becherſpieler, Vorſchriften wegen Zulaſſung derſelben, 178.

Bediente, herrſchaftliche, m. ſ. Staatsdiener.

Beerdigung, m. ſ. Begräbniß.

Beginnen der Mitgliedſchaft der Societät der Wittwen-Caſſe für die zum Eintritt in dieſelbe Verpflichteten, 427.

Begräbniß-Ordnung für das Kirchſpiel Oldenburg, 156.

Bekanntmachungen, öffentliche, der Civilgerichte, Formen derſelben, 192.

Belgien, Königreich, Conſulat deſſelben, 190. — Vereinbarung mit demſelben über wechſelſeitige Freizügigkeit, 325.

Bentinckſche Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande, Regulirung des dortigen Hypothekenweſens, 219, 422. — Erläuterung der Stempelpapierverordnung hinſichtlich derſelben, 259.

Digitized by Google

Berechtigungen der Stadt Jever, davon ist ein Inventarium aufzunehmen, 402.
Besitzungen der Stadt Jever, desgleichen, 402.
Bethen, Weggeld daselbst, 69.
Betonnung des Fahrwassers der Jahde, 139, 327.
Bietende bei Verkäufen und Verheurungen in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, und im Amte Wildeshausen, Sicherung der Amts-Auctionatoren gegen dieselben, 292.
Blankenburg, Fürstenthum, gehört dem Zollverein an, 21.
Bleren, Einrichtung der Fähre daselbst, 130.
Blutegel, Sicherung der Wiedervermehrung derselben, 263.
Bodenberg, Ortschaft, bleibt im Steuerverein, 14, 28.
Bodenwerder, Amt, Herabsetzung der Eingangs-Abgabe von einigen aus demselben einzuführenden Gegenständen, 438.
Böcking, Gebrüder, m. s. Patent.
Brake, Amt, Competenz desselben für die im District des Amts Rodenkirchen entdeckten Steuercontraventionen, 88.
Brake, (Ort) dort ist eine Schifffahrts-Commission errichtet, 79. — Ausdehnung des Geschäftsbezirks des dortigen Schiffs- und Waarenmäklers, 190.
Brandcassentarat, die Abgabe davon hebt in Jever der Stadt-Cämmerer, 419.
Branntewein, m. s. Brennen.
Brasilien, Kaiserthum, die dortigen Schiffe sind rücksichtlich der Schiffs- und Hafen-Unkosten den einheimischen gleichgestellt, 422.
Braunschweig, Herzogthum, Ausscheiden desselben aus dem Vertrage über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Abgaben, 3, 5. — Vertrag wegen der steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzogl. Braunschweigischen Landestheile, 3, 8. — Vertrag, betr. die Erneuerung des unterm 1. Nov. 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, 4, 16, 27. — Fortdauer dieser Verträge, 113. — Aufhebung der-

ſelben, 212, 256. — Uebereinkunft zur Unterdrückung des Schleichhandels, 24. — Erleichterung des Verkehrs zwiſchen den in den Zollverein tretenden und den in dem Steuerverein bleibenden Landestheilen, 29.

Braunſchweig, Stadt, die zur Erleichterung des Verkehrs auf dortiger Meſſe verabredeten Maßregeln kommen nicht mehr zur Ausführung, 29.

Bremen, Stadt, Oldenburgiſches Conſulat daſelbſt, 78. — der dort gelagerte Wein oder Branntwein kann nicht mehr ſteuerfrei wieder eingeführt werden, 276.

Brennmaterial, Abgabe davon in der Stadt Oldenburg, 204. — Was bei Durchfuhr deſſelben durch die Stadt Oldenburg zu beobachten, 205.

Briefporto nach Großbritannien, Herabſetzung deſſelben, 112.

Brochuren, m. ſ. Druckſchriften.

Bruchgelder, m. ſ. Polizei-Strafgelder.

Brückengeld am äußerſten Damm vor Oldenburg, 44. — Nähere Beſtimmungen deshalb, 89. — zu Hengelage, 105.

Brüſterort, Bekanntmachung wegen der dortigen Feuerbaken, 100.

Brunnen, öffentliche, in Jever, Verpflichtung ſie zu erhalten, 394.

Buchhaltung der Amts-Auctionatoren, Vorſchriften deshalb, 305.

Bümmerſtede, die dortige Weggelds-Hebeſtelle iſt aufgehoben, 432.

Bürger der Stadt Jever, 356. — Erwerbung des Bürgerrechts ſtillſchweigend, ebd. — Durch ausdrückliche Verleihung, 357. — Bürgergeld, ebd. — Bürgereid, ebd. — Verzeichniß der Bürger, ebd. — Verluſt des Bürgerrechts, 358. — Rechte der Bürger, ebd. — Recht, bürgerliche Nahrung zu treiben, ebd. — Tranſitoriſche Beſtimmung, 359. — Bürgerverſammlungen, 360.

Bürgerſchule, höhere, in Oldenburg errichtet, 191. — Beſtimmung des Schulgeldes für dieſelbe, 262.

Digitized by Google

Bürgerverſammlungen in Jever, 360, 372. — Stimmberechtigung, 372. — Unfähigkeit zur Ausübung des Stimmrechts, 373. — Ausübung deſſelben durch Stellvertreter, 374. — Verzeichniß der Stimmberechtigten, ebd. — Berufung der Bürgerverſammlung und Vorſitz in derſelben, 375. — Vorgängige Bekanntmachung, ebd. — Beſchluß der Bürgerverſammlung, ebd. — Protocoll derſelben, ebd. — Genehmigung des Beſchluſſes durch den Magiſtrat oder die Regierung, 376. — Allgemeine und Diſtrictsverſammlungen, ebd. —

Butjadingerland, m. ſ. auch Stad- und Butjadingerland.

C.

Cäcilie, Großherzogin von Oldenburg, Landestrauer wegen des Hinſcheidens derſelben, 216. — Gedächtnißpredigt und Trauergeläute, 218.

Cämmerer, m. ſ. Stadt-Cämmerer.

Calvörde, Amt, bleibt beim Zollverein, 22.

Cameralgefälle aus der Stadt und Vorſtadt Jever, Obliegenheit des dortigen Stadtmagiſtrats deshalb, 418.

Cammercaſſe, welche bisherigen Ausgaben der allgemeinen Deichcaſſe ſie entrichtet, 425.

Cammerſporteln hebt in der Stadt Jever der Stadt-Cämmerer, 419.

Candidaten des Predigtamts ſtehen unter Aufſicht des Superintendenten, 63. — der Thierarzneikunde, wann ſie zur Staatsprüfung zuzulaſſen, 342. —

Capitalien, Erhöhung der Zinſen für die in die Erſparungs-Caſſe gelegten, 261. — Aufnahme und Verwendung derſelben für die Stadt Jever, 403.

Caſſe-Bediente, m. ſ. Hebungs-Bediente.

Caution der Amts-Auctionatoren, 281. — der Hebungs-Bedienten in der Stadt Jever, 411.

Ceſſion der Werbegratificationsgelder iſt ungültig, 142.

Chauſſeegeld, m. ſ. Weggeld.

Chirurgen, m. ſ. Wundärzte.

Digitized by Google

Civilgerichte, Formen der von denſelben zu erlaſſenden öffentlichen Bekanntmachungen, 192, — m. ſ. auch Gerichte, Landgerichte, Untergerichte.

Cloppenburg, Kreis, Auctionator- und Vergantungs-Ordnung für denſelben, 278.

Cloppenburg, Stadt, Weggelds-Hebeſtellen auf dem Wege von Wildeshauſen dahin, 69.

Communal-Gelder-Caſſe der Stadt und Vorſtadt Jever iſt mit der Stadtcaſſe vereinigt, 410.

Communion-Beſitzungen, Hannover-Braunſchweigiſche bleiben im Steuerverein, 29.

Concurs erſtreckt ſich nicht auf Werbegratificationsgelder, 142. — auch nicht auf Penſionen aus den Delmenhorſter und Raſteder Wittwen- und Waiſen-Caſſen, 176, 214.

Concursgüter, unbewegliche, Ermittelung und Verkauf derſelben, 199.

Concurs-Proclama, Formular deſſelben, 202.

Confirmanden ſind von öffentlichen Luſtbarkeiten zurückzuhalten, 99.

Conſiſtorial-Deputation zu Jever, Vorſchriften wegen der Eingaben an dieſelbe, 333.

Conſul zu Windau ernannt, 44. — zu New-Orleans, 70. zu Madrid, 72. — zu Bremen, 78. — zu Bahia, 83. — zu Stettin, 84. — Bevollmächtigter deſſelben, 89. — Ferner zu Pernambuco, 127. — zu New-Caſtle am Tyne, 134. — zu Genua, 336. — zu Baltimore, 337.

Conſulat, Königl. Belgiſches im Großherzogthum Oldenburg, 190.

Conſulat-Gebühren, 233.

Conſulat-Siegel, Beſtimmung deſſelben, 236.

Conſuln, Großherzoglich Oldenburgiſche, Inſtruction für dieſelben, 221. — Ihre Beſtimmung, ebd. — Beobachtung der Localgeſetze, 222. — Reſſort, 223. — Beförderung der Schifffahrts- und Handelsverbindungen, ebd. — Anzeige namhafter Ereigniſſe, 224. — Meldungspflicht der Schiffer, 225. — Schutz der Schiffer, 226. — Viſa und Paßertheilung, 227. — Beiſtand in Erkrankungsfällen der

Digitized by Google

Schiffer, 228. — Desgl. in Havarei und Strandungsfällen, ebd. — Desgl. in Kriegszeiten, 229. — Entſcheidung von Streitigkeiten, ebd. — Einſchreiten von Amtswegen, 230. — Conſulat-Gebühren, 233. — Jahresbericht, 234. — Verzeichniß der Conſulat-Effecten, 235. — Vice-Conſuln und Subſtituten, 236. — Uniform, ebd. — Wappenſchild, ebd. — Eidesrevers, 237.

Conſumtions-Abgabe in der Stadt Oldenburg, neue Verfügungen deshalb, 204.

Contribution, additionelle, hebt in der Stadt Jever der Stadt-Cämmerer, 419.

Controle der Amts-Auctionatoren, m. ſ. Ueberwachung.

Convocation der Gläubiger bei Immobil-Verkäufen in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, und im Amte Wildeshauſen, 288.

Copiiſt des Stadtmagiſtrats zu Jever iſt ein Official desſelben, 361.

Curatelen, wie die Anordnung derſelben zu publiciren, 197.

D.

Damm, äußerer vor Oldenburg, Weg- und Brückengeld daſelbſt, 44.

Damme, Weggelds-Hebeſtelle auf der Straße von dort nach Hinnenkamp, 422.

Deichbrüche (Strafgelder) welche den Deichbänden überwieſen ſind, 426.

Deichcaſſe, generelle, iſt aufgehoben, 425, — welche bisherigen Ausgaben derſelben auf die Cammer-Caſſe gelegt ſind, ebd.

Deichfreiengelder ſind den Deichbänden überwieſen, 426.

Deichgeſchworne, ihre Gehalte ſind von den Deich-Communen zu berichtigen, 426.

Delmenhorſt, Kreis, die dortige Wittwen- und Waiſen-Caſſe erhält Privilegien und Begünſtigungen, 176. — Inwiefern in demſelben, mit Ausnahme des Amts Wildeshauſen die Abänderungen der Vergantungsordnung Anwendung finden, 324.

Digitized by Google

Delmenhorst, Stadt, Gerichtsbarkeit über einen Theil der Stickgraser Annen-Gemeinheit, 343. — Weggelds-Hebestelle zwischen da und Ochtum, 432.

Deponirung angemeldeter Gelder, Frist dazu, 108.

Depositor, was er in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshausen, rücksichtlich der Kaufgelder aus Immobilverkäufen zu beobachten hat, 295.

Depositen-Casse, wann die Kaufgelder von Immobilien in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshausen an dieselben abzuliefern sind, 295, 298.

Depositenverwaltung bei der Justiz-Canzlei, veränderte Einrichtung derselben, 119.

Deposition, Frist zur Deponirung der dazu angemeldeten Gelder, 108. — Berechnung der Gebühren dafür, ebd.

Depositionsgebühren, m. s. Deposition.

Depotmannschaft, neue Bestimmungen deshalb, 137.

Diäten, m. s. Tagegelder.

Dienst, öffentlicher, m. s. Anstellung.

Dienste in der Stadt Jever, 389. — Befreiung davon, ebd.

Districte in der Stadt Jever, 360.

Districtsvorsteher, (Rottmeister) in der Stadt Jever, sind Unterbediente des Magistrats daselbst, 362.

Domainen in der Stadt und Vorstadt Jever, Vorbehalt deswegen, 349.

Domicil der bei den Strafanstalten zu Vechta angestellten Unterofficialen, 340.

Dragoner-Servis in der Stadt und Vorstadt Jever wird neu repartirt, 390.

Druckfehler im Strafgesetzbuche, 192.

Druckschriften, Hausiren damit und Sammeln von Subscribenten darauf, 107.

Durchgangs-Abgaben sind ermäßigt, 33, 34. — wann solche bei der Eingangs-Abgabe in Anrechnung zu bringen, 34. — wann sie wegfallen, 35.

Digitized by Google

E.

Edictaltonen, wie sie bekannt zu machen. 195.
Eigenthumsdocument, welches zur Erlangung eines Seepasses erforderlich, 109.
Eingaben bei der Consistorial-Deputation zu Jever, was deshalb zu beobachten, 333.
Eingangs-Abgabe, was davon frei ist, 33. — Herabsetzung derselben von einigen aus dem Amte Bodenwerder einzuführenden Gegenständen, 438.
Einnahmen der Stadt Jever, neue, 400.
Elbingerode, Amt, bleibt im Zollverein, 20, 214.
Elsfleth, Errichtung eines Wochenmarkts daselbst, 154.
England, m. s. Großbritannien.
Erfordernisse, wenn eine jüdische Kirchen- oder Schulgemeinde als Parthei vor Gericht auftreten will, 95.
Ermittelung unbeweglicher Concursgüter, 199.
Ersatzmänner des Stadtraths zu Jever, 383. — wann sie zu laden sind, 368. — Sie sind verbunden, zu erscheinen, 369. — Aufruf derselben, ebd. — Abstimmung derselben nach persönlicher Ueberzeugung, ebd. — Erste Wahl und Erneuerung derselben, 383, — m. s. auch Stadtrath.
Ersparungscasse, Erhöhung der von ihr zu zahlenden Zinsen, 261.
Etablissement, wozu eine Concession ertheilt ist, wann es angefangen und eingerichtet werden muß, 85.

F.

Fähren zu Blexen und Tettenserstel errichtet, 130. — zu Fedderwarderstel, 149.
Fahrwasser der Jahde, Betonnung desselben, 27, 139, 184.
Fallersleben, Amt, ein Theil desselben wird dem Zollverein angeschlossen, 20. — Auf denselben wird die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels ausgedehnt, 24.
Fedderwarderstel, Errichtung einer Fähre daselbst, 149.
Feldhüter in Jever, ist ein Unterbedienter des dortigen Magistrats, 362.
Feuerbaken zu Brüsterort, Bekanntmachung deshalb, 100.

Digitized by Google

Fikenfolter Krug, Weggelds-Hebestelle daselbst, 132.
Flachsbündel, Gewicht derselben, 341.
Flachsmarkt zu Stollhamm und Tossens errichtet, 93, 183.
Fleisch, Abgabe davon in der Stadt Oldenburg, 204. — Was bei Durchfuhr desselben durch die Stadt Oldenburg zu beobachten, 205.
Formen der von den Civilgerichten zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, 192.
Formular zum Concursproclama, 202.
Forstordnung, Anwendung derselben auf den bei Varrelbusch belegenen Fuhrenkamp, genannt Schweinesand, 177.
Freiheiten von einigen Lasten in der Stadt und Vorstadt Jever sind abkäuflich, 392.
Freizügigkeit, Vereinbarung deshalb mit dem Königreich Belgien, 325.
Frist zur Deponirung der zur Deposition angemeldeten Gelder, 108.
Fuhrkosten der Amts-Auctionatoren, 313.

G.

Gaukelspieler, Vorschriften wegen ihrer Zulassung, 178.
Gebühren für Depositionen, 108, — der diesseitigen Consuln im Auslande, 233. — des Amts-Auctionators, 311. — des Vergantungs-Protocollisten, 313.
Gedächtnißpredigt wegen der hingeschiedenen Großherzogin Cäcilie, K. H., 218.
Gefälle, welche bisher in N.²/₃ Stücken bezahlt wurden, sind künftig in Golde mit Aufgeld zu bezahlen, 277.
Gehalte der Deichgeschwornen sind künftig von den Deich-Communen zu entrichten, 26.
Geistliche, Aufsicht der Superintendenten auf dieselben, 65. — Urlaubsertheilung an dieselben, 67.
Gemeindegenossenschaft in der Stadt Jever, 350. — Erwerbung derselben, 351, — durch Gemeindegenossenschaft der Eltern und durch Heirath, ebd. — durch Anstellung im öffentlichen Dienst, ebd. — durch ausdrückliche Aufnahme, 352. — Aufnahme von Ausländern, 353, — durch stillschweigende Auf-

Digitized by Google

nahme, 354. — Verluſt der Gemeindegenoſſenſchaft, 355. — Rechte der Gemeindenoſſen im Allgemeinen, 356.

Gemeindeordnung, Anwendung derſelben auf die Armenſachen in der Herrſchaft Jever, 140.

Gemeinde-Verhältniß der bei den Strafanſtalten zu Vechta angeſtellten Unter-Officialen, 340.

Genua, Großh. Oldenb. Conſulat daſelbſt, 336.

General-Conſuln, m. ſ. Conſuln.

Gerichts- und Stempelpapier-Gebühren werden nicht mehr von den Anwälden für die Partheien bezahlt, wenn ſie Inländer ſind, 51. — auch nicht beim Ober-Appellationsgerichte, 78.

Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Delmenhorſt über einen Theil der Stickgraſer Annen-Gemeinheit, 343. — des Magiſtrats zu Jever, 395. — Verhältniß deſſelben zum Landgerichte daſelbſt, 396. — Sühnetermine, ebd. — Rechte rückſichtlich der Militairperſonen, ebd. — Polizei-Straf- und Brüchgelder, ebd. — Sporteintare, 397.

Gerichtskoſten bei öffentlichen Verkäufen in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshauſen, wer ſie bezahlt, 308.

Gerichtsſporteln aus der Stadt Jever hebt der Stadtcämmerer, 419.

Gerichtsverfahren, Abkürzung deſſelben bei Requiſitionen der Untergerichte und Aemter, 110.

Gernheim, die dortige Glasfabrik bleibt beim Steuerverein, 21.

Geſetzblatt für das Herzogthum Oldenburg, Errichtung deſſelben, 433. — Einrichtung, 435. — Affixion deſſelben, 439.

Geſetzſammlung, die den Staatsdienern gratis gelieferte, wird nicht Eigenthum derſelben, 208. — Preis derſelben, 236. — Sie wird mit dem Ende des Jahrs 1844 geſchloſſen, 435.

Geſuche, m. ſ. Eingaben.

Digitized by Google

Gewerbe, concedirtes, wann es angefangen und eingerichtet werden muß, 85.
Gewerbe-Polizei in der Stadt Jever, wie sie ausgeübt wird, 398.
Gewicht der Flachsbündel, 341.
Oldenstädt, Instruction für den Todtengräber daselbst, 101.
Gränzen der Stadt und Vorstadt Jever, 349.
Gratificationsgelder, m. s. Werbe-Gratificationsgelder.
Großbritannien, Herabsetzung des Portos für Briefe dahin, 112. — Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Königin, 267. — Zollfreie Ausfuhr der Steinkohlen von da unter Oldenburgischer Flagge, 211.
Großherzogin Cäcilie, m. s. Cäcilie, Großherzogin v. Oldenburg.
Grundstücke in der Stadt und Vorstadt Jever, welche zum Hofe gehören, Vorbehalt deshalb, 349.
Grundvermögen der Stadt Jever, was bei Veräußerung desselben zu beobachten, 403.
Gütergemeinschaft in der Stadt und dem älteren Theile des Amts Wildeshausen, 337.
Gymnasium zu Oldenburg, Bestimmung des Schulgeldes bei demselben, 263.

H.

Hafenunkosten, rücksichtlich derselben sind die Brasilianischen Schiffe den Oldenburgischen gleich gestellt, 422.
Hamburg, dort gelagerter Wein oder Branntwein kann nicht mehr steuerfrei eingeführt werden, 276.
Handelsverbindungen, ihre Beförderung durch die diesseitigen Consuln, 223.
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königl. Schwedischen und Norwegischen Gouvernement, 169. — mit der Königin von Großbritannien und Irland, 267.
Handwerk, concedirtes, wann es angefangen und eingerichtet werden muß, 85.
Hannover, Königreich, Vertrag vom 14. Dec. 1841 über die Fortdauer des zwischen dem Königreich Hannover, Herzogthum Oldenburg und Herzogthum

Digitized by Google

Braunschweig bestandenen Steuervereins nach dem mit dem 1. Jan. 1842 erfolgten Austritt des Herzogthums Braunschweig, zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg, 3, 5. — In Gemeinschaft mit Oldenburg einerseits und den Bevollmächtigten S. M. des Königs von Preußen, für sich und in Vertretung der sämmtlichen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins mit S. D. dem Herzog von Braunschweig, am 16. Dec. 1841 abgeschlossener Vertrag wegen der steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischen Landestheile, 3, 8. — Mit den Bevollmächtigten Sr. M. des Königs von Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins von S. M. dem König von Hannover und S. D. dem Herzog von Braunschweig nnd Lüneburg, am 17. Dec. 1841 abgeschlossener Vertrag, betr. die Erneuerung des unterm 1. Nov. 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, 4, 16, 27. — Fortdauer dieser Verträge, 113, 212. — Aufhebung, 256. — Uebereinkunft mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, 24. — Aufhebung derselben, 213. — Uebereinkunft mit Preußen ꝛc. über den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an den Steuerverein, 26. — Vertrag mit Schaumburg-Lippe wegen Verbleibens desselben beim Steuerverein, 46, 47.

Hanseatische Militairpersonen, welche dem Oldenburgischen Truppencorps aggregirt sind, stehen unter den Oldenburgischen Militairgesetzen, 151.

Hausiren mit Druckschriften, Kupferstichen, Steindrücken ꝛc., so wie das Sammeln von Subscribenten und Bestellungen darauf, 107.

Havareifälle, Beistand der Schiffer in solchen durch die diesseitigen Consuln, 223.

Haus- und Privatlehrer stehen unter der Aufsicht der Superintendenten, 64.

Digitized by Google

Hebungs- und Cassebedienten der Stadt Jever, 411. — Wahl der Candidaten zu ihren Stellen, 379. — Ernennung von Seiten des Magistrats, 380. — Anstellungsdecret, 381. — Einführung und Verpflichtung, ebd. — Dienstabschied, 382. — Diensteinkünfte, ebd. — Pensionirung, ebd. — Sie sind bei Anfertigung der Hebungsregister zuzuziehen, 416.

Hebungshindernisse bei den Geschäften des Stadtcämmerers zu Jever, 412.

Hebungsregister städtischer Anlagen in Jever, Anfertigung derselben, 416, — wie sie für executorisch erklärt werden, ebd.

Hehlingen, preußisches Dorf, gehört jetzt zum Zollverein, 28.

Heide zum Hoocksiel zu mähen, liegt den Einwohnern von Moorwarfen ob, 395.

Heimathsverhältniß der bei den Strafanstalten zu Vechta angestellten Unterbedienten, 340.

Heirath, wie sie in der Stadt Jever Gemeindegenossenschaft bewirkt, 351.

Helminghausen, Weggelds-Hebestelle daselbst, 129.

Hengelage, Weg- und Brückengeld daselbst, 105.

Herabsetzung des Briefporto's nach Großbritannien, 112.

Herrschaftliche Bediente, m. s. Staatsdiener.

Herrschaftliche Casse, m. s. Cammer-Casse.

Heßlingen, preußisches Dorf, gehört jetzt zum Zollverein, 28.

Hessen, braunschweigisches Dorf, bleibt beim Zollverein, 22.

Heuergelder, welche in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshausen an die Depositen-Casse zu liefern sind, 296. — wie zu verfahren, wenn solches nicht geschieht, 297. — wenn Arrest auf dieselben gelegt worden, 299. — Der Amts-Auctionator muß sie liquidiren, 303.

Hinnenkamp, Weggeld auf der Straße von Damme dahin, 422.

Digitized by Google

Hof, Vorbehalt wegen der dazu gehörigen Perſonen und Grundſtücke in der Stadt und Vorſtadt Jever, 349.
Hofdienſte, m. ſ. Dienſte.
Hofdienſtgeld in der Vorſtadt Jever iſt beibehalten, 395.
Hohnſtein, Grafſchaft, bleibt beim Zollverein, 20, 214.
Holz, m. ſ. Brennmaterial.
Holzmärkte zu Stollhamm errichtet, 93, — und zu Toſſens, 93, 183. — Zu Jever werden ſie verändert, 126.
Hoockſiel, dazu erforderliche Heide muß Moorwarfen liefern, 395.
Hülfslehrer, Aufſicht der Superintendenten darüber, 64.
Hundeſteuer, Abänderungen der desfälligen Verordnung, 333.
Hunte, Regulativ wegen der Schifffahrt auf derſelben, 90.
Hypotheken-Extractbücher des Amts Landwührden, Umarbeitung derſelben, 117.
Hypothekenweſen in der Edlen Herrſchaft Varel wird regulirt, 71. — Desgleichen für die Gräfl. Bentinckſchen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande, 219, 422.

J.

Jahde, Betonnung des Fahrwaſſers, 139, 184, 327.
Jever, Amt, Befugniſſe deſſelben in der Stadt Jever, 350.
Jever, Herrſchaft, Anordnungen wegen der den dortigen Armenjuraten beigleichenden Wegevergütungen, 39. — Taxe derſelben, 43. — wegen des Abganges dortiger Kirchjuraten, 123. — wegen der Rechnungsablage von Neben-Schulachten, 134. — Anwendung der Gemeindeordnung auf die dortigen Armenſachen, 140. — auf die Kirchen- und Schulſachen dortiger proteſtantiſcher Landgemeinden, 147. — Anordnungen wegen Abgangs der Armenjuraten, 143. — Was wegen Eingaben an die dortige Conſiſtorial-Deputation zu beobachten, 339.
Jever, Landgericht, Verhältniß des dortigen Magiſtrats zu demſelben, 396.
Jever, Schloß, den Streuſand dahin zu liefern liegt den Hausleuten zu Moorwarfen ob, 395.

Digitized by Google

Jever, Stadt, veränderte Einrichtung der Märkte daselbst, 126. — Verfassung und Verwaltung der Stadt, 346. — Vereinigung der Stadt und Vorstadt, 348. — Benennung der neuvereinigten Gemeinden, ebd. — Vereinigung des Activ- und Passivvermögens, ebd. — Privatrechte, Landes- und gutsherrliche Abgaben, 349. — Gränzen, ebd. — Vorbehalt wegen der zum Hofe gehörigen Personen und Grundstücke, imgleichen wegen der Domainen und Regalien, ebd. — Gemeinde-Genossenschaft, 350. — Erwerbung derselben, 351. — durch Gemeinde-Genossenschaft der Eltern und durch Heirath, ebd. — durch Anstellung im öffentlichen Dienst, ebd. — durch ausdrückliche Aufnahme, 352. — Aufnahme von Ausländern, 353. — durch stillschweigende Aufnahme, 354. — Verlust der Gemeinde-Genossenschaft, 355. — Rechte der Gemeindegenossen, 356. — Bürger und Beisassen, ebd. — Erwerbung des Bürgerrechts, stillschweigend, ebd. — durch ausdrückliche Verleihung, 357. — Bürgergeld, ebd. — Bürgereid, ebd. — Verzeichniß der Bürger, ebd. — Verlust des Bürgerrechts, 358. — Rechte der Bürger, ebd. — Recht, bürgerliche Nahrung zu treiben, ebd. — Transitorische Bestimmung, 359. — Stadtmagistrat, 360. — Stadtrath, ebd. — Bürger-Versammlungen, ebd. — Eintheilung der Stadt in Districte, ebd. — Dienstwirksamkeit des Magistrats, 361. — Mitglieder desselben, ebd. — Officialen desselben, ebd. — Unterbediente, 362. — Vertheilung und Einrichtung der Geschäfte, ebd. — Administrative Geschäfte, ebd. — Commissionen, 363. — Gerichtliche Geschäfte, ebd. — Besondere Obliegenheiten und Rechte des Stadtdirectors, 364. — des Stadtsyndicus, 365. — Vertretung, ebd. — Bestimmung und Wirkungskreis des Stadtraths, ebd. — Zusammensetzung desselben, 366. — Entschädigung seiner Mitglieder, 367. — Vorstand desselben, ebd. — Dessen Rechte und Obliegenheiten, ebd. — Ordentliche und außerordentliche Zusam-

Digitized by Google

menkünfte, 368. — Verpflichtung zum Erscheinen, ebd. — Ersatzmänner, 369. — Abstimmung, ebd. — Verhandlungen und Erfordernisse der Gültigkeit seiner Beschlüsse, ebd. — Verfahren bei Verschiedenheit der Ansichten des Magistrats und des Stadtraths, 370. — Form der Mittheilungen zwischen Magistrat und Stadtrath, 371. — Geschäftslocale, ebd. — Kosten der Geschäftsführung, ebd. — Bürgerversammlung, 372. — Stimmberechtigung, ebd. — Unfähigkeit zur Ausübung des Stimmrechts, 373. — Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter, 374. — Verzeichniß der Stimmberechtigten, ebd. — Berufung der Bürgerversammlung und Vorsitz in derselben, 375. — Vorgängige Bekanntmachung, ebd. — Beschluß der Bürgerversammlung, ebd. — Bürgerversammlungsprotocoll, ebd. — Genehmigung des Beschlusses durch den Magistrat oder die Regierung, 376. — Allgemeine und Distritsversammlungen, ebd. — Eigenschaften der städtischen Beamten, Officialen und Unterbedienten, 377. — Dauer der Dienstfunction, 378. — Vereinigung mehrer Dienststellen in Einer Person, 379. — Wahl der Candidaten, ebd. — Präsentation bei der Regierung, 380. — Ernennung von Seiten des Magistrats, ebd. — Freiwillige Uebernahme einer Dienststelle, 381. — Bestallungen, Constitutorien und Anstellungsdecrete, ebd. — Einführung und Verpflichtung, ebd. — Dienstabschiede, 382. — Salarien der besoldeten städtischen Diener, ebd. — Wahl der Mitglieder des Stadtraths, 383. — Ersatzmänner, ebd. — Erforderniſſe der Wählbarkeit, ebd. — Verpflichtungen zur Annahme der Wahl, und Ablehnungsgründe, 384. — Wahlhandlung, 385. — Erinnerungen gegen die Wahl. Legitimations-Urkunde. Bekanntmachung der Wahl, 386. — Aufnahme in den Stadtrath und Entlassung aus demselben, 387. — Gesammt-Vermögen der Stadt, 388. — Beitragspflichtigkeit zu den städtischen Lasten im Allgemeinen, 389. — Auflegung neuer Lasten, ebd. —

Dienste, ebd. — Befreiung von persönlichen Diensten, ebd. — Specielle Vorschriften für das alte Servicegeld, 390. — für das neue Servicegeld und Dragoner-Service, ebd. — Wege- und andere Lasten in den beiden bisherigen Gemeinden, 391. — Nachtwächtergeld, 393. — Beitrag zur Armenpflege, 394. — Unterhaltung des Straßenpflasters und der öffentlichen Brunnen, ebd. — Reallasten einiger Grundstücke, 395. — Gegenstand der Gerichtsbarkeit, ebd. — Verhältniß des Landgerichts zum Magistrat, 396. — Sühnetermin, ebd. — Vorschrift wegen Militairpersonen, ebd. — Polizei-, Straf- und Bruchgelder, ebd. — Sporteintaxe, 397. — Polizeiverwaltung, ebd. — Kosten derselben, ebd. — Wege- und Straßen-Polizei, ebd. — Baupolizei, 398. — Gewerbepolizei, ebd. — Armenpolizei, ebd. — Mitwirkung des Stadtraths in Armensachen, 399. — Theilnahme an der Verwaltung der Special-Armen-Inspection, ebd. — Allgemeine Bestimmung, ebd. — Sorge für das Vermögen der Stadt, 400. — Neue Einnahme, ebd. — Städtische Lasten, ebd. — Aenderung in der Vertheilung derselben, 401. — Sicherung gegen Erschwerung derselben, ebd. — Inventarium der Besitzungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt. Registerwesen, 402. — Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien, 403. — Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen, ebd. — Vertheilung größerer Ausgaben, 404. — Prozeßführung, 405 — Dauer und Hauptgegenstände des städtischen Voranschlages, ebd. — Aufstellung desselben, 406. — Erste Revision desselben, ebd. — Offenlegung, ebd. — Zweite Revision, 407. — Genehmigung, ebd. — Zufertigung an den Magistrat und den Cassenführer, ebd. — Der genehmigte Voranschlag ist executorisch, 408. — Anweisungen des Stadtdirectors auf die Cassen, ebd. — Veränderungen des Voranschlags, ebd. — Aufbewahrung desselben, 409. — Verzeichniß der verwandten Gelder, ebd. —

Digitized by Google

Uebersicht aus dem Veranschlage und aus den Rechnungen, ebd. — Hauptcasse, 410. — Nebencassen, ebd. — Stadtrechnung, 411. — Casse- und Rechnungsführung, ebd. — Instruction und Caution der Hebungsbedienten, ebd. — Cassen-Controlle und Cassen-Uebersichten, ebd. — Hindernisse bei dem Hebungsgeschäfte, 412. — Restanten und unbeibringliche Posten, ebd. — Termin zur Rechnungstellung, ebd. — Prüfung (Examination) der Rechnungen durch den Stadtrath, 413. — Verfügung des Stadtmagistrats, ebd. — Weitere Prüfung (Revision) und Abschluß (Decision) der Rechnung, ebd. — Beschwerden gegen den Rechnungsabschluß, 414. — Offenlegung der Rechnungen, ebd. — Aufbewahrung derselben, ebd. — Bewilligung und Ausschreibung einer städtischen Anlage, 415. — Hebungsregister, 416. — Obliegenheiten des Magistrats wegen der Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken, 417. — Casse- und Rechnungsführung, ebd. — Verwaltung der Kirchen- und Schulsachen in der Stadt und Vorstadt Jever, 418. — Obliegenheit des Magistrats wegen Hebung der Landesabgaben und Cameralgefälle, ebd. — Geschäfte desselben in Militairangelegenheiten, 420.

Jever, Vorstadt, Vereinigung derselben mit der Stadt, 348. — Benennung der neuvereinigten Gemeinden, ebd. — Vereinigung des Activ- und Passiv-Vermögens, ebd. — Privatrechte, Landes- und gutsherrliche Abgaben, 349. — Gränzen, ebd. — Vorbehalt wegen der zum Hofe gehörigen Personen und Grundstücke, imgleichen wegen der Domainen und Regalien, ebd. — Vermögen und Lasten der Vorstadt, 388.

Immobilverkäufe in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, und im Amte Wildeshausen, welche die Amts-Auctionatoren vornehmen müssen, 280. — Wie dabei zu verfahren, 287. — Gerichtliche Bewilligung, ebd. —

Digitized by Google

Proclamen, 288. — Bekanntmachung, ebd. — Beforgung derſelben, ebd. — Angabe, 289. — Näherrecht, ebd. — Verkaufstermin, ebd. — Abhaltung deſſelben durch das Amt, 290. — Strafe für Verkäufe unbeweglicher Güter an den Meiſtbietenden ohne oberliche Bewilligung, ebd. — Leitung und Protocollführung im Verkaufstermin, 291. — Ausrufen, ebd. — Zahlungstermin für die Käufer, 292. — Sicherung gegen die Bietenden, ebd. — Aufbieten, 293. — Zuſchlag, ebd. — Abermaliger Aufſatz wegen mehrer Gleichgebote, 294. — wegen mangelnder Sicherheit des Meiſtbietenden, ebd. — Bieten durch Bevollmächtigte, 295. — Ablieferung der Kaufgelder an die Depoſitencaſſe aus Concursmaſſen, ebd. — aus freiwilligen Verkäufen von unbeweglichen Gütern, 296. — Quitungen, 297. — Maßregeln bei Verzögerung der Zahlung an die Depoſitencaſſe, ebd. — wenn kein Auctionator zugezogen iſt, 298. — Arreſt auf die Kaufgelder, 299. — Verkaufskoſten, ebd. — Verfahren des Auctionators gegen Zahlungsſäumige, 301. — Termin zur Zahlung vom Auctionator an die Verkäufer, 303. — Obliegenheit des Auctionators, wenn er die Gefahr nicht übernommen hat, 304.

Ingroſſation gegen die Bewohner der Gräfl. Bentinckſchen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande, Renovation derſelben, 219, 422.

Inſertion der Verkaufsproclamen von Immobilverkäufen in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, und im Amte Wildeshauſen, 288.

Inſtruction für die Special-Superintendenten, 56. — für den Todtengräber zu Goldenſtädt, 101. — für die oldenburgiſchen Conſuln, 221. — für Hebungsbediente der Stadt Jever, 411.

Intraden, herrſchaftliche, aus der Stadtgemeinde Jever, welche der Amtseinnehmer hebt, 419.

Digitized by Google

Inventarium der Besitzungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt Jever ist anzufertigen, 402.

Iprump, Weggeldshebung daselbst geht ein, 85. — Regulativ wegen der Schifffahrt dahin, 90.

Irland, m. s. Großbritannien.

Jüdische Kirchen- und Schulgemeinde, Erfordernisse wenn dieselbe vor Gericht als Partei auftreten will, 95.

Justiz-Canzlei, veränderte Einrichtung der Depositenverwaltung bei denselben, 119.

K.

Käufer in öffentlichen Verkäufen in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden und im Amte Wildeshausen, Zahlungstermin für dieselben, 292. — Verpflichtung derselben, wenn kein Auctionator zugezogen ist, 298. — Wann sie die Verkaufskosten zu bezahlen schuldig sind, 299. — Ihnen sind Auszüge aus dem Verkaufsprotocolle und Rechnungen zuzustellen, 300. — Verfahren des Auctionators gegen zahlungssäumige, 301.

Kartenschläger, Vorschriften wegen ihrer Zulassung, 178.

Kattegat, dort ist ein Leuchtschiff ausgelegt, 85.

Kaufgelder aus öffentlichen Verkäufen, dafür muß in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshausen der Meistbietende Sicherheit bestellen, 292. — Ablieferung derselben an die Depositencasse, 295. — aus freiwilligen Verkäufen von unbeweglichen Gütern, 296. — wenn kein Auctionator zugezogen ist, 298. — wenn Arrest darauf gelegt ist, 299. — Verfahren des Auctionators gegen Zahlungssäumige, 301. — Termin zur Zahlung vom Auctionator an die Verkäufer, 303. — Auszahlung deponirter Kaufgelder, 308.

Kayhausen, Weggelds-Hebestelle daselbst, 132.

Digitized by Google

Kettenſträflinge, m. ſ. Strafanſtalten.
Kinder in der Stadt und dem ältern Theile des Amts Wildeshauſen, Rechtsverhältniſſe derſelben, 337, — m. ſ. auch Schulkinder.
Kirchencaſſe zu Jever bleibt von der dortigen Stadtcaſſe getrennt, 410.
Kirchenfonds, die aus denſelben dem **Advocatus piae causae.** begleichenden Gebühren hebt der Amts-Einnehmer, 257.
Kirchengemeinde, jüdiſche, Erforderniſſe, wenn ſolche vor Gericht als Parthei auftreten will, 95.
Kirchenjuraten in der Herrſchaft Jever, Anordnungen deshalb, 123.
Kirchen- und Schulſachen in den proteſtantiſchen Landgemeinden der Herrſchaft Jever, Anwendung der Gemeindeordnung auf dieſelben, 147. — Verwaltung derſelben in der Stadt und Vorſtadt Jever, 418.
Kirchenviſitationen durch die Special-Superintendenten, 59. — wann ſie vorgenommen werden, ebd. —
Kirchſpiels-Caſſe der Stadt und Vorſtadt Jever iſt mit der dortigen Stadtcaſſe vereinigt, 410.
Kirchſpielsvögte können wegen der aus ihren Vergantungs-Protocollen hervorgehenden Forderungen Zahlungsbefehle ausnehmen, 136. — In den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der edlen Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, und im Amte Wildeshauſen können ſie Mobiliar-Verkäufe bis zu 100 Rthlr. abhalten, 280. — Wie es im Kreiſe Vechta und im Kreiſe Delmenhorſt, mit Ausnahme des Amts Wildeshauſen desfalls zu halten, 324.
Klagen der Amts-Auctionatoren, Vorſchriften deshalb, 301.
Klauenſeuche, Verfügungen deshalb, 82.
Koſten, m. ſ. Gerichtskoſten, Gerichtsſporteln, Sporteln.
Kramermarkt zu Ramsloh, 94, 184. — Veränderungen mit den Märkten zu Jever, 126.
Küſter, Aufſicht der Superintendenten über dieſelben, 65. — Verfahren des Superintendenten beim Tode oder bei Krankheiten derſelben, 66. — bei Urlaubsgeſuchen, 67. — Leichengebühren des zu Oldenburg, 165.

Digitized by Google

Kunstleistungen, wobei ein höheres Kunstinteresse Statt findet, wann es dazu keiner Regierungs-Concession bedarf, 179.

Kunstreiter, Kunstfeltenheiten, Kunststücke, } Vorschriften wegen Schaustellung derselben, 178.

Kupferstiche, damit zu hausiren und Subscribenten zu sammeln, ist ein Hausirpaß erforderlich, 107.

L.

Landesabgaben aus der Stadt und Vorstadt Jever, Obliegenheiten des dortigen Stadtmagistrats deshalb, 418.

Landestrauer wegen des Hinscheidens J. K. H. der Großherzogin Cäcilie, 216.

Landgerichte, abgekürztes Verfahren bei Requisitionen derselben, 110.

Landgericht zu Jever, Verhältniß desselben zum dortigen Stadtmagistrat, 396.

Landwührden, Amt, Umarbeitung der dortigen Hypotheken-Extractbücher, 117. — Daselbst werden die Amts-Auctionatoren nicht eingeführt, 255, 278.

Lasten, städtische, des Amts Jever, 388. — Beitragspflichtigkeit dazu, 389. — Auflegung neuer Lasten, ebd. — Dienste, ebd. — Befreiung von persönlichen Diensten, ebd. — Specielle Vorschriften wegen des alten Servisgeldes, 390. — wegen des additionellen Servisgeldes und des Dragoner-Servis, ebd. — Wege und ähnliche Lasten, 391. — Nachtwächtergeld, 393. — Beitrag zur Armenpflege, 394. — Unterhaltung des Straßenpflasters und der öffentlichen Brunnen, ebd. — Reallasten einiger Grundstücke, 395. — Sorge des Magistrats und des Stadtraths wegen der Lasten der Stadt, 400. — Aenderung in Vertheilung derselben, 401. — Sicherung gegen Erschwerung derselben, ebd. — Inventarium, 402.

Lastrup, Weggelds-Hebestelle daselbst, 129.

Laternen-Casse zu Jever ist mit der dortigen Stadtcasse vereinigt, 410.

Digitized by Google

Lehrer, m. s. Hauslehrer, Privatlehrer, Schullehrer.
Leichengebühren in der Gemeinde Oldenburg, 164.
Leihbibliotheken, } Pflicht des Superintendenten rück-
Lesecirkel, } sichtlich derselben, 65.
Lethe, Weggelds-Hebestelle daselbst, 69.
Leuchtschiff im Kattegat, Bekanntmachung deshalb, 85.
Levante, Schutz oldenburgischer Unterthanen in den Ländern und Gewässern derselben durch die K. K. österreichischen Behörden, 420.
Lippe, Fürstenthum, auf dasselbe wird die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels ausgedehnt, 24.
Liquidation der Heuergelder aus öffentlichen Verheurungen in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, imgleichen im Amte Wildeshausen, wann sie zu bescheinigen ist, 309.
Lohnkutscher, m. s. Miethfuhrleute.
Lootsenstation an der Mündung der Schelde, 94.
Lügde, Amt, auf dasselbe wird die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels ausgedehnt, 24.
Lüneburg, Stadt, Maßregeln zur Erleichterung des Verkehrs auf dortiger Messe, 29.
Lungenseuche, Anordnungen, um das Einschleppen derselben zu verhüten, 266.
Lustbarkeiten, öffentliche, dürfen nicht von Kindern besucht werden, die der Schule noch nicht entlassen sind, 99.

M.

Madrid, Oldenburgisches Consulat daselbst, 72.
Magiker, welche Vorstellungen geben wollen, Vorschriften deshalb, 178.
Magistrat, m. s. Stadtmagistrat.
Magistratspedell in Jever ist ein Unterbedienter des Magistrats, 362.
Makler zu Brake, Ausdehnung seines Geschäftsbezirks, 190.
Marionettenspieler, Vorschriften deshalb, 178.

Digitized by Google

Marktvogt oder Pfulrichter in Jever, ist ein Unterbedienter des Magistrats, 362.

Maskenbälle dürfen nicht von Schulkindern, insbesondere nicht von Confirmanden besucht werden, 99.

Maul- und Klauenseuche, Verfügungen deshalb, 82.

Mechaniker, umherziehende, Vorschriften deshalb, 178.

Medicinische Studien, m. s. Studien, medicinische.

Meerdorf, Weggelds-Hebestelle daselbst, 129.

Miethfuhrleute, fremde, was ihnen erlaubt ist und was verboten, 127, — inländische dürfen so wenig wie sie die Pferde wechseln, 128.

Militair, Abzeichen desselben dürfen von Civilisten nicht getragen werden, 100.

Militair-Angelegenheiten, Obliegenheiten des Stadtmagistrats zu Jever rücksichtlich derselben, 420.

Militair-Collegium, Recurs von Entscheidungen desselben in Recrutirungssachen, 183.

Militairgerichte, Vergütung für die bei denselben geführte Vertheidigung Angeschuldigter, 104.

Militairgesetze, oldenburgische, sind auch für die hanseatischen Militairpersonen verbindlich, welche dem oldenburgischen Truppencorps aggregirt sind, 151.

Militairpersonen, die hanseatischen, welche dem Oldenburgischen Truppencorps aggregirt sind, stehen unter den Oldenb. Militairgesetzen, 151. — Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit über Militairpersonen hat der Stadtmagistrat zu Jever dieselben Rechte und Verpflichtungen, welche den Aemtern zustehen, 396.

Militairpflichtige, m. s. Wehrpflichtige.

Militairschüler, die hanseatischen, welche die Oldenb. Militairschule besuchen, stehen unter den Oldenb. Militairgesetzen, 151.

Minden, preußischer Kreis, in wiefern er dem Steuerverein angehört, 21, 214.

Mitgliedschaft der Societät der Wittwencasse, wann dieselbe für die zum Eintritt in dieselbe Verpflichteten beginnt, 427.

Digitized by Google

Mittelländisches Meer, Schutz oldenburgischer Unterthanen in den Ländern und Gewässern desselben durch die K. K. österreichischen Behörden, 420.

Mobiliarverkäufe, welche die Amts-Auctionatoren nicht ablehnen dürfen, 280. — Einwirkung des Amts da wo Amts-Auctionatoren bestellt sind, 282. — Gesuche wegen der Abhaltung derselben und Amtsverfügung darauf, 283. — Zufertigung des Protocolls, 284. — Mobilienverkäufe bis zu 25 Rthlr. gegen baares Geld, 285. — Sporteln, 286. — Bekanntmachung, 289. — Strafe für Verkäufe an die Meistbietenden ohne oberliche Bewilligung, 290. — Leitung und Protocollführung im Verkaufstermin, 291. — Ausrufen, ebd. — Zahlungstermin für die Käufer, 292. — Sicherung gegen die Bietenden, ebd. — Aufbieten, 293. — Zuschlag, ebd. — Abermaliger Aufsatz wegen mehrerer Gleichgebote, 294. — wegen mangelnder Sicherheit des Meistbietenden, ebd. — Bieten durch Gevollmächtigte, 295. — Ablieferung der Kaufgelder aus Concursmassen an die Depositen-Casse, ebd. — Maßregeln bei verzögerter Zahlung an die Depositen-Casse, 297. — Arrest auf die Kaufgelder, 299. — Verkaufskosten, ebd. — Auszüge aus dem Verkaufsprotocoll und Zustellung der Rechnung an die Käufer, 300. — Verfahren des Auctionators gegen Zahlungssäumige, 301. — Termin zur Zahlung vom Auctionator an die Verkäufer, 303. — Obliegenheit des Auctionators, wenn er die Gefahr nicht übernommen hat, 304. — Procentgebühren des Auctionators für Concurs- oder Pfandverkäufe, 309. — Vereinbarung darüber bei freiwilligen Verkäufen, 310. — Beschränkung dieser Vereinbarung, 311. — Gebühren der mit der Hebung oder Gefahr beauftragten Privatpersonen, ebd. — Sonstige Gebühren des Auctionators, 312. — Fuhrkosten desselben, 313. — Gebühr des Protocollisten, ebd. — Bestimmungen wegen der Mobiliarverkäufe unter 100 Rthlr., 432.

Mörse, wird dem Zollverein angeschlossen, 20.

Digitized by Google

Moorburg, Anlegung einer Weggelds-Hebeſtelle daſelbſt, 38.
Moorwarfen, Wegpflichtigkeit der dortigen Hausleute und ſonſtige Laſten derſelben, 393, 395.
Mündelgelder, wann ſie von Depoſitionsgebühren frei ſind, 109.
Münden, Stadt und Oberamt, bleibt beim Steuerverein, 22.
Muſicanten, ausländiſche, was zu beobachten, wenn ſie ihr Gewerbe treiben wollen, 178.

N.

Nachſteuer iſt auch in den Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaats aufgehoben, welche nicht zum deutſchen Bunde gehören, 265.
Nachtwächter in Jever ſind Unterbediente des dortigen Stadtmagiſtrats, 362.
Nachtwächtergeld in Jever, Ausſchreibung deſſelben, 393.
Näherrecht findet bei öffentlichen Verkäufen in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden und im Amte Wildeshauſen nicht Statt, wenn es nicht auf Verträge begründet iſt, 289.
Nahrung, bürgerliche, darf in Jever nur der Bürger treiben, 358.
Naturſeltenheiten, Vorſchriften wegen Schauſtellung derſelben, 178.
Nebenſchulachten in der Herrſchaft Jever, Ablegung und Abnahme der Rechnungen über dieſelben, 134.
Neuenburg, Kreis, in demſelben, mit Ausnahme der Herrſchaft Varel, iſt die Vergantungsordnung aufgehoben, und es ſind daſelbſt Amts-Auctionatoren angeſtellt, 278.
Neue Zweidrittel-Stücke, ſtändiger Tarif für dieſelben, 277.
New-Caſtle am Tyne, oldenburgiſches Conſulat daſelbſt, 134.
New-Orleans, oldenburgiſches Conſulat daſelbſt, 70.
Nieholt, Weggelds-Hebeſtelle daſelbſt, 129.
Norwegen, Königreich, Schifffahrts- und Handels-Reciprocitäts-Vertrag mit demſelben, 169.
Nummertauſch, neuere Verfügungen deshalb, 206.

Digitized by Google

O.

Oberode, hannoverſches Dorf, bleibt im Steuerverbande, 22.
Ochtum, Weggelds-Hebeſtelle zwiſchen da und Delmenhorſt, 437.
Octroi, m. ſ. Conſumtionsabgabe.
Oelsburg, Dorf, bleibt im Steuerverein, 29.
Oreſund- und Strom-Zollrolle, Bekanntmachung deshalb, 90.
Oeſterreich, Kaiſerſtaat, auch in den Provinzen deſſelben, welche nicht zum deutſchen Bunde gehören, iſt die Nachſteuer aufgehoben, 265. — Die dortige Staatsregierung ſichert den oldenburgiſchen Unterthanen in den Ländern und Gewäſſern des mittelländiſchen Meers und der Levante ihren Schutz zu, 420.
Oeſtrum, Ortſchaft, bleibt im Steuerverein, 28.
Officialen, wie ſie in der Stadt Jever Gemeindegenoſſen werden, 351. — Officialen des Stadtmagiſtrats daſelbſt, 361, — m. ſ. auch Beamte.
Oldenburg, Kirchſpiel, Begräbniß-Ordnung für daſſelbe, 156. — Leichengebühren, 164. — Taxe der Särge, 167.
Oldenburg, Stadt, Weg- und Brückengeld am äußerſten Damm daſelbſt, 44. — Nähere Beſtimmungen deshalb, 89. — Regulativ wegen der Schifffahrt auf der Hunte, 90. — Errichtung einer höheren Bürgerſchule, 191. — Desgl. einer für dieſelbe und das Gymnaſium vorbereitende Vorſchule, ebd. — Beſtimmung des Schulgeldes für dieſelbe, 192. — Verfügungen wegen der Comſumtions-Abgabe daſelbſt, 204. — Beſtimmung des Schulgeldes für die höhere Bürgerſchule daſelbſt, 262. — für das dortige Gymnaſium, 263. — Erhöhung der Hundeſteuer daſelbſt, 335. — Die Beſtellung eigner Straßenaufſeher daſelbſt hört auf, 421.
Oldenburgiſche Anzeigen, m. ſ. Anzeigen, Oldenb.
Oldenburgiſche Zeitung, m. ſ. Zeitung, Oldenburgiſche.
Organiſten ſtehen unter Aufſicht der Superintendenten, 65. — Verfahren des Superintendenten beim Tode oder bei Krankheiten derſelben, 66. — Urlaubsertheilung, 67.

Digitized by Google

Orgeldreher, Vorſchriften deshalb, 178.
Oſternburg, dahin iſt die Weggeld-Hebeſtelle von Tungeln verlegt, 432.
Oſtheringen, Dorf, bleibt im Steuerverein, 29.
Oſtiem, Weggelds-Hebeſtelle zwiſchen da und Sande, 437.
Ovelgönne, Kreis, daſelbſt mit Ausnahme des Amts Landwührden, iſt die Vergantungs-Ordnung aufgehoben und es ſind Amts-Auctionatoren eingeführt, 255.

P.

Pabſtdorf, braunſchweigiſches Dorf, bleibt beim Zollverein, 22.
Paſſivvermögen der Stadt und Vorſtadt Jever wird vereinigt, 348.
Paſtor, was der Superintendent beim Ableben deſſelben zu thun hat, 66. — Anzeige des Superintendenten in Anſehung der ihm untergeordneten Kirchen- und Schulbedienten, ebd. — Einführung derſelben, 67. — Urlaub, ebd. — Sie vertreten den Superintendenten während ſeiner Abweſenheit in Superintendenturgeſchäften, 69, — m. ſ. auch Prediger.
Paß-Ertheilung und Viſirung durch die Oldenb. Conſuln, 227.
Patent für die Gebrüder Böcking zur ausſchließlichen Anfertigung der Gußtheile zu den von ihnen erfundenen großen gußeiſernen Backöfen, 344. —
Penſionen aus der Delmenhorſter Wittwen- und Waiſen-Caſſe können nicht mit Arreſt belegt, auch nicht zum Concurs gezogen werden, 176. — die aus der Raſteder Wittwen- und Waiſen-Caſſe eben ſo wenig, 214.
Pernambuco, oldenburgiſches Conſulat daſelbſt, 127.
Perſonen in der Stadt und Vorſtadt Jever, welche zum Hofe gehören, Vorbehalt deshalb, 349.
Pfandverkäufe, Hebung und Auszahlung der desfälligen Affirionsgebühren, 423.
Pferdemärkte in Jever, Veränderungen damit, 126.
Pfuhlrichter, m. ſ. Marktvogt.

Digitized by Google

Polichinellſpieler, Vorſchriften deshalb, 178.
Polizeidiener in Jever ſind Unterbediente des Magiſtrats, 362.
Polizei-Straf- und Brüchgelder, welche in Jever der Stadtcaſſe zufallen, 396.
Polizeiverwaltung in der Stadt Jever, 397. — Koſten derſelben, ebd. — Wege- und Straßenpolizei, ebd. — Baupolizei, 398. — Gewerbepolizei, ebd. — Armenpolizei, ebd. — Mitwirkung des Stadtraths in Armenſachen, 399. — Theilnahme an der Verwaltung der Special-Armen-Inſpection, ebd. — Allgemeine Beſtimmung, ebd. —
Porto für Briefe nach Großbritannien, Herabſetzung deſſelben, 112.
Portofreiheit der Superintendenten in Amtsſachen, 69.
Präcluſivdecrete, wie ſie zu publiciren, 198.
Prämien für Zuchtſtuten, Vermehrung derſelben, 345.
Prediger, dieſelben haben darauf zu ſehen, daß Schulkinder und beſonders Confirmanden nicht an öffentlichen Luſtbarkeiten Theil nehmen, 99. — Leichengebühren derſelben zu Oldenburg, 164, — m. ſ. auch Paſtor.
Predigt zum Gedächtniß der Hochſel. Großherzogin Cäcilie K. H. angeordnet, 218.
Predigtamts-Candidaten, m. ſ. Candidaten des Predigtamts.
Preisveränderungen in der Arzneitaxe, 86.
Preußen, Königreich, m. ſ. Hannover, Königreich.
Privatlehrer ſtehen unter der Aufſicht der Superintendenten, 64.
Privatrechte in der Stadt und Vorſtadt Jever ſind unverändert geblieben, 349.
Privilegien und Begünſtigungen der Oelmenhorſter Wittwen und Waiſencaſſe, 176. — der Raſteder, 214.
Procente der Amts-Auctionatoren, 309.
Proceß, auf wen die Koſten deſſelben notirt werden, 52.
Proceßführung der jüdiſchen Kirchen- und Schulgemeinden, was dabei zu beobachten, 95. — Erforderniſſe zur Proceßführung für die Stadt Jever, 405.

Digitized by Google

Proclamata in Concurs- und Convocationsverfahren, wie solche bekannt zu machen, 193. — welche bei Immobilverkäufen in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, desgleichen im Amte Wildeshausen erforderlich, 288. — Bekanntmachung derselben, ebd. — welche bei Mobilienverkäufen und Verheurungen, 289. — bei Verkäufen unbeweglicher Güter unter der Hand, 314.

Protocoll, wer es führt bei Mobilienverkäufen und Verheurungen in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, desgleichen im Amte Wildeshausen, 282, 284, 285. — Zufertigung desselben, 284. — wer bei Immobilverkäufen, 290. — Gebühren desselben, 313.

Protocollführer des Stadtmagistrats zu Jever ist ein Official desselben, 362.

Protocollist, m. s. Protocoll.

Publication, m. s. Proclamata.

Pupillengelder, wann sie von Depositionsgebühren frei sind, 109.

Puppenspieler, Vorschriften deshalb, 178

Pyrmont, Fürstenthum, auf dasselbe wird die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels ausgedehnt, 24.

Q.

Quittungen, welche die Käufer von Immobilien in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, und im Amte Wildeshausen produciren müssen, 297. — welche der Depositor denselben ertheilt, 309.

R.

Ramsloh, Kram- und Viehmärkte daselbst, 94, 184.

Raritätenkasten, Vorschriften wegen Vorzeigung derselben, 178.

Digitized by Google

Rastede (Amt), Bestätigung der dortigen Wittwen- und Waisencasse, 214.

Rathsherren in Jever, sind Mitglieder des Magistrats, 361. — Sitzordnung derselben, 362. — Stimmrecht in administrativen Geschäften, ebd. — Commissionen, 363. — Erforderliche Eigenschaften derselben, 377. — Dauer ihrer Dienstfunction, 378. — Vereinigung mehrer Dienststellen in Einer Person, 379. — Wahl der Candidaten, ebd. — Präsentation derselben bei der Regierung, 380. — Freiwillige Uebernahme der Stelle, 381. — Constitutorium, ebd. — Einführung und Verpflichtung, ebd. — Dienstabschiede, 382. — Diensteinkünfte, ebd. — Zuziehung bei Sühneterminen, 396. — Ihnen ist die Casse- und Rechnungsführung der Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken zu übertragen, 417.

Rechnung der Stadtcasse zu Jever, s. m. Stadtcasse.

Rechtsverhältnisse der Wittwen und Kinder, welche in Folge der in der Stadt Wildeshausen und im älteren Theile des Amts Wildeshausen hergebrachten Gütergemeinschaft in ungetheilten Gütern leben, 337.

Recrutirungs-Commission, Recurs von Entscheidungen derselben, 153.

Recurs, m. s. Recrutirungs-Commission und Militair-Collegium.

Regalien in der Stadt und Vorstadt Jever, Vorbehalt deshalb, 349.

Regierung entscheidet, wenn über die Aufnahme eines Bürgers in die Stadt Jever Zweifel entstanden, 352. — auch über die Bestimmung des Einzugsgeldes, 353. — Sie führt die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Polizei-Angelegenheiten der Stadt, 361. — entscheidet über die Unfähigkeit zur Ausübung des Stimmrechts bei Bürgerversammlungen, 373. — über die Richtigkeit des Verzeichnisses der dazu Stimmberechtigten, 374. — Wann sie den Beschluß derselben genehmigt, 376. — Sie entscheidet wegen der Hindernisse zur Wählbarkeit in den Magistrat zu Jever, 377. —

Digitized by Google

wegen Vereinigung mehrer Dienſtſtellen in Einer Perſon, 379. — ertheilt den Rathsherren und dem Cämmerer Conſtitutorien, 381. — führt den Stadtdirector und den Stadtſyndicus ein, ebd. — entſcheidet wegen der Penſionirung ſtädtiſcher Beamten, 382. — hat ein Regulativ wegen der Wahlhandlung erlaſſen, 385. — muß die Auflegung neuer Laſten genehmigen, 389. — hat die Baupolizei in gewiſſen Fällen, 398. — Ihr iſt der Voranſchlag einzureichen, 407. — ſie prüft und genehmigt ihn, ebd. — Auch iſt ihr ein Verzeichniß der verwandten Gelder vorzulegen, 409. — Dieſes legt ſie nebſt einer Ueberſicht aus dem Voranſchlage dem landesherrlichen Cabinet vor, ebd. — Ihr iſt die Rechnung der Stadt Jever einzuſenden, 413. — ſie verfügt die Reviſion derſelben und decidirt ſie, ebd. — entſcheidet über etwaige Beſchwerden gegen die Deciſion, 414. — auch über Erinnerungen gegen Hebungsregiſter ſtädtiſcher Anlagen, 416. — Sie hat die Aufſicht über die Redaction des Geſetzblatts und der Oldenburgiſchen Anzeigen, 435.

Regierungsſporteln hebt in der Stadt Jever der Cämmerer, 419.

Regiſterweſen der Stadt Jever, darüber hat der Magiſtrat zu wachen, 402.

Reinigen, preußiſches Dorf, bleibt beim Steuervrein, 21.

Reiſekoſten der Armenjuraten in der Herrſchaft Jever, 39, 43.

Renovation der Ingroſſationen gegen Bewohner der Gräfl. Bentinckſchen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande, 219, 422.

Requiſitionen der Untergerichte und Aemter, abgekürztes Verfahren deshalb, 110.

Reſerve, an deren Stelle tritt die Depotmannſchaft, 137.

Reſerve-Contingent bei der Artillerie, Dienſtzeit und Zweck deſſelben, 137.

Reſtanten bei der Stadtcaſſe zu Jever, wie damit zu verfahren, 412.

Digitized by Google

Riga, Verhaltungsregeln für Schiffer, welche den dortigen Hafen beſuchen, 77.
Rindvieh, Verhütung des Einſchleppens der Lungenſeuche deſſelben, 246.
Roclum, preußiſches Dorf, gehört jetzt zum Zollverein, 28.
Rodenkirchen, (Amt) Competenz des Amts Brake für die im Diſtrict deſſelben entdeckten Steuercontraventionen, 88.
Rotten, m. ſ. Diſtricte.
Rottmeiſter, m. ſ. Diſtrictsvorſteher.

S.

Sänger, Tyroler, Vorſchriften wegen ihrer Zulaſſung, 178.
Särge, Taxe derſelben in der Gemeinde Oldenburg, 167.
Sammeln auf Druckſchriften, Kupferſtiche, Steindrücke, Vorſchriften deshalb, 107.
Sande, Weggelds-Hebeſtelle zwiſchen da und Oſtiem, 437.
Sandhauſen, das dortige Steueramt iſt aufgehoben, 333.
Schafmarkt zu Stollhamm iſt umgeändert, 92.
Schattenſpieler, Vorſchriften wegen ihrer Zulaſſung, 178.
Schaumburg-Lippe, Fürſtenthum, Vertrag mit demſelben wegen Fortſetzung des Steuervereins, 46, 47. — Fortdauer dieſer Verträge, 113, 212.
Schaumburg, Grafſchaft, auf dieſelbe wird die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels ausgedehnt, 24. — Erleichterung des Betriebes der dortigen Steinkohlen-Bergwerke, 32.
Schauſpieldirectoren, herumziehende, Vorſchriften wegen ihrer Zulaſſung, 178.
Schelde, Lootſenſtation an der Mündung derſelben, 94.
Schiffer, Verhaltungsregeln für die, welche den Hafen von Riga beſuchen, 79. — Wann die Schiffer im Auslande ſich bei den dieſſeitigen Conſuln melden müſſen, 225. — Sie haben Schutz und Beiſtand von demſelben zu erwarten, 226. — insbeſondere in Erkrankungs-, Strandungs- und Havareifällen, wie in Kriegszeiten, 228, 229.
Schifffahrt auf der untern Hunte, Regulativ deshalb, 90.

Digitized by Google

Schifffahrts-Commission zu Brake wird errichtet, 79. — Zweck und Bestimmung derselben, 80. — Mitglieder, 80, 81.

Schifffahrts- und Handels-Reciprocitäts-Vertrag mit Schweden und Norwegen, 169. — mit Großbritannien und Irland, 268.

Schifffahrts-Verbindungen zu fördern sind die Oldenburgischen Consuln verpflichtet, 223.

Schiffsmäkler zu Brake, Ausdehnung seines Geschäftsbezirks, 190.

Schiffspapiere, Visirung derselben durch die Oldenb. Consuln, 227.

Schiffsunkosten, rücksichtlich derselben sind die Brasilianischen Schiffe den einheimischen gleich gestellt, 422.

Schleichhandel, Vertrag wegen Unterdrückung desselben, 19. 24.

Schlüsselburg, die dort belegenen preußischen Ortschaften bleiben beim Steuerverein, 21.

Schnellläufer, Vorschriften deshalb, 178.

Schottland, m. s. Großbritannien.

Schulcasse zu Jever bleibt von der dortigen Stadtcasse getrennt, 410.

Schulfonds, die aus denselben dem **Advocatus piarum causarum** begleichenden Gebühren heben die Amts-Einnehmer, 257.

Schulgeld bei der Vorschule zu Oldenburg wird bestimmt, 191, 192. — desgleichen bei der höheren Bürgerschule, 261. — desgleichen beim Gymnasium, 263.

Schulgemeinde, jüdische, Erfordernisse, wenn dieselbe vor Gericht als Partei auftreten will, 95.

Schuljuraten der Nebenschulachten in der Herrschaft Jever, Vorschriften über die Ablegung und Abnahme ihrer Rechnungen, 134.

Schulkinder dürfen keine öffentliche Lustbarkeiten besuchen, 99.

Schullehrer, Aufsicht der Superintendenten über dieselben, 65. — Urlaubsertheilung an dieselben, 67. — Sie haben darauf zu wirken, daß Schulkinder und besonders Confirmanden nicht an öffentlichen Lustbarkeiten Theil nehmen, 99.

Digitized by Google

Schulſachen in den proteſtantiſchen Landgemeinden der Herrſchaft Jever, Anwendung der Gemeindeordnung auf dieſelben, 147. — Verwaltung derſelben in der Stadt und Vorſtadt Jever, 418.

Schulviſitationen, Vornahme derſelben durch die Special-Superintendenten, 60.

Schweden, (Königreich) Schifffahrts- und Handels-Reciprocitäts-Vertrag mit demſelben, 169.

Schweinemarkt zu Stollhamm, Veränderung deſſelben, 92.

Schweinesand, Fuhrenkamp bei Varrelbuſch, Anwendung der Forſtordnung auf denſelben, 177.

Seefahrer, m. ſ. Schiffer.

Seefeld, für die Erhaltung des landesherrlichen **jura episcopalia circa sacra** daſelbſt hat der Superintendent des Kreiſes Neuenburg Sorge zu tragen, 58.

Seepaß, zur Erlangung deſſelben erforderliches Eigenthumsdocument, 109.

Seetonnen, bezeichnen das Fahrwaſſer in der Jahde, 139, 184, 327.

Seheſtedt, Herabſetzung des dortigen Weggeldes, 436.

Seiltänzer, Vorſchriften wegen ihrer Zulaſſung, 178.

Servicecaſſe in der Stadt und Vorſtadt Jever iſt mit der dortigen Stadtcaſſe vereinigt, 40.

Servicegeld aus der Stadt und Vorſtadt Jever, altes, neues und Dragoner-Service, wie es gehoben wird, 390. — Der Stadtcämmerer hebt es, 419.

Seminariſten, welche als Subſtituten, Hülfslehrer, Hauslehrer ꝛc. beſchäftigt ſind, ſtehen unter der Aufſicht der Superintendenten, 64.

Sicherheitsbeſtellung der Amts-Auctionatoren in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, imgleichen im Amte Wildeshauſen, 281. — der Hebungsbedienten in der Stadt Jever, 411.

Siegel der dieſſeitigen Conſuln im Auslande, 236.

Sietwendung, die Unterhaltung derſelben von der Stadt und Vorſtadt Jever iſt unveränderlich geblieben, 395.

Digitized by Google

Sparcasse, m. s. Ersparungs-Casse.
Special-Armen-Inspection zu Jever, Theilnahme des dortigen Stadtraths an ihrer Verwaltung, 392.
Special-Superintendenten, Einführung derselben, 54. — Instruction derselben, 56. — Kirchen- und Schulvisitationen durch dieselben, 59. — Zusammenkunft derselben in Oldenburg, 63. — Sie führen die Aufsicht über die Candidaten des Predigtamts in ihrem Kreise, 63. — desgl. über die Hauslehrer und Hülfslehrer, 64. — Portofreiheit derselben in Amtssachen, 69.
Sporteln bei Mobiliarverkäufen und Verheurungen, 286, 317, 321. — Sporteln des Magistrats zu Jever, 397. — Die Casse derselben ist mit der Stadtcasse vereinigt, 410. m. s. auch Gerichtssporteln.
Sporteln-Freiheit der Delmenhorster Wittwen- und Waisen-Casse, 177. — der Rastede, 215.
Springer, welche sich für Geld sehen lassen, Vorschriften deshalb, 178.
Staatsdiener, die denselben gratis gelieferte Gesetzsammlung wird nicht ihr Eigenthum, 208.
Staatsprüfung, Zulassung der Candidaten der Thierarzneikunde zu derselben, 342, — m. s. auch Warnung.
Stad- und Butjadingerland, Regulirung des Hypothekenwesens für die Gräfl. Bentinckschen Vorwerke daselbst, 219, 422. — Erläuterung der Stempelpapierverordnungen, 259.
Stadt-Cämmerer in Jever, Obliegenheiten desselben, 361. — Erforderliche Eigenschaften, 377. — Dauer der Dienstfunction, 378. — Er kann nicht zugleich Rathsherr sein, 379. — Wahl der Candidaten, ebd. — Präsentation bei der Regierung, 380. — Freiwillige Uebernahme der Stelle, 381. — Constitutorium, ebd. — Einführung und Verpflichtung, ebd. — Dienstabschied, 382. — Diensteinkünfte, ebd. — Pensionirung, ebd. — Er ist bei Aufstellung des Voranschlags zuzuziehen, 406. — Er hat die Casse- und Rechnungsführung der Stadt, 411. — und erhält seine Instruction vom Magi-

Digitized by Google

ſtrat, ebd. — Wie er bei Hebung der Landesabgaben und Cameralgefälle ſich zu verhalten hat, 419, — m. ſ. auch Stadt-Caſſe.

Stadt-Caſſe, Jeverſche, 410. — Nebencaſſen, ebd. — Stadtrechnung, 411. — Caſſe- und Rechnungsführung, ebd. — Inſtruction und Caution der Hebungsbedienten, ebd. — Caſſen-Controle und Caſſen-Ueberſicht, ebd. — Hinderniſſe beim Hebungsgeſchäfte, 412. — Reſtanten und unbeibringliche Poſten, ebd. — Termin zur Rechnungsſtellung, ebd. — Prüfung (Examination) der Rechnungen durch den Stadtrath, 413. — Verfügung des Magiſtrats, ebd. — Weitere Prüfung (Reviſion) und Abſchluß; Deciſion der Rechnung, ebd. — Beſchwerden gegen den Rechnungsabſchluß, 414. — Offenlegung der Rechnungen, ebd. — Aufbewahrung derſelben, ebd. —

Stadtdirector zu Jever, 361. — führt den Vorſitz im Magiſtrat, 362. — Befugniſſe in adminiſtrativen Geſchäften, ebd. — Obliegenheiten in gerichtlichen Geſchäften, 363. — Beſondere Obliegenheiten und Rechte deſſelben, 364. — Vertretung, 365. — Auch bei der Wahl des Vorſtandes des Stadtraths führt er den Vorſitz, 367. — und in den Bürgerverſammlungen, 357. — Erforderliche Eigenſchaften deſſelben, 377. — Er wird auf Lebenszeit angeſtellt, 378. — Wahl der Candidaten, 379. — Präſentation und Ernennung, 380. — Beſtallung, 381. — Einführung und Verpflichtung, ebd. — Dienſtabſchied, 382. — Salair, ebd. — Penſionirung, ebd. — Er verpflichtet die Mitglieder des Stadtraths, 387. — kann bei Sühneterminen einen Rathsherrn zuziehen, 396. — führt in der Special-Armen-Inſpection den Vorſitz, 398. — weiſet die einzelnen Poſten des genehmigten Voranſchlages auf die ſtädtiſchen Caſſen an, 408. — Zur Controle der Caſſen liegt ihm ob, ein Journal über die darauf ertheilten Anweiſungen zu führen, 411.

Digitized by Google

Stadtgraben in Jever, welchen die Stadt unterhalten muß, 391.

Stadtmagistrate, abgekürztes Verfahren bei Requisitionen derselben, 110.

Stadtmagistrat zu Delmenhorst erhält die Gerichtsbarkeit über einen Theil der Stickgraser Annen-Gemeinheit, 343. — Der zu Jever ist die obrigkeitliche Behörde der Stadtgemeinde, 360. — den landesherrlichen Behörden untergeordnet, ebd. — Dienstwirksamkeit desselben, 361. — Mitglieder, ebd. — Officialen, ebd. — Unterbediente, 362. — Vertheilung der Geschäfte und Einrichtung derselben, ebd. — Administrative Geschäfte, ebd. — Commissionen, 363. — Gerichtliche Geschäfte, ebd. — Obliegenheiten und Rechte des Stadtdirectors, 364. — Obliegenheiten des Stadtsyndicus, 365. — Vertretung, ebd. — Verfahren bei Verschiedenheit seiner Ansichten und der des Stadtraths, 370. — Form der Mittheilungen mit dem Stadtrath, 370. — Er räumt demselben ein Geschäftslocal ein, ebd. — führt Listen von den in Bürgerversammlungen Stimmberechtigten, 374. — beruft die Bürgerversammlung, 375. — macht solche vorher bekannt, ebd. — unterschreibt das Protocoll, ebd. — Verfahren wegen Genehmigung des Beschlusses, 376. — Er beruft die Districtsversammlungen, ebd. — Ihm liegt die Sorge für das Vermögen der Stadt ob, 400. — für neue Einnahmen, ebd. — für Vertheilung der städtischen Lasten, ebd. — Aenderung darin, 401. — Sicherung gegen Erschwerung derselben, ebd. — Er hat ein Inventarium der Besitzungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt aufzunehmen und in Ordnung zu erhalten, 402. — Zur Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien bedarf er der Zustimmung des Stadtraths und der Genehmigung der Regierung, 403. — Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen, ebd. — Proceßführung, 405. — Er stellt den Entwurf des städtischen Voranschlags auf, 406. — legt den-

selben auf dem Rathhause aus, ebd. — revidirt ihn, und reicht ihn der Regierung ein, 407. — An ihn geht der genehmigte Voranschlag zurück, ebd. — Er bewahrt ihn auf, 409. — und legt der Regierung ein Verzeichniß der verwandten Gelder vor, ebd. — Er muß die Genehmigung etwaiger Nebencassen bei der Regierung bewirken, 411. — versieht die Hebungsbedienten mit Instruction und bestimmt die Größe ihrer Caution, ebd. — führt die Cassen-Controle, ebd. — verfügt wegen etwaiger Hebungshindernisse, 412 — und beordert unbeibringliche Restanten zum Abgang, ebd. — Ihm wird die Rechnung eingereicht, ebd. — Er übergiebt solche dem Stadtrath zur Prüfung, 413. — verfügt auf die Erinnerungen desselben, sendet die Rechnung an die Regierung, ebd. — und fertigt die Decision derselben dem Rechnungsführer zu, 414. — Beschwerden gegen dieselbe, ebd. — Er bewahrt die Rechnung auf, ebd. — macht den Zweck einer städtischen Anlage und die von der Regierung dazu ertheilte Genehmigung bekannt, 415. — fertigt das Hebungsregister an, und stellt es dem Stadtrath zu, 416. — Er erklärt dasselbe für executorisch, ebd. — Obliegenheiten desselben rücksichtlich des Vermögens von Stiftungen ꝛc., 417. — Casse- und Rechnungsführung derselben, ebd.

Stadtmakler in Jever, 361. — Wahl der Candidaten, 379. — Ernennung von Seiten des Magistrats, 380. — Anstellungsdecret, 381. — Einführung und Verpflichtung, ebd. — Dienstabschied, 382. — Diensteinkünfte, ebd. — Pensionirung, ebd.

Stadtrath in Jever, 360. — Bestimmung und Wirkungskreis desselben, 365. — Zusammensetzung, 366. — Entschädigung seiner Mitglieder, 367. — Vorstand desselben, ebd. — Rechte und Obliegenheiten desselben, ebd. — Ordentliche und außerordentliche Zusammenkünfte, 368. — Verpflichtung zum Erscheinen, ebd. — Ersatzmänner, 369. — Abstimmung, ebd. — Verhandlungen und Erforder-

Digitized by Google

niſſe der Gültigkeit ſeiner Beſchlüſſe, ebd. — Verfahren bei Verſchiedenheit von der Anſicht des Magiſtrats, 370. — Form der Mittheilungen zwiſchen dem Stadtrath und dem Magiſtrat, 371. — Geſchäftslocale, ebd. — Koſten der Geſchäftsführung, ebd. — Wahl der Mitglieder deſſelben, 383. — der erſten Erſatzmänner, ebd. — Erforderniſſe der Wählbarkeit, ebd. — Verpflichtung zur Annahme der Wahl und Ablehnungsgründe, 384. — Wahlhandlung, 385. — Erinnerungen gegen die Wahl. Legitimationsurkunde. Bekanntmachung der Wahl, 386. — Aufnahme in den Stadtrath und Entlaſſung aus demſelben, 387. — Mitwirkung deſſelben in Armenſachen, 399. — Er hat auf neue Einnahmen für die Stadtcaſſe Bedacht zu nehmen, 400. — Obliegenheiten hinſichtlich der ſtädtiſchen Laſten, ebd. — namentlich der Erſchwerung derſelben, 401. — Er muß zur Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien ſeine Zuſtimmung geben, 403. — wann zur Zuſchlagertheilung bei Verpachtungen und Ausdingungen? 404. — und zur Prozeßführung? 405. — Er revidirt den ſtädtiſchen Voranſchlag, 406. — kann jederzeit die Einſicht deſſelben verlangen, 409. — und muß die Genehmigung von Nebencaſſen bei der Regierung bewirken, 417. — Er beſtimmt mit dem Magiſtrat die Caution der Hebungsbedienten, ebd. — muß ſich wegen der Exigibilität der Hebungsrückſtände erklären, 412. — und prüft die Rechnung, 413. — Ihm werden die Deciſionen und der Rechnungsſchluß bekannt gemacht, 414. — Beſchwerden dagegen, ebd. — Mitwirkung deſſelben bei Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken, 417.

Stadtrechnung, m. ſ. Stadtcaſſe.

Stadts-Intradencaſſe
Stadts-Laternencaſſe
Stadt-Nachtwache-Geldercaſſe

} zu Jever iſt mit der Stadtcaſſe daſelbſt vereinigt, 410.

Stadtſyndicus zu Jever, 361. — hat die zweite Stelle im Magiſtrat, 362. — Adminiſtrative Geſchäfte deſſelben, ebd. — Gerichtliche Geſchäfte, 363. — Beſondere Obliegenheiten, 365. — Vertretung, ebd. — Erforderliche Eigenſchaften deſſelben, 377. — Er wird auf Lebenszeit angeſtellt, 378. — Wahl der Candidaten, 379. — Präſentation und Ernennung, 380. — Beſtallung, 381. — Einführung und Verpflichtung, ebd. — Dienſtabſchied, 382. — Salair, ebd. — Penſionirung, ebd. — Er kann bei Sühneterminen einen Rathsherrn zuziehen, 396.

Stadts-Weggeldercaſſe zu Jever iſt mit der dortigen Stadtscaſſe vereinigt, 410.

Stadtwall um Jever, welchen die Stadt unterhalten muß, 391.

Stapelfelder Fuhrt, Weggelds-Hebeſtelle daſelbſt, 155.

Steindrücke, Vorſchriften wegen des Hauſirens damit und des Sammelns von Subſcribenten darauf, 107.

Steinkohlen in Schiffen unter oldenburgiſcher Flagge ſind frei vom Ausfuhrzoll in Großbritanniſchen Häfen, 211.

Steinkohlen-Bergwerke, deren Betrieb in der Grafſchaft Schaumburg iſt erleichtert, 32.

Stellvertretung der Wehrpflichtigen, nähere Beſtimmungen deshalb, 137. — neuere Verfügung, 206.

Stempelpapier wird nicht zu den Eingaben der Anwälde genommen, 53. — Wann es zum Protocoll von Mobilarvergantungen unter 100 Rthlr. anzuwenden, 432.

Stempelpapier-Freiheit der Delmenhorſter Wittwen- und Waiſencaſſe, 177. — der Raſteder, 215. —

Stempelpapiergebühren werden nicht mehr von den Anwälden für die Partheien bezahlt, wenn dieſes Inländer ſind, 51. — auch nicht beim Oberappellationsgerichte, 78.

Stempelpapierverordnungen, Erläuterung derſelben in Beziehung auf die Herrſchaft Varel und die Gräfl. Bentinckſchen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande, 259.

Digitized by Google

Stettin, Oldenburgisches Consulat daselbst, 84. — Bevollmächtigter desselben zu Swinemünde, 89.
Steueramt zu Sandhausen aufgehoben, 333.
Steuer-Contraventionen, Competenz des Amts Brake für die im District des Amts Rodenkirchen entdeckten, 88.
Steuerverein, Vertrag über die Fortdauer desselben, 3, 8. — mit Schaumburg-Lippe, 46, 47, 113. — Fernere Fortdauer, 212, — m. s. auch Hannover.
Stickgrafer Annen-Gemeinheit, Gerichtsbarkeit des Stadtamts zu Delmenhorst über einen Theil derselben, 343.
Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken in Jever, Obliegenheiten des Stadtmagistrats deshalb, 417. — Casse- und Rechnungsführung, ebd. —
Stollhamm, Umänderung des Schaf-, Wolle- und Schweinemarkts, 92. — Errichtung neuer Flachs-, Wolle-, Holz- und Viehmärkte, 93.
Strafanstalt zu Vechta, Domicil der dabei angestellten Unterofficialen, 340. — Versuche zur Verbesserung derselben, 441.
Strafe der Ueberschreitung der Summe von 100 Rthlrn. bei Verkäufen durch den Kirchspielsvogt in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, imgleichen im Amte Wildeshausen, 280. — der Ueberschreitung der Summe von 25 Rthlrn. daselbst, 285, 324. — für Verkäufe an die Meistbietenden daselbst ohne oberliche Bewilligung, 290.
Strafgesetzbuch, Abänderung der Bestimmungen desselben wegen Verhaftung verdächtiger Personen, 72. — Ein Druckfehler darin, 192. — Zusatz zu Art. 102. u. 114. desselben, 335.
Strandungsfälle, Beistand der Schiffer in denselben durch die Oldenb. Consuln, 228.
Straßenaufseher in der Stadt Oldenburg sind nicht mehr zu bestellen, 421.
Straßenpflaster in Jever, Unterhaltung desselben, 394.
Straßenpolizei in Jever wird noch regulirt werden, 397.

Digitized by Google

Streuſand auf das Schloß zu Jever zu liefern, liegt den Hausleuten zu Moorwarfen ob, 395.

Studien, mediciniſche, Warnung gegen den Zudrang dazu, 342.

Stuten, m. ſ. Zuchtſtuten.

Subſcribenten auf Druckſchriften, Kupferſtiche, Steindrücke ꝛc., Vorſchriften wegen Sammelns derſelben, 107.

Subſtituten der Schullehrer ſtehen unter der Aufſicht der Superintendenten, 64.

Sühnetermin, wann ſie vor dem Magiſtrat zu Jever anzuſetzen, 396.

Superintendenten, Special, m. ſ. Special-Superintendenten.

Sund, m. ſ. Oreſund.

Swinemünde, dort iſt ein Bevollmächtigter des oldenburgiſchen Conſuls zu Stettin, 89.

T.

Taggelder, wie dieſe für die Armenjuraten in der Herrſchaft Jever beſtimmt ſind, 39, 43.

Tanzgeſellſchaften, m. ſ. Luſtbarkeiten.

Taſchenſpieler, Vorſchriften wegen ihrer Zulaſſung, 178.

Taxe der Wegevergütungen der Armenjuraten in der Herrſchaft Jever, 43. — des Weg- und Brückengeldes am äußern Damm vor Oldenburg, 45. — des Weggeldes zu Barrelgraben, 133. — der Särge in der Gemeinde Oldenburg, 167, — m. ſ. auch Weggeld.

Termine zu Mobiliar-Verkäufen und Verheurungen in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, und im Amte Wildeshauſen, wie ſie zu wählen ſind, 283. — wie die Termine zur Angabe bei Immobilverkäufen daſelbſt, 289. — zum Verkauf, ebd. — Wann die Kaufgelder zu zahlen ſind, 292, 303. — wann abzuliefern, 295.

Tettenſerſiel, Einrichtung der dortigen Fähre, 130.

Thedinghauſen, Amt, bleibt im Steuerverein, 14, 28.

Digitized by Google

Thierarzneikunde, Zulassung der Candidaten derselben zur Staatsprüfung, 342.
Thiere, wilde, Vorschriften wegen Schaustellung derselben, 178.
Tiefe, welche die Stadt Jever zu erhalten hat, 391.
Todeserklärung Abwesender und Verschollener, 237. — Wirkungen derselben, 246.
Todtengräber zu Goldenstedt, Instruction für denselben, 101. — Gebühren desselben zu Oldenburg, 165.
Tonnengeld von den, die Jahde befahrenden Schiffen, 332.
Torf, m. s. Brennmaterial.
Tossens, Flachs-, Wolle-, Holz- und Viehmärkte daselbst, 93, 183.
Transitporto durch Großbritannien, Herabsetzung desselben, 112.
Trauergeläute wegen des Hinscheidens J. K. H. der Großherzogin Cäcilie, 218.
Tungeln, die dortige Weggelds-Hebestelle ist nach Osternburg verlegt, 432.
Tyroler Sänger, Vorschriften wegen ihrer Zulassung, 178.

U.

Ueberschreitung, m. s. Mobiliarverkäufe.
Ueberwachung der Sicherheit der Amts-Auctionatoren, 282.
Uniform der diesseitigen Consuln im Auslande, 236.
Unterbediente werden durch die Anstellung in Jever dortige Gemeindegenossen, 351. — welche der Stadtmagistrat hat, 362, — m. s. auch Beamte.
Untergerichte, abgekürztes Verfahren bei Requisitionen derselben, 110.
Unterofficialen der Strafanstalt zu Vechta, Domicil derselben, 340.
Urkunden, Zustellung und Ausfertigung amtlich errichteter, 182.
Urlaubsertheilung an Superintendenten und andere Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer, 67.

V.

Varel, edle Herrschaft; für die Erhaltung der landesherrlichen jura episcopalia daselbst hat der Superin-

Digitized by Google

tendent des Kreises Neuenburg Sorge zu tragen, 58. — Regulirung des dortigen Hypothekenwesens, 71. — Erläuterung wegen Anwendung der Stempelpapierverordnungen daselbst, 259. — Daselbst gilt die Auctionator- und Vergantungs-Ordnung für den Kirchs Neuenburg nicht, 278.

Barrelgraben, die Taxe des dortigen Weggeldes ist verändert, 133.

Vechta, Kreis, daselbst ist die Vergantungsordnung nicht verändert, 324.

Vechta, Stadt, Domicil der bei der dortigen Strafanstalt angestellten Unterofficialen, 340. — Versuche zur Verbesserung der Strafanstalt, 441.

Verbindlichkeit der oldenburgischen Militairgesetze für die hanseatischen Militairpersonen, welche dem oldenburgischen Truppencorps aggregirt sind, 151.

Verdächtige, Vorschriften wegen Verhaftung derselben, 72.

Verfahren zur Ermittelung unbeweglicher Concursgüter und der Ansprüche an dieselben, auch beim Verkauf derselben, 199.

Vergantungs-Ordnung, nähere Bestimmungen derselben, 136. — erneuerte für die Kreise Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, auch für das Amt Wildeshausen, 278.

Vergantungs-Protocollist, wann er die Kaufgelder heben kann, 432, — m. s. auch Protocoll.

Vergütung für die Vertheidigung Angeschuldigter, 96. — bei den Militairgerichten, 104.

Verhaftung, m. s. Verdächtige.

Verheurungen, öffentliche, in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, und im Amte Wildeshausen, Einwirkung des Amts, 282. — Gesuche wegen der Abhaltung derselben und Verfügung des Amts darauf, 283. — Zufertigung des Protocolls, 284. — Sporteln, 286. — Bekanntmachung deshalb, 289. — Ausrufen im Termin, 291. — Arrest auf die Heuergelder, 299. — Verfahren des Auctionators gegen Zahlungs-

Digitized by Google

säumige, 301. — Termine zur Zahlung der Heuergelder durch den Auctionator, 303. — Obliegenheit des Auctionators, wenn er die Gefahr nicht übernommen hat, 304. — Buchhaltung des Auctionators, 305. — Auseinandersetzung wegen der Heuergelder, 309. — Procente desselben, 310. — Gebühren mit der Hebung beauftragter Privatpersonen, 311. — Sonstige Gebühren des Auctionators, 312. — Fuhrkosten, 315. — Gebühr des Protocolliſten, ebd.

Verkäufe unter der Hand in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, auch im Amte Wildeshausen, 314. — Convocation deshalb, ebd. — m. ſ. auch Immobilien-Verkäufe und Mobilien-Verkäufe.

Verkauf unbeweglicher Concursgüter, 199.

Verkaufskosten bei öffentlichen Verkäufen in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, und im Amte Wildeshausen, 308.

Verkaufs-Protocoll, wann in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, und im Amte Wildeshausen ein amtlicher Protocolliſt es führen muß, 282. — Zufertigung desſelben, 284. — Wann es der Bauervogt führen kann, 285. — Protocoll bei Immobil-Verkäufen, 290, 291. — Auszüge aus dem Protocoll über Vergantungen von Mobilien, 300.

Verkaufstermin, Bestimmung desſelben in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, und im Amte Wildeshausen, 283. — Abhaltung desſelben, 289. — Leitung der Protocollführung, 291.

Verkehrsverhältniſſe, Vertrag zur Beförderung derſelben, 4. 16. — Desgleichen zur Erleichterung derſelben, 27.

Vermehrung der Prämien für Zuchtſtuten, 345.

Digitized by Google

Vermögen der Stadt und Vorſtadt Jever wird vereinigt, 388. — Sorge für daſſelbe, 400.

Verordnungen und alle Erlaſſe, denen Geſetzes Kraft beiwohnt, werden durch das Geſetzblatt bekannt gemacht, 433. — Geltung derſelben, 434. — auch wenn ſie dem Geſetzblatte beigegeben werden, ebd. — Preis der official im Druck erſchienenen, 436.

Verpachtungen, öffentliche, in Angelegenheiten der Stadt Jever, 403, — m. ſ. auch Verheurungen.

Verpfändung v. Werbegratificationsgeldern iſt ungültig, 132.

Verſchollene, Rechtsverhältniſſe derſelben, 237. — Todeserklärung, 240.

Vertheidigung Angeſchuldigter, Vergütung dafür, 96. — bei den Militairgerichten, 104.

Vice-Conſuln, m. ſ. Conſuln.

Viehmärkte zu Stollhamm, 93. — zu Toſſens, 93, 183. zu Ramsloh, 94, 184. — zu Jever, 126.

Viſitation der Amts-Auctionatoren, 306. — Controle derſelben, 307. — Zeit, ebd.

Voranſchlag der Stadt Jever, Dauer und Hauptgegenſtände deſſelben, 405. — Aufſtellung deſſelben, 406. — Erſte Reviſion, ebd. — Offenlegung, ebd. — Zweite Reviſion, 407. — Genehmigung, ebd. — Zufertigung an den Magiſtrat und den Caſſeführer, ebd. — Der genehmigte Voranſchlag iſt executoriſch, 408. — Anweiſungen darnach auf die Caſſe, ebd. — Veränderungen deſſelben, ebd. — Aufbewahrung deſſelben, ebd. — Verzeichniß der verwandten Gelder, ebd. — Ueberſicht aus dem Voranſchlage und den Rechnungen, ebd.

Vorbehalt wegen der zum Hofe gehörigen Perſonen und Grundſtücke in der Stadt und Vorſtadt Jever, imgleichen wegen der Domainen und Regalien, 349.

Vorſchule in Oldenburg errichtet, 191. — Schulgeld derſelben, 192.

Vorſtadts Anlage- und Laternen-Caſſe } zu Jever iſt mit dortiger Stadtcaſſe vereinigt, 410.
Vorſtadts-Weg-Caſſe }

Vorſtellungen, m. ſ. Eingaben.

Digitized by Google

W.

Waarenmäkler zu Brake, Ausdehnung seines Geschäftsbezirks, 190.

Waisencasse, Delmenhorster, wird bestätigt, 176. — Rastede desgleichen, 214.

Walkenried, Stiftsamt, bleibt beim Zollverein, 21.

Wall um Jever, welchen die Stadt unterhalten muß, 391.

Warnung gegen den Andrang zu den medicinischen Studien, 342.

Wasserschout, derselbe ist Mitglied der Schifffahrtscommission zu Brake, 81.

Wegelasten in der Stadt und Vorstadt Jever werden gemeinschaftlich, 391.

Wegepflichtigkeit der Hausleute zu Moorwarfen bleibt, 343.

Wegepolizei in der Stadt und Vorstadt Jever ist noch zu reguliren, 397.

Wegevergütungen, welche den Armenjuraten in der Herrschaft Jever begleichen, 39. — Taxe derselben, 43.

Weggeld, zu Moorburg ist eine Hebestelle desselben angelegt, 38. — Desgleichen zu Aumühlen, Athlhorn, Lethe und auf der Strecke von Lethe nach Cloppenburg, 6, 9. — Die Hebung zu Iprump ist aufgehoben, 85. — Zu Nieholt, Lastrup, Meerdorf und Helminghausen sind Hebestellen angelegt, 129. — auch zu Kaihausen und Fikensolter Krug, 132. — Taxe des Weggeldes zu Varrelgraben, 133. — zu Stapelfelder Fuhrt, 155. — zu Bartmansholte, 265. — auf der Straße von Damme nach Hinnenkamp, 422. — Zu Sehestedt ist es herabgesetzt, 426. — zu Bümmerstede aufgehoben, 432. — Die Hebestelle zu Tungeln ist nach Osternburg verlegt, ebd. — Zwischen Delmenhorst und Ochtum ist eine errichtet, 437. — desgleichen zwischen Sande und Großostiem, ebd.

Weg- und Brückengeld am äußersten Damm vor Oldenburg, 44. — Nähere Bestimmung deshalb, 89. — Zu Hengelage ist ein solches angeordnet, 105.

Digitized by Google

Wehrpflichtige, Aushebung und Stellvertretung derselben, 137.

Wein, welcher in Bremen oder Hamburg gelagert gewesen, kann nicht steuerfrei wieder eingeführt werden, 276.

Werbegratificationsgelder können weder verpfändet, noch cedirt, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden, 142.

Wildeshausen, Amt, Auctionator- und Vergantungs-Ordnung für dasselbe, 278. — Rechtsverhältnisse der dort in ungetheilten Gütern lebenden Wittwen und Kinder, 337.

Wildeshausen, Stadt, Weggelds-Hebestelle auf dem Wege von da nach Cloppenburg, 69.

Windau, daselbst ist ein oldenburgischer Consul ernannt, 44.

Wittwen, m. s. Wildeshausen und Wittwen-Casse.

Wittwen- und Waisen-Casse, Privilegien und Begünstigungen für die des Kreises Delmenhorst, 176. — desgleichen für die im Amte Rastede, 214. — Beginnen der Mitgliedschaft der allgemeinen Wittwen-Casse für die zum Eintritt in dieselbe Verpflichteten, 427.

Wochenmarkt in Elsfleth angeordnet, 154.

Wolfsburg, preußisches Dorf, gehört jetzt zum Zollverein, 28.

Wollmarkt zu Stollhamm umgeändert, 92, 93.

Würgassen bleibt beim Steuerverein, 21.

Wundärzte, wie sie in der Stadt Jever Gemeinde-Genossen werden, 351.

Z.

Zahlungsbefehle wegen der aus den Vergantungs-Protocollen der Kirchspielsvögte hervorgehenden Forderungen, 136.

Zahlungssäumige, Verfahren der Amts-Auctionatoren gegen dieselben, 301.

Zahlungstermine für Käufer in öffentlichen Verkäufen in den Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und

Digitized by Google

des Amts Landwührden und im Amte Wildeshauſen, wie weit ſie hinausgeſetzt werden dürfen, 292. — für die Amtsauctionatoren, 303.

Zeitung, oldenburgiſche, erſcheint nicht mehr für Rechnung der Bibliothek-Caſſe, 104.

Zinſen, welche die Erſparungs-Caſſe zahlt, ſind erhöht, 261.

Zollverein, Verhältniß des Steuervereins zu demſelben, m. ſ. Hannover.

Zuchthaus, Züchtlinge, } m. ſ. Strafanſtalten.

Zuchtſtuten, Vermehrung der Prämien für dieſelben, 345.

Zuſchlag, Ertheilung deſſelben bei öffentlichen Verkäufen in den Kreiſen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrſchaft Varel und des Amts Landwührden, und im Amte Wildeshauſen, 293.

Zuſtellung der Ausfertigungen amtlich errichteter Urkunden, 182.

Zwangs-Arbeitshaus, m. ſ. Strafanſtalten.

Zweidrittel Stücke, neue, ſtändiger Tarif für dieſelben, 277.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

von

1842.

OLDENB.
BIBLIOTHEK.

Digitized by Google

Digitized by Google

1) Landesherrliches Patent vom 12. Jan., publ. den 19. Jan. 1842.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem in Folge Statt gehabter Unterhandlungen zwischen dem von Uns ernannten Bevollmächtigten:

Betr. die Verträge mit Hannover, Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, so wie mit Braunschweig, wegen verschiedener Steuer- und Zollangelegenheiten.

1) mit den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover unterm 14. December v. J.

ein Vertrag über die Fortdauer des zwischen dem Königreiche Hannover, Herzogthume Oldenburg und Herzogthume Braunschweig bestandenen Steuer-Vereins, nach dem mit dem 1. d. M. erfolgten Austritt des Herzogthums Braunschweig, zwischen dem Königreiche Hannover und Herzogthume Oldenburg;

2) in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover einerseits und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — und Seiner Durch-

laucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg andererseits, unterm 16. December v. J.

ein Vertrag, wegen der steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich-Braunschweigscher Landestheile, und

3) mit den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg unterm 17. December v. J.

ein Vertrag, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. Novbr. 1837 abgeschlossenen Vertrages, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, mit dazu gehörigen Uebereinkünften Lit. A. D. und E.

abgeschlossen, selbige demnächst auch allseitig ratificirt worden;

so lassen Wir solche Verträge, den unter Nr. 3 gedachten mit den dazu gehörigen Uebereinkünften A. D. und E., hieneben zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämmtliche Behörden und Alle, die es sonst angehet, sich danach zu achten haben.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen Hannover und Oldenburg,

betreffend

die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836 errichteten Steuervereins.

Seine Majestät der König von Hannover

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

haben — nachdem von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg die Absicht erklärt worden, aus dem mittelst

des Vertrages vom 1. Mai 1834,

geschlossen zwischen Hannover einer Seits und Braunschweig anderer Seits, und

des Vertrages vom 7. Mai 1836,

geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits, unter dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig und demnächst dem Herzogthume Oldenburg errichteten Steuervereine, bei dem mit dem Ende des jetzigen Jahres 1841 bevorstehenden Ablaufe jener Verträge für Ihre Lande auszuscheiden, — wegen der Fortdauer des gedachten Steuervereins für Ihre Staaten Unterhandlungen eintreten lassen, und für dieselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen und Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.,

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.,

und es sind diese Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, über Nachstehendes übereingekommen.

Artikel 1.

Der obgedachte Vertrag vom 7. Mai 1836,

Digitized by Google

geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits, wird in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg auf Ein Jahr, also bis zum Ablaufe des Jahres 1842, verlängert, und soll demnach während desselben für diese Staaten in seiner vollen Wirksamkeit fortbestehen.

Artikel 2.

Für dieselbe Jahresperiode bleibt auch das zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel, mit der im folgenden Artikel enthaltenen Erweiterung, für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in Kraft.

Artikel 3.

Die Steuerbeamten des einen Staats sollen nicht nur zur Verfolgung verübter Steuer-Contraventionen (Art. 5. des erwähnten Cartels), sondern auch überhaupt zur Ausübung ihrer Dienst-Functionen in dem Gebiete des anderen Staats, wenn es im gemeinsamen Interesse von den obersten Steuerbehörden für angemessen gehalten wird, befugt sein, und in dergleichen Fällen den Schutz und Beistand genießen, welcher den Steuerbeamten des eigenen Staats verliehen wird.

Die Namen der betreffenden Steuerbeamten

Digitized by Google

werden in dem Bezirke desjenigen Staats, in welchem sie zu Dienstleistungen committirt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt und die Auslieferung der Ratifications-Urkunden längstens binnen drei Wochen bewirkt werden.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, am 14. Decbr. 1841.

(gez.) (L.S.) August von Berger.
(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.) Friedrich Ernst Witte.
(L.S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

Vertrag

zwischen Hannover und Oldenburg einerseits und Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunschweig andererseits,

betreffend

die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzogl. Braunschweigischer Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg bei dem

zu Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelst der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehende Steuerverein zunächst errichtet worden ist, Sich entschlossen haben, aus diesem Steuervereine auszuscheiden und vermöge des zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits unter dem 19. October d. J. abgeschlossenen Vertrages mit Höchst Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zusammenhange mit den Gebieten der Zollvereinsstaaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsvereine beizutreten, bei dem Abschlusse dieses Vertrages jedoch vorbehalten worden ist, den Umständen nach den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistrict dem zwischen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzusetzenden Steuervereine mittelst einer von Seiten des Zollvereins und Braunschweig mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842 wiederum anzuschließen: so haben, mit Rücksicht auf die nunmehr zwischen den beiden letztgenannten Staaten

erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieses Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, um bei dieser Gelegenheit zugleich hinsichtlich der Verhältnisse der von dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Se. Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter ꝛc.,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz

Digitized by Google

des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.;

andererseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Ange-

Digitized by Google

legenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gedachten, zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Harz- und Weserdistrict, namentlich die Aemter Harzburg, Lutter a. B., Seesen, Gandersheim, Greene, Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden

Digitized by Google

und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842 dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrages vom 14. December d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seitens Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, folgende am letzten December d. J. ablaufende Verträge:

a) der Vertrag vom 1. Mai 1834 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;

b) der Vertrag vom 7. Mai 1836 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, und

c) das zwischen denselben Staaten unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel,

letzteres jedoch mit den im Artikel 3. des oben

Digitized by Google

beigefügten Vertrages vom 14. December d. J. enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hiedurch für die Dauer des Jahres 1842 erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerseits, und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig andererseits, wird ferner hierdurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg und Oestrum, und den Dörfern Ostharingen und Oelsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842 wiederum beitreten, weshalb auch für diese Gebietstheile die im vorstehenden Artikel 2. bezeichneten Verträge während des besagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen hinsichtlich Ihrer Communion-Besitzungen, einschließlich der Juliushütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842 verbleiben, es bei den Bestimmungen des desfälligen Vertrages vom 14. März 1835 bewenden lassen.

Digitized by Google

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 2., 3. und 4. erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, bezüglich Ihrer fraglichen Besitzungen, in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 begründet sind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden noch vor dem letzten December d. J. zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Dec. 1841.

(gez.) August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)
Gerhard Friederich August Jansen.
(L. S.)
August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Christian von Amsberg.
(L. S.)

Digitized by Google

Vertrag

zwischen Hannover, Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Oldenburg und Braunschweig,

betreffend

die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Da der zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuervereins einerseits, und Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins andererseits unter dem 1. November 1837 vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dem letzten December d. J. außer Wirksamkeit tritt, die hohen contrahirenden Theile

aber denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1sten Januar 1842 erfolgenden Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zoll- und Handelsverein, zu erneuern wünschen; so haben zum Zwecke der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.; und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthum Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll-

und Handelsvereine gehörigen Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Digitized by Google

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.; und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen

Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen Landestheile in das angrenzende Preußische und in das vom 1. Januar 1842 ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät der König von Hannover

1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Landestheile begrenzende Preußische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B. hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und

2) den in das Braunschweigische vorspringenden Theil des Amtes Fallersleben südlich von

dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preußischen Landestheile wollen Seine Majestät der König von Preußen

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b) das Dorf Würgassen, und

c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reinigen,

bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D. anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weserdistricte, in Gemäßheit des deshalb unter dem 16ten December d. J. angeschlossenen besondern Vertrages, bei dem Steuervereine verbleiben.

Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C. des Vertrages vom 1. November 1837, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Blankenburg nebst

dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten December d. J., indem die vorgenannten Landestheile vom 1. Januar 1842 ab, in Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19. October 1841 abgeschlossenen Vertrages, dem Zollvereine angehören werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelst der unter E. hier beiliegenden Uebereinkunft, geeinigt.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Art. 4. des Vertrages vom 1. November 1837 erfolgten Einverleibung der Königlich Hannoverschen Stadt und des Oberamts Münden, mit Einschluß des

Digitized by Google

Dorfes Oberode in den Steuerverein, behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1842 in Wirksamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842 festgesetzt.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Dec. 1841.

(gez.) August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)
Gerhard Friederich August Jansen.
(L. S.)
August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Digitized by Google

A.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig andererseits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unterm 1sten November 1837 zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Churhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maaßgabe in Kraft, daß dieselbe

1. rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
   a) das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
   b) das Fürstenthum Lippe,
   c) die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,
   d) das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,

Digitized by Google

e) das Königlich Preußische Amt Lügde,

f) auf den im Artikel 2. des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoverschen Amtes Fallersleben,

und zwar, was die unter b. bis c. genannten Länder und Gebietstheile betrifft, sobald deren Anschluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen sein wird, und

2. rücksichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, sobald der Vertrag über den Anschluß desselben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geschehen Berlin, den 17. Dec. 1841.

(gez.) August von Berger. (L. S.)

August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)

Franz August Eichmann. (L. S.)

Friedrich Ernst Witte. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Gerhard Friedrich August Jansen. (L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

Digitized by Google

D.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Preußen andererseits,

den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der ersteren Staaten betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1sten November 1837 geschlossene Uebereinkunft zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits und Preußen andererseits, den Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der ersteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als:

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b) das Dorf Würgassen, und

c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

in Kraft, wogegen dieselbe vom 1. Januar 1842

Digitized by Google

ab rücksichtlich der Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen Berlin, den 17. December 1841.

(gez.) August von Berger. (L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)
Friedrich Ernst Witte. (L. S.)
Gerhard Friedrich August Jansen. (L. S.)
August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)
Franz August Eichmann. (L. S.)
Georg Adolph Theodor Pochhammer. (L. S.)

E.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig andererseits,

wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits und Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt

Frankfurt andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1. Januar 1842 ab eintretenden Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrserleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1. Januar 1842 ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuererhebung angeschlossenen Preußischen und Hannoverschen Gebietstheile, nämlich der Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen und der angeschlossenen Theile des Hannoverschen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preußischen Dorfes Roclum, so wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeschlossen werden sollten, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein stipulirten Verkehrserleichterungen auf das Herzogthum Braunschweig nur in der Beschränkung auf dessen Harz- und Weserdistrict und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghausen, die Ortschaften Bodenberg und

Digitized by Google

Oestrum, und die Dörfer Ostharingen und Oelsburg, so wie auf die Hannover-Braunschweigischen Communionbesitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1. der Uebereinkunft vom 1. November 1837 verabredeten Maßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Messen in der Stadt Braunschweig, dagegen aber in Beziehung auf die Messen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Messen in Braunschweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins, erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwischen den mit dem ersten Januar 1842 ih den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen zu erhalten und möglichst zu erleichtern, sind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Beim Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleiben-

Digitized by Google

den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistrict wird in letzterem

1) für Bier und Branntwein eine ermäßigte Eingangsabgabe, und zwar
für Bier von 6 ggr. pro Ohm,
= gewöhnlichen Branntwein
bei einer Alkoholstärke bis einschließlich
50 Pc. nach Tralles von 2 Rthl. 18 ggr. — pf.
von 51—60 = = = 3 = 10 = — =
= 61—70 = = = 4 = 3 = — =
= 71—80 = = = 4 = 10 = 6 =
= 81 Pc. und darüber von 5 = 12 = — =
pro Ohm zur Erhebung kommen;

2) von den nachstehend genannten Artikeln aber eine Eingangsabgabe nicht erhoben:
Leim aller Art (Position 11. a. des Steuervereinstarifs),
Drucksachen (Pos. 12. a. b. c.),
grobe Gußwaaren und ordinaire Eisen- und Stahlwaaren ohne Politur (Pos. 13. d. 1. u 2.),
Essig (Pos. 15.),
leinenes Garn und Leinwand (Pos. 19. b. u. c. 1. 2. u. 3.),
getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetschen, Kirschen (Pos. 21. a.),
Roggen, Weizen, Bohnen, Erbsen, Wicken, Gerste, Hafer (Pos. 22. a.),

Digitized by Google

gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüsse (Pos. 22. b. 3.),
grobe Holzwaaren (Pos. 28. g. 1.),
Kupfer- und Messingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Pos. 35. b. 1.),
Leder (Pos. 37. a.) bis 400 Centner,
Oelsamen, Oelkuchen und Oel (Pos. 39. a. b. c. 1.),
Papier u. s. w. (Pos. 40. a. b. c. d.),
Sämereien (Pos. 45.),
Seife (Pos. 49. a. b.),
Seilerwaaren (Pos. 50.),
Talglichte (Pos. 54. b.),
gemeine Töpferwaaren (Pos. 57. a.),
Vieh (Pos. 59.),
Wagen u. s. w. (Pos. 62.),
rohe Wolle (Pos. 65. a.),

so wie endlich

alle unter der Tarifposition 69. begriffene rohe Producte und Materialien.

Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu haben, muß jedoch die Abstammung der gedachten Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen durch Ursprungszeugnisse nach den näher zu verabredenden Bestimmungen dargethan werden, auch darf die Einführung derselben in den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-

Digitized by Google

distrikt nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Gränzsteuerämter Statt finden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weserdistricte in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigischen Landestheile, bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuervereins-Tarifs festgesetzten Ausgangsabgaben unerhoben, in sofern der Uebergang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsichtlich der einzuhaltenden Ausgangsämter und die beizubringenden Ursprungsbescheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlenbergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communionbesitzungen gewonnenen Steinkohlen,

b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebsgeräthschaften, auch alten Schachttauen, und

Digitized by Google

e) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht,

gegenseitig zugestanden.

Artikel 7.

Wenn Producte und Fabrikate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden, und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuschreibenden Controle-Maßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weser-Districte abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigischen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungs-Zeugnissen versehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1. Für die über die Hannoverischen Steuer-Aemter Haarburg, Hopte, Stöckte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Wassertransporte) in das

Digitized by Google

Steuervereins-Gebiet ein-, und von dort resp. über Meinholz, Hülperode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereins-Gebietes Statt findet, vorbehaltlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2. Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der steuervereinsländischen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Controle-Maßregeln in den Harz- und Weser-District eingeführt würden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene steuervereinsländische Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des andern Vereins auf kurzen Strecken durchfahren

Digitized by Google

werden muß, so wenig als möglich zu erschweren, sollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. Rücksichtlich der im Artikel 12. der Uebereinkunft vom 1. November 1837 genannten Straßen wird

1) die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von fünfzehn Silbergroschen für die Pferdelast bei der Durchfuhr durch das Zollvereins-Gebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreutz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrstrecke verlängert werden sollte, nicht erhöhet werden. Die Durchgangs-Abgabe auf derselben Strecke für eine Traglast wird auf Einen Silbergroschen und drei Pfennige bestimmt.

2) Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

II. Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar:

Digitized by Google

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverischen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von Zwei Hellern für den Centner;

2) den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen

a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,

b) von Friedland über Marzhausen und Herrmannsrode nach Mollenfelde,

c) von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,

d) von Gelldorf über Obernkirchen nach Steinbergen,

e) von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,

f) von Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rintelen,

g) von Banndorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,

h) von Unsen über Seetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,

Digitized by Google

i) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen, und umgekehrt, und

k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) den abgabefreien Durchgang durch das Hannoverische Gebiet auf den Straßen:

a) zwischen Nieste und Klein-Almenrode,

b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,

c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braunschweigischen Ortschaften Meerdorf, Duddenstedt und Essinghausen,

d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Croja und Sicherie, und

e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereins-Gebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;

2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippische Gebiet auf den Straßen:

a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und

Digitized by Google

b) zwiſchen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbenſen.

So geſchehen Berlin, den 17. Dec. 1841.

(gez.) Auguſt von Berger. (L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)
Friedrich Ernſt Witte. (L. S.)
Gerhard Friedrich Auguſt Janſen. (L. S.)
Auguſt Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)
Franz Auguſt Eichmann. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)
Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg. (L. S.)

2) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Jan., publ. den 19. Jan. 1842.

Die Anlegung einer Weggelds-Hebeſtelle zu Moorburg betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Anlegung einer Weggelds-Hebeſtelle zu Moorburg und die Entrichtung des Weggelds daſelbſt vom 1. Februar d. J. an, in Gemäßheit der allgemeinen Beſtimmungen der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841, bis weiter nach folgenden Taxen gnädigſt genehmigt:

Digitized by Google

	In der Richtung von und nach	
	Westerstede.	Nenenburg. Varel.
	Grote.	Grote.
Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk	Drei	Zwei
Für ein Reitpferd . . .	Drei	Zwei
Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand und Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück	Zwei	Ein
Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.		
Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nemlich der zweite ꝛc. nicht etwa ganz ledig ist . . .	Vier einen halben.	Drei.

3) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever vom 26. Jan., publ. den 9. Februar 1842.

Anordnung hinsichtlich der den Armenjuraten

Hinsichtlich der den Armenjuraten in der Erbherrschaft Jever begleichenden Wegevergü-

in der Erbherrschaft Jever bergleichenden Wegevergütungen.

tungen hat die General-Armen-Inspection die nachfolgenden näheren Bestimmungen zu treffen angemessen befunden, welche zur Nachachtung aller Betheiligten hiermit bekannt gemacht werden:

§. 1.

Für eine nothwendige Geschäftsreise außerhalb des Kirchspiels werden für jede halbe Stunde Entfernung (für Hin- und Rückreise zusammen) für Zehrung und Versäumniß 6 gr. Gold, in den Marschdistricten aber während des Zeitraums vom 1. October bis zum 31. März 9 gr. Gold vergütet.

Kann der Weg nicht in einem Tage gemacht werden, so passirt das Doppelte.

§. 2.

Die Rechnungen über die im §. 1. gedachten Reisekosten müssen die Entfernung nach Stundenzahl des Weges, den Tag der Reise und das vom Juraten besorgte Geschäft ergeben.

§. 3.

Für Wege innerhalb des Kirchspiels erhalten die Armenjuraten nur in denjenigen Kirchspielen Vergütung, in denen dies bisher herkömmlich war.

§. 4.

In diesen Kirchspielen hat die Special-Armen-Inspection dem Kirchspielsausschusse gelegentlich eine Durchschnittsberechnung der in den letzten 10 Jahren von den Armenjuraten (außer

Digitized by Google

bei etwaigen Neubauten und beträchtlichen Reparationen) für Geschäfte innerhalb Kirchspiels angesetzten Taggelder, insoweit solche von der Special-Armen-Inspection für billig gefunden werden, so wie die nachstehende Taxe vorzulegen und ihn, unter Zuziehung des Armenjuraten, darüber zu vernehmen: ob und eventualiter zu welcher Summe er den Juraten eine jährliche Vergütung im Ganzen für alle Geschäfte innerhalb Kirchspiels (außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen der etwa dem Armenfond gehörigen Gebäude) bewillige? — in Ermangelung welcher Bewilligung für Wege innerhalb des Kirchspiels (wie sich von selbst versteht, insofern für solche Wege nach §. 3. überall Etwas vergütet werden kann) die Vergütung vom 1. Mai 1843 an nach der angehängten Taxe bestanden werden wird.

§. 5.

Das Protocoll über die Vernehmung des Ausschusses ist dann vor dem 1. Mai 1843 an die General-Armen-Inspection einzusenden.

§. 6.

Sollten in einem Kirchspiele Neubauten oder bedeutende Reparationen Statt finden, so erhält der Armenjurat für seine deshalb gehabten Wege und Versäumnisse eine besondere Vergütung und werden die Taggelder, sodald die Verdingung Statt gefunden hat, nach Vernehmung des Aus-

Digitized by Google

schusses über das Quantum und darüber: ob er eine tägliche Aufsicht verlange? besonders von der General-Armen-Inspection festgesetzt.

§. 7.

Die Armenjuraten haben ihre Rechnungen über Wege innerhalb und außerhalb des Kirchspiels nach der deshalb von ihnen zu führenden Annotation aufzustellen und sind diese Rechnungen vom Prediger dahin: daß solche mit der geführten Annotation übereinstimmen, — zu attestiren, und vom Armenjuraten mit der wörtlichen Bemerkung: „auf Amt und Gewissen richtig" zu unterschreiben.

§. 8.

Ueber etwa zu verausgaben gewesenes Botenlohn haben die Armenjuraten eine besondere Designation herzugeben.

§. 9.

In denjenigen Kirchspielen, wo besondere Armen-Rechnungsführer angestellt sind, mithin der Kirchspielsvogt die nicht dem Armen-Rechnungsführer zugewiesenen Geschäfte des Armenjuraten zu besorgen hat, kann der Kirchspielsvogt nach §. 38. der Land-Gemeinde-Ordnung für die innerhalb des Amts erforderlichen Wege keine besondere Vergütung in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

Taxe

für die Wege des Armenjuraten innerhalb des Kirchspiels.

1. Für Empfang und Nachsicht von Baumaterialien, Anweisung und Aufsicht bei den gewöhnlichen Reparationen an den Gebäuden des Armenfonds, Ablieferung der Documente beim Wechsel der Hebung erhält der Jurat die Entfernung von seinem Wohnorte angerechnet:

   a) für einen Weg unter $^1/_4$ Meile **12** gr. Gold;

   b) für einen Weg von $^1/_4$ Meile und unter $^1/_2$ Meile **18** gr. Gold;

   c) für einen Weg von einer halben Meile und darüber **24** gr. Gold;

2. Für jährliche Besichtigung der Gebäude des Armenfonds mit den Werkverständigen, Abnahme der beendigten Reparationen **24** gr. Gold;

3. Für Vornahme von Ausdingungen von Armen oder von Reparationen, von Verkäufen dem Armenfond gehöriger Sachen und von Verheuerungen von Ländereien **36** gr. Gold.

ad 1. b. und c. und ad 2. und 3. in den Marschdistricten vom 1. October bis zum 31. März die Hälfte mehr.

Digitized by Google

4. Für die jährliche Besichtigung der Ländereien für jeden dazu nothwendigen Tag 36 gr. Gold.

4) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Februar, publ. den 19. Febr. 1842.

Die Errichtung eines Oldenburgischen Consulats zu Windau betr.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann W. Wessell zu Windau zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft vom Kaiserlich Russischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 22. Febr., publ. den 26. Febr. 1842.

Betr. das Weg- und Brückengeld am äußeren Damm.

Da das Weg- und Brückengeld am äußeren Damm, dessen Erhebung zur Zeit noch durch

Digitized by Google

den Uhrmacher Logemann geschieht, für das gegenwärtige Jahr vom 1. k. M. an dem Gastwirth Tietmeyer am äußeren Damm verpachtet worden ist, so wird Jeder, der solches Weg- und Brückengeld zu erlegen schuldig ist, hiemit angewiesen, dasselbe, bei Vermeidung der vom Amte Oldenburg, salvo recursu an die Cammer, zu erkennenden verordneten Brüche von 5 Rthlr. Gold für jeden Contraventionsfall, vom ersten März an, an den genannten Pächter Tietmeyer zu entrichten.

ren Damm zu Oldenburg.

Die Wohnung des Pächters wird als Hebungsstätte mit dem bisherigen Weggeldsschilde bezeichnet werden und beträgt das Weg- und Brückengeld

für einen ledigen Wagen mit 2 Pferden 2 gr. kl. Cour.

„	„	„	„	„	3	„	3	„	„	„
„	„	„	„	„	4	„	4	„	„	„
„	„	beladenen	„	„	2	„	3	„	„	„
„	„	„	„	„	3	„	4	„	„	„
„	„	„	„	„	4	„	5	„	„	„
„	ein Reitpferd	.	.	.	.	.	1	„	„	„
„	jedes Stück Hornvieh	.	.	.			1	„	„	„
„	„	„	Schaafe, Schweine, Ziegen	.	.	.	½	„	„	„
„	„	Koppelpferd	.	.	.	.	1	„	„	„

Digitized by Google

6) Landesherrliches Patent vom 24. Febr., publ. den 9. März 1842.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betr. den Vertrag wegen Verbleibens des Fürstenthums Schaumburg-Lippe bei dem zwischen Oldenburg, Hannover und einem Theile Braunschweigs bestehenden Steuervereine.

Demnach Wir in Gemeinschaft mit Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, resp. am 24. und 25. Decbr. v. J., 1. v. M. und 18. Decbr. v. J. mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe, einen Vertrag über das Verbleiben des Fürstenthums Schaumburg-Lippe — mit Ausnahme des Amts Blomberg — bei dem zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und einem Theile des Herzogthums Braunschweig bestehenden Steuer-Vereine, haben abschließen lassen, und die darüber ausgestellten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind; so lassen Wir solchen Vertrag hieneben nunmehr zur allgemeinen Kenntniß gelangen, und befehlen, daß alle Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst angehet, sich gebührend darnach achte.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Schaumburg-Lippe andererseits,

wegen

Fortsetzung des Steuervereins.

Bei dem mit dem Ende des gegenwärtigen Jahrs bevorstehenden Ablaufe des Zeitraums, für welchen der vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834, 7. Mai 1836 und 11. November 1837 zwischen Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe bestehende Steuerverein zunächst eingegangen worden,

und nachdem Hannover und Oldenburg sich zur Fortsetzung desselben unter sich, für die Dauer des Jahres 1842, mittelst Vertrages vom 14. d. M. geeinigt,

auch Braunschweig nicht allein Kraft Vorbehalts bei dem am 19. Octbr. d. J. vereinbarten Anschlusse seiner an das Gebiet des Zollvereins gränzenden Landestheile an diesen, den zu denselben gehörenden Harz- und Weser-District, im Einverständnisse mit den Staaten des Zollvereins, sondern ebenfalls seine mit letzterem nicht zusammenhängenden Gebietstheile, mittelst Vertrages vom 16. d. M. dem Steuervereine für das Jahr 1842 wieder angeschlossen hat,

sind ferner noch wegen des Verbleibens des

Fürstenthums Schaumburg-Lippe bei dem Steuervereine Verhandlungen eröffnet und es haben für selbige bevollmächtiget:

einer Seits

Seine Majestät der König von Hannover

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und Commandeur 2. Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

Höchst Ihren Geh. Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-, des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3. Classe,

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur I. Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen und des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Kö-

Digitized by Google

niglich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2. Classe, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

anderer Seits

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe

Höchst-Ihren Regierungs-Director Georg Joachim Langerfeld, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur 2. Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen und Ritter des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit ihrer Instructionen nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen ist:

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe wollen Ihr Fürstenthum Schaumburg-Lippe dergestalt, wie solches mittelst des Vertrages vom 11. November 1837 dem Han-

Digitized by Google

nover = Oldenburg = Braunschweigschen Steuervereine angeschlossen ist, ferner für die Dauer des Jahres 1842 bei diesem nach Maaßgabe der obgedachten Verträge vom 14. und 16. d. M. fortzusetzenden Vereine belassen,

und soll demnach der oberwähnte Vertrag vom 17. November 1837 in Beziehung auf diesen Verein während des Jahres 1842 in voller Wirksamkeit fortbestehen.

Artikel 2.

Auch erklären Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe hiedurch Ihren Beitritt zu dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig und den Staaten des Zollvereins am 17. d. M. abgeschlossenen Vertrage, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und werden dessen Bestimmungen also in Beziehung auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe in gleicher Weise in Anwendung kommen, als dieselben für und in den übrigen Theilen des Steuervereins zur Ausführung gelangen.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt und die Auslieferung der Ratificationsurkunden vor Ablauf dieses Jahres bewirkt werden.

Digitized by Google

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hannover, den 21. December 1841.

(L. S.) (gez.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.

So geschehen zu Oldenburg, den 25. December 1841.

(L. S.) (gez.) Gerhard Friedrich August Jansen.

So geschehen zu Berlin am 1. Januar 1842.

(L. S.) (gez.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

So geschehen zu Bückeburg 18. Dec. 1841.

(L. S.) (gez.) Georg Joachim Langerfeldt.

---

7) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 25. Februar, publ. den 2. März 1842.

Aufhebung der Einrichtung, wonach die durch Eingaben und Verhandlungen der Anwälde für die Partheien bei den Gerichten entstehenden Gerichts- u. Stempelpapiergebühren von den Anwälden bezahlt werden müssen.

In höchstem Auftrage Seiner Königl Hoheit des Großherzogs macht die Justiz-Canzlei bekannt: daß vom 1. Mai 1842 an die bisherige Einrichtung, wonach die durch Eingaben und Verhandlungen der Anwälde für die Partheien bei den Gerichten entstehenden Gerichts- und Stempelpapier-Gebühren von den Anwälden bezahlt werden müssen, einstweilen und bis weiter aufgehoben wird; außer wenn ein Anwald für Personen handelt, welche alle oder theilweise außer-

Digitized by Google

halb des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, wohnen oder sich dauernd aufhalten, indem alsdann der Anwald wie bisher zur Erlegung der Gerichtskosten verpflichtet bleibt.

Zugleich wird bestimmt:

1) Wenn Verhandlungen für mehrere Personen gemeinschaftlich bei Gericht Statt finden, so ist jede dieser Personen für alle durch solche Verhandlungen verursachte Kosten verhaftet, und es hängt von dem Ermessen des Sportelrendanten ab, von welcher der mehreren Personen die Kosten zunächst beigefordert werden sollen. Derjenige, welcher die Kosten entrichtete, hat dann das Recht, von den übrigen Personen die für sie bezahlten Kosten, und zwar von einem jeden den ihm zur Last fallenden Theil derselben, wieder zu fordern.

2) Im Falle ein Bevollmächtigter in dieser Eigenschaft einen Proceß führt, oder sonstige gerichtliche Verhandlungen veranlaßt, so haftet er unbedingt, auch nach beendigtem Mandate, für die Gerichtskosten der durch ihn als Mandatar veranlaßten gerichtlichen Verhandlungen. Uebrigens ist der Sportelrendant befugt, solche Sporteln auch auf die Mandatarien, oder wenn deren mehrere sind,

Digitized by Google

nach seiner Wahl auf einen Jeden derselben zur Beiforderung zu notiren.

3) Handelt ein Anwald für mehrere, sämmtlich in dem Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, sich aufhaltende Personen, so soll er in allen Eingaben für solche auf der ersten Seite (bei Proceßschriften links vom Rubrum) einen der Mitbetheiligten, als zur Zahlung der Kosten bereit, mit den Worten namhaft machen: „N. N. zahlt die Kosten", und werden darin diese zunächst auf den Genannten notirt. Erfolgt aber von diesem keine Zahlung, so können die Kosten von Jedem der Mitbetheiligten gefordert werden; doch muß der Anwald, sobald ihm von dem Gerichte eine desfällige Aufgabe wird, einen andern der Betheiligten als zur Zahlung der Kosten bereit auf die angegebene Weise namhaft machen. Unterläßt ein Anwald in einer Eingabe für mehrere Personen die Angabe desjenigen, welcher die Kosten zahlen will, so sollen die durch die Verfügung auf eine solche Eingabe veranlaßten Gerichtskosten auf den Anwald selbst notirt werden.

4) Zu den Eingaben der Anwälde bei den Gerichten wird künftig kein Stempelpapier genommen, sondern dieses mit den Kosten berechnet. Bei Eingaben in kostenfreien Sa-

Digitized by Google

chen, wo daher auch der Gebrauch des Stempelpapiers bisher nicht Statt fand, soll der Anwald oben auf der ersten Seite (bei Proceß-Schriften oben über dem Rubrum) die Qualität der Sache, welche ihre Kostenfreiheit begründet, anführen, z. B. Armensache, Creditsache, Deservitklage, Klage des Auctionsverwalters ꝛc. Unterbleibt dieses, so wird der Anwald in eine Brüche von 2 bis 5 Rthlr. genommen, und er haftet für jeden Schaden, welcher etwa dadurch entsteht, daß dann Kosten auf Jemanden notirt werden, welcher in einer solchen Sache die Freiheit von den Gerichtskosten genießt.

5) Entstehen durch eine bei einem Gerichte nachgesuchte Verfügung baare Auslagen, so ist das Gericht befugt, vor Abgabe dieser Verfügung den Betheiligten die Einlieferung einer dem Betrage der zu erwartenden Auslage entsprechenden Geldsumme aufzugeben.

---

8) Landesherrliche Verordnung vom 26. Febr., publ. den 30. März 1842.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Einführung des Instituts der

daß Wir beschlossen haben, durch die Anstellung von Special-Superintendenten ein neues

Institut zur Beförderung des kirchlichen Lebens und des Volksschulwesens, so wie zur Unterstützung der Kirchen- und Schuldiener bei der Erfüllung ihres wichtigen Berufes zu gründen, und demnach verordnen, wie folgt: Special-Superintendenten.

§. 1.

In jedem der Kreise Oldenburg, Neuenburg, Ovelgönne, Delmenhorst und Jever soll ein evangelischer Geistlicher als Superintendent mit der speciellen Aufsicht über die evangelischen Kirchen und Schulen seines Kreises beauftragt sein.

Die evangelischen Kirchen und Schulen im Kreise Vechta sollen bis weiter dem Superintendentur-Kreise Delmenhorst angehören.

§. 2.

Die Wirksamkeit der Special-Superintendenten ist in der angehängten Instruction näher bestimmt, nach welcher Alle, die es angeht, sich gebührend zu richten haben.

§. 3.

Für den Superintendenten des Kreises Jever bleibt bis weiter die ihm unter dem 7. October 1836 ertheilte Instruction in Kraft.

§. 4.

Die Kosten der von den Superintendenten regelmäßig vorzunehmenden Visitationen der Kirchen und Schulen haben die Kirchengemeinden zu tragen; die übrigen Kosten übernimmt die Herrschaftliche Casse.

Digitized by Google

Wir vertrauen nicht nur zu den Paſtoren und Schullehrern Unſers Landes, ſondern zu allen Unſern Unterthanen, daß ſie die Landesväterlichen Abſichten, welche Uns bei der Gründung dieſes Inſtituts geleitet haben, dankbar anerkennen, und dieſelben, ſo viel an ihnen iſt, zu befördern treu und ernſtlich befliſſen ſein werden.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

Inſtruction

für die Special-Superintendenten des Herzogthums Oldenburg.

§. 1.

Dem Superintendenten iſt die ſpecielle Aufſicht über die Kirchen und Schulen, ſo wie über die Geiſtlichen, Candidaten, Organiſten, Küſter und Schullehrer ſeines Kreiſes anvertraut.

Er hat durch Anwendung zweckdienlicher Mittel ſich davon zu verſichern, daß die geſetzlich vorgeſchriebene Ordnung in Kirchen und Schulen erhalten, und von jedem Diener derſelben ſein Amt treu verwaltet werde. Den Zweck dieſer Anſtalt feſt im Auge haltend, ſoll er die Beförderung chriſtlicher Erkenntniß und Frömmigkeit, ſo wie der Volksbildung überhaupt ſich angelegen ſein laſſen, und durch Unterricht und Beiſpiel, durch Anregung und Un-

Digitized by Google

terſtützung, durch Lob und Tadel die Diener und Schulen ſeines Kreiſes zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten ermuntern.

§ 2.

Der Superintendent iſt daher verpflichtet, auf die Ausarbeitung und den Vortrag ſeiner Predigten, auf die öffentlichen, mit der Jugend anzuſtellenden Catechiſationen, ſo wie auf jeden Theil der Verwaltung ſeines Amtes als Pfarrer und Seelſorger eine um ſo größere Sorgfalt zu wenden, weil die Geiſtlichen ſeines Kreiſes ihn als ihr Vorbild betrachten werden. Auf gleiche Weiſe muß er für ſeine eigne wiſſenſchaftliche Fortbildung ſorgen und den Stand der Theologie und ihrer Literatur, nicht bloß des practiſchen Theils, nie aus dem Auge verlieren, um auch in dieſer Hinſicht Rathgeber und Führer der zunächſt zu ihm gewieſenen Geiſtlichen zu ſein. Endlich wird er ſich um ſo mehr angelegen ſein laſſen, den Predigern und Schullehrern durch einen untadelhaften und erbaulichen Wandel vorzuleuchten, da der Erfolg ſeiner geſammten Wirkſamkeit davon abhängt.

§. 3.

Mit den Paſtoren und Candidaten ſeines Kreiſes ſoll der Superintendent genau bekannt zu werden ſuchen, um auf ihr Fortſchreiten in der wiſſenſchaftlichen und practiſchen Ausbildung, auf ihre ſittliche Veredelung und die Belebung

Digitized by Google

ihres Eifers für ihren wichtigen Beruf mit Erfolg einwirken zu können.

Die Gelegenheit, zu dieser nähern Bekanntschaft mit den unter seiner Aufsicht stehenden Personen zu gelangen, wird sich ihm nicht bloß bei officiellen Veranlassungen darbieten, und je sorgfältiger und treuer er dieselbe benutzt, desto inniger und segensreicher wird das gegenseitige Verhältniß sein, desto zuversichtlicher kann er auf Vertrauen und willige Folgsamkeit rechnen.

§. 4.

Der Superintendent soll darauf sehen, daß von den Geistlichen seines Kreises das Wort Gottes nach dem Inhalte der heiligen Schrift, und nach Anleitung der augsburgischen Confession, lauter und rein gepredigt, und die Sacramente nach göttlicher Ordnung, der heiligen Schrift und angeführter Confession gemäß, administrirt werden, und daß die Pastoren nicht nur den Pflichten ihres Berufes überhaupt, sondern auch der Kirchenordnung und allen sich darauf beziehenden Gesetzen und Vorschriften treulich nachkommen.

§. 5.

Die Superintendenten der Kreise Neuenburg und Ovelgönne haben für die ungeschmälerte Aufrechthaltung der Landesherrlichen **jurium episcopalium circa sacra** in Varel, resp. Seefeld gebührend Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§. 6.

Der nächste Vorgesetzte des Superintendenten ist der General-Superintendent. Mit diesem hat er sich in steter Relation zu erhalten, ihm auf Verlangen über seine eigene amtliche Wirksamkeit, so wie die der ihm untergebenen Kirchen- und Schuldiener zuverlässige Auskunft zu geben, in Angelegenheiten, wo er selbst zweifelhaft ist, bei ihm anzufragen, und seine Anweisungen sich zur Nachachtung dienen zu lassen.

§. 7.

Der Superintendent visitirt sämmtliche Kirchen und Schulen seines Kreises in einem Zeitraum von vier Jahren (in der vom Consistorium zu bestimmenden Folge), jedoch ohne Mitwirkung des Advocatus piarum causarum und der Amtmänner, da diese Visitation hauptsächlich auf die eigentlich geistlichen und auf die Schulangelegenheiten sich erstreckt.

§. 8.

Diese Visitationen werden zwischen der Saat- und Aerntezeit vorgenommen; zuvor berichtet jedoch der Superintendent darüber jedesmal an das Consistorium mit Angabe der für jede Gemeine gewählten Tage, und zeigt den Pastoren die bevorstehende Visitation in einem Rundschreiben an.

Am Sonntage zuvor, oder, wenn die Visitation auf die ersten Wochentage angesetzt ist,

Digitized by Google

acht Tage früher, wird sie der Gemeine von der Kanzel angekündigt; diese Ankündigung wird am ersten Visitationstage der Gemeine durch das Geläute der Glocken in Erinnerung gebracht.

Der Gottesdienst wird ganz so, wie bei der General-Kirchenvisitation gehalten.

Die Predigt-Texte bestimmt der Superintendent. Eine Abschrift der Predigt ist demselben einzureichen.

§. 9.

Die Visitation sämmtlicher Schulen der Gemeine wird vom Superintendenten an Ort und Stelle gehalten, und zwar unter Zuziehung des Pastors. Es ist insbesondere auch darauf zu achten, ob die bei der letzten Visitation oder sonst ertheilten Winke und Belehrungen gehörig befolgt sind. Auch hat der Superintendent bei dieser Gelegenheit sich zu vergewissern, ob die Pastoren die vorgeschriebenen Schulbesuche regelmäßig vornehmen, und sie nöthigenfalls daran zu erinnern.

Jedem Schullehrer ist in Gegenwart des Pastors, den Hülfslehrern auch im Beisein des Hauptlehrers, ein Urtheil über den Werth ihrer Leistungen, wie sie in der Visitation sind befunden worden, unter angemessenen Ermahnungen und Belehrungen, oder mit dem verdienten Lobe zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 10.

Da aber der Superintendent die Aufnahme und das Gedeihen des Volksschulwesens als einen überaus wichtigen Theil der ihm gestellten Aufgabe zu betrachten hat, so wird er sich nicht auf den mit den Visitationen verbundenen Besuch der Schulen seines Kreises beschränken, sondern von Zeit zu Zeit unangemeldet die eine oder andere, sei es unter Zuziehung des Pastors oder ohne dieselbe, wie er es in jedem einzelnen Falle angemessen findet, besuchen, und so die Thätigkeit der Lehrer beleben und die Wirksamkeit der Pastoren als Schulinspectoren unterstützen.

§. 11.

Bei der Visitation ist auch die Pfarr-Registratur nachzusehen, und sind etwaige Mängel dem Pastor bemerklich zu machen. Auch sind die Kirchenbücher (die Verzeichnisse der Getauften, Confirmirten, Copulirten, Begrabenen und Confitenten), so wie das Buch, in welches die Rescripte und Erlasse eingetragen werden, zu revidiren, und jedes derselben ist mit dem Vidi des Superintendenten zu versehen.

§. 12.

Es ist zu wünschen und wird daher erwartet, daß der Superintendent, so weit es seine anderweitigen Geschäfte erlauben, von Zeit zu Zeit, und zwar unangemeldet, dem Gottesdienste

Digitized by Google

in den Kirchen seines Kreises beiwohne. Findet dann die Austheilung des heiligen Abendmahls oder eine andere religiöse Handlung in der Kirche Statt, so wird der Superintendent auch dabei zugegen sein.

Sein Urtheil hat der Superintendent gegen die Pastoren auf der Stelle in einer vertraulichen Mittheilung auszusprechen, und im Falle des Tadels ihnen Rathschläge zur Ablegung oder Vermeidung der wahrgenommenen Fehler zu geben.

§. 13.

Nach beendigter Visitation, und zwar vor dem ersten August, hat der Superintendent einen ausführlichen, eigenhändig geschriebenen Bericht über den Zustand der visitirten Kirchen und Schulen, so wie über das Resultat seiner Untersuchung in Hinsicht auf alle in der Instruction bezeichneten Gegenstände an das Consistorium zu erstatten, die befundenen Mängel, unter Bezugnahme auf frühere Berichte, anzumerken, und, wo möglich, geeignete Mittel zur Abhülfe in Vorschlag zu bringen.

Diesem Berichte sind auch die von den Pastoren eingelieferten Predigten beizulegen, mit einem motivirten Urtheil, auch über Vortrag, Anstand, Gebrauch des Concepts, so wie über das, was etwa bei der Verwaltung anderer kirchlichen Handlungen beobachtet ist.

Digitized by Google

§. 14.

Etwa drei bis vier Wochen nach Einsendung der Berichte findet eine Zusammenkunft der Special-Superintendenten in Oldenburg Statt, um Theils diese kirchlichen Beamten durch den persönlichen Verkehr einander immer näher zu bringen, Theils um die Abstellung oder Anordnung dessen zu bewirken, was auf dem Wege der Correspondenz nicht leicht beseitigt oder zu Stande gebracht werden könnte.

§. 15.

Der Superintendent führt die Aufsicht über die in seinem Kreise sich aufhaltenden, in die Candidatenliste des Consistoriums aufgenommenen Candidaten des Predigtamtes.

Der Gegenstand dieser Aufsicht ist nicht nur der Lebenswandel der Candidaten, sondern auch ihr Fortschreiten in der wissenschaftlichen Ausbildung und in der practischen Vorbereitung auf das evangelische Lehramt. Daher hat der Superintendent darauf zu achten, daß die Candidaten der im §. 3. der Anweisung vom 14. Aug. 1838 gegebenen Vorschrift nachkommen; wie denn auch die im §. 4. angeordneten Arbeiten künftig an ihn abzuliefern, und von ihm mit einer kurzen Kritik an den General-Superintendenten und zwar spätestens 6 Wochen nach dem Termine der Ablieferung einzusenden sind.

Digitized by Google

Der Superintendent hat auch die Einrichtung zu treffen, daß er die in seinem Kreise sich aufhaltenden Candidaten, sei es in seiner oder in einer fremden Kirche, von Zeit zu Zeit predigen und catechisiren hört, um nicht nur über ihre Tüchtigkeit berichten, sondern ihnen auch zur weitern Ausbildung die erforderliche Anleitung geben zu können.

§. 16.

Die Aufsicht des Superintendenten erstreckt sich im Allgemeinen auch auf die fremden, im Kreise der Superintendentur etwa als Hauslehrer sich aufhaltenden Candidaten, sie mögen mit der Licentia concionandi versehen sein oder nicht, so wie auf die jungen Theologen, die von der Universität zurückgekehrt, aber noch nicht tentirt sind. Haus- und Privatlehrer, die nicht von dem Consistorium unter die Zahl der Candidaten aufgenommen sind, bedürfen einer schriftlichen Erlaubniß des General-Superintendenten, die bei jedem Wechsel ihrer Station erneuert werden muß.

§. 17.

Obgleich die als Hülfslehrer, Substituten oder Hauslehrer beschäftigten Seminaristen zunächst unter der Leitung des Ortspredigers stehen, so hat der Superintendent doch auch über diese die Aufsicht. Halbjährlich, innerhalb vier Wochen nach dem Schlusse jedes Semesters,

Digitized by Google

haben die Pastoren ein Zeugniß über Verhalten und Tüchtigkeit dieser jungen Männer, so wie die von diesen vorschriftsmäßig gelieferten Arbeiten mit einer Kritik derselben, an den Superintendenten einzusenden, der sie mit seinen Bemerkungen an den Seminardirector befördert.

§. 18.

Bringt der Superintendent in Erfahrung, daß in Leihbibliotheken oder Lesezirkeln Bücher Eingang gefunden haben, welche den christlichen Glauben oder die Sittlichkeit gefährden, oder geben die in seinem Kreise erscheinenden Volkskalender solchen Anstoß; so hat er darüber ungesäumt an das Consistorium zu berichten, welches die erforderlichen Maßregeln treffen oder veranlassen wird.

§. 19.

Wenn ein Geistlicher, Schullehrer, Organist oder Küster durch sein Leben Anstoß giebt, oder durch Unfleiß oder Leichtsinn seine Amtspflicht vernachlässigt, so soll der Superintendent bei Amtsbrüdern mit Ermahnungen und Warnungen, bei anderen Personen, nach Umständen, auch mit Verweisen eintreten, wenn aber dieses nicht fruchten sollte, so wie in wichtigen Fällen sofort, deshalb an den General-Superintendenten berichten.

Digitized by Google

§. 20.

Im Fall des Absterbens eines Pastors hat der Superintendent sofort wegen Einrichtung der Vicarie in der verwaiseten Gemeine durch die zunächst benachbarten Pastoren das Erforderliche anzuordnen und darüber an den General-Superintendenten zu berichten. Die Kirchenbücher hat derselbe sofort nach dem Ableben des Pastors dem Beichtvater des Verstorbenen einhändigen zu lassen.

Das Ableben eines Organisten und Küsters, so wie jedes definitiv angestellten Lehrers, hat der Superintendent dem General-Superintendenten, den Tod eines provisorischen Lehrers dem Seminardirector ungesäumt anzuzeigen, wobei, wenn es möglich ist, zugleich Vorschläge wegen Vertretung durch Substituten zu machen sind.

Wenn durch Krankheit oder andere Umstände Aushülfe für einige Zeit nöthig wird, so ist darüber an den General-Superintendenten, respective den Seminardirector Bericht zu erstatten und das etwa Thunliche und Wünschenswerthe in Vorschlag zu bringen.

In Ansehung der ihnen untergeordneten Kirchen- und Schulbedienten haben die Pastoren dem Superintendenten ungesäumt die erforderliche Anzeige zu machen, um ihn zu der hier vorgeschriebenen Berichterstattung in Stand zu setzen.

Digitized by Google

§. 21.

Die Einführung der Pastoren kommt zwar dem General-Superintendenten zu; jedoch kann er in Verhinderungsfällen den Superintendenten damit beauftragen. In jedem Falle hat dieser unmittelbar nach der Einführung eines Pastors demselben die Kirchenbücher und die gesammte Pfarr-Registratur zu übergeben, und davon unter Einsendung des darüber aufgenommenen Protocolls, dem Consistorium berichtliche Anzeige zu machen.

§. 22.

In Ansehung der Urlaubsertheilung giebt die Verordnung vom 3. April 1830 die Norm, in deren Anwendung:

1) der Superintendent sich mit eigenen Urlaubsgesuchen an den General-Superintendenten zu wenden hat, welcher
   a. zu Reisen innerhalb Landes, bis zu vier Wochen, und
   b. zu Reisen ins Ausland bis zu dreimal 24 Stunden,

   Urlaub ohne Vorfrage zu ertheilen ermächtigt ist, in anderen Fällen aber die Landesherrliche Bewilligung zu bewirken hat;
2) den Geistlichen seines Kreises der Superintendent, so wie den niederen Kirchendienern und Schullehrern seines Kirchspiels der Pastor, einen achttägigen Urlaub innerhalb Landes

bewilligen kann, der jedoch, wenn er dreimal 24 Stunden übersteigt, dem General-Superintendenten respective dem Special-Superintendenten anzuzeigen ist;

3) in allen andern Fällen das Urlaubsgesuch durch den Superintendenten, respective den Pastor und den Superintendenten, an den General-Superintendenten geht, der es nach Verschiedenheit der Fälle, wie ad 1) entweder selbst bewilligt oder dem Landesherrn zur Bewilligung vorlegt;

4) zu einer Abwesenheit von 24 Stunden es, unter der Voraussetzung, daß für diese Zeit keine besondere Verpflichtung zu einem bestimmten Dienstgeschäfte vorliegt, nur einer vorgängigen Anzeige bei dem Vorgesetzten bedarf; Superintendenten und Pastoren, welche außerhalb des Wohnorts des General- respective Special-Superintendenten wohnen, jedoch unter gleicher Voraussetzung und Bedingung, auf ihre Verantwortlichkeit, bis zu 3 Tagen ohne Urlaub abwesend sein können.

Wo er es nöthig findet, hat der Superintendent, respective Pastor, eine Vertretung des Beurlaubten in seinen Amtsgeschäften einzurichten, respective zu veranlassen.

§. 23.

Die Pastoralfunctionen in seiner Gemeine hat der Superintendent ferner, wie bisher, wahrzu

Digitized by Google

nehmen, und für die Zeit seiner durch Superintendenturgeschäfte veranlaßten Abwesenheit seine Vertretung durch benachbarte Pastoren anzuordnen.

§. 24.

Der Superintendent hat bei amtlichen Schreiben, welche als solche mit Beifügung seines Namens und Characters zu bezeichnen sind, Portofreiheit zu genießen.

§. 25.

Jede Abänderung dieser Instruction, sowohl Abnahme als Zusatz, wird ausdrücklich vorbehalten.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. März, publ. den 5. März 1842.

betr. die auf der Straße von Wildeshausen nach Cloppenburg angelegten Weggelds-Hebestellen zu Aumühlen, Ahlhorn, Lethe und auf der Strecke von Bethen nach Cloppenburg.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung sollen auf der Straße von Wildeshausen nach Cloppenburg vier Weggeld-Hebestellen: zu Aumühlen, im Dorfe Ahlhorn, zu Lethe aus auf der Strecke von Bethen nach Cloppenburg angelegt werden. Die Hebung wird vom 1. April d. J. an in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841 nach folgender Taxe geschehen:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk, zwei Grote
Für ein Reitpferd . . . . . zwei Grote

Digitized by Google

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, Füllen, Hornvieh und Esel à Stück . . . . . ein Grote

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, die mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite ꝛc. etwa nicht ganz ledig ist, . . drei Grote.

Wer in der Richtung von Cloppenburg oder Wildeshausen nach Oldenburg oder umgekehrt in der Richtung von Oldenburg nach Cloppenburg oder Wildeshausen den Schlagbaum bei dem Stationshause zu Ahlhorn passirt, ist bis weiter von der Erlegung des Weggeldes daselbst befreit.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. März, publ. den 5. März 1842.

betr. die Errichtung eines Oldenburgischen Consulats zu New-Orleans.

Daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Vogel in New-Orleans zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbiger in dieser Eigenschaft von der dortigen Staatsregierung anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum

Digitized by Google

und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zudem werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

11) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 11. März, publ. den 16. März 1842.

betr. die in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Jan. 1841 bewirkten Renovationen der vor dem 16. Novbr. 1814 durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbenen, noch wirksamen Hypotheken und sonstigen Realrechte auf Güter, die dem Gerichtszwang des Amtsgerichts der edlen Herrschaft Varel unterworfen sind.

Nach dem Berichte des Hypothekenamtes zu Varel sind die in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Januar 1841 bewirkten Renovationen der vor dem 16. November 1814 durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbenen noch wirksamen Hypotheken und sonstigen Realrechte auf Güter, die dem Gerichtszwange des Amtsgerichts der Edlen Herrschaft Varel unterworfen sind, großentheils auf die ursprünglichen, meistens verstorbenen Schuldner nachgesucht und geschehen, und hat daher den jetzigen Schuldnern durch das Hypothekenamt zu Varel keine Nachricht von den Statt gehabten Renovationen gegeben werden können.

Die Justiz-Canzlei sieht sich daher veranlaßt, hiedurch alle zeitige Eigenthümer von Gü-

tern, welche dem Gerichtszwange des Amtsgerichts der Edlen Herrschaft Varel unterworfen sind, denen daran gelegen ist zu erfahren, welche auf ihre Güter sich beziehende Renovationen Statt gefunden haben möchten, aufzufordern, vor dem ersten Mai d. J. Einsicht von den betreffenden Foliis des die gedachten Renovationen enthaltenden Hypothekenbuches zu nehmen, welche ihnen das Hypothekenamt zu Varel ohne Kosten gestatten wird.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. März, publ. den 2. April 1842.

betr. die Errichtung eines Oldenburgischen Consulats zu Madrid.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Ritter Dan. Weisweiller zu Madrid zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft das Königlich Spanische Exequatur ertheilt worden ist, wird hiedurch bekannt gemacht.

13) Landesherrliche Verordnung vom 4. April, publ. den 16. April 1842.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

betr. die Verhaftung solcher Personen, welche eines begangenen Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind.

Finden Uns bewogen, die in dem Strafgesetzbuche für das Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Erbherrschaft Jever, und für die Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld und in

neueren Bestimmungen dazu enthaltenen Vorschriften über die Verhaftung solcher Personen, welche wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind, so wie über die Entlassung der Verhafteten gegen Caution, theilweise abzuändern, und verordnen demnach:

§. 1.

Die Verhaftung einer Person, welche eines Verbrechens, oder eines solchen Vergehens verdächtig ist, wobei diese Maßregel durch die Beschaffenheit der That vernünftiger Weise überhaupt zu rechtfertigen ist, findet Statt, sowohl vor als nach Erkennung der Specialuntersuchung resp. Gerichtsstellung, wenn gegründete Besorgniß vorliegt:

entweder 1. der Verdächtige werde sich der Untersuchung oder der Strafe dadurch zu entziehen suchen, daß er entweicht, oder sich verborgen hält; in welcher Hinsicht besonders die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, so wie der Umstand zu berücksichtigen ist, ob der Verdächtige ein hiesiger Unterthan oder ein Ausländer ist;

oder 2. daß der Verdächtige seine Freiheit durch Wegschaffung der Gegenstände und Spuren der That, oder der wider ihn vorhandenen Beweismittel, oder durch Beredung mit Anderen, zu Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde;

Digitized by Google

oder 3. wenn wegen besonderer Gefährlichkeit seines Characters eine Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit von ihm zu befürchten ist.

§. 2.

Ob die Beschaffenheit der That überall eine Verhaftung rechtfertigt? ob der Thatbestand wahrscheinlich und die Verdachtsgründe gegen die Person bedeutend genug? ob eine jener Besorgnisse — (§. 1.) — gegründet ist? und ob zu Beseitigung solcher Besorgnisse nicht andere, die persönliche Freiheit minder beschränkende, Mittel anzuwenden sind? — solches hat in jedem Falle, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und Verhältnisse, die zu Verhängung des Verhafts competente gerichtliche oder hülfsrichterliche Behörde zu ermessen.

§. 3.

Competent zu Verfügung der Verhaftung ist in der Regel nur das Gericht, dem die Untersuchung zukommt, mittelst Collegialbeschlusses.

In dringenden Fällen darf jedoch nicht nur der einzelne Untersuchungsrichter, sondern auch jede zur Unterstützung der Strafgewalt verpflichtete Gerichts- oder Polizeibehörde den Verdächtigen vorläufig verhaften; solche Verhaftung soll aber jedesmal binnen 24 Stunden zur Kenntniß des Untersuchungsgerichts gebracht werden, und dieses über die Fortdauer oder Aufhebung

Digitized by Google

der Haft innerhalb drei Tagen nach erhaltener Anzeige einen Beschluß fassen.

§. 4.

Der Beschluß des Gerichts über die Verhaftung, oder über die Fortdauer oder Aufhebung der von dem Untersuchungsrichter oder der Polizeibehörde vorläufig angeordneten Haft soll dem Verhafteten ohne Verzug, unter Bezeichnung der That, deren er verdächtig und des Grundes der Haft schriftlich in der für die sonstigen gerichtlichen Erlasse üblichen Form, oder mündlich zum Protocoll, bekannt gemacht werden. Es steht ihm das Recht zu, wegen der gegen ihn verfügten Haft bei dem Obergerichte Beschwerde zu führen. Eine solche Beschwerde hat aber keinen Suspensiveffect.

§. 5.

Ein Verhafteter kann, vor wie nach Verkündigung des Straferkenntnisses erster Instanz, gegen Leistung gehöriger Sicherheit, die Befreiung von der Haft verlangen, ausgenommen, wenn ein Verbrechen in Frage steht, welches das Gesetz mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit bedroht, oder wenn und so lange die Verhaftung durch eine der im §. 1. unter Nro. 2 und 3. bezeichneten Rücksichten begründet ist.

Digitized by Google

§. 6.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Entlassung eines Verhafteten gegen Caution und die Bestimmung der Größe der Versicherungs-Summe steht dem Gerichte zu, bei dem die Sache zur Untersuchung oder zum Erkenntniß steht, vorbehältlich der Berufung an das Obergericht, und des letzteren Befugniß auch von Amtswegen die von dem ersteren getroffene Verfügung abzuändern.

§. 7.

Ist ein Verdächtiger abwesend, und dessen Aufenthalt nicht bekannt, so wird gegen ihn mit öffentlicher Ladung (Edictalien) verfahren; es wären denn Gründe vorhanden, welche seine Verhaftung rechtfertigen, in welchem Falle gegen ihn nach dem Ermessen des Gerichts Steckbriefe zu erlassen sind (Art. 898.).

§. 8.

Ist der Aufenthalt des Verdächtigen bekannt und findet das Untersuchungsgericht keinen Grund zu dessen Verhaftung, so wird er durch bloße Ladung vor Gericht gefordert, welche ihm, wenn er sich im fremden Gerichts-Bezirke aufhält, nach vorgängigem Hülfsschreiben durch den Richter seines Aufenthaltsortes mitgetheilt wird.

Auch der auf diese Weise requirirte Richter kann die Verhaftung anordnen, wenn er dazu nach §. 1. Gründe findet, wovon er annehmen

kann, daß ſolche dem die Ladung requirirenden Gerichte nicht bekannt geweſen.

§. 9.

Dieſe neuen Beſtimmungen treten an die Stelle von

Nr. 6. im Art. 504.

Der Art. 597—603. incl.

Der Art. 608. 610. 611. 618. 619. 620.

Der Art. 911. 912. Art. 943. Abſ. 1. und Art. 945. Abſ. 2.

welche dagegen aufgehoben ſind.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

14) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. April, publ. den 9. April 1842.

betr. die von dem Kaiſerlich Ruſſiſchen General-Gouverneur in Riga unterm 7. Juli 1841 bekannt gemachten Verhaltungsregeln für Schiffer, welche den Hafen von Riga beſuchen.

Die von dem Kaiſerlich Ruſſiſchen General-Gouverneur in Riga unter dem 17. Juli 1841 bekannt gemachten, durch das dortige Großherzogliche Conſulat hieher eingeſandten Verhaltungsregeln für Schiffer, welche den Hafen von Riga beſuchen, finden ſich auf dem Büreau des Waſſerſchout zu Brake niedergelegt.

Die Seefahrer werden darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie durch Bekanntſchaft mit denſelben ſich manche Vortheile verſchaffen, insbeſondere aber Nachtheile, Aufenthalt und Zeitverluſt abwenden können. Sie können dieſelben dort gratis einſehen, ſich auch gegen Copialgebühren Abſchrift davon geben laſſen.

Digitized by Google

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. April, publ. den 13. April 1842.

betr. die Errichtung eines Oldenburgischen Consulats in Bremen.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann H. D. Hegeler in Bremen zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und daß derselbe in dieser Eigenschaft dort anerkannt worden ist.

16) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 6. April, publ. den 9. April 1842.

Aufhebung der Einrichtung, wonach die durch Eingaben und Verhandlungen der Anwälde für die Parteien bei dem Oberappellationsgerichte entstehenden Gerichts- u. Stempelpapiergebühren von den Anwälden bezahlt werden müssen.

Die bisherige Einrichtung, wonach die durch Eingaben und Verhandlungen der Anwälde für die Parteien bei dem Oberappellationsgerichte entstehenden Gerichts- und Stempelpapiergebühren von den Anwälden bezahlt werden müssen, ist mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung vom 1. Mai d. J. an einstweilen und bis weiter aufgehoben; und zwar nicht blos in den aus dem Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, sondern auch in den aus den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld an das Oberappellationsgericht erwachsenen Sachen.

Nur wenn ein Anwald für Personen handelt, welche alle oder theilweise außerhalb des Großherzogthums wohnen oder sich dauernd auf-

Digitized by Google

halten, bleibt er wie bisher zu Erlegung der Gerichts- und Stempelpapierkosten verpflichtet.

Die der desfälligen Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 23. Februar d. J. (N. 18. der Oldenburg. Anz. m. s. oben S. 52.) angefügten Bestimmungen sollen auch bei dem Oberappellationsgerichte zur Anwendung kommen.

17) Landesherrliche Verordnung vom 7. April, publ. den 4. Mai 1842.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Errichtung einer Schifffahrtscommission zu Brake.

Da von den ausgedehnten Ufer- und Küstenstrecken Unsers Landes die Schifffahrt und die zu derselben in nächster Beziehung stehenden Gewerbe Haupt-Nahrungszweige Unserer getreuen Unterthanen bilden, und da seit der Auflösung der früher unter andern Verhältnissen zu Elsfleth bestandenen Navigations-Commission es an einer Behörde fehlt, welche die Interessen dieser wichtigen Erwerbsquellen gehörig zu beachten im Stande und vorzugsweise angewiesen wäre; so haben Wir, zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes, Uns bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Es soll an dem Hafenorte Brake eine Schiffahrtscommission bestehen.

§. 2.

Der Zweck und die Bestimmung dieser Schiffahrtscommission sollen sein, unter Aufsicht und Leitung der Regierung:

I. die gehörige und gleichförmige Anwendung und Durchführung der rücksichtlich der Schifffahrt bestehenden Vorschriften und Anordnungen zu beaufsichtigen und zu überwachen.

II. Die Interessen der Schifffahrt und der ihr verwandten Erwerbszweige, so wie die zu ihrer Förderung dienlichen Einrichtungen und Anordnungen möglichst zu ermitteln, zu berathen und die für dieselben erforderlichen oder angemessen erscheinenden Vorschriften und Verfügungen gehörigen Orts zu beantragen.

III. Ueber Gegenstände der Schifffahrt auf desfalls an sie gestelltes Verlangen officielle Erklärungen, Gutachten und Bescheinigungen auszustellen.

§. 6.

Die Mitglieder dieser Schifffahrtscommission sollen sein:

Digitized by Google

der Amtmann des Amts Brake,
der Amtmann des Amts Elsfleth,
der Amtmann des Amts Berne,
der Wasserschout zu Brake,
drei sachkundige Männer aus dem Stande der Schiffer, Schiffs-Rheder oder Kaufleute.

Die letzteren drei Mitglieder werden von der Commission, das erste Mal von den vier ersten Mitgliedern derselben, der Regierung vorgeschlagen, von dieser, jedoch immer nur auf sechs Jahre ernannt, und bei der Commission selbst bestellt und verpflichtet.

§. 4.

Der Amtmann des Amts Brake soll jederzeit den Vorsitz in dieser Commission führen; der Auditor des Amts Brake die Secretariats- und Registratur-Geschäfte übernehmen, und die Expedition von dem Amte Brake besorgt werden

§. 5.

Unsere Regierung hat die Commission mit näherer Instruction zu versehen und wird mit der Ausführung dieser Verordnung hiemit beauftragt.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Digitized by Google

18) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. April, publ. den 13. April 1842.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Da in mehreren Gegenden unseres Landes, so wie der benachbarten Staaten, in den letzten Monaten die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schafen sich wieder gezeigt hat, es aber für unser Land von der höchsten Wichtigkeit ist, daß diese so wie jede andere Seuche unter dem Vieh hier schnell und allgemein unterdrückt wird, so findet die Regierung sich veranlaßt, dieserhalb Folgendes zu verordnen:

Ein jeder Viehbesitzer, unter dessen Vieh die Maul- oder Klauenseuche, oder eine andere ansteckende Krankheit ausbricht, ist schuldig, davon sofort und spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Entdeckung, der Orts-Polizei-Behörde und seinen beiden nächsten Nachbarn, welche Vieh besitzen, Anzeige zu machen; auch bis zur Verfügung der Orts-Polizei-Behörde das kranke Vieh abgesperrt zu halten und Niemanden außer dem nöthigen Wärter den Zugang zu demselben zu gestatten.

Auf dem Lande genügt die Anzeige an den Kirchspiels- oder Bauervogt, welcher das Amt weiter zu benachrichtigen hat.

Die Orts-Polizei-Behörde hat dann die Krankheit durch einen Sachkundigen, wenn thunlich einen Thierarzt, untersuchen zu lassen, und nach dessen gutachtlicher Erklärung das wegen Ab-

Digitized by Google

perrung des kranken Viehes, Verhütung der Ansteckung und Verschleppung der Seuche den jedesmaligen Umständen nach Angemessene anzuordnen, auch die Befolgung und genaue Ausführung dieser Vorschriften durch wirksame Maaßregeln zu sichern.

Wer die hier vorgeschriebene Anzeige der Krankheit oder die sofortige Absperrung des erkrankten Viehes unterläßt, verfällt in eine Polizei-Brüche von Zehn Rthlr. Gold. Die Polizei-Behörde kann daraus Veranlassung nehmen, die demnächst angeordnete Absperrung auf Kosten des Contravenienten um so strenger controliren zu lassen. Auch kann eine angebliche Unbekanntschaft mit der Krankheit und ihren Symptomen von dieser Brüche nicht befreien, da diese Krankheiten in der Regel leicht zu erkennen sind, und jeder, im Zweifel, zu sicherer Befreiung von der Brüche, die Vorschriften dieser Verordnung befolgen kann.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. April, publ. den 23. April 1842. betr. die Errichtung eines Oldenburgischen Consulats zu Bahia.

Daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Francisco Ferreira Espinheira zu Bahia in Brasilien zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft das

Kaiserliche Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzogl. Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. April, publ. den 23. April 1842.

betr. die Errichtung eines Oldenburgischen Consulats zu Stettin.

Daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Emil Wendt zu Stettin zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft das Königlich Preußische Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. — Zugleich werden alle unter Großherzogl. Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere

Digitized by Google

bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulat die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

21) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. April, publ. den 27. April 1842.

betr. eine von dem Kön. Dänischen General-Zoll-Cammer- u. Commerz-Collegium unter dem 24. März 1842 erlassene Bekanntmachung über die Auslegung eines Leuchtfeuerschiffs im Kattegat.

Eine von dem Königlich Dänischen General-Zoll-Cammer- und Commerz-Collegium unterm 24. März d. J. erlassene Bekanntmachung über die Auslegung eines Leuchtfeuerschiffs im Kattegat findet sich auf dem Büreau des Wasserschout niedergelegt, wo die Seefahrer, welche davon Kenntniß nehmen wollen, sie einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschrift davon geben lassen können.

22) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Mai, publ. den 18. Mai 1842.

betr. das Eingehen der Weggelds-Hebung in Iprump.

Zur Nachricht für das Publicum wird bekannt gemacht, daß die bisherige Weggeldshebung in Iprump mit dem ersten Juni d. J. eingehen wird.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Mai, publ. den 4. Juni 1842.

Vorschriften wegen der Frist zum Anfang und der Einrichtung eines concedirten Ge-

Die Regierung findet sich veranlaßt, hiedurch zu verordnen, daß alle Gewerbe-, Handwerks- und andere Etablissements jeder Art, zu

werbes, Handwerks oder anderen Etablissements.

welchen von der Regierung oder einer Local-Behörde eine Concession oder Erlaubniß ertheilt ist, innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Concession wirklich angefangen und völlig eingerichtet werden müssen, und daß, wo dies innerhalb dieses Jahres nicht geschieht, die Concession oder Erlaubniß von selbst erlischt, und alle Wirkung und Gültigkeit verliert.

Es kann jedoch in einzelnen Fällen auf Ansuchen der Betheiligten aus besonderen Gründen diese Frist von der Behörde, welche die Gewerbs-Concession oder Erlaubniß ertheilt hat, auf eine bestimmte Zeit verlängert werden.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Juni, publ. den 11. Juni 1842.

Preisveränderungen in der Arzneitaxe.

Mit Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 22. December 1840 werden die nachstehenden, vom Collegium medicum vorgeschlagenen und von der Regierung genehmigten Preisveränderungen in der Arzneitaxe, welche vom 1. Juli d. J. eintreten sollen, hiemittelst zur Nachachtung bekannt gemacht.

Digitized by Google

Preis-Veränderungen in der Arznei-Taxe, vom 1. Juli 1842 an:	Courant. Gewicht.	Alter Preis. Grote.	Gewicht.	Neuer Preis. Grote.
Camphora	1 Dr.	3	1 Dr.	5
	1 Unze	16	1 Unze	32
pulv. . . .	1 Scr.	2	1 Scr.	3
	1 Dr.	4	1 Dr.	7
Cortex, Cinnamom. acut. cont.	—	6	—	5
	1 Unze	36	1 Unze	32
pulv.	1 Dr.	8	1 Dr.	7
	1 Unze	48	1 Unze	44
Crocus	1 Scr.	9	1 Scr.	12
	1 Dr.	22	1 Dr.	32
pulv.	1 Scr.	12	1 Scr.	15
	1 Dr.	29	1 Dr.	39
Emplastr. Galban. crocat.	1 Unze	23	4 Unze	32
oxycroceum .	—	13	—	16
Infusum Sennae compos. .	—	4	—	3
	4 Unzen	12	4 Unzen	9
Liniment. ammonlat. camphor.	1 Unze	8	1 Unze	9
phosphoratum .	—	21	—	24
Manna	—	7	—	5
	4 Unze	22	4 Unzen	16
Oleum camphoratum . .	1 Unze	6	1 Unze	12
Tanaceti . . .	1 Dr.	24	1 Dr.	20
Phosphorus	1 Gran	1	2 Gran	1
	1 Dr.	16	1 Dr.	8
Semen Lycopodii . . .	1 Unze	14	1 Unze	10
Spiritus camphoratus . .	—	5	—	6
	5 Unzen	26	6 Unzen	32
Syrupus Cinnamomi . .	1 Unze	9	1 Unze	6
	4 Unze	28	4 Unzen	20

Digitized by Google

Preis-Veränderungen in der Arznei-Taxe, vom 1. Juli 1842 an:	Courant. Gewicht.	Alter Preis. Grote.	Gewicht.	Neuer Preis. Grote.
Syrupus Mannae . . .	1 Unze	6	1 Unze	4
	4 Unzen	20	4 Unzen	12
Tinct. Cinnamomi acuti .	1 Dr.	3	1 Dr.	2
	1 Unze	18	1 Unze	14
Croci	1 Dr.	5	1 Dr.	7
	1 Unze	28	1 Unze	44
Opii crocata . .	2 Scr.	5	1 Scr.	3
	1 Dr.	6	1 Dr.	8

25) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 15. Juni, publ. den 18. Juni 1842.

betr. die Competenz des Amts Brake für die im District des Amts Rodenkirchen entdeckten Steuercontraventionen.

Da nach dem §. 121. des Gesetzes vom 18. Juli 1836 die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, in Steuercontraventions-Fällen das Ermäßigungsverfahren und die weitere gerichtliche Untersuchung vorzugsweise demjenigen Amte obliegt, in dessen Bezirke das Vergehen entdeckt und entweder der Thäter oder das Contraventions-Object angehalten worden ist, diese Bestimmung aber für den Dienst der zu Brake oder in dessen Nähe stationirten Steuerbeamten in Beziehung auf die im Districte des Amts Rodenkirchen von ihnen entdeckten Steuercontraventionen mit Nachthei-

Digitized by Google

len verbunden ist, so wird mit Höchster Genehmigung solche Bestimmung dahin abgeändert, daß das Amt Brake in gleicher Maaße wie das Amt Rodenkirchen für die in des letzteren Districte entdeckten Steuercontraventionen competent sein soll, so daß der Steuerverwaltung also die unbeschränkte Wahl zusteht, die im Districte des Amts Rodenkirchen entdeckten Steuercontraventionen für das einzuleitende Ermäßigungsverfahren ꝛc. bei diesem oder beim Amte Brake zur Anzeige zu bringen.

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Juni, publ. den 29. Juni 1842.

Der Oldenb. Consul in Stettin hat einen Bevollmächtigten in Swinemünde bestellt.

Dem seefahrenden und handeltreibenden Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesseitige Consul zu Stettin einen Bevollmächtigten für den Hafenplatz Swinemünde in der Person des N. N. Marius daselbst bestellt hat, welcher in dieser Eigenschaft von dem Preußischen Ministerium anerkannt worden ist.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 13. Juli, publ. den 20. Juli 1842.

betr. die Erhebung des Weg- und Brückengeldes auf dem äußersten Damm vor Oldenburg.

Da nach einer Anzeige des Pächters des Weg- und Brückengeldes auf dem äußersten Damm von verschiedenen Pflichtigen Zweifel darüber erhoben sind, ob das Weg- und Brücken-

geld, wenn die Hebungsstätte an demselben Tage mehrmals passirt wird, sowohl bei der Hinfahrt als der Rückfahrt zu erlegen sei, so wird zur Beseitigung dieser Zweifel hiemit bekannt gemacht, daß bei Erhebung des fraglichen Weg- und Brückengeldes, auf gleiche Weise verfahreu wird, wie bei Erhebung des Chausseegeldes, also selbiges so oft erlegt werden muß, als die Cäcilienbrücke passirt wird, mag solches einmal oder mehrmal an demselben Tage geschehen.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Juli, publ. den 23. Juli 1842.

betr. eine von dem Kön. Dänischen Zoll-Cammer- und Commerz-Collegium erlassene Bekanntmachung mit der Oresund- und Strom-Zollrolle.

Eine von dem Königlich Dänischen General-Zoll-Cammer und Commerz-Collegium zu Kopenhagen unter dem 1. Januar d. J. erlassene Bekanntmachung mit der Oresund- und Stromzollrolle findet sich auf dem Amte Minsen und dem Büreau des Wasserschout zu Brake zur Einsicht des betheiligten seefahrenden und handeltreibenden Publicums niedergelegt.

29) Mit Genehmigung der Regierung vom Stadtmagistrat zu Oldenburg bekannt gemachtes Regulativ vom 25. Juli, publ. den 27. Juli 1842.

bet. die Schifffahrt auf der unteren Hunte von Oldenburg bis Iprump.

Nachstehendes von Großherzoglicher Regierung genehmigtes Regulativ wird hiedurch zur Kunde der Betheiligten gebracht.

Digitized by Google

Regulativ
für die Schifffahrt auf der untern Hunte von Oldenburg bis Iprump.

1.

Die Tiefe des Fahrwassers der Hunte von Oldenburg bis Iprump ist nach den seichteren Stellen durch Maaßpfähle (Pegel) bezeichnet.

2.

Kein Schiff darf auf der gedachten Flußstrecke auf- oder abwärts fahren, wenn das Fahrwasser, nach den im §. 1. gedachten Pegeln, an den seichtesten Stellen der Hunte nicht einen halben Fuß tiefer ist, als der Tiefgang des Schiffs.

3.

Schiffer, welche das Fahrwasser nicht genau kennen, sind verpflichtet, einen kundigen Lootsen anzunehmen.

4.

Wird ein Schiff wegen zu seichten Fahrwassers festgesetzt, so ist der Schiffer, wenn es aber von einem Lootsen geführt wird, so ist dieser straffällig.

5.

Bei einem festgesetzten Schiffe darf kein anderes Schiff ohne Lootsen vorbeigeführt werden, ausgenommen Jöllen und kleine Dielenschiffe.

Digitized by Google

6.

Holzflöße dürfen auf gedachter Flußstrecke nur in einfacher Länge und in einer Breite von höchstens 20 Fuß transportirt werden.

7.

An den Schlengen, Zäunen und dergleichen Uferwerken dürfen keine Schiffe und Flöße befestigt werden.

8.

Jede Verrückung und Beschädigung der Pegel ist verboten.

9.

Contraventionen werden, vorbehältlich des Recurses an die Großherzogliche Regierung, durch den Stadt-Magistrat polizeilich mit Geld oder Gefängniß bestraft. Denuncianten erhalten die zu erkennende Geldstrafe.

30) Mit Genehmigung der Regierung vom Amte Abbehausen erlassene Bekanntmachung vom 3. August, publ. den 10. August 1842.

btr. die Umsetzung des Schaf-, Woll- und Schweinemarkts zu Stollhamm.

Auf den Antrag des Kirchspiels-Ausschusses ist von Großherzoglicher Regierung unterm 12. Juli d. J. genehmigt, daß der Schaf-, Woll- Holz- und Schweinemarkt zu Stollhamm vom, dritten auf den achten Mai verlegt werde. Indem also diese Umsetzung des Marktes zur

Nachricht bekannt gemacht wird, bemerkt das Amt, daß wenn der 8. Mai auf einen Sonnabend oder Sonntag fallen sollte, der Markt an dem darauf folgenden Montage gehalten werden wird.

31) Mit Genehmigung der Regierung von den Aemtern Abbehausen und Burhave erlassene Bekanntmachung vom 3. August, publ. den 10. August 1842.

Die Errichtung neuer Flachs-, Woll-, Holz- und Viehmärkte zu Stollhamm u. Tossens betr.

Auf zuvorigen Antrag ist von Großherzoglicher Regierung unterm 29. Juli d. J. genehmigt, daß bis weiter in jedem Herbste zu Stollhamm und Tossens ein Flachs-, Woll-, Holz- und Viehmarkt und zwar:

zu Stollhamm am Freitage und

zu Tossens am Sonnabend

vor dem Rodenkircher Markte gehalten werde. Diese Märkte werden in diesem Herbst am 23. Septbr. zu Stollhamm und am 24. zu Tossens, jedoch nur zur Beförderung des Verkehrs, Statt finden, und werden Musikanten, Trödeler ꝛc. nicht zugelassen, auch sind alle Lustbarkeiten und Tanzgesellschaften ohne besondere amtliche Erlaubniß verboten.

Digitized by Google

32) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. August, publ. den 7. September 1842.

betr. die Errichtung einer belgischen Lootsenstation an der Mündung der Schelde

Zur Nachricht der Seefahrer wird hiedurch bekannt gemacht, daß einige von dem Großherzogl. General-Consulat zu Antwerpen eingesandte Verordnungen über die Errichtung einer Belgischen Lootsen-Station an der Mündung der Schelde sich auf dem Amte Minsen und auf dem Büreau des Wasserschout zu Brake niedergelegt finden, wo die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen Copial-Gebühren Abschriften davon geben lassen können.

33) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 30. September, publ. den 5. October 1842.

die Verlegung des Kram- und Viehmarkts zu Ramsloh betr.

Wegen der wiederum irrigen Anzeige in einigen Kalendern dient zur Nachricht, daß nicht am Sonntage den 16. October, sondern am Donnerstage den 13. October d. J. Kram- und Viehmarkt zu Ramsloh Statt finden wird, indem dieses Markt mit Genehmigung Großherzogl. Regierung fortan am Donnerstage vor dem Leerer Herbst- oder Gallusmarkt abgehalten werden soll.

Digitized by Google

34) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. October, publ. den 15. Oct. 1842.

betr. die Erforderniſſe, wenn eine jüdiſche Kirchen- oder Schulgemeinde vor Gericht als Partei auftreten will.

Zur großen Gleichſtellung der nach den beſtehenden Vorſchriften conſtituirten Jüdiſchen Kirchen- und Schulgemeinden mit den chriſtlichen Kirchen- und Schulgemeinden dieſes Herzogthums wird, mit Höchſter Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, Folgendes verordnet und feſtgeſetzt:

1. Keine jüdiſche Kirchen- oder Schulgemeinde darf ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Regierung in einem Rechtsſtreite als Partei auftreten und zugelaſſen werden;

2) das Verfahren, welches vorangehen muß, wenn eine jüdiſche Kirchen- oder Schulgemeinde einen Prozeß als Klägerin zu beginnen beabſichtigt, richtet ſich nach den Vorſchriften des §. 96. der Beamten-Inſtruction; dasjenige, welches bei Anſtellung einer Klage gegen eine ſolche Gemeinde zu beobachten, nach den Vorſchriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Septbr. 1827. (Geſetzſammlung Bd. 3. H. 2. pag. 91.) In beiden Fällen tritt jedoch als obere Behörde die Regierung ein, und liegt, was in den genannten Verordnungen dem Gemeinde-Ausſchuß oder dem Kirchſpielsvogt vorgeſchrieben iſt, der ganzen jüdiſchen Gemeinde d. h. den mit einem Schutz verſehenen Mitglie-

Digitized by Google

dern der Gemeinde oder den Häuptern der Judenfamilien respective dem Vorsteher der Gemeinde ob;

3) von dieser Bestimmung ist indeß ausgenommen die Einklagung von Zinsen, jährlichen Renten und Pachtintraden, da hierzu der Vorsteher der jüdischen Gemeinde so lange, als keine Einreden in der Hauptsache selber verhandelt werden, ohne Weiteres als legitimirt anzusehen ist. Im Falle es jedoch zur Verhandlung solcher Einreden kommt, sind die im §. 2. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vor der Einlassung auf dieselben nachzuholen und die dazu erforderlichen Fristen zu bewilligen.

35) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 29. October, publ. den 2. November 1842.

Reglement die den zur Praxis zugelassenen Anwälden für die Vertheidigung von Angeschuldigten zu gewährenden Vergütung betr.

Mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung wird nachstehendes Reglement, die den zur Praxis zugelassenen Anwälden für die Vertheidigung von Angeschuldigten zu gewährende Vergütung betreffend, hiedurch bekannt gemacht:

§. 1.

Der, einem mittellosen Angeschuldigten in einer Untersuchungssache auf sein Verlangen

Digitized by Google

oder in den gesetzlichen Fällen, von Amtswegen beigeordnete Anwald, erhält aus derjenigen Casse, welche die Untersuchungskosten zu tragen hat, für eine, nach Bekanntmachung dieses Reglements geführte, mündliche oder schriftliche Vertheidigung eine, ihm nach folgenden Bestimmungen zuzubilligende Vergütung.

§. 2.

Es gebühren dem Anwalde:

1. für die Hauptvertheidigung eines oder mehrerer Inquisiten vor dem Erkenntnisse erster Instanz,

   und für die Beschwerdenausführung in Folge eines eingewandten Rechtsmittels, so wie im Falle nothwendiger Revision, wenn der Angeschuldigte noch nicht durch einen Anwald vertheidigt gewesen,

   in der Regel 2 bis 15 Rthlr. Gold, ausnahmsweise, in besonders schwierigen und wichtigen Fällen, ein Mehreres, bis zu 25 Rthlr. Gold;

2. in Civilstraffachen für die Hauptvertheidigung eines oder mehrerer Angeschuldigten vor dem Erkenntnisse erster Instanz,

   und für die Beschwerdenausführung in Folge eines eingewandten Rechtsmittels, unter der Voraussetzung wie sub 1. — 1 bis 10 Rthlr. Gold;

Digitized by Google

3. in Polizeistraffachen für die Beschwerdenausführung in Folge eines eingewandten Rechtsmittels 1 bis 3 Rthlr. Gold;
4. für die Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition, oder der Verhaftung, zur Befreiung vom Gefängnisse gegen Caution, für eine Beschwerdenschrift, nach bereits in erster Instanz wegen Verbrechen oder Vergehen durch einen Anwald geschehener Vertheidigung, ein Drittheil bis zur Hälfte der unter 1. resp. 2. festgesetzten Summen.

Alles — 1.—4. — nach richterlichem Ermessen, welches unter Befolgung der Vorschriften des §. 4. des Proceßreglements, die Wichtigkeit des Gegenstandes, die Zahl der vertheidigten Personen, die in der Sache liegenden Schwierigkeiten, den angewandten Fleiß, und die Zweckmäßigkeit und Gründlichkeit der gelieferten Arbeit zu berücksichtigen hat.

5. Ersatz der Copialien und sonstigen unvermeidlichen Ausgaben (jedoch nicht für das gebrauchte Papier), namentlich bei etwa unternommenen nothwendigen Reisen, zu welchen aber vorher die Genehmigung des beikommenden Gerichts erwirkt werden muß.

Für Einsicht der Acten, Wahrnehmung der Termine, Unterredungen mit dem Angeschuldigten und andere Bemühungen, welchen der An-

Digitized by Google

wald sich der Defension halber unterzogen hat, wird keine Entschädigung geleistet.

§. 3.

Hat der Angeschuldigte zur Bezahlung der Vertheidigungs-Kosten hinreichendes Vermögen, oder sind zahlfähige Personen vorhanden, welche nach Art. 892. des Str.-G.-B. für die Kosten der Vertheidigung haften, so findet die dem Proceßreglement angehängte Taxe, nach den Sätzen unter I. bei contradictorischer Verhandlung von Sachen einzelner Personen, unter den Modificationen des §. 4. des Proceßreglements, analoge Anwendung.

36) Consistorial-Bekanntmachung vom 2. November, publ. den 5. November 1842.

Gegen den Besuch öffentlicher Lustbarkeiten durch die aus der Schule noch nicht entlassenen Kinder.

Das Consistorium findet sich veranlaßt, die Eltern und Erzieher ernstlich zu ermahnen, daß sie die aus der Schule noch nicht entlassenen Kinder, besonders diejenigen, welche am Confirmations-Unterricht Theil nehmen, von dem Besuche der öffentlichen Lustbarkeiten zurückhalten; die Prediger und Schullehrer werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Erinnerung befolgt werde und die erstern angewiesen, als Bedingung der Confirmation zu fordern und anzusehen, daß die Confirmanden an solchen, auf

Digitized by Google

den religiösen Ernst, welchen diese für das ganze Leben einflußreichste Bildungszeit fordert, zu nachtheilig einwirkenden Lustbarkeiten, vorzüglich an den selbst die Sittlichkeit der Jugend gefährdenden Maskenbällen keinen Antheil genommen haben.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November, publ. den 16. November 1842.

Verbot, militairische Abzeichen zu tragen.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht:

daß allen nicht zum Militair gehörigen Personen untersagt werde, militairische Abzeichen anzulegen und zu tragen, dahin insbesondere auch der Stern zu rechnen sei, welchen die Officiers vor der Mütze zu tragen angewiesen sind.

38) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. November, publ. den 19. November 1842.

Wegen der Feuerbaken zu Brüsterort.

Zur Nachricht für Seefahrer wird hiedurch bekannt gemacht: daß, nach einer eingegangenen Anzeige, zu Brüsterort die eine der beiden Feuerbaken, und zwar die nördliche, abgebrannt ist, so daß daselbst jetzt nur ein einzelnes festes Feuer brennt.

Digitized by Google

39) Bekanntmachung des Bischöflich Münsterschen Officialats im Oldenburgischen Bezirk vom 18. November, publ. den 23. Nov. 1842.

betr. die Anwendung der Instruction für die Todtengräber im Kirchspiel Goldenstedt.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Bischöflichen Officialats in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen vom 30. Novbr. (9. Decbr.) 1835, betreffend die Instruction für die Todtengräber in den Kreisen Cloppenburg und Vechta, wird hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht: daß besagte Instruction mit Zustimmung des Großherzoglichen Consistoriums auch auf das gemischte Kirchspiel Goldenstedt ausgedehnt sei.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. November, publ. den 30. November 1842.

betr. eine mit dem Königl. Bayerschen Ministerium abgeschlossene Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung u. Verpflegung der in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden Unterthanen.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog einer durch das Großherzogliche Staats- und Cabinets-Ministerium mit dem Königlich Bayerschen Ministerium abgeschlossenen Vereinbarung wegen gegenseitiger Behandlung und Verpflegung der in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden Unterthanen Höchstihre Ratification ertheilt haben, so wird die darüber ausgestellte Königlich Bayersche Ministerial-Erklärung vom 30. September dieses

Jahres im Nachstehenden nachachtlich bekannt gemacht:

Die Königlich Bayersche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpflegungs-Kosten von dergleichen erkrankten und verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Cassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die

Digitized by Google

nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung vollzogen worden und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende Großherzoglich Oldenburgische Erklärung bekannt gemacht werden.

München, den 30. Sept. 1842.

Königlich Bayersches Ministerium
des Königlichen Hauses und des Aeußern.
(L. S.) Frhr. von Gise.

41) Bekanntmachung der Commission für die Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek vom 30. November, publ. den 3. Decbr. 1842.

Die öffentlichen Anzeigen betr.

Die Oldenburgischen Anzeigen, welche seit Ostern 1826 zweimal in der Woche erscheinen, werden, zu mehrerer Bequemlichkeit des Publikums, von Neujahr 1843 an nunmehr wöchentlich dreimal, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, ausgegeben werden. Die In-

Digitized by Google

ſerenda für das am Dienſtag erſcheinende Blatt werden bis Montag Mittag, für das am Donnerſtag erſcheinende Blatt bis Mittwochen Mittag und für das am Sonnabend erſcheinende Blatt bis Freitag Mittag 12 Uhr angenommen. Der Abonnements-Preis bleibt auch bis weiter 1 Rthlr. Gold, jedoch ſind wegen der durch dieſe neue Einrichtung verdreifachten Couvertirungskoſten und Beſtellungsgebühren ſtatt der bis hiezu dafür zu bezahlen geweſenen 24 gr. künftig jährlich 36 gr. Gold zu entrichten.

Die bisher am Dienſtag und Freitag jeder Woche für Rechnung der Bibliothek erſchienene Oldenburgiſche Zeitung hört mit Ende dieſes Jahres auf.

42) Bekanntmachung des Militair-Obergerichts vom 2. December, publ. den 7. December 1842.

betr. die Vergütung, welche den Anwälden für eine bei den Militairgerichten geführte Vertheidigung gebührt.

In Höchſtem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird bekannt gemacht:

Die Vergütung, welche den Anwälden für eine bei den Militair-Gerichten geführte Vertheidigung eines oder mehrerer Angeſchuldigten gebührt, wird künftig nach den Vorſchriften des, durch das Großherzogliche Oberappellationsgericht, mit Höchſter Genehmigung, am 10. October 1842 bekannt gemachten Reglements,

Digitized by Google

die den zur Praxis zugelassenen Anwälden für die Vertheidigung von Angeschuldigten zu gewährende Vergütung betreffend, festgesetzt, unter folgenden Modificationen:

1) die Bestimmungen des §. 2. unter Ziffer 2. und 4. kommen zur Anwendung, wenn die Uebertretung, deren der Angeschuldigte verdächtig ist, mit Todes-, Ketten-, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungs-Strafe, mit Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern, mit Dienstentsetzung oder Ausstoßung aus dem Militair bedroht ist — und

2. die Bestimmungen des §. 2. unter Ziffer 2. und 4., wenn die Uebertretung mit einer geringeren Strafe bedroht ist.

43) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December, publ. den 10. December 1842.

betr. die Erhebung eines Weg- und Brückengeldes zu Hengelage.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll zu Hengelage vom ersten Januar 1843 an, unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841, ein Weg- und Brückengeld erhoben werden:

Digitized by Google

Das Weggeld beträgt:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten, oder sonstigem Fuhrwerke zwei Grote Cour.

Für ein Reitpferd . . . zwei Grote =

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Füllen, Hornvieh, Esel à Stück . . . . . einen Groten =

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehreren zusammen gekoppelten, beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite ꝛc. etwa nicht ganz ledig ist . . drei Grote =

An Brückengeld ist zu erheben:

Für jedes angespannte Pferd einen Groten =

jedoch sind von diesem diejenigen, welche nur in der Richtung von und nach Brookstreek fahren, befreiet.

Digitized by Google

44) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. December, publ. den 14. December 1842.

betr. das Hausiren mit Druckschriften, Kupferstichen, Steindrücken ꝛc., so wie das Sammeln von Subscribenten u. Bestellungen darauf

Nach der Regierung zugekommenen Nachrichten wird es mitunter bezweifelt:

ob das Hausiren mit Druckschriften, Kupferstichen, Steindrücken ꝛc. sowie zum Sammeln von Subscribenten und Bestellungen auf solche Gegenstände, unter dem allgemeinen Hausir-Verbot begriffen sei?

Die Regierung findet sich deshalb veranlaßt, hiedurch bekannt zu machen, daß dies allerdings der Fall ist.

Es dürfen demnach diese Sachen ohne einen von der Regierung dazu ertheilten Hausirpaß oder Erlaubnißschein hausirend weder zum Verkauf herumgetragen, und Subscribenten oder Bestellungen darauf gesammelt werden, bei Verwirkung der für Contraventionen gegen das Hausir-Verbot gedrohten Strafen.

Ausnahmsweise ist es jedoch allen Druckern und Verlegern bis weiter gestattet, an ihrem Wohnorte die von ihnen, unter Beobachtung der sonst darüber bestehenden Vorschriften gedruckten resp. verlegten Schriften, Kupferstiche, Steindrücke u. dgl. auch ohne besondern Hausirpaß oder Erlaubnißschein der Regierung hausi-

Digitized by Google

rend herumtragen zu lassen und Subscriptionen oder Bestellungen darauf zu sammeln.

Die Polizeibehörden werden für die gehörige Ausführung dieser Vorschriften Sorge tragen, und ihre Unterbediente denselben gemäß instruiren.

45) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 10. December, publ. den 21. December 1842.

betr. die Frist zur Deponirung der zur Deposition angemeldeten Gelder.

In Beziehung auf die Depositalverwaltung der Untergerichte wird mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung hiedurch bekannt gemacht:

daß die in den §§. 8 und 9. der Bekanntmachungen der Justiz-Canzlei vom 16. Sept. 1830, 3. Mai 1832 und 1. Juli 1841 vorgeschriebene Monatsfrist auf acht Tage verkürzt worden ist, mithin künftig die zur gerichtlichen Deposition angemeldeten Gelder innerhalb acht Tagen, vom Tage des aufgenommenen Depositenscheins an gerechnet, deponirt werden müssen und nach deren Ablauf der Depositenschein seine Gültigkeit verliert.

46) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 12. December, publ. den 17. December 1842.

die Berechnung der Depositengebühren betr.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

Digitized by Google

1. in den Fällen, wo Mündelgelder nicht zinsbar sind und aus diesem Grunde nach der Vorschrift gerichtlich deponirt werden müssen, bis weiter, ohne Unterschied, ob das Vermögen der Pupillen oder Curanden mehr oder weniger als 1000 Rthlr. beträgt, keine Depositionsgebühren berechnet werden sollen;
2. bei Berechnung der Depositionsgebühren alle Grotenbrüche bis zu einem halben Groten unbeachtet zu lassen, über einem halben Groten aber für einen vollen Groten anzusetzen sind.

47) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. December, publ. den 17. December 1842.

betr. das zur Erlangung eines Seepasses erforderliche Document des Eigenthums des Schiffes.

Die Regierung findet sich veranlaßt, allen Schiffsrhedern die bestehende, mitunter nicht gehörig beachtete, Vorschrift in Erinnerung zu bringen, daß bei Nachsuchung eines Seepasses das Eigenthum des Schiffes auch rücksichtlich aller etwaigen Mit-Eigenthümer urkundlich nachgewiesen und eidlich bestärkt werden muß.

Es haben mithin diejenigen, welche diese Vorschrift nicht gehörig beachten, die durch die demnächst verlangte Herbeischaffung der das Eigenthum des Schiffs beweisenden Documente in der Ausfertigung der Schiffspapiere veranlaßte Verzögerung und die daraus für sie etwa

Digitized by Google

entstehenden Nachtheile sich lediglich selbst beizumessen.

48) Landesherrliche Verordnung vom 20. December, publ. den 12. Januar 1843.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Wegen Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens bei den Requisitionen der Untergerichte u. Aemter.

Zur Verminderung der Kosten und zur Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens bei den Requisitionen der Untergerichte und der Aemter Unsers Herzogthums Oldenburg mit Einschluß der Erbherrschaft Jever verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Die inländischen Untergerichte und Aemter sind ermächtigt, in Sachen jeder Art die ihnen untergeordneten Aemter und Stadt-Magistrate direct und ohne Benachrichtigung der diesen vorgesetzten Behörden zu requiriren.

§. 2.

Zur Bewirkung öffentlicher Verkäufe und gerichtlicher Verheuerungen sind jedoch solche unmittelbare Requisitionen nur dann zulässig, wenn jene Handlungen in Concursen vorgenommen werden müssen, oder die Pfandung in beweglichen Sachen vollstreckt werden soll.

Digitized by Google

§. 3.

Die Aemter und Stadt-Magistrate haben diese Requisitionen in derselben Weise zur Ausführung zu bringen, wie die Aufträge der ihnen vorgesetzten Gerichte.

§. 4.

Bei den Requisitionen zur Bewirkung einer Insinuation fallen die Requisitions- und Antwortschreiben weg. Indeß ist in dem zu insinuirenden Erlasse zu bemerken, daß die Zustellung durch Requisition der requirirten Behörde geschehe.

§. 5.

Der Auctionsverwalter oder Amtsauctionator, welcher zu dem requirirten Verkaufs- oder Verheuerungsacte zugezogen ist, hat die erhobenen Vergantungs- oder Heuergelder, nach der ihm vom requirirten Amte oder Stadt-Magistrate zu ertheilenden und in das Protocoll einzurückenden Anweisung, entweder in seinem Wohnorte an die ihm benannte Partei auszuzahlen, oder an das Amt zu weiterer Verfügung abzuliefern, oder direct (mit der Post, falls der Transport nicht auf andere, gleich sichere, Weise wohlfeiler zu beschaffen sein sollte) an die requirirende Behörde einzusenden.

Diese Behörde muß, sobald sie Kenntniß von dem Abschlusse des Verkaufs oder der Verheuerung erhält, dem Untergerichte, in dessen Bezirk

Digitized by Google

der zugezogene Auctionsverwalter resp. Auctionator wohnt, den Betrag der Kauf- oder Heuergelder, so wie die bedungenen Zahlungstermine kostenfrei anzeigen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

49) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. December, publ. den 28. December 1842.

betr. die mit dem Königl. Großbritannischen General-Postamte in London getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Herabsetzung des Briefporto's.

Mit dem Königlich Großbritannischen General-Postamte in London ist eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Herabsetzung des Briefporto's abgeschlossen.

In Folge dieser Uebereinkunft wird vom 1. Januar 1843 an das Britische Porto auf 6 Pence (12 Grote Gold) für jeden Brief, der nicht über eine halbe Englische Unze ($^7/_8$ Loth) wiegt, herabgesetzt und kommt bei schwereren Briefen die Britische Progression zur Anwendung, wornach für Briefe von $^1/_3$ bis zu 1 Unze incl. ein zweifacher und für jede fernere Unze ein doppelter Portosatz zu erheben ist.

Das Transitporto zwischen Bremen und Cuxhaven beträgt 4 Grote Gold für den einfachen Brief von $^1/_2$ Unze incl.

und

das Oldenburgische Porto 2 Grote Gold für den einfachen Brief, und wird in beider Beziehung die obige Progression angewandt.

Digitized by Google

Das Britische Transitporto für die überseeische durch Großbritannien gehende Correspondenz ist demjenigen gleich, welches für Großbritannien selbst besteht, unter Hinzurechnung des oben erwähnten Porto's von 6 Pence, und kann der darüber vorhandene Tarif bei den hiesigen Postbüreaus eingesehen werden. Es gilt hiebei gleichfalls die angegebene Progression.

Die nach Großbritannien bestimmten Briefe müssen bis Cuxhaven, und die überseeischen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Absendung von hier aus geschieht am passendsten Dienstags und Freitags.

50) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 27. December, publ. den 28. December 1842.

betr. die Fortdauer des Steuervereins Oldenburgs mit Hannover, den westlichen Gebietstheilen Braunschweigs, einigen Preußischen Gebietstheilen und Schaumburg-Lippe.

In Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrage wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß der Steuerverein Oldenburgs mit Hannover, den westlichen Gebietstheilen Braunschweigs, einigen Preußischen Gebietstheilen und Schaumburg-Lippe, wie solcher nach den unter dem 12. Januar und 24. Februar d. J. publicirten Verträgen vom 14., 16., 17. und 24. ꝛc. December v. J. für das Jahr 1842 fortbestanden, auch nach dem Ablaufe

dieses Jahres 1842 einstweilen fortbestehen wird, und

daß dabei die wegen solchen Steuervereins am 18. Juli 1836 und ferner hieselbst erlassenen Gesetze und Verordnungen bis weiter in Kraft verbleiben sollen.

51) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. December, publ. den 31. December 1842.

Die Revision der Arzneitaxe betr.

Mit Beziehung auf die Regierungsbekanntmachung vom 22. Decbr. 1840 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Arzneitaxe für das nächste Jahr, nach geschehener sorgfältiger Revision, neu abgedruckt ist.

Es wird dieselbe sämmtlichen Behörden mitgetheilt, auch den Physicis zur Zufertigung an die Apotheker in ihren resp. Districten übersandt werden, welche sich nach den darin enthaltenen Vorschriften genau zu richten haben.

Gegen Bezahlung der Kosten mit 16 Grote Courant per Stück sind Exemplare dieser Taxe in der Registratur der Regierung zu haben.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

von

1843.

OLDENB.
BIBL.VERB.

Digitized by Google

Digitized by Google

1) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 10. Jan., publ. den 21. Januar 1843.

Die Berichtigung der älteren Hypotheken-Extractbücher des Amts Landwühren, die Umarbeitung derselben und die Anfertigung eines neuen Extractenbuchs betr.

Da bei dem mangelhaften Zustande der ältern Hypotheken-Extractenbücher des Amts Landwühren die Umarbeitung derselben und die Anfertigung eines neuen Extractenbuchs angemessen befunden worden, welches alle Ingrossationen der daselbst noch bestehenden hypothekarischen und sonstigen, der Ingrossation unterworfenen dinglichen Rechte zu befassen bestimmt ist, so werden mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung alle bei der Richtigkeit des neuen Extractenbuchs interessirte Personen aufgefordert, vor dem zwei und zwanzigsten Juli 1843 bei dem Hypothekenamte zu Dedesdorf, das in dem Entwurfe des neuen Extractenbuchs, resp. in dem seit dem 15. November 1814 geführten Extractenbuche, enthaltene folium des Schuldners einzusehen,

Digitized by Google

und etwaige Erinnerungen gegen die Vollständigkeit der in diesen Büchern enthaltenen folia und gegen die Richtigkeit der darin aufgeführten Pöste in gleicher Frist schriftlich oder mündlich zu Protocoll vorzubringen, indem sonst das neue Extractenbuch, einschließlich der, aus dem seit dem 15. Novbr. 1814 geführten Extractenbuche darin nachzutragenden, folia, als vollständig und als aus den vorgelegenen Materialien richtig angefertigt angenommen werden wird.

Innerhalb der präfigirten Frist wird die Einsicht des neuen Extractenbuchs und der ältern Hypothekenbücher kostenfrei gestattet, und auf Verlangen ein beglaubigter Ingrossations-Extract gegen eine Gebühr von 12 gr. Gold für die erste, und von 6 gr. Gold für jede folgende Seite auf schlichtem Papier ertheilt, wie denn auch die Berichtigungsanträge stempel- und kostenfrei vorgenommen resp. protocollirt werden sollen.

Aufträge Auswärtiger zur Einsicht der Hypothekenbücher und Anbringung etwaiger Einwendungen auszuführen, haben sich

der Amtseinnehmer Johann Innecken zu Dedesdorf,

der Amtsschreiber R. F. Müller daselbst, und

der Rechnungssteller H. Bollwinkel zu Eidewarden,

bereit erklärt.

Digitized by Google

2) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 28. Jan., publ. den 7. Februar 1843.

Die veränderte Einrichtung der Depositenverwaltung bei der Justiz-Canzlei betr.

Folgende, die veränderte Einrichtung der Depositenverwaltung bei der Justiz-Canzlei betreffende, mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassene Vorschriften werden hiedurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1. Es sollen vom Depositar keine Gelder ad **depositum** angenommen werden, bevor die zu deponirende Summe in ein Controlebuch eingetragen worden, und darüber, daß dies geschehen ist, eine Bescheinigung zugestellt ist.
2. Die Führung dieses Buchs ist einstweilen dem Sportelnrendanten der Justiz-Canzlei übertragen, bei dem sich daher Jeder, der Geld **ad depositum** liefern will, zuvor melden muß, um die Eintragung ins Controlebuch zu bewirken und die desfallsige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.
3. Diese Bescheinigung, welche dem Depositar durch den das Controlebuch führenden Officialen zugefertigt wird, dient dem Depositar nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung ins Controlebuch geschehen sei, und daß er in dieser Beziehung autorisirt sei, die Summe, worauf der Schein lautet, **ad depositum** zu nehmen.

Digitized by Google

4. Die Bescheinigung wird auf den zur Quittung des Depositars nach §. 109. der Concursordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.
5. Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.
6. Es steht dem Deponenten frei, wenn er nach einer besonderen Abrechnung deponiren will, die Berechnung dessen, was er an Hauptgeld, Zinsen und Kosten zu deponiren hat, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen, und solche dem das Controlebuch führenden Officialen einzuhändigen, er kann aber auch von dem letztern verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsetzt.
7. Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositenschein angegeben werden kann.
8. Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depositenschein ausgenommen ist, deponiren und sich innerhalb 8 Tagen vom Tage des ausgestellten Scheins an mit dem Gelde beim Depositar einfinden.
9. Nach Ablauf der vorbestimmten Zeit gilt der Depositenschein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, ge-

Digitized by Google

rade als wenn der erste Schein gar nicht ausgefertigt wäre.

10. Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung ad depositum geleistet hat, so ertheilt der Depositar unter dem Depositenscheine die desfallsige Quittung, und händigt solche dem Deponenten ein.

11. Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositenscheine deponirten Gelder bis zum Belaufe der Summe, worauf die Quittung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositenscheine ertheilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositenscheine angeführt ist, wenn auch durch die Quittung des Depositars die Deposition einer größern Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositenscheine benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositars nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.

12. Wer ohne einen solchen Depositenschein deponirt, oder den Depositenschein nach der Deposition in den Händen des Depositars läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.

13. Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorschriften gehörig beobachtet sind,

Digitized by Google

nur ein Recht gegen die Depositencasse, nicht gegen dritte etwa betheiligte Personen. Findet sich daher, daß zu wenig deponirt ist, so findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes Statt; findet sich, daß Gelder deponirt worden sind, die gar nicht ad depositum gehören, so wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rückzahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depositionsgebühren verlangen.

14. Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depositenschein ausgenommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositar, den Umständen nach, die Annahme ad depositum verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung anzunehmen und darüber zu quittiren. Durch diese Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgestellte Quittung des Depositars wird der auf die größere Summe aufgenommene Depositenschein in Ansehung des nicht abgelieferten Restes ungültig, es kann also ohne einen neuen Depositenschein der Rest nicht gültig deponirt werden.

Digitized by Google

3) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever vom 31. Januar, publ. den 9. Febr. 1843.

Anordnungen zur Vermeidung der Uebelstände, welche daraus entstehen, wenn beim Abgange eines Kirchjuraten nicht sofort ein anderer Jurat in seine Stelle tritt, oder doch der neueintretende Jurat mit den Geschäften seines Amts noch nicht gehörig bekannt ist.

Zur Vermeidung der Uebelstände, welche leicht daraus entstehen, wenn beim Abgange eines Kirchjuraten nicht sofort ein anderer Jurat in seine Stelle tritt, oder doch der neu eintretende Jurat mit den Geschäften seines Amts noch nicht gehörig bekannt ist, sieht die Consistorial-Deputation sich veranlaßt, für diejenigen Kirchspiele der Erbherrschaft Jever, in denen ein Kirchenrechnungsführer nicht angestellt ist, folgende Anordnungen zu erlassen:

§. 1.

Bei jeder Kirche sind künftig zwei Juraten anzustellen, von denen der eine die Verwaltung führt, der andere als Mitjurat zusieht.

§. 2.

Jeder, der als Kirchjurat bestellt ist, behält sein Amt in der Regel sechs Jahre, und zwar steht derselbe der Regel nach in den drei ersten Jahren seiner Dienstzeit als Mitjurat, in den drei folgenden Jahren aber als rechnungsführender oder verwaltender Jurat.

§. 3.

Sollte der verwaltende Jurat aber vor Beendigung seiner drei Verwaltungsjahre durch Tod oder aus sonstiger Ursache abgehen, so hat der bisherige Mitjurat sofort die Hebung und Ver-

Digitized by Google

waltung zu übernehmen und solche nicht blos während dreier Jahre, sondern bis an das Ende seiner sechsjährigen Dienstzeit fortzuführen.

§. 4.

Die Hebungs- und Verwaltungszeit des bisherigen Mitjuraten nimmt von selbst, ohne daß es einer besondern Bestellung oder Anweisung von Seiten einer Behörde bedarf, unmittelbar nach der Beendigung der Hebungszeit des verwaltenden Juraten, oder nach dessen sonstigem Abgange vom Amte, ihren Anfang.

§. 5.

Ist einer der beiden Juraten vor dem Ablauf seiner verordnungsmäßigen Dienstzeit abgegangen, so hat der Kirchenvorstand ungesäumt das Erforderliche zur Wiederbesetzung des erledigten Amts zu besorgen, und jedenfalls vor Ablauf eines Monats den Vorschlag wegen Bestellung eines neuen Juraten einzubringen.

§. 6.

Wenigstens sechs Monate vor Ablauf des letzten Hebungsjahrs des verwaltenden Juraten hat der Kirchenvorstand, wenn er die Verlängerung der Dienstzeit desselben wünschenswerth hält, denselben zu befragen, ob er ferner als Jurat stehen bleiben will.

§. 7.

Sollte hiernach der Jurat nicht in seinem Amte bleiben, so hat der Kirchenvorstand un-

Digitized by Google

geſäumt wegen der Wahl und des Vorſchlags eines neuen Juraten das Erforderliche zu beſorgen.

§. 8.

Erklärt dagegen der Jurat ſich zur Fortführung ſeines Amts bereit, ſo übernimmt er dadurch die Juratſchaft auf fernere ſechs Jahre, und zwar tritt er, nach Ablauf ſeiner jetzigen Verwaltungszeit, der Regel nach für die erſten drei Jahre als zuſehender oder Mitjurat, für die folgenden drei Jahre wieder als verwaltender Jurat ein.

§. 9.

Jeder Jurat hat, ſobald er die Hebung übernimmt, davon ungeſäumt dem Anwalte der geiſtlichen Güter Anzeige zu machen.

§. 10.

Damit die in den §§. 2—4. vorgeſchriebene Folge der Juraten in gehöriger Ordnung eintrete, ſind:

a) in denjenigen Kirchſpielen, in denen die Dienſtzeit des jetzigen rechnungsführenden Juraten ſich mit dem **30. April 1843** endigt, **zwei** neue Juraten zu wählen und längſtens bis zum **31. März 1843** bei der Conſiſtorial-Deputation in Vorſchlag zu bringen, von denen der eine die Verwaltung auf drei Jahre, vom **1. Mai 1843** an, übernimmt und alsdann abgeht, der andere aber auf ſechs Jahre, und zwar zunächſt als

Digitized by Google

zusehender oder Mitjurat, eintritt, demnächst beim Abgange des zuerst erwähnten aber, nach Vorschrift der §§. 2—4., die Verwaltung übernimmt.

b) Wo die Dienstzeit des jetzigen rechnungsführenden Juraten später als am **30. April 1843** endigt, ist bis zum **31. März 1843 ein** neuer Jurat zu wählen und vorzuschlagen, welcher für einen mit dem Abfluß von drei Jahren nach Endigung der ordnungsmäßigen Hebungszeit des jetzigen Juraten sich endigenden Zeitraum die Juratschaft zu übernehmen hat, und welcher zunächst als zusehender oder Mitjurat eintritt, beim Abgange des jetzigen rechnungsführenden Juraten aber die Verwaltung übernimmt.

c) Die jetzt vorhandenen Mitjuraten gehen mit dem **30. April 1843** ab.

4) **In Auftrag der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Jever vom 6. Febr., publ. den 11. Febr. 1843.**

Die Märkte zu Jever betr.

In Auftrag Großherzoglicher Regierung macht das Amt bekannt, daß folgende, schon in diesem Jahre eintretende Veränderungen hinsichtlich der zu Jever stattfindenden Märkte genehmigt worden sind:

1. der erste Holz- und Kramermarkt, am ersten Montag und Dienstag des Monats April,

Digitized by Google

fällt weg, desgleichen der zweite Pferdemarkt, am 2. Juni. Dagegen wird

2. am Montag vor Medardus (8. Juni) ein Holzmarkt und am Dienstag ein Kramer-, Vieh- und Pferdemarkt gehalten, und wenn Medardus auf einen Mittwochen, Donnerstag oder Freitag fällt, am letzten Montag und Dienstag des Monats Mai,
3. der dritte Jeversche Pferdemarkt wird in Zukunft am Donnerstage vor dem Sengwarder Markte abgehalten werden.

5) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Febr., publ. den 25. Febr. 1843.

Die Errichtung eines oldenburgischen Consulats zu Pernambuco betr.

Daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann H. D. Kalkmann zu Pernambuco zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft vom Kaiserlich-Brasilianischen Gouvernement das Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht.

6) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Febr., publ. den 2. März 1843.

Verfügungen zur Gleichstellung der inländischen

Zur Gleichstellung der inländischen Miethfuhrleute mit denen der benachbarten Staaten macht

Miethfuhrleute mit denen der benachbarten Staaten.

die Regierung mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch bekannt:

1. Fremde Miethfuhrleute dürfen Reisende, welche sie an einen Ort gebracht haben, zu jeder Zeit wieder mit zurücknehmen und auf dieselben warten; es ist ihnen aber nicht gestattet, an einem Orte, wo ein Relais ist, andere Reisende, als welche sie dahin gebracht haben, anzunehmen, wenn nicht die Beförderung innerhalb der ersten 12 Stunden nach ihrer Ankunft erfolgt, und ist ihnen das Aufsuchen der Reisenden in den Wirthshäusern untersagt.
2. Es ist den fremden sowohl, als den inländischen Miethfuhrleuten verboten, auf ihren Touren Pferde zu wechseln.

   In Uebertretungsfällen haften die Miethfuhrleute für die Erlegung einer Brüche von 5 Rthlr. Gold, worüber die betreffende Polizeibehörde mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung zu erkennen hat. Die Brüche fällt zur Hälfte dem Denuncianten, zur Hälfte dem Posthalter des Relais, wo die Uebertretung Statt gehabt hat, resp. des zunächst belegenen Relais anheim.
3. Es werden die Polizeiunterbediente und Polizeidragoner ausdrücklich angewiesen, auf Uebertretungen der obigen Verbote und des §. 1. der Bekanntmachung vom 12. Mai

Digitized by Google

1817 — wornach Jeder, der mit Extrapost an einem Stationsorte ankommt, und vor Ablauf von 24 Stunden weiter reisen will, sich der Extrapost bedienen muß; wenn er aber an einem solchen Orte mit einem Miethfuhrmann ankommt und vor Ablauf jener Zeit weiter reisen will, keinen andern als den mitgebrachten Miethfuhrmann nehmen darf — zu achten und sie zur Anzeige zu bringen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. März, publ. den 14. März 1843.

Die Weggelds-Hebestellen auf der Straße von Cloppenburg nach Helminghausen betr.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung sollen auf der Straße von Cloppenburg nach Helminghausen vier Weggelds-Hebestellen: zu Nieholt, Lastrup, Meerdorf und Helminghausen angelegt werden.

Die Hebung wird vom ersten April d. J. an, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841 nach folgender Taxe geschehen:

für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk . . . . zwei Grote,

für ein Reitpferd . . . . . zwei Grote,

Digitized by Google

für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, Füllen, Hornvieh und Esel, à Stück . ein Grote,
für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.
Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, die mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite ꝛc. etwa nicht ganz ledig ist . . . . . drei Grote.

8) Mit Genehmigung der Cammer erlassene Bekanntmachung des Amts Abbehausen vom 13. März, publ. den 16. März 1843.

Die Einrichtung der Fähren zu Blexen und Tettenserſiel betr.

Statt der Fähre von Blexen nach dem jenseitigen Weserufer, nach Bremerhaven, der Geeste ꝛc. sind mit Genehmigung Großherzoglicher Cammer zwei Fähren:

1. von Blexen und
2. von Tettenserſiel

errichtet, und ist letztere zugleich zum Transporte von Wagen, Pferden, Vieh und Frachtgütern bequem eingerichtet. An Fährgeld wird an beiden Fährstätten entrichtet:

Digitized by Google

1. Für 1 oder 2 Personen 18 gr. Cour., sind aber 3 oder mehrere Personen überzusetzen, für jede Person 6 gr. Cour.;
2. Gepäck bis 25 Pfund ist frei, für jede 25 ℔ darüber 3 gr. Cour.;
3. für Pferde, Ochsen, Kühe und Quenen für 1 und 2 Stück 48 gr. Cour.;
   für 3 oder mehrere für jedes Stück 18 gr. Cour.;
4. für ein- und zweijähriges Rindvieh, Füllen und fette Schweine für 1 und 2 Stück 30 gr. Cour.;
   für 3 oder mehrere für jedes Stück 12 gr. Cour.;
5. für magere Schweine, Kälber und Schaafe für 1 und 2 Stück 18 gr. Cour.;
   für 3 oder mehrere für jedes Stück 6 gr. Cour.;
6. für einen leichten Wagen 1 Rthlr. Cour.;
   für einen schweren Wagen 2 Rthlr. Cour.;
   wofür der Fährmann den Wagen mit seinen Fährleuten in das Fährschiff und wieder an das Land helfen muß;
7. während der schlechten Jahreszeit vom 15. October bis zum 15. April des folgenden Jahres wird die Hälfte der obigen Sätze mehr bezahlt.

Die Fähre zu Bleyen ist wiederum der Wittwe Ehringhaus eingegeben, und muß, wie bisher,

Digitized by Google

ein Jeder von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang sogleich befördert werden, wenn nicht gerade die Fähre unterwegs ist, in welchem Falle bis zur Rückkehr derselben gewartet werden muß.

Die Fähre zu Tettenserſiel ist dem Krugwirth Joh. Jac. Reiners eingegeben; doch kann die Ueberfahrt in der Regel nur 2 Stunden nach dem Eintritt der Fluth geschehen, weshalb monatlich die Zeit der Abfahrt in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht wird.

Alle Neben-Fähren über die Weser sind bei strenger polizeilicher Strafe, welche sowohl den Schiffer, als die Reisenden trifft, verboten.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. März, publ. den 18. März 1843.

Anordnung zweier Weggelds-Hebestellen auf der Straße von Oldenburg nach Moorburg.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung sollen auf der Straße von Oldenburg nach Moorburg zwei Weggelds-Hebestellen: zu Kayhausen und Fikensolter Kruge, angelegt werden. Die Hebung wird vom 1. April d. J. an, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841 nach folgender Taxe geschehen:

für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk . . . . drei Grote,
für ein Reitpferd . . . . . drei Grote,

Digitized by Google

für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . . zwei Grote,
für Saugfüllen welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.
Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite ꝛc. nicht etwa ganz ledig ist . . vier und einen halben Groten.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. März, publ. den 28. März 1843.

Taxe, wornach das Weggeld zu Varrelgraben erhoben wird.

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung zufolge soll das Weggeld zu Varrelgraben vom ersten Mai 1843 an gerechnet, in Gemäßheit der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841, nach folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk . . . . zwei Grote.
Für ein Reitpferd . . . . zwei Grote.
für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, Füllen, Hornvieh und Esel, à Stück . ein Grote,

Digitized by Google

für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite ꝛc. etwa nicht ganz ledig ist . . . . . drei Grote.

11) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. März, publ. den 4. April 1843.

Die Errichtung eines oldenburgischen Consulats zu Newcastle am Tyne betr.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann John G. Dood zu Newcastle am Tyne zu Höchst Dero Consul daselbst zu ernennen.

12) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever vom 5. Apr., publ. den 11. April 1843.

Abänderungen des §. 64. des Regulativs vom 7. Febr. 1834 über die Anwendung der im 6ten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und

Die im §. 64. des Regulativs vom 7. Februar 1834 über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die protestantischen Land-

Digitized by Google

Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die protestantischen Landgemeinden der Erbherrschaft Jever enthaltenen Vorschriften über die Ablegung und Abnahme der Rechnungen über Nebenschulachten.

gemeinden der Erbherrschaft Jever enthaltenen Vorschriften über die Ablegung und Abnahme der Rechnungen der Neben-Schulachten werden folgendermaßen abgeändert:

1. Die Juraten der Nebenschulachten haben auch künftig über ihre Verwaltung jährlich Rechnung aufzustellen und beim Schulvorstande einzureichen.
2. Der Schulvorstand sendet die Rechnung vor dem 1. Juli jedes Jahrs an die Consistorial-Deputation ein, und zwar, wenn die Jahresausgabe die Summe von 100 Rthlr. Gold übersteigt, nach vorgängiger Revision durch den Schulachts-Ausschuß.
3. Uebersteigt die Jahresausgabe die Summe von 100 Rthlr. Gold, so verfügt die Consistorial-Deputation die Monitur durch den Anwalt der geistlichen Güter und demnächst die Decision wie bei den Kirchenrechnungen.
4. Im entgegengesetzten Falle sendet die Consistorial-Deputation die Rechnung an den Schulvorstand zur Revision und Decision zurück.

Diese Revision und Decision nimmt der Schulvorstand indessen nur dann sofort vor, wenn der Rechnungsleger von seinem Amte abgegangen wäre, sonst aber nur alle drei Jahre.

Digitized by Google

13) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 7. April, publ. den 11. April 1843.

Anwendung der Bestimmungen des §. 6. der Verordnung vom 11. Nov. 1836, einige Abänderungen der Vergantungsordnung betr. und des §. 48. Abs. 3. der Auctionatorordnung vom 22. April 1835.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu verfügen geruht, daß die Bestimmungen des §. 6. der Verordnung vom 11. November 1836, einige Abänderungen der Vergantungsordnung betr., und des §. 48. Abs. 3. der Auctionatorordnung vom 22. April 1835

1. auch in dem Falle, wo nur ein einziger Schuldner wegen Entrichtung rückständiger Kaufgelder in Anspruch genommen wird, und

2. ebenfalls dann Anwendung finden sollen, wenn die Vergantung durch den Kirchspielsvogt ohne Zuziehung eines Auctionsverwalters oder eines Amtsauctionators abgehalten ist. Zur Erlangung eines Zahlungsbefehls wegen der aus dem Protocolle des Kirchspielsvogts hervorgehenden Forderungen hat der Verkäufer oder die von ihm mit Hebung der Kaufgelder beauftragte Person dem competenten Amte einen vom Kläger unterschriebenen, die Rückstände eines jeden Käufers nach den Nummern des Vergantungsprotocolls ergebenden, Auszug aus diesem Protocolle einzureichen, und zugleich die dem Verkäufer zugefertigte vidimirte Abschrift des Vergantungsprotocolls vorzuzeigen, welche sofort zurückgegeben wird, nachdem sich das Amt durch

Digitized by Google

Vergleichung derselben mit dem Auszuge von dessen Richtigkeit überzeugt hat.

14) Bekanntmachung des Militair-Collegii von 15. April, publ. den 20. April 1843.

Durch Höchste Befehle Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind wegen Aushebung und Stellvertretung der Wehrpflichtigen des Herzogthums folgende Bestimmungen gegeben worden. Nähere Bestimmungen wegen Aushebung und Stellvertretung der Wehrpflichtigen.

Die Wehrpflichtigen sollen in drei Abtheilungen ausgehoben werden:

a) zum Contingent,

b) zum Depot,

c) zum Train.

Bei der Artillerie soll im Contingent ein Reserve-Contingent, welches völlig ausgebildet wird, jedoch nur ein Jahr im effectiven Dienst bleibt, und zunächst die Lücken des Contingents ersetzt, abgetheilt werden.

Hinsichtlich des Contingents bleiben alle Vorschriften des Recrutirungs-Gesetzes und der Bekanntmachung vom 16. Dec. 1840, die Stellvertretung betreffend, in Kraft.

Die Depotmannschaft, welche an die Stelle der früheren Reserve tritt, soll zunächst nur beeidigt und enrollirt, dann aber sofort wieder auf Urlaub entlassen werden. Wenn nicht Mo-

Digitized by Google

bilmachung oder etwaige größere Zusammenziehung des Truppencorps, die Einberufung des Depots nöthig machen sollte, wird nur der Abgang des Contingents daraus ersetzt. In der Regel können also nur einzelne Depotsoldaten in der im §. 36. des Recrutirungsgesetzes vorgeschriebenen Ordnung zum Dienst aufgerufen werden.

Der gesammten Depotmannschaft werden wegen Stellvertretung die Begünstigungen zu Theil, welche nach der Bekanntmachung vom 17. Dec. 1841 den Trainsoldaten bereits zugestanden sind. Es ist danach denen, die zum Depot designirt werden, und den bereits eingestellten Depotsoldaten bis zur Einkleidung in effectiven Dienst, unter der Bedingung, daß die Einkleidung dadurch nicht verzögert werde, freigestellt, selbstgewählte, nach dem Recrutirungsgesetze befähigte und angenommene Stellvertreter für sich einzustellen.

Da in gewöhnlichen Zeiten der größte Theil der Depotmannschaft wohl gar nicht, und ein Theil erst in späteren Jahren zu kurzer Dienstzeit einberufen werden wird, dürften diejenigen zum Depot designirten Wehrpflichtigen, welche beim Militair-Collegium um einen Stellvertreter nachgesucht haben, es vorziehen, zunächst selbst einzutreten, oder sofort einen selbstgewählten Stellvertreter (oder Nummertauscher) einzustel-

Digitized by Google

len. Es soll demnach dem, der im Aushebungstermine zum Depot designirt wird, stets unbenommen sein, die beim Militair-Collegium angebrachte Bitte um Stellung eines Stellvertreters zurückzunehmen.

In diesem Falle muß aber der Wehrpflichtige zur Vermeidung der im §. 37. des Recrutirungs-Gesetzes angedrohten Strafe sofort selbst eintreten oder einen selbstgewählten Stellvertreter (oder Nummertauscher) eintreten lassen.

15) In Auftrag der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Minsen vom 19. Apr., publ. den 22. April 1843.

Die Betonnung des Fahrwassers der Jahde betr.

In Auftrag der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung wird hiermit vorläufig bekannt gemacht, daß im Laufe des nächsten Monats mit der Betonnung des Fahrwassers der Jahde begonnen werden soll. Zur Vermeidung von Verwechselungen ist zunächst Folgendes zu beachten:

1. Die äußerste Tonne, beim Einsegeln links nach der Bosseschen Charte S. S. O. von der Weser-Schlüssel-Tonne liegend, wird die nördliche Spitze der langen Plate bezeichnen. Sie ist eine schwarz und weiß, in Schlangen-Linien gemalte Bojer-Tonne mit der auf einer erhöhten Platte befindlichen vergoldeten Bezeichnung „Jahde".

Digitized by Google

2. Die entgegengesetzte Spitze der langen Plate und die südwestlich vom Weser-Feuerschiffe liegende sogenannte Mittelplate werden, durch zwei, schwarz und weiß gestreifte, gewöhnliche Tonnen bezeichnet.

3. Alle beim Einsegeln rechts vom Fahrwasser, liegenden Tonnen sind schwarz gemalt, und müssen einkommende Schiffe diese möglichst auf Steuerbordseite halten. Sämmtliche Tonnen werden auf 4 bis 5 Faden Tiefe gelegt.

Eine genauere Bekanntmachung über die Lage sämmtlicher Tonnen, die Course und Tiefe des Fahrwassers wird sofort nach beendigter Revision und Verification der vorgenommenen Peilungen erlassen werden.

16) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever vom 19. April, publ. den 29. April 1843.

Zur Sicherung der Anordnungen der §§. 17 bis 22, und 28 und 29 des Regulativs v. 17. März 1834 über die Anwendung der im 6. Tit. 2ten Abschn. ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf

Die General-Armen-Inspection findet sich veranlaßt, zur Sicherung der Anordnungen der §§. 17 bis 22, 28 und 29 des Regulativs vom 17. März 1834, über die Anwendung der im sechsten Titel, zweiten Abschnitts, ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen auf die Armen-Sachen in der Erbherrschaft Jever, folgende nähere Vorschriften zu erlassen:

Digitized by Google

die Armensachen in der Erbherrschaft Jever.

1. Das nach §. 28. des gedachten Regulativs vom Kirchspielsvogte über die von ihm oder von der Special-Armen-Inspection ertheilte Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen zu führende Journal muß für jede Ausgabe-Rubrik des Voranschlags eine oder mehrere Seiten enthalten, auf welchen oben die fragliche Rubrik und die durch den Voranschlag für dieselbe zur Ausgabe genehmigte Summe bemerkt wird.

Unter jeder Rubrik werden dann die dahin gehörigen Zahlungs-Anweisungen nach der Zeitfolge, unter einer, auch auf den Anweisungen selbst zu bemerkenden, Ordnungsnummer eingetragen.

2. In der Anweisung ist die Rubrik des Voranschlags anzugeben, unter welcher die angewiesene Summe zu verrechnen ist.

3. Die von der Special-Armen-Inspection wegen Belegung von Capitalien erlassenen Zahlungs-Anweisungen sind vom Kirchspielsvogte auf eine besondere Seite des Journals, gleichfalls nach der Zeitfolge und mit Ordnungsnummern versehen, einzutragen.

4. Die Anweisungen zur Einnahme werden auf zwei Seiten eingetragen, auf die eine Seite die von der Special-Armen-Inspection, auf die andere aber die vom Kirchspielsvogte selbst ertheilten.

5. Der Armen-Rechnungsführer (oder wo

ein solcher nicht bestellt ist, der verwaltende Armen-Jurat) hat gleichfalls ein Journal zu führen, welches sowohl die Einnahme als die Ausgabe zu umfassen hat, und in welchem jeder Rubrik eine besondere Seite angewiesen wird, auf welcher die dahin gehörigen Pöste einzutragen sind.

Findet eine Einnahme oder eine Ausgabe in Gemäßheit einer Anweisung der Special-Armen-Inspection oder des Kirchspielsvogts Statt, so ist, in einer besondern dazu bestimmten Columne des Journals, die vom Kirchspielsvogte auf der Anweisung bemerkte Ordnungsnummer anzuführen.

Im Uebrigen gelten, soviel die Ausgabe betrifft, die für das Journal des Kirchspielsvogts gegebenen Vorschriften auch hier.

17) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 29. April, publ. den 2. Mai 1843.

Werbegratificationsgelder können während der Dienstzeit weder verpfändet noch cedirt, auch nicht mit Arrest belegt oder zum Concurs gezogen werden.

Nach Höchster Vorschrift Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die in Folge des Vertrags mit den freien Hanseestädten Lübeck, Bremen und Hamburg eintretende Verstärkung der Großherzoglichen Artillerie durch Werbung Freiwilliger gegen Gratificationen für das ganze Großherzogliche Truppencorps gedeckt und ausgeglichen, und sollen alle Werbegratifica-

Digitized by Google

tionsforderungen (wie die Gratificationsforderungen der Stellvertreter und Nummertauscher — Recrutirungs-Gesetz §. 83., Civilrecht der Militairpersonen Artikel 13, 44 und 51) während der Dienstzeit von den Geworbenen gültig weder verpfändet, noch cedirt und von den Gläubigern auf keine Weise in Anspruch genommen, demnach auch weder mit Arrest belegt, noch zur Concursmasse gezogen werden können. —

Nur wegen der an die Wittwencasse zu zahlenden Einsätze oder Beiträge ist Cession und Arrestverfahren erlaubt.

18) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever vom 4. Mai, publ. den 11. Mai 1843.

Anordnungen zur Vermeidung der Uebelstände, welche daraus entstehen, wenn beim Abgange eines Armenjuraten nicht sofort ein anderer Jurat in seine Stelle tritt, oder doch der neu eintretende Jurat mit den Geschäften seines Amts noch nicht gehörig bekannt ist.

Da es zur Sicherung einer geregelten Verwaltung des Armenwesens nöthig erscheint, daß beim Abgange eines Armenjuraten sofort ein anderer an seine Stelle trete, auch der neu eintretende, die Verwaltung führende Jurat der Regel nach gehörige Gelegenheit habe, sich schon vorher mit den Geschäften seines Amts bekannt zu machen, so wird, mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und unter Aufhebung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, für alle diejenigen Kirchspiele der Erbherrschaft Jever, in denen ein Armenrech-

nungsführer nicht angestellt ist, Folgendes hiemit angeordnet:

§. 1.

In jedem Kirchspiele sind künftig zwei Armenjuraten anzustellen, von denen der eine die Verwaltung führt, der andere als Mitjurat zusieht.

§. 2.

Beide Juraten sind Mitglieder der Special-Armen-Inspection.

§. 3.

Die Juraten werden durch den Kirchspielsausschuß, oder, insofern die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in einem Kirchspiele nicht zur Ausführung gekommen sein sollte, durch das Amt gewählt.

§. 4.

Wer als Armenjurat bestellt ist, behält sein Amt in der Regel sechs Jahre, und zwar steht derselbe in den drei ersten Jahren seiner Dienstzeit als Mitjurat, in den drei folgenden Jahren als rechnungsführender oder verwaltender Jurat.

§. 5.

Sollte der verwaltende Armenjurat aber vor Beendigung seiner drei Verwaltungsjahre durch Tod oder aus sonstiger Ursache abgehen, so hat der bisherige Mitjurat sofort die Hebung und Verwaltung zu übernehmen und solche nicht blos

Digitized by Google

während dreier Jahre, sondern bis an das Ende seiner sechsjährigen Dienstzeit fortzuführen.

§. 6.

Die Hebungs- und Verwaltungszeit des bisherigen Mitjuraten nimmt von selbst, ohne daß es einer besondern Bestellung oder Anweisung von Seiten einer Behörde bedarf, unmittelbar nach der Beendigung des verwaltenden Juraten, oder nach dessen sonstigem Abgange vom Amte ihren Anfang.

§. 7.

Ist einer der beiden Juraten vor dem Ablauf seiner verordnungsmäßigen Dienstzeit abgegangen, so hat die Special-Armen-Inspection ungesäumt die Wahl eines neuen Juraten zu veranlassen, und jedenfalls vor Ablauf eines Monats den Vorschlag wegen Bestellung desselben bei der General-Armen-Inspection einzubringen.

§. 8.

Wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Hebungszeit des verwaltenden Juraten hat die Special-Armen-Inspection, wenn sie die Verlängerung der Dienstzeit desselben wünschenswerth hält, denselben zu befragen, ob er ferner als Jurat stehen bleiben will.

§. 9.

Sollte hiernach der Jurat nicht in seinem Amte bleiben, so hat die Special-Armen-Inspection sofort wegen der Wahl und des Vorschlags

Digitized by Google

eines neuen Juraten das Erforderliche zu besorgen, sonst aber der General-Armen-Inspection anzuzeigen, daß der Jurat ferner stehen bleiben werde.

§. 10.

Erklärt der Jurat sich zur Fortführung seines Amts bereit, so übernimmt er dadurch die Juratschaft auf fernere sechs Jahre, und zwar tritt er nach Ablauf seiner jetzigen Verwaltungszeit, der Regel nach für die ersten drei Jahre als zusehender oder Mitjurat, für die folgenden drei Jahre wieder als verwaltender Jurat ein.

§. 11.

Jeder Armenjurat hat, sobald er die Hebung übernimmt, davon ungesäumt dem Anwalte der geistlichen Güter Anzeige zu machen.

§. 12.

Damit die in den §§. 4—6. vorgeschriebene Folge der Juraten in gehöriger Ordnung eintrete, sind:

a) in denjenigen Kirchspielen, in denen die Dienstzeit des am 1. Mai 1843 fungirenden rechnungsführenden Juraten sich mit dem 30. April 1844 endigt, zwei neue Juraten zu wählen und längstens bis zum 31. December 1843 bei der General-Armen-Inspection in Vorschlag zu bringen, von denen der eine die Verwaltung auf drei Jahre, vom 1. Mai 1844 an, übernimmt, und alsdann abgeht, der andere aber

Digitized by Google

auf sechs Jahre, und zwar zunächst als zusehender oder Mitjurat, eintritt, demnächst beim Abgange des zuerst erwähnten aber, nach Vorschrift der §§. 4—6., die Verwaltung übernimmt.

b) Wo die Dienstzeit des am **1. Mai 1843** fungirenden rechnungsführenden Juraten später als am **30. April 1844** endigt, ist **ein** neuer Jurat zu wählen und vorzuschlagen, welcher für einen mit dem Abfluß von drei Jahren nach Endigung der ordnungsmäßigen Hebungszeit des am **31. Mai 1844** fungirenden rechnungsführenden Juraten sich endigenden Zeitraum die Juratschaft zu übernehmen hat, und welcher zunächst als zusehender oder Mitjurat eintritt, beim Abgange des rechnungsführenden Juraten aber die Verwaltung übernimmt.

c) Die jetzt vorhandenen Mitjuraten gehen mit dem **30. April 1844** ab.

19) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever vom 8. Mai, publ. den 16. Mai 1843.

Zur Sicherung der Anordnungen der §§. 17 bis 21 und 26 des Regulativs vom 7. Febr. 1834 über die Anwendung der im 6ten Titel des ersten Theils der Verordnung über die

Die Consistorial-Deputation findet sich veranlaßt, zur Sicherung der Anordnungen der §§. **17** bis **21** und **26** des Regulativs vom **7.** Februar **1834** über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und

Digitized by Google

Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die protestantischen Landgemeinden der Erbherrschaft Jever.

Schulsachen auf die protestantischen Landgemeinden der Erbherrschaft Jever, folgende nähere Vorschriften zu erlassen:

1) Das nach §. 26. des gedachten Regulativs vom Kirchspielsvogte über die von ihm oder von dem Kirchenvorstande ertheilte Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen zu führende Journal muß für jede Ausgabe-Rubrik des Voranschlags eine oder mehrere Seiten enthalten, auf welchen oben die fragliche Rubrik und die durch den Voranschlag für dieselbe zur Ausgabe genehmigte Summe bemerkt wird.

   Unter jeder Rubrik werden dann die dahin gehörigen Zahlungs-Anweisungen nach der Zeitfolge unter einer, auch auf den Anweisungen selbst zu bemerkenden, Ordnungsnummer eingetragen.

2) In der Anweisung ist die Rubrik des Voranschlags anzugeben, unter welcher die angewiesene Summe zu verrechnen ist.

3) Die von dem Kirchenvorstande wegen Belegung von Capitalien erlassenen Zahlungs-Anweisungen sind vom Kirchspielsvogte auf eine besondere Seite des Journals, gleichfalls nach der Zeitfolge und mit Ordnungsnummern versehen, einzutragen.

4) Die Anweisungen zur Einnahme werden auf zwei Seiten eingetragen, auf die eine

Digitized by Google

Seite die vom Kirchenvorstande, auf die andere aber die vom Kirchspielsvogte selbst ertheilten.

5) Der Kirchen-Rechnungsführer (oder wo ein solcher nicht bestellt ist, der verwaltende Kirch-Jurat) hat gleichfalls ein Journal zu führen, welches sowohl die Einnahme als die Ausgabe zu umfassen hat, und in welchem jeder Rubrik eine besondere Seite angewiesen wird, auf welcher die dahin gehörigen Pöste einzutragen sind.

Findet eine Einnahme oder eine Ausgabe in Gemäßheit einer Anweisung des Kirchenvorstandes oder des Kirchspielsvogts Statt, so ist, in einer besonders dazu bestimmten Columne des Journals, die vom Kirchspielsvogte auf der Anweisung bemerkte Ordnungsnummer anzuführen.

Im Uebrigen gelten, soviel die Ausgabe betrifft, die für das Journal des Kirchspielsvogts gegebenen Vorschriften auch hier.

20) Mit Genehmigung der Cammer erlassene Bekanntmachung des Amts Burhave vom 14. Mai, publ. den 20. Mai 1843.

Errichtung einer Fähre zu Fedderwarderfiel.

Es ist mit Genehmigung der Großherzoglichen Cammer eine regelmäßige Fähre von Fed-

derwarder Siel nach Bremerhaven eingerichtet und gelten für dieselbe folgende Bestimmungen:

1. Das Fährschiff wird täglich, wenn die Witterung es irgend gestattet und das Fahrwasser offen ist, die Fahrt von Fedderwarderſiel nach Bremerhaven und zurück machen, ohne Rücksicht darauf, ob sich Passagiere für die Fahrt gemeldet haben oder nicht.
2. Die Abfahrtsstunde wird durch Anschlag in den Wirthshäusern der Umgegend monatlich im Voraus bekannt gemacht werden.
3. Das Fährgeld, welches sowohl für die Hin- als für die Rückfahrt erlegt werden muß, beträgt

	im Sommer Courant.	im Winter Courant.
a) wenn weniger als 5 Personen die Fähre benutzen, für diese gemeinschaftlich	28 gr.	42 gr.
b) sind 5 oder mehrere Passagiere vorhanden, für jede Person	6 „	10 „
c) für Schweine, Kälber und Schafe, für 1 und 2 Stück	18 „	27 „
d) für 3 oder mehrere, für jedes Stück	6 „	9 „

Als Sommer gilt der Zeitraum vom 15. April bis zum 14. October; als Winter der vom 15. Octbr. bis zum 14. April.

Digitized by Google

Das Gepäck der Passagiere ist frei, doch darf Jeder nur so viel mit sich führen, als die Bequemlichkeit der übrigen Passagiere, und die Umstände, namentlich die Witterungsverhältnisse, erlauben.

Die Fähre ist bis weiter dem Schiffer Johann v. Atens eingegeben.

21) Bekanntmachung des Militair-Obergerichts vom 16. Mai, publ. den 27. Mai 1843.

Betr. die Verbindlichkeit der oldenburgischen Militairgesetze für die hanseatischen Militairpersonen, welche dem oldenburgischen Truppencorps aggregirt sind.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird, nach vorgängiger Communication mit den hohen Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, bestimmt:

Die Hanseatischen Militair-Personen, welche während der Dauer des Verhältnisses, welches, in Folge besonderer Staats-Verträge, zwischen der hiesigen und der Hanseatischen Militair-Formation besteht, dem Großherzoglich Oldenburgischen Truppencorps aggregirt sind, oder die hiesige Militairschule besuchen, sind, in civil- und strafrechtlicher Beziehung, den oldenburgischen Militair-Gesetzen unterworfen, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1) Die, eine Dienstentziehung enthaltenden Verbrechen der Art. 49, Art. 50 und Art. 52. des Militair-Strafgesetzbuches

vom 1. Mai 1841 werden nach den Gesetzen und von den Gerichten des Staates bestraft, welchem der Schuldige angehört. Auch ohne vorgängige Requisition jener Gerichte müssen die hiesigen die Untersuchung einleiten.

2) Die Strafen der Dienstentsetzung, der Dienstentlassung und der Ausstoßung aus dem Militairstande können nur von den Gerichten des Staates, in dessen Diensten der Angeklagte steht, erkannt werden. Hat eine Hanseatische Militairperson eine Uebertretung begangen, welche mit einer jener Strafen belegt werden muß, so sind die Acten, nachdem die neben jenen Strafen etwa gesetzlich bestimmte Strafe erkannt und vollzogen ist, den oben gedachten Gerichten mitzutheilen.

4) Ist eine Hanseatische Militairperson verurtheilt oder von der Instanz entlassen, und glaubt das Garnisonsgericht, daß das Erkenntniß, in Anwendung der Art. 35. oder der Art. 36 und 38 des Militair-Strafgesetzbuches, die Entlassung aus dem Dienste nach sich zieht, so hat dasselbe, vor der Vollstreckung des Urtheils, die Acten der Behörde des Staates, in dessen Diensten der Angeklagte steht, zur Entscheidung über die Dienstentlassung mit-

Digitized by Google

zutheilen. Das Garnisonsgericht hat hierüber einen förmlichen Beschluß zu fassen und denselben dem Angeklagten zu eröffnen.

22) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 17. Mai, publ. den 18. Mai 1843.

Erinnerung an die Bestimmungen des §. 31. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 über den Recurs von Entscheidungen der Recrutirungs-Commission und des Militair-Collegii.

Der §. 31. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 enthält nachstehende Bestimmung:

„Gegen die Entscheidungen der Recrutirungs-
„Commission steht den Reclamanten der Re-
„curs an das Militair-Collegium frei, derselbe
„muß bei dieser Behörde jedoch innerhalb
„einer peremtorischen Frist von drei Wochen
„schriftlich eingeführt werden.

„Gegen die Entscheidung des Militair-Col-
„legiums findet zwar noch der Recurs an
„Unser Cabinet statt, derselbe hat aber keinen
„Suspensiv-Effect."

Da diese Vorschriften neuerlich vielfach unbeachtet geblieben sind, so werden dieselben, mit Höchster Genehmigung, hiedurch in Erinnerung gebracht und sollen künftig Vorstellungen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, welche die Abänderung einer Verfügung des Militair-Collegiums oder der Recrutirungs-Commission bezwecken, nur dann angenommen werden, wenn denselben die, zu der Beschwerde oder Supplik

Digitized by Google

Anlaß gebende Verfügung des Militair-Collegiums angelegt ist.

23) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Elsfleth vom 21. Mai, publ. den 30. Mai 1843.

Errichtung eines Wochenmarkts zu Elsfleth.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird an jedem Mittwoch, und wenn ein Festtag auf diesen Tag fällt, am nächstfolgenden Donnerstage, Vormittags auf dem Platze vor der Zollwarte zu Elsfleth ein Wochenmarkt abgehalten werden.

Der erste Wochenmarkt wird am 7. Juni d. J. abgehalten werden.

Auf diesem Wochenmarkte dürfen alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen gewöhnlichen Bedürfniß in den Haushaltungen gehörige Erzeugnisse der Landwirthschaft und ländliche Producte und Fabricate feil geboten werden.

Die Markt-Ordnung, welche die näheren Bestimmungen enthält, ist im Amts Gitterkasten und vor den hiesigen und den benachbarten Kirchen angeschlagen und wird auf deren Inhalt verwiesen.

Ein Stätegeld oder irgend eine andere Gebühr wird nicht entrichtet.

Digitized by Google

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 9. Juni, publ. den 15. Juni 1843.

Die Weggelds-Hebestellen auf der Straße von Cloppenburg nach Quakenbrück betr.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll zu Stapelfelder-Fuhrt, auf der Straße von Cloppenburg nach Quakenbrück eine Weggelds-Hebestelle errichtet, und das Weggeld daselbst vom ersten Juli dieses Jahrs an, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841, nach folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk . . . zwei Grote Cour.
Für ein Reitpferd . . . zwei Grote „
für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, Füllen, Hornvieh, Esel, à Stück . ein Grote „
für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.
Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite ꝛc. etwa nicht ganz ledig ist . . . . . drei Grote „

Digitized by Google

25) Bekanntmachung der Regierung und des Consistorii vom 21. Juni, publ. den 24. Juni 1843.

Die Begräbniß-Ordnung für das Kirchspiel Oldenburg betr.

Zur Nachricht und Nachachtung wird hiedurch bekannt gemacht, daß die mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs am 1. d. M. erlassene Begräbnißordnung für das Kirchspiel Oldenburg mit den Anzeigen vom 24. d. M. in der Gemeinde vertheilt werden wird und daß dieselbe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Begräbniß-Ordnung für das Kirchspiel Oldenburg.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch die nachstehende Begräbniß-Ordnung für das Kirchspiel Oldenburg zur Nachachtung bekannt gemacht und dabei bestimmt, daß dieselbe mit dem 1. Juli d. J. in Anwendung kommen soll.

§. 1.

Keine Leiche darf früher als dreimal 24 Stunden nach erfolgtem Tode beerdigt werden. In der Stadt Oldenburg und in deren Vorstädten soll vor der Beerdigung einer Leiche eine schriftliche Bescheinigung eines hieselbst concessionirten Arztes oder Wundarztes beigebracht werden:

„daß der Verstorbene (mit Namen und

Digitized by Google

Stand genau zu bezeichnen) von ihm als wirklich todt erkannt worden."

Für die Ausstellung dieses Scheines erhält der Arzt oder Wundarzt eine Gebühr von 18 gr. Gold.

§. 2.

Von jedem Todesfalle ist dem Beichtvater des Verstorbenen zeitig Anzeige zu machen, mit Angabe des Namens, Alters und Standes des Verstorbenen. Der von dem Beichtvater ausgestellte Schein ist nebst dem im §. 1. erwähnten ärztlichen Scheine, wo dieser erforderlich ist, bei dem Prediger, welcher das Quartal hat, zu produciren, damit die Eintragung in das Kirchenbuch geschehe.

Dieser setzt sein Visum unter den erstgedachten Schein, mit dem Bemerken, daß auch der Schein des Arztes ihm vorgezeigt sei.

Der erstere Schein ist dann dem Küster vorzulegen, und nachdem er auch mit dessen Unterschrift versehen, bei dem Todtengräber zu produciren, welcher vorher die Bahre nicht zur Beerdigung verabfolgen darf.

§. 3.

Die sogenannten stillen Beerdigungen werden allgemein gestattet, und bedarf es künftig zu solcher keiner Dispensation. Für feierliche und für stille Beerdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten.

Digitized by Google

§. 4.

Die Morgens Statt findenden Leichenbegängnisse dürfen nicht später, als nachstehend festgesetzt, vorgenommen werden: nämlich vom 1. April bis Ausgang Septembers um sieben Uhr, vom 1. October bis Ausgang März um acht Uhr, in den Monaten December und Januar aber um halb neun Uhr.

Bei Nachmittags Statt findenden Begräbnissen müssen die Leichen um zwei Uhr bei dem Kirchhofe sein.

Auf militairische Begräbnisse finden obige Vorschriften keine Anwendung.

§. 5.

Die bisher bei Beerdigungen an die hiesige Kirche zu bezahlen gewesene Abgabe wird aufgehoben.

§. 6.

Dagegen bleiben die auf der Anlage A. verzeichneten Gebühren der Prediger, des Küsters und des Todtengräbers bis weiter, mit Vorbehalt etwaiger künftiger anderweitiger desfälliger Bestimmungen, wie bisher festgestellt.

§. 7.

Für die Särge wird, mit Vorbehalt künftiger, vom Consistorium jedesmal anzuordnender Revision, die in der Anlage B. enthaltene Taxe bis weiter festgesetzt.

Digitized by Google

In den Sätzen dieser Taxe sind zugleich mitbegriffen: die Trinkgelder an die Tischler-Gesellen und Burschen für das Bringen des Sarges, so wie die Vergütung für das Einsargen der Leiche und das Zuschrauben des Sarges, Verrichtungen, welche der Meister, der den Sarg gemacht hat, zu beschaffen verpflichtet ist, so daß unter keinem Vorwande etwas über die Taxe gefordert werden kann.

§. 8.

Wer bei einer Beerdigung sich eines kostbareren Sarges bedient, solchen überziehen, besetzen oder mit Beschlag versehen läßt, hat eine Brüche von 50 Rthlr. Gold an die Regierung zu bezahlen, welche darüber zu gemeinnützigen Zwecken verfügen wird.

Handwerker, welche dergleichen Verzierungen an einem Sarge anbringen, werden nach den Umständen in eine gleichfalls an die Regierung zu entrichtende Brüche von 5 bis 50 Rthlr. Gold genommen.

§ 9.

Es kostet eine Grabstelle

1. erblich:
   1. auf der ersten Abtheilung des Kirchhofs (aus einem viertel Quadrat bestehend) 50 Rthlr. Gold;
   2. auf der zweiten Abtheilung (zu 5 Fuß Breite) . . . . . 25 Rthlr. Gold;

Digitized by Google

3. auf der dritten Abtheilung (zu $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite) . . . . . 2 Rthlr. Gold.

II. Auf 25 Jahre kostet ein Grab auf der dritten Abtheilung (zu $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite) . . 1 Rthlr. Gold.

§. 10.

In der Stadt und den Vorstädten wird die Gebühr der Träger, mit Ausschluß jeder Nebenvergütung, auf 36 gr. Gold für den Mann festgesetzt.

Die Zahl der Träger darf nicht über 12 Mann sein.

Die Träger begeben sich zu der für die Leichenbegängnisse bestimmten Zeit nach dem Sterbehause, setzen den Sarg auf die Bahre und tragen denselben zum Grabe.

Die Wahl der Träger bleibt den Leidtragenden freigestellt, es soll sich aber Niemand, bei polizeilicher Strafe, im Trauerhause zum Tragen melden.

Wenn die Familie der Verstorbenen der eigenen Wahl der Träger überhoben sein will, so kann dieselbe sich an den Küster wenden, bei welchem sich alle Einwohner, die sich jenem Geschäfte unterziehen wollen, und dazu geeignet sind, im Voraus in eine Liste einschreiben lassen, wornach der Küster die nöthige Anzahl der Reihe nach ansagt.

Digitized by Google

Uebrigens bleibt es Jedem unbenommen, sich eines Handwerks-Amtes zum Tragen zu bedienen, wofür dann die herkömmliche Bezahlung von 7 Rthlr. Gold zu leisten ist.

Die Anwendung der Sargstützen wird als überflüssig untersagt.

§. 11.

Jede Bewirthung bezahlter Träger ist untersagt.

Den Personen, welche die Leiche begleiten, und den Trägern, welche keine Bezahlung erhalten, darf eine mäßige, der Tageszeit angemessene Bewirthung vor der Beerdigung gereicht werden. An Getränken ist nur Bier oder Caffee gestattet. Nach der Beerdigung ist jede Bewirthung so wie überall das Versammeln des Leichen-Gefolges im Trauerhause zu diesem Zwecke bei polizeilicher Strafe verboten.

§. 12.

Die Gebühr des Polizeidieners, welcher auf Verlangen der das Leichenbegängniß Ausrichtenden dem Leichenzuge zur Erhaltung der Ordnung vorangeht, wird auf 36 gr. Gold festgesetzt.

Für eine Miethkutsche zum Leichengefolge darf nicht mehr als 1 Rthlr. 24 gr. Gold und dem Lohnbedienten nicht mehr als 48 gr. Gold bezahlt werden.

Digitized by Google

§. 13.

Das bisher an die Thorwache für die dem Leichenzuge gemachten Honneurs gezahlte Geschenk wird abgeschafft.

§. 14.

Wenn Mädchen der Leiche mit einem Korbe zur Zurückbringung von etwa gebrauchten Leinwand-Tüchern zum Grabe folgen, so darf das denselben zu zahlende Geschenk mit Einschluß der Miethe für den Korb 36 gr. Gold für jedes nicht übersteigen.

§. 15.

Jede Ueberschreitung der Tax-Bestimmungen, so wie jede Uebertretung der Verbote wegen der Bewirthung in der gegenwärtigen Bekanntmachung wird mit einer Brüche von 20 Rthlr. Gold, wenn nicht eine höhere Summe ausdrücklich bestimmt ist, bestraft, und ist solche wie ad §. 8. an die Regierung zu gleichem Zwecke zu entrichten.

§. 16.

Der vom Consistorium, nach von dem Collegium der Kirchen-Officialen eingezogenen Vorschlage anzustellende Leichenbestatter ist verpflichtet, auf Verlangen die Besorgung des Begräbnisses und dessen, was damit in Verbindung steht, für eine Vergütung von 1 Rthlr. 36 gr. Gold zu übernehmen.

Digitized by Google

Derselbe hat dann für die Besorgung des Grabes, des Sarges, für die Bestellung der Träger, für die Auszahlung der Kosten und Gebühren zu sorgen, dabei nicht nur selbst die Taxe zu befolgen, sondern auch deren Beachtung allenthalben zu controliren und Ueberschreitungen anzuzeigen.

Wird dem Leichenbestatter außerdem die Einladung von Begleitern, die Bestellung von Wagen und Lohnbedienten u. s. w. aufgetragen, so muß er auch solches und die taxmäßige Bezahlung dafür ausrichten und erhält sodann im Ganzen eine Gebühr von 2 Rthlr. Gold.

§. 17.

Das erste Erkenntniß wegen aller Uebertretungen der Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachungen steht resp. dem hiesigen Stadtmagistrate und dem Amte Oldenburg zu. Der Recurs gegen solche Erkenntnisse geht an die Regierung.

Oldenburg, aus der Regierung und dem Consistorium, den 1. Juni 1843.

Mutzenbecher. Hayen.

Digitized by Google

Anlage A.

Leichen-Gebühren in der Gemeinde Oldenburg.

I. Der Prediger.	Gold.	
	ß	gr
1. Stadt-Gemeinde:		
A. Honoratioren		
a) auf dem Capellen-Viertel .	10	—
b) sonst	6	—
B. Andere	1	—
Wenn eine Leichenpredigt verlangt wird	2	—
2. Land-Gemeinde:		
a) Eversten, Bloherfeld, Bloh, Wechloy, Ofen, Wehnen, Metjendorf, Ofenerfeld, Haaren-, Heiligengeist-Thor und Bürgerfeld, incl. Leichenpredigt	1	—
b) Nadorst, Etzhorn, Wahnbeck, Ipwege, Ohmstede, Bornhorst, Moorhausen, Donnerschwee, incl. Leichenpredigt	—	—
3. Für Gesellen — wenn die Kosten aus der Gilde-Casse bezahlt werden, incl. Leichenpredigt.	2	—
4. Für die Parentation in der Stadt- und Landgemeinde	4	—

Digitized by Google

	Gold. Sgr	Pf
II. Des Küsters.		
1. Stadtgemeinde ohne Unterschied des Standes	—	36
2. Landgemeinde	—	18
III. Des Todtengräbers.		
1. Für eine Leiche, wenn solche in ein gemauertes Grab gesenkt wird, es mag dazu eine Grube gegraben oder ein schon in der Erde befindliches Grab nur geöffnet werden . .	—	48
Wenn aber zu einem solchen Grabe statt der sonst gewöhnlichen 32 □Fuß 49 bis 50 □Fuß ausgegraben werden müssen . . .	1	—
2. Für eine in die bloße Erde zu senkende Leiche eines Honoratioren, imgleichen seiner Frau und Kinder	—	36
3. Für die Leiche eines Dienstboten, Tagelöhners und sonstiger derartiger Personen, und zwar für die Leichen aus der Stadt, incl. des Bringens der Bahre	—	18
4. Für die Leichen solcher Einwohner der Stadt, welche nicht unter Nr. 2 und 3 gehören, so wie deren Frauen und Kinder über 7 Jahre, incl des Bringens der Bahre .	—	30

Digitized by Google

	Gold.	
	ℛ	gr
5. Für die Leiche eines Kindes unter 7 Jahren der sub 3. gehörigen Personen, incl. des Bringens der Bahre	—	18
6. Für die Leiche eines Hausmanns, dessen Frau und Kinder über 7 Jahre	—	30
7. Für die Leiche eines Köters, dessen Frau und Kinder über 7 Jahre	—	24
8. Für die Leiche eines Kindes unter 7 Jahren (einschließlich der todtgebornen) der unter 6 und 7 genannten Personen	—	18
9. Für die Leiche eines Soldaten .	—	24
10. Für eine Leiche, die aus Armenmitteln beerdigt wird	—	18
11. Für das Bringen der Bahre .	—	6
12. Für die Arbeit, einen liegenden Leichenstein vom Grabe ab- und wieder aufzubringen und alles wiederum in vorigen Stand zu setzen . .	1	—
13. Für einen stehenden Leichenstein wegzunehmen und wieder hinzusetzen	—	24
14. Für Einsetzen eines hölzernen Leichenpfahls	—	6

Digitized by Google

Anlage **B**.

Taxe der Särge.

I. Sarg von Oſtſeeiſchem Tannen-Holz, oben im Deckel ausgekehlt und gut gearbeitet, mit ſechs Handgriffen von Tau, ſchwarz umwickelt, nebſt den erforderlichen Schrauben, ſchwarz lackirt:

	Gold.
1. bei einer Länge über ſechs Fuß	8 ℛ 36 ßr
2. bei einer Länge über 5 bis 6 Fuß	7 „ 24 „
3. bei einer Länge von 5 und über 4 Fuß	5 „ 12 „
4. bei einer Länge von 4 und über 3 Fuß	4 „ — „
5. bei einer Länge bis zu 3 Fuß	3 „ — „

II. Sarg von Buchen-Holz, übrigens wie sub I.

	Gold.
ad 1.	7 ℛ 36 ßr
ad 2.	6 „ 54 „
ad 3.	4 „ 60 „
ad 4.	3 „ 60 „
ad 5.	2 „ 60 „

III. Sarg von gewöhnlichem Tannen-Holz, ſchlicht gearbeitet, mit 6 Handgriffen, von ſchwarz umwickelten Tauen, nebſt den erforderlichen Schrauben, ſchwarz angeſtrichen.

Digitized by Google

	Gold.
ad 1.	6 ℔ — ʒ
ad 2.	5 „ 24 „
ad 3.	4 „ 12 „
ad 4.	3 „ 18 „
ad 5.	2 „ 30 „

IV. Sarg von Buchen-Holz, übrigens wie sub III.

	Gold.
ad 1.	4 ℔ 48 ʒ
ad 2.	4 „ 36 „
ad 3.	3 „ 48 „
ad 4.	2 „ 48 „
ad 5.	2 „ — „

V. Eichen-Holz darf zu Särgen nur dann verwandt werden, wenn solche in Kellern beigesetzt werden.

Der Preis eines Sarges von Eichen-Holz, schwarz lackirt, oben am Deckel ausgekehlt und gut gearbeitet, mit 6 Handgriffen von Tau, schwarz umwickelt, nebst erforderlichen Schrauben, wird festgesetzt:

	Gold.
ad 1. zu	10 ℔ — ʒ
ad 2.	9 „ 12 „
ad 3.	7 „ 36 „
ad 4.	4 „ 36 „
ad 5.	3 „ 36 „

Digitized by Google

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Juli, publ. den 18. Juli 1843.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe vom 5./14. d. M. wird nachstehender, mit dem Königlich Schwedischen und Norwegischen Gouvernement abgeschlossener Schifffahrts- und Handels-Reciprocitäts-Vertrag zur Nachricht und Nachachtung für alle Beikommende hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Den mit dem Königl. schwedischen und norwegischen Gouvernement abgeschlossenen Schifffahrts- u. Handels-Reciprocitäts-Vertrag betr.

Zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und den Königreichen Schweden und Norwegen ist durch gegenseitige ministerielle Declarationen, datirt Oldenburg und Stockholm den 1. April 1843 ein Schifffahrts- und Handels-Reciprocitäts-Vertrag abgeschlossen und unter dem 10. April 1843 von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge, so wie unter dem 15. Mai 1843 von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen ratificirt worden. Dieser Vertrag ist sofort in Wirksamkeit getreten und lautet die Königlich Schwedisch-Norwegische Ministerial-Declaration in der Uebersetzung folgendermaßen:

Indem Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen einerseits und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits, von dem gegenseitigen Wunsche be-

Digitized by Google

seelt sind, die Freundschafts- und Verkehrs-Beziehungen, welche bisher zwischen den beiderseitigen Staaten bestanden haben, zu befestigen, und die Absicht hegen, den in dieser Hinsicht bereits bestehenden Bestimmungen noch mehr Ausdehnung zu geben, erklärt der Unterzeichnete, Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, von seinem erhabenen Souverain zu diesem Zwecke ermächtigt, durch Gegenwärtiges in Höchstdessen Namen und Auftrag wie folgt:

Artikel 1.

Die in den Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen mit Ballast oder Ladung ankommenden Oldenburgischen Schiffe sollen sowohl bei ihrer Ankunft als ihrem Abgang, hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtfeuer- und Lootsengelder, so wie jeder andern Abgabe oder Belastung, welcher Art und Namen sie auch sein mögen, kommen sie der Staatsregierung, den Städten oder Privat-Anstalten zu, auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Diese Bestimmungen erstrecken sich gleichfalls auf die Schifffahrtsabgaben auf dem Götha- und dem Trollhätta-Canal.

Artikel 2.

Alle Waaren und Verkehrs-Gegenstände, seien es Erzeugnisse des Bodens oder der In-

Digitized by Google

duſtrie des Großherzogthums Oldenburg oder jedes andern Landes, deren Einfuhr in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen auf Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, können gleicherweiſe in dieſelben auf Oldenburgiſchen Schiffen eingeführt werden, ohne höhern, oder andern Abgaben, welcher Benennung ſie auch ſein mögen, unterworfen zu ſein, als wenn dieſe ſelbigen Waaren oder Erzeugniſſe in Schwediſchen und Norwegiſchen Schiffen eingeführt worden wären.

Die Beſtimmungen des vorigen und dieſes Artikels ſind in ihrem ganzen Umfange auf Oldenburgiſche Schiffe anwendbar, welche in die Häfen der Königreiche Schweden und Norwegen einlaufen, ſelbſt dann, wenn dieſe Schiffe, ohne unmittelbar aus den Häfen des Großherzogthums Oldenburg zu kommen, aus den Häfen einer dritten oder fremden Macht kämen.

Artikel 3.

Alle Waaren und Verkehrs-Gegenſtände, ſeien es Erzeugniſſe des Bodens oder der Induſtrie der Königreiche Schweden und Norwegen oder jedes andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen der genannten Königreiche in ihren eignen Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, können gleicherweiſe aus beſagten Häfen auf Oldenburgiſchen Schiffen ausgeführt werden, ohne höhern oder andern Abgaben, welcher Benennung ſie auch

Digitized by Google

sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn die Ausfuhr auf Schwedischen und Norwegischen Schiffen geschehen wäre.

Artikel 4.

Die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 1. 2. und 3. einschließlich sollen ebenfalls auf Oldenburgische Schiffe angewendet werden, welche in die Häfen der Königlich Schwedischen und Norwegischen Colonie St. Barthelemy in Westindien einlaufen werden.

Artikel 5.

Die Ausfuhrartikel, Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des Großherzogthums Oldenburg sollen bei ihrer Einfuhr aus diesem Lande in die Königreiche Schweden und Norwegen keinen höhern oder andern Abgaben unterliegen, als dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie eines andern fremden Landes sind.

Kein Verbot soll die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des genannten Großherzogthums in die obgedachten Königreiche treffen, ohne daß dieses Verbot sich zugleich auf jede andere Nation erstrecke. In Allem, was den Verkehr und die Schifffahrt betrifft, soll das Großherzogthum Oldenburg in den Königreichen Schweden und Norwegen auf dem Fuße der begünstigsten Nation behandelt werden.

Digitized by Google

Artikel 6.

Es sollen weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Staatsregierung Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, oder durch irgend eine Gesellschaft, Körperschaft oder Agenten in Höchstdessen Namen und Ermächtigung handelnd, irgend ein Vorzug bei dem Kauf irgend eines Erzeugnisses des Bodens oder der Industrie, sei es des Großherzogthums Oldenburg oder jedes andern Landes, welches in das Gebiet der Königreiche Schweden und Norwegen eingeführt wird, wegen oder aus Rücksicht der Nationalität des Schiffes, welches dieses gesetzlich erlaubte Erzeugniß eingebracht haben möchte, gegeben werden, indem es die sehr bestimmte Absicht Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen ist, daß in dieser Beziehung keine Verschiedenheit oder Unterscheidung statt finden soll.

Artikel 7.

Die Oldenburgischen Schiffe werden die Freiheiten und Vorzüge, welche ihnen die gegenwärtige Erklärung einräumt, nur insofern genießen können, als sie mit den Papieren und Certificaten versehen sind, welche die bestehenden Anordnungen verlangen, um ihre Trächtigkeit und Nationalität zu bekunden.

Zwei Monate nach dem Datum der gegenwärtigen Erklärung soll dem Ministerium Sr.

Digitized by Google

Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg eine klare und genaue Angabe derjenigen Papiere und Urkunden zugestellt werden, deren Vorhandensein die Königreiche Schweden und Norwegen auf ihren Schiffen verlangen. Wenn später die hierauf bezüglichen Verordnungen abgestellt oder geändert werden sollten, so soll deshalb eine amtliche Mittheilung gemacht werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung sollen während fünf Jahren vom 1. April 1843 an in Kraft bleiben, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums die Staatsregierung Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen ihre Absicht, die Wirksamkeit derselben aufhören zu lassen, der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung nicht angekündigt hat, so sollen dieselben noch ein Jahr weiter bestehen und so fort bis zum Ablaufe der zwölf Monate, die auf die amtliche Ankündigung der Königlich Schwedischen und Norwegischen Staatsregierung wegen deren Aufhörens folgen werden.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Erklärung soll gegen eine andere gleichen Inhalts und eine genaue und vollständige Gegenseitigkeit für die Behandlung der Schwedischen und Norwegischen Schiffe in den Häfen des Großherzogthums Oldenburg ge-

Digitized by Google

während, von Seiten des Ministeriums Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg ausgetauscht werden.

Artikel 10.

Diese Erklärung wird von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen ratificirt und die Ratification innerhalb 2 Monate nach dem Datum des Gegenwärtigen, oder früher wenn thunlich, gegen die Ratification der im vorigen Artikel erwähnten Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg in Hamburg ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Erklärung mit seiner Unterschrift versehen und das Siegel seines Ministeriums beidrucken lassen.

Gegeben Stockholm, den 1. April 1843.

(gez.) Alb. Ihre.

Gegen die vorstehende Königlich Schwedische Ministerial-Erklärung ist eine mutatis mutandis vollkommen gleichlautende Erklärung für das Großherzogthum Oldenburg zu Gunsten der Schiffe der Königreiche Schweden und Norwegen von Seiten des dazu Höchstbeauftragten Staats- und Cabinets-Ministers Freiherrn von Berg, Chefs des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, abgegeben, ausgetauscht und Höchsten Orts ratificirt worden.

Digitized by Google

27) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Aug., publ. den 22. August 1843.

Die, der unter dem Namen „Delmenhorster Wittwen- und Waisen-Casse" errichteten Societät ertheilten Privilegien und Begünstigungen.

In Folge Höchster Aufgabe vom $\frac{18. \text{ v. M.}}{1. \text{ d. M.}}$ macht die Regierung hierdurch bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Statuten einer unter dem Namen „Delmenhorster Wittwen- und Waisen-Casse" errichteten Societät mittelst Urkunde vom 18. Juli d. J. die Höchste Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung, unter Verleihung nachfolgender Privilegien und Begünstigungen, zu ertheilen:

1. Die aus dieser Casse zu zahlenden Gelder sollen lediglich zum Unterhalt der Empfänger bestimmt sein, und können von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden.
2. Alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern oder Beneficirten, oder zwischen einzelnen oder mehreren der beiden letzteren unter sich, etwa entstehenden Streitigkeiten sollen, insoweit solche nicht in den Statuten ausdrücklich von dem Beschlusse der Gesellschaft abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromisses, zunächst vom Stadtmagistrate zu Delmenhorst,

Digitized by Google

und falls Jemand dabei sich nicht sollte beruhigen wollen, auf eingelegten Recurs von der Regierung entschieden, alle diese Entscheidungen aber vom Stadtmagistrate zu Delmenhorst, oder auf dessen Ersuchen von der beikommenden Behörde, vollstreckt werden.

3. Die Societät und deren Mitglieder sollen in allen Angelegenheiten der Anstalt die Freiheit von Spempelpapier und Sporteln, insofern nicht dritte Personen, oder ein einzelnes Mitglied der Gesellschaft ohne Rücksicht auf seine Theilnahme an der Societät, solche zu zahlen verpflichtet sind, zu genießen haben.

28) Cammer-Bekanntmachung vom 12. August, publ. den 19. August 1843.

Anwendung der in den §§. 21—46 der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften auf den bei Varrelbusch belegenen Fuhrenkamp, genannt Schweinesand.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, auf desfälliges Ansuchen des Zellers Niemeyer zu Varrelbusch und der übrigen Besitzer des bei Varrelbusch belegenen Fuhrenkamps, genannt Schweinesand,

die in den §§. 21—46. der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32. und 33. der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §§. 74 ꝛc. solcher Forstordnung enthaltenen nä-

Digitized by Google

heren Bestimmungen für anwendbar auf den obgedachten Fuhrenkamp erklärt sind, und

der Forstarbeiter Caspar Jung zu Crapendorf zur Beaufsichtigung dieses Fuhrenkamps angestellt und beeidigt ist.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. August, publ. den 29. Aug. 1843.

Neue Vorschriften wegen der Vorzeigung von Marionetten und sonstigen Gaukelspielen, Taschen- u. sog. mechanischen Künsten, Raritätenkasten, Schattenspielen, ausländischen Thieren ꝛc.

Da die wegen der Vorzeigung von Marionetten- und sonstigen Gaukelspielen, Taschen- oder sogenannten mechanischen Künsten, Raritätenkasten, Schattenspielen, ausländischen Thieren ꝛc. am 15. Juni 1801 und 25. Juli 1803 ergangenen Vorschriften nicht ausreichen, so wird, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, unter Aufhebung der genannten Bekanntmachungen, nunmehr dieses Gegenstandes halber Folgendes verfügt:

1) Alle umherziehende Schauspieldirectoren, Marionetten-, Puppen-, Becher- und Polichinellspieler, Orgeldreher, Bänkel-, Tyroler- und andere Sänger, Kunstreiter, Seiltänzer, Springer, Schnellläufer, Kartenschläger, Mechaniker, Magiker, Schatten- und Taschenspieler, so wie Schausteller von Natur- oder Kunstseltenheiten, imgleichen die Personen, welche wilde oder auf Kunststücke abgerichtete Thiere zeigen, nicht minder ausländische Musikanten, dürfen sowohl in den Jahr-

Digitized by Google

märkten als in andern Zeiten, ihre Künste und Gewerbe nur auf ausdrückliche Concession der Regierung und mit hinzugekommener besonderer Erlaubniß des betreffenden Amts oder Stadt-Magistrats, vorzeigen oder betreiben (cf. jedoch §. 7.).

2) Die Regierung wird dergleichen Concessionen nur solchen Personen bewilligen, welche sich wegen ihrer Persönlichkeit überhaupt, so wie insbesondere hinsichtlich ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit genügend ausgewiesen haben.

Jede Concession wird auf bestimmte Zeit ausgestellt und der Inhaber darin angewiesen werden, sich wegen Erlangung der nöthigen ortspolizeilichen Erlaubniß an die Aemter oder Stadt-Magistrate der Districte zu wenden, wo er seine Kunst oder sein Gewerbe zu zeigen oder zu betreiben wünscht.

3) Die Ertheilung der Erlaubniß innerhalb des Umfangs der Regierungs-Concession, oder deren Verweigerung bleibt jedem Amte oder Stadt-Magistrate hinsichtlich seines Districts, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, überlassen.

Die Aemter und Stadt-Magistrate haben bei Bewilligung oder Versagung der Erlaubniß die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, so wie dafür zu sorgen und darauf zu halten, daß nichts vorgezeigt, dargestellt oder

Digitized by Google

vorgetragen werde, was die Religion, die Moral, die guten Sitten oder die Würde des Staats beleidigt, oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet, oder sonst ein Aergerniß geben kann. Die Ausstellung wilder oder anderer von Natur schädlicher Thiere darf nur dann gestattet werden, wenn hinlänglich sichere Maßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens getroffen sind, und das Amt oder der Stadt-Magistrat sich davon vorher überzeugt hat.

Die mittelst Ausfüllung der den gedruckten Regierungs-Concessionen angehängten Blankets auszufertigenden Erlaubnißscheine müssen die Zeit und die Orte bestimmt nennen, für welche sie gültig sein sollen.

4) Für die Regierungs-Concession sind **36** gr. Courant und für den Erlaubnißschein des Amts oder Magistrats **12** gr. Courant zu bezahlen.

Ausnahmsweise wird in der Stadt Oldenburg, statt der letztgedachten **12** gr., die in der Verordnung vom **30**. September **1822** zum Besten der Gassen-Erleuchtungs-Anstalt verordnete Abgabe an die Stadtcasse entrichtet. Den Betrag dieser Abgabe hat der Magistrat, zum Betrage von **1** bis **10** Rthl. Gold, für jeden einzelnen Fall näher zu bestimmen.

Digitized by Google

5) Wer die im §. 1. genannten Künste oder Gewerbe ohne Regierungs-Concession (§. 2.) und ortspolizeiliche Erlaubniß (§. 3.) betreibt, desgleichen wer seine Concession oder Erlaubniß auf andere, als die ihm dadurch verstatteten Künste und Productionen ausdehnt oder sie an andere Personen abtritt, oder sich den Bedingungen, unter welchem ihm die Erlaubniß ertheilt worden, nicht fügt, wird vom Amte (Stadt-Magistrate), mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, polizeilich bestraft. Außerdem kann die also mißbrauchte Concession dem Inhaber abgenommen und an die Regierung eingesandt werden, welcher deren etwaige Wiedereinziehung jederzeit vorbehalten bleibt.

6) Ausländer, welche die im §. 1. genannten Künste oder Gewerbe treiben, sollen, wenn sie mit gehörigen Reisepässen oder sonstigen genügenden Legitimationspapieren nicht versehen sind, überall nicht in's Land gelassen, sondern sofort über die Grenze zurückgewiesen werden. Besitzen sie die jedesmal erforderlichen Legitimationspapiere, und wünschen ihre Künste oder Gewerbe im hiesigen Lande zu treiben, so müssen sie bei ihrer Ankunft im Lande entweder im Grenzorte die erbetene Regierungs-Concession erwarten, oder von der Grenzbehörde auf geradem Wege, unter Be-

Digitized by Google

stimmung angemessener Frist, nach der Stadt Oldenburg dirigirt werden, um zunächst dort die Regierungs-Concession zu erwirken. Diejenigen, welche sich vor erlangter Concession aus dem Grenzorte eigenmächtig weiter ins Land begeben, oder von dem vorgeschriebenen Wege abweichen, oder nicht concessionirt worden sind, so wie alle, deren Concession wieder eingezogen (§. 5.) oder abgelaufen ist, sind sogleich über die Landesgrenze zurück zu visiren.

7) Für Kunstleistungen und Ausstellungen, wobei ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunstinteresse Statt findet, bedarf es, wenn die Darsteller oder Producenten ihre Vorstellungen nur in größeren Orten und in eigends dazu eingerichteten Localen für Eintrittsgeld geben wollen, keiner Regierungs-Concession, sondern nur der besondern polizeilichen (§. 3.) Erlaubniß des betreffenden Amts oder Stadt-Magistrats.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Novbr. d. J. in Kraft.

30) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 22. Aug., publ. den 24. August 1843.

Wegen der Zustellung der Ausfertigungen amtsrem

Da sich ergeben hat, daß die Parteien, ihrem eignen Interesse und der Ordnung des

Dienstes entgegen, die Abforderung der von ihnen verlangten Ausfertigungen amtlich errichteter Urkunden häufig versäumen, so werden die Aemter ermächtigt, diese Ausfertigungen durch die Amtsunterbedienten, denen dafür die gewöhnliche Insinuationsgebühr zukommt, zustellen zu lassen, jedoch, wenn die Zustellung verbeten sein sollte, erst nach Ablauf einer zur Abholung verstatteten angemessenen Frist. lich errichteter Urkunden.

Die abweichende Bestimmung in der Bekanntmachung vom 16. Januar 1834 ist im Einverständnisse mit Großherzoglicher Regierung wieder aufgehoben.

31) Zufolge einer Verfügung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Burhave vom 20. Aug., publ. den 26. August 1843.

Zufolge einer Verfügung der Großherzoglichen Regierung vom 15. d. M. wird der Flachs-, Holz- und Viehmarkt zu Tossens künftig am Donnerstag vor dem Rodenkircher Markte, in diesem Jahre also am 21. September, abgehalten werden. Den Flachs-, Holz- und Viehmarkt zu Tossens betr.

Digitized by Google

32) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 22. August, publ. den 26. August 1843.

Die Kram- und Viehmärkte zu Ramsloh betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird auf den Antrag des Kirchspiels-Ausschusses das Krammarkt zu Ramsloh wiederum wie früher im Frühjahre am Sonntage vor Mai, im Herbste am Sonntage nach Gallus (wenn Gallus auf einen Montag oder Dienstag fällt, am Sonntage vor Gallus); das Viehmarkt aber im Frühjahr und Herbste am Tage nach dem Krammarkt abgehalten werden.

Demnach wird in diesem Herbste das Krammarkt am Sonntag den 15. October, das Viehmarkt am Montage den 16. October zu Ramsloh Statt finden.

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Sept., publ. den 19. September 1843.

Wegen der, zur Bezeichnung des Fahrwassers der Jahde in derselben gelegten Seetonnen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zur Bezeichnung des Fahrwassers der Jahde dasselbe von der Mündung an bis gegen den Vareler Siel hin, nach vorgängiger Untersuchung, an den geeigneten Stellen mit Seetonnen belegt ist; und wird mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Groß-

Digitized by Google

herzogs dieserhalb Folgendes bekannt gemacht, resp. angeordnet.

Das Fahrwasser der Jahde ist mit zehn Tonnen bezeichnet. Davon liegen fünf hinter Wangeroge und dem Minser-olde-Oog, und fünf in der oberen Jahde von Hooksiel bis neben den Oberahnschen Feldern; und zwar:

I. hinter Wangeroge und dem Minser-olde-Oog.

Beim Einlaufen:

A. unter Backbordsseite, beim Anfange der Jahde-Plate

1. eine weiße Boje-Tonne mit schwarzen Streifen, oben mit einer Krone und JAHDE bezeichnet, in 5 Faden Wasser.

Davon liegt Wangeroger Leuchtthum S. W. z. W.
Minsen . . . . . S. ½ W.
Weser Schüssel-Tonne . N. z. O.;

B. unter Steuerbordsseite, an der Plate, welche im Norden der Blauen-Balje und O. z. N. ½ N. vom Wangeroger Leuchtthurm ihren Anfang nimmt und sich das Minser-olde-Oog vorbeierstreckt;

2. schwarze Tonne A. in 6 Faden Wasser.
Wangeroger Leuchtthurm W.
Minsen . . . . S. S. W. ½ W.
Das äußerste Signalschiff vor der Weser O. S. O. ½ O.

Digitized by Google

3. schwarze Tonne A. B. in 5 Faden Wasser:
Wangeroger Leuchtthurm W. z N. 1/4 N.
Minsen . . . . . S. W. 1/2 S.
Signalschiff . . . . O. 1/4 S.

4. schwarze Tonne B. in 5 Faden Wasser:
Wangeroger Leuchtthurm N. W. z. W. 1/2 W.
Minsen . . . . S. W. 1/2 W.
Signalschiff . . O. N. O. 1/2 O.
weiße Tonne, deren Lage ad 5. angegeben O. N. O.
Sengwarden . . S. z. W. 1/2 W.

C. unter Backbordsseite vor dem Ende der zuerst gedachten Jahde-Plate;

5. eine weiße Tonne in 6 Faden Wasser:
Wangeroger Leuchtthurm W. N. W.
Minsen . . . . S. W. 1/2 W.
Signalschiff . . O. N. O. 1/2 O.

II. in der oberen Jahde.

D. unter Steuerbordsseite, an der Voslapper Plate

6. schwarze Tonne C. in 5 Faden Wasser:
Bremerbaake . . O. N. O. 1/2 O.
Hooksiel-Mühle . . . W. 1/2 N.
Sengwarden . . . S. W. 1/2 W.

7. schwarze Tonne D. in 4 1/2 Faden Wasser:
Bremerbaake . . . N. O. 1/2 O.
Hooksiel-Mühle . . . . N. W.

Digitized by Google

Sengwarden . . . . W. z. N.
Kopperhörner-Mühle S. S. W. $\frac{1}{2}$ W.

E. unter Steuerbordsseite am Ende der Heppenser Plate;

8. schwarze Tonne E. in 4 Faden Wasser:
Sengwarden . . . N. W. z. N.
Kopperhörner Mühle . W. z. N.
Eckwarder Mühle . . O. S. O.

F. nach dem Varelersiel unter Steuerbordsseite vor dem Zusammenfluß des Mariensieler Tiefs mit dem Steinhauser Tief;

9. rothe Tonne in 3 Faden Wasser:
Kopperhörner Mühle N. W. $\frac{1}{4}$ W.
Eckwarder Mühle . . . . O.
Schweyburger Mühle . S. $\frac{1}{2}$ O.

G. nach dem Varelersiel unter Backbordsseite;

10. weiße Tonne in $2\frac{1}{2}$ Faden Wasser:
Kopperhörner Mühle . N. W. z. N.
Eckwarder Mühle N. O. z. O. $\frac{1}{2}$ O.
Schweyburger Mühle . . S. $\frac{1}{4}$ O.

Beim Einlaufen haben die Schiffe folgende Course zu nehmen:

a) von der ersten schwarz gestreiften weißen Tonne bis zur schwarzen Tonne A.
in 8,000 Fuß Distanze S. O. z. O. $\frac{1}{2}$ O.
„ 12,000 „ „ S. O.
Die Breite des Fahrwassers beträgt 2000 Fuß und die Tiefe 5—$6\frac{1}{2}$ Faden;

Digitized by Google

b) von der schwarzen Tonne A. bis A.B. — S. S. O. $^1/_4$ O.

Die Breite des Fahrwassers beträgt 3000 Fuß und die Tiefe 5—7 Faden;

c) von der schwarzen Tonne A.B. bis B. — S.

Die Breite des Fahrwassers beträgt 3500 Fuß und die Tiefe 5—7 Faden;

d) von der schwarzen Tonne B. C. — S. $^1/_2$ W.

Die Breite des Fahrwassers beträgt 8000—10,000 Fuß und die Tiefe 6—6$^1/_2$ Faden.

In der Richtung von der Tonne C. nach der Bremer-Baake ist das Fahrwasser nur 5000 Fuß breit, indem O. N. O. von der Tonne C. zwei Untiefen vorhanden sind, worauf nur 2$^1/_2$ bis 4 Faden Wasser bleibt;

e) von der schwarzen Tonne C. bis D. und von D. bis vor das Rüstringersieler Außentief — S. $^1/_2$ O.

Breite des Fahrwassers 7000 Fuß und vor dem Rüstringersieler Außentief nur 3500 Fuß.

Die Tiefe beträgt 5—6 Faden;

f) vom Rüstringersieler Außentief bis zur schwarzen Tonne E. — S. z. W.

Breite des Fahrwassers 3500 Fuß und dessen Tiefe 5—8$^1/_2$ Faden;

Digitized by Google

g) von der schwarzen Tonne E., die rothe Tonne vorbei, bis zur weißen Tonne S. z. W.

Breite des Fahrwassers 4000 Fuß und dessen Tiefe $8^1/_2$ — 3 Faden;

h) von der weißen Tonne bis zur Vareler Rhede S. z. O. $^1/_2$ O.

Breite des Fahrwassers 2500 Fuß und dessen Tiefe 3—$1^1/_2$ Faden.

Von diesen Tonnen wird die erste mit „Jahde" bezeichnete auch den Winter über liegen bleiben. Die vier folgenden, sub 2 bis 5 aufgeführten, werden im Anfange des Monats November weggenommen und statt derselben Bojen angelegt. Die fünf anderen, sub 6 bis 10 gedachten, in der oberen Jahde, werden anfangs November ganz weggenommen. Alle im November weggenommenen Tonnen werden im Frühjahr, sobald das Wetter es erlaubt, wieder ausgelegt.

Zur Deckung der Kosten dieser Betonnung wird von den die Jahde befahrenden Schiffen, für jede Haferlast ihrer Trächtigkeit, ein Tonnengeld von acht Groten Gold erhoben. Dieses Tonnengeld wird von allen Schiffen von fünf Haferlast Größe und darüber, welche, um einen Nothhafen oder um Fracht zu suchen oder zu entladen, südlich der sub 5 gedachten schwarzen Tonnen in der Jahde zu Anker gehen, oder einen Hafen oder Siel an der Jahde besuchen,

Digitized by Google

an den durch das Amt Minsen dazu legitimirten Erheber gegen Quittung entrichtet. Dasselbe wird jedoch von jedem Schiffe nur einmal im Jahre bezahlt.

Sämmtliche Aemter, deren Bezirk die Jahde begrenzt, werden hiedurch beauftragt, auf Antrag der legitimirten Erheber dieses Tonnengeld von den dazu Verpflichteten gleich öffentlichen Abgaben beigängig zu machen, und etwa darüber sich erhebende Streitigkeiten nach den vorstehenden Bestimmungen zu entscheiden. Von den entscheidenden Aemtern findet ein Recurs nur an die Regierung statt.

34) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Sept., publ. den 30. Sept. 1843.

Die Anerkennung eines Königlich Belgischen Consulats im Großherzogthum Oldenburg betr.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hiedurch bekannt gemacht, daß der zum Königlich Belgischen Consul im Großherzogthum Oldenburg bestellte Kaufmann Johann Caspar Heinrich Bley zu Varel in dieser Eigenschaft von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog anerkannt worden ist.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Sept., publ. den 30. September 1843.

Erweiterung des Geschäftsbezirks des zu Brake bestellten Mäklers.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der Geschäftsbezirk des

zu Brake bestellten Mäklers auf das ganze Weserufer von Fedderwarden bis zur Bremer Grenze, und das beiderseitige Hunteufer von der Weser bis Huntebrück, insbesondere alle an diesen Uferstrecken belegene Hafenplätze und Ortschaften, hiedurch erstreckt.

Wer die Dienstleistungen dieses Mäklers an einem Orte, welcher mehr als eine viertel Meile von Brake entfernt ist, verlangt, ist schuldig, ihm, außer den sonstigen tarmäßigen Gebühren, dazu angemessene Transportmittel zu stellen, oder das Fuhrlohn nach der Extrapostsatze zu vergüten.

36) Consistorial-Bekanntmachung vom 10. October, publ. den 12. Oct. 1843.

Errichtung einer höheren Bürgerschule in der Stadt Oldenburg.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in der Stadt Oldenburg eine höhere Bürgerschule von drei Classen und eine für das Gymnasium und die erstgedachte Lehranstalt vorbereitende Vorschule, ebenfalls von drei Classen, errichtet werden wird. Die höhere Bürgerschule wird zu Ostern künftigen Jahres, die Vorschule in der nächsten Woche eröffnet werden, und das jährliche Schulgeld bei der letztern, deren dritte Classe die Schüler mit dem Eintritt in die Schulpflichtigkeit aufnimmt, für

Digitized by Google

die erste Classe 12 Rthlr., für die zweite 10 Rthlr. und für die dritte 8 Rthlr. in Golde betragen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind an den Rector Breier zu richten.

37) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 18. October, publ. den 24. October 1843.

Einen Druckfehler in dem Abdrucke des Strafgesetzbuchs von 1837 betr.

In dem Abdrucke des Strafgesetzbuches vom Jahre 1837 findet sich im Art. 15. Zeile 5 ein Druckfehler, indem es dort Statt „Aufmerksamkeit" heißen muß „Arbeitsamkeit"; was hierdurch in Höchstem Auftrage berichtigt wird.

38) Landesherrliche Verordnung vom 3. November, publ. den 25. Nov. 1843.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Betr. die Formen der von den Civilgerichten zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen.

haben Uns bewogen gefunden, in Beziehung auf die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen Unserer Civilgerichte im Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Erbherrschaft Jever, neue uud ergänzende Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Alle, in den §§. 6. und 7. dieser Verordnung nicht ausgenommenen, Bekanntmachungen, wodurch Personen zur Angabe, Geltendmachung, oder Vertheidigung ihrer Rechte aufgefordert werden, sollen

1) zweimal in die hiesigen Oldenburgischen Anzeigen und in die etwa sonst, nach Vorschrift der §§. 9. 27. 80. der Hypotheken-, Concurs- und Vergantungs-Ordnung, oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit, oder auf Antrag des Betheiligten vom Gerichte dazu bestimmten öffentlichen Blätter eingerückt;

2) an der Hauptkirche der inländischen weltlichen Gemeinde angeschlagen werden, in welcher derjenige, gegen den die anzumeldenden Ansprüche gerichtet sind, wohnt, oder, wenn er abwesend ist, oder Ansprüche an den Nachlaß eines Verstorbenen oder an die Erben desselben in dieser Eigenschaft in Frage stehen, wo der Abwesende oder der Verstorbene zuletzt gewohnt hat.

3. Außerdem muß, wenn die Ladung zugleich die Ermittelung dinglicher Ansprüche an speciell bezeichnete Immobilien bezweckt, das Proclam noch an der Hauptkirche der weltlichen Gemeinde, in welcher diese Immobilien belegen sind, angeschlagen werden.

Soll durch die Ladung lediglich die Angabe der unter Ziffer 3. erwähnten dinglichen

Digitized by Google

Ansprüche bewirkt werden, so bedarf es des Anschlags der Bekanntmachung an der Kirche des Wohnorts (nach Ziffer 2.) nicht.

§. 2.

Die Gerichte sind befugt, auf Antrag oder von Amtswegen mehr als zweimalige Bekanntmachungen durch die öffentlichen Anzeigen und Blätter, sowie Affixionen auch an anderen, als den §. 1. unter Ziffer 2. und 3. benannten, Kirchen und Orten zu verfügen, wenn sie es zweckmäßig erachten.

§. 3.

Zwischen den Bekanntmachungen in den Anzeigen und Blättern muß jedesmal ein Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen bleiben, die Affixion derselben an den Kirchen in dem Zeitraum von wenigstens drei nach einander folgenden Sonntagen und in dessen ganzer Dauer bewirkt werden und die erste Bekanntmachung resp. Affixion spätestens sechs Wochen, die letzte Bekanntmachung spätestens vierzehn Tage vor dem zur Angabe, Geltendmachung oder Vertheidigung angesetzten Termine geschehen.

§. 4.

Die für die Oldenburgischen Anzeigen und, eintretenden Falls für die Kirche zu Oldenburg bestimmten Proclamen sind portofrei an den Registrator Unserer Justizcanzlei zu senden, welcher die Insertion und Affixion besorgt, die des-

Digitized by Google

fälligen Kosten vorschießt und bei Rücksendung der von ihm in Betreff der gehörigen Insertion resp. Affixion zu attestirenden Proclamen seine Auslagen designirt, deren Betrag nebst 24 gr. Courant für die Besorgung ihm von dem Sportelnrendanten des Gerichtes mittelst Vorschusses aus der Gerichtscasse unverzüglich portofrei zu überschicken ist.

Die bisher für die zweite Insertion weitläuftiger Proclamen in die Oldenburgischen Anzeigen übliche Abkürzung wird bis weiter nur noch bei den Concursproclamen zugelassen. Doch ist bei dieser zweiten Insertion jedenfalls die in den Proclamen enthaltene Beschreibung der zu verkaufenden unbeweglichen Güter vollständig abzudrucken.

§. 5.

Die in den Gitterkasten der Kirchen zu affigirenden Proclamen werden den Predigern außerhalb Oldenburg portofrei mit Beifügung der Gebühren (6 Grote für jeden Sonntag, an welchem das Proclam ausgehängt bleibt) übersandt und von diesen zeitig vor dem ersten im Proclam angesetzten Termine, widrigenfalls sie selbst für den aus der Verzögerung etwa entstandenen Schaden haften, mit den Attesten der Affixion und Refixion zurückgeschickt.

§. 6.

Edictalcitationen von Abwesenden und deren

Digitized by Google

unbekannten Erben sind in die Oldenburgischen Anzeigen und zwei auswärtige Blätter — soweit thunlich in solche, welche in der Gegend, wo sich der Abwesende wahrscheinlich zuletzt aufgehalten hat, gelesen zu werden pflegen — einzurücken, und zwar wenigstens dreimal in Zwischenräumen von zwölf Wochen und so, daß zwischen der letzten Insertion und dem Meldungstermine zwölf Wochen bleiben, überdies auch, wenn zugleich die Meldung der sich etwa im Inlande aufhaltenden Erben verlangt wird, nach den Bestimmungen der §§. 3—5. an der Hauptkirche der inländischen Gemeinde, worin der abwesende Erblasser zuletzt gewohnt hat, oder wenn dieser Wohnort nicht bekannt wäre, worin er geboren ist, oder wenn auch der Geburtsort nicht zu ermitteln stände, worin der größte Theil seines Vermögens sich befindet, zu affigiren.

Dem Ermessen des Gerichts wird jedoch überlassen, in einzelnen Fällen noch mehr als dreimalige Insertionen zu verfügen, auch die Zwischenräume zu erweitern. Ist den besonderen Umständen nach zu vermuthen, daß der Abwesende sich in einem Deutschen Staate, oder im Königreiche der Niederlande aufhält, oder daß er in einer Todesgefahr umgekommen ist, so können die Zwischenräume der Insertionen unter sich und zwischen der letzten und dem Meldungs-

Digitized by Google

termine auch bis auf vier Wochen verkürzt werden. Nur bei Ladungen, welche eine Todeserklärung herbeiführen sollen, findet eine solche Abkürzung nicht Statt.

§. 7.

Bekanntmachungen der Gerichte
wegen eines zweiten Aufsatzes von öffentlich zu verkaufenden Immobilien,
wegen Wiederaufhebung eines Concurses,
wegen Aufforderung der Gläubiger eines Schuldners nach erfolgter Güterabtretung zur Aufnahme des Concursverfahrens,
wegen der über Verschwender angeordneten Curatelen,

überhaupt Verfügungen, welche nur zur Nachricht bekannt gemacht werden und Niemanden zur Thätigkeit vor Gericht auffordern, bedürfen nur der zweimaligen Insertion in die Oldenburgischen Anzeigen von acht zu acht Tagen, vorbehältlich der den Gerichten im §. 2. gegebenen Ermächtigung. Die Bekanntmachungen wegen eines zweiten Aufsatzes der zu einer Concursmasse gehörenden Grundstücke und wegen Anordnung von Curatelen über Verschwender müssen indeß außerdem an der Kirche der Gemeinde, worin das zu verkaufende Grundstück belegen ist, respective des Wohnortes des Curanden, während des Zeitraums von wenigstens zwei nach einan-

Digitized by Google

derfolgenden Sonntagen affigirt werden, wobei die Vorschriften des §. 5. zu beobachten sind.

§. 8.

Ein Präclusivdecret darf nur abgegeben und der Zuschlag bei meistbietenden Immobilverkäufen nur ertheilt werden, wenn die gehörige Insertion respective Affixion der vom Gerichte erlassenen Bekanntmachungen bescheinigt ist.

Die Präclusivdecrete, auch wenn sie eine Todeserklärung aussprechen, sind nicht durch förmliche Verlesung im Gerichte, sondern nur durch einmalige Insertion in die Oldenburgischen Anzeigen zu publiciren.

§. 9.

Kann die gehörige Insertion oder Affixion nicht dargethan werden, so ist dem Mangel durch Wiederholung der Bekanntmachung auf Kosten dessen, der daran Schuld ist, abzuhelfen; doch genügt, wenn die erforderliche Bescheinigung nur bei einem der erlassenen Proclamen fehlt, die abermalige Insertion oder Affixion dieses Proclams mit neu bestimmten Terminen, nach deren Ablauf erst der angedrohete Nachtheil ausgesprochen werden darf.

§. 10.

Das Verfahren in denjenigen Concursen und Convocationen, in welchen vor Publication dieser Verordnung ein Präclusivdecret bereits ergangen ist, soll, ungeachtet etwa die Affixion

Digitized by Google

der Proclamen an der Kirche des Landgerichtsortes, oder im Gerichtslocale, oder an der Börse, oder an der Kirche zu Oldenburg unterblieben wäre, aufrecht erhalten werden.

Um entstandene Zweifel zu heben, wird hiebei bemerkt, daß die in den §§. 9. 27. und 76. der Hypotheken-, Concurs- und Vergantungs-Ordnung vorgeschriebene Einrückung der Proclamen in die Oldenburgischen Anzeigen nur zweimal zu geschehen braucht, mithin eine dritte Bekanntmachung für nothwendig nicht zu achten ist.

§. 11.

Alle bisherigen, den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden, allgemeinen und besonderen Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer ꝛc.

39) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 21. Novbr., publ. den 25. November 1843.

Bestimmungen über das Verfahren zur Ermittelung der unbeweglichen Concursgüter und der Ansprüche an dieselben, so wie beim Verkauf solcher Concursgüter.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden nachfolgende Bestimmungen über das Verfahren, zur Ermittelung der unbeweglichen Concursgüter und der Ansprüche an dieselben, so wie in Betreff des Verkaufs solcher Concursgüter, zur öffentlichen Kunde gebracht.

1. Gleich nach Erkennung des Concurses sind durch Manifestation des Gemeinschuldners

und nöthigen Falls durch sonstige vom Gerichte geeignet erachtete Maßregeln (z. B. Erkundigungen bei den Aemtern, Vernehmung bekannter Gläubiger und der Hausgenossen des Cridars) die in der Masse befindlichen unbeweglichen Güter zu ermitteln. —

In soweit dann nicht sofort klar ist, daß solche zur Concursmasse nicht gehören, ist eine zur Erkennbarkeit dieser Güter genügende Beschreibung, soweit thunlich unter Nennung des letzten Vorbesitzers, in die Concursproclamen aufzunehmen, mit der Aufforderung auch die daran behaupteten dinglichen Ansprüche, desgleichen Separations-Ansprüche, im Angabe-Termine anzumelden. Realserbituten und Reallasten bedürfen jedoch zu ihrer Erhaltung auch künftig, wie bisher, der Angabe nicht.

Die Publication der Concursproclamen darf bis auf höchstens vier Wochen ausgesetzt werden, um inzwischen jene Ermittelung zu beschaffen. Die Concursproclamen sind auch an den Kirchen derjenigen Gemeinden anzuschlagen, in welchen die in der Concursmasse befindlichen unbeweglichen Güter liegen.

2. Ergiebt sich erst nach Erlassung der Concursproclamen, daß sich in der Concursmasse unbewegliche Güter befinden, von welchen nicht sofort erhellt, daß sie zu derselben nicht gehören, so muß die Beschreibung derselben nach

Digitized by Google

den Vorschriften der Verordnung vom 3. Nov. 1843 §. 1. 3., §. 2—5., 9. durch eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden, worin zugleich ein Termin anzusetzen ist, in welchem sich diejenigen, denen etwa, in dem durch die Concursproclamen bestimmten Angabetermine, noch nicht geltend gemachte, Ansprüche an jene unbewegliche Güter zustehen, bei Verlust derselben, melden sollen. Dabei ist der zum Verkauf dieser Immobilien anstehende Termin zu bemerken, welcher jedenfalls nach dem Angabetermine Statt finden muß, wo möglich aber auf den in den Concursproclamen bestimmten Verkaufstag zu setzen ist.

Gläubiger, deren dingliche Rechte oder Separations-Ansprüche von persönlichen Forderungen an den Gemeinschuldner abhängen, sind mit einer solcher nachträglichen Angabe nur zuzulassen, wenn sie jene persönlichen Forderungen in dem durch die Concursproclamen festgesetzten Angabetermine angemeldet haben, oder nach §. 43. der Concursordnung gegen ihre Versäumniß Restitution erlangen, welche ihnen, im Fall der Gemeinschuldner nicht der ursprüngliche Schuldner der fraglichen Forderungen war, auch dann bewilligt werden soll, wenn sie genügend bescheinigen, es sei ihnen vor dem ersten Angabe-Termine im Concurse nicht bekannt gewesen, daß der Gemeinschuldner in Ansehung der erst jetzt

angemeldeten Forderungen ihr persönlicher Schuldner geworden war.

3. Im Fall des §. 2. ist ein besonderes Präclusivdecret gemäß §. 8. der Verordnung vom 3. November 1843 zu erlassen, wogegen rücksichtlich der in Folge der allgemeinen Concursproclamen nicht aufgetretenen Gläubiger die am Schlusse des Prioritäts-Urtheils auszusprechende Präclusion derselben von der Masse auch ferner genügt.

Bei Abfassung der Concurs-Proclamen ist von den Untergerichten künftig das nachstehende Formular zu benutzen.

Concurs-Proclama

Nachdem wider

am ten 184 Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht und werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1. Zur Angabe auf den ten 184, in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen, oder an die, in der Masse befindlichen, Immobilien Rechte haben, deren Anmeldung nach der Be-

Digitized by Google

kanntmachung der Justiz-Canzlei vom 21. November 1843 erforderlich ist, solche bei Strafe des Ausschlusses von diesem Concurse, resp. bei Verlust ihrer Realrechte, hieselbst anzugeben und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer, unter der im §. 42. der Concursordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Concurse zu bestellen haben.

2. Zur Liquidation auf den ten 184 , da dann die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist.

3. Zur Anhörung des Prioritätsurtheils auf den ten 184 , und

4. Zum öffentlichen Verkaufe der in der Concursmasse befindlichen, hierneben beschriebenen Immobilien im Gerichtshause auf den ten 184 .

aus dem gerichte 184 .

Inserendum

zweimal in den Oldenburgischen Anzeigen mit einem Zwischenraume von 14 Tagen.

Affigendum

zu

vom ten 184

bis zum ten 184

beide Tage einschließlich.

Digitized by Google

Verzeichniß
der in der Concursmasse befindlichen Immobilien, welche am zum meistbietenden Verkaufe im Gerichtshause aufgesetzt werden sollen.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Dec., publ. den 14. Decbr. 1843.

Betr. die Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs macht die Regierung unter Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachungen vom 23. Jan. 1825 und 21. Febr. 1834, betreffend die Consumtions-Abgabe für die Stadt Oldenburg, auch deren Vorstädte, hiedurch Folgendes bekannt:

1. Die Einführung des nicht vollkommen geräucherten Fleisches in die Stadt und Vorstädte ist gleich der des frisch geschlachteten Fleisches verboten.

Der Verkauf des eingeführten geräucherten Abfalls von Schweinen darf nur bei der Stadtwaage geschehen.

2. Das Einbringen frischen oder eingesalzenen Fleisches zum Räuchern in die Stadt und in die Vorstädte ist verboten.

3. Wegen des Brennmaterials, welches durch die Stadt geführt wird, bleibt es zwar bei der bisherigen Einrichtung, wornach für jedes Fuder Brennholz oder Torf ein doppelter Schein ausgegeben wird, wovon der eine in den

Digitized by Google

Kaſten beim Eingangsthore, der andere, von rother Farbe, in den Kaſten beim Ausgangsthore gelegt werden muß, es wird aber die Dauer der Gültigkeit der Scheine hiedurch auf drei Tage feſtgeſetzt.

Soll Fleiſch durch die Stadt geführt werden, ſo iſt jedesmal vor der Einführung eine Anzeige bei dem Büreau der Octroiabgabe zu machen, und wird das durchzubringende Fleiſch von einem Polizeiunterbedienten durch die Stadt begleitet.

4. Die Vorſtädter haben die Scheine für das Brennmaterial auszulöſen, ehe der Torf oder das Holz eingebracht wird. Dabei bleibt es bei der Beſtimmung der Regierungsbekanntmachung vom 21. Februar 1834, wornach in den Vorſtädten lediglich die Empfänger für die gehörige Entrichtung der Abgabe verantwortlich ſind.

Wer die obigen Beſtimmungen unbeachtet läßt, verfällt in die im §. 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Januar 1825, betreffend die Einführung einer Conſumtions-Abgabe, angedrohten Strafen.

Digitized by Google

41) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 28. December 1843, publ. den 2. Januar 1844.

Bestimmungen zum Recrutirungsgesetze vom 19. Juli 1837.

Auf Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs höchsten Befehl werden zum Recrutirungsgesetze vom 19. Juli 1837 folgende Bestimmungen gegeben und bekannt gemacht:

1.

(Zum §. 58.) Jedem Nummertauscher, Stellvertreter und Afterstellvertreter darf, wenn er ganz besondere Gründe dafür darthut, die Afterstellvertretung vom Militair-Collegium gestattet werden.

2.

(Zum §. 68.) Bei wiederholter Stellvertretung desselben ursprünglich Wehrpflichtigen und bei Afterstellvertretung wird nur dann die gesetzliche Abgabe an den Invalidenfonds bezahlt, wenn diese wiederholte Stellvertretung, resp. die Afterstellvertretung, vermittelst eines selbstgewählten Stellvertreters geschieht, und nicht nach §. 59. ad 1. des Recrutirungsgesetzes von dem Militair-Collegium besorgt wird.

3.

Wenn ein vom Militair-Collegium eingestellter Stellvertreter vor beendeter Dienstzeit aus ganz besonderen Gründen seine völlige Entlassung zu haben wünscht, so kann das Militair-Collegium diese gegen Einstellung eines an-

Digitized by Google

dern Stellvertreters gewähren. Es muß jedoch die beim Invalidenfonds stehende Gratification, soweit sie dem Entlassenen gebührt, in der Regel dergestalt als Caution einbehalten werden, daß sie einzuziehen und nach §. 79. des Recr.-Ges. darüber zu disponiren ist, falls der neue Stellvertreter desertiren, ausgestoßen oder zur Strafe entlassen werden sollte, und kann nur in einzelnen Fällen, und bei völliger Sicherheit des neuen Stellvertreters, die dem Entlassenen pro rato temporis zukommende Gratifications-Summe gleich bei seinem Abgange ausgezahlt werden.

Digitized by Google

Nachtrag

zum sechsten Bande

der Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg.

Bekanntmachung der Commission für die Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek vom 2. November, publ. den 9. November 1832.

Die den Staatsdienern gratis gelieferte Gesetzsammlung betr.

Die Bibliotheks-Commission macht hiedurch bekannt, daß die den Staatsdienern gratis gelieferte Gesetzsammlung nicht als in das freie Eigenthum derselben übergegangen, sondern nur als eine zum Dienst gehörige Sache angesehen werden kann. Es folgt hieraus, daß alle dazu gehörige Stücke nach dem Tode oder Abgange des Inhabers mit den sonstigen Officialien an die Behörde, wobei derselbe angestellt gewesen, zurückgeliefert werden müssen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

von

1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

1) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Januar, publ. den 4. Jan. 1844.

In Gemäßheit Höchster Verfügung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von der Königlich Großbritanniſchen Staatsregierung das Zugeſtändniß erlangt worden iſt, daß die Schiffe unter Oldenburgiſcher Flagge die Befreiung von dem Ausfuhrzoll auf Steinkohlen in den Großbritanniſchen Häfen, gleich den Preußiſchen und Hanſeatiſchen Schiffen, genießen ſollen, und daß ein dieſes ausſprechender Königlich Großbritanniſcher Schatzamtsbefehl vom 1. Novbr. v. J. am 6. deſſelben Monats veröffentlicht worden iſt.

Bewilligung der Königl. Großbritanniſchen Staatsregierung, daß die Schiffe unter Oldenburgiſcher Flagge die Befreiung von dem Ausfuhrzoll auf Steinkohlen in den Großbritanniſchen Häfen genießen ſollen.

2) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 7. Januar, publ. den 9. Jan. 1844.

In Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchſtem Auftrage wird hiedurch, in

Bekanntmachungen in Beziehung auf die Cammer-

Digitized by Google

Bekanntmachung vom 27. Decbr. 1842 und die in derselben angezogenen unterm 12. Jan. und 24. Februar 1842 publicirten Verträge vom 14. 16. 17. und 24. Dec. 1841.

Beziehung auf die Bekanntmachung der Cammer vom 27. December 1842 und die in derselben angezogenen, unter dem 12. Januar und 24. Februar 1842 publicireten Verträge vom 14. 16. 17. und 24 ꝛc. December 1841, Nachstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Der auf den Grund der Verträge vom 7. Mai 1836 und 11. November 1837 zwischen dem Herzogthum Oldenburg, dem Königreich Hannover und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe bestehende Steuerverein dauert, wie selbiger nach den Verträgen vom 14. und 24. ꝛc. December 1841 für das Jahr 1842 und nach der Bekanntmachung vom 27. December 1842 demnächst noch fortgesetzt worden, auch bis weiter fort; und es sollen dabei die, wegen der von Oldenburg eingegangenen Steuervereinigungen, am 18. Juli 1836 und ferner hieselbst erlassenen Gesetze und Verordnungen für den also zwischen Oldenburg, Hannover und Schaumburg-Lippe fortgesetzten Steuerverein bis weiter in Kraft verbleiben.

§. 2.

Die nach dem Vertrage vom 16. December 1841 und dessen Verlängerungen noch bei dem Steuervereine verbliebenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheile sind mit dem Ablaufe des Jahres 1843 aus demselben ausgeschieden.

Digitized by Google

Der Vertrag vom 7. Mai 1836, wegen Annahme eines gleichmäßigen Steuersystems von Oldenburg, Hannover und Braunschweig, so wie das am 27. Juni 1836, zwischen den gedachten Staaten abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel, welche seither in Beziehung auf jene Landestheile noch mit Braunschweig verlängert waren, sind demnach mit dem Ablauf des Jahres 1843 außer Wirksamkeit getreten, in so weit Braunschweig an diesen Verträgen Theil genommen hat.

§. 3.

Die zwischen den Staaten des Steuervereins und den Staaten des Zollvereins, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, am 1. Nov. 1837 und 17. December 1841 geschlossenen später bis zum Ablaufe des Jahrs 1843 verlängerten Verträge und dazu gehörenden Uebereinkünfte sind mit dem Ablaufe des Jahrs 1843 außer Wirksamkeit getreten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

1) Die Uebereinkunft litt. A. vom 1. Novbr. 1837 und 17. Decbr. 1841, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, ist zwar mit dem Ablaufe des Jahrs 1843 außer Kraft getreten, es sind indessen die zur Unterdrückung des Schleichhandels im administrativen Wege zu treffenden Anordnungen vorbehalten.

Digitized by Google

2) Die Uebereinkünfte litt. B. und litt. D. vom 1. Novbr. 1837 und 17. December 1841, betreffend den Anschluß Königlich Hannoverscher Gebietstheile (Grafschaft Hohnstein und Amt Elbingerode) an den Zollverein und Königlich Preußischer Gebietstheile (an der Weser bei Minden) an den Steuerverein, bleiben einstweilen in Ausführung.

3) Die Uebereinkunft litt. E. vom 1. Novbr. 1837 nnd 17. Dec. 1841, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, ist in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig mit dem Ablaufe des Jahres 1843 außer Kraft getreten, in Beziehung auf die übrigen Zollvereinsstaaten bleibt sie indessen einstweilen und bis auf weitere Anordnung in Ausführung.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Jan., publ. den 16. Jan. 1844.

Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Rasteder Wittwen- und Waisen-Casse" errichteten Societät.

In Folge Höchster Aufgabe vom 18. December 1843 wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Statuten einer unter dem Namen „Rasteder Wittwen- und Waisen-Casse" errichteten Societät mittelst Urkunde vom 18. vorigen Monats die Höchste Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung.

Digitized by Google

unter Verleihung folgender Privilegien und Begünstigungen, zu ertheilen:

1) Die aus dieser Casse zu zahlenden Gelder sollen lediglich zum Unterhalt der Empfänger bestimmt sein und können von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurse gezogen werden.

2) Alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern oder Beneficiaten, oder zwischen einzelnen oder mehreren der beiden letztern unter sich, etwa entstehenden Streitigkeiten sollen, insoweit solche nicht in den Statuten ausdrücklich von dem Beschlusse der Gesellschaft abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromisses zunächst vom Amte Rastede und, falls Jemand sich dabei nicht beruhigen will, auf eingelegten Recurs, von der Regierung entschieden, alle diese Entscheidungen aber vom Amte Rastede, oder auf dessen Requisition von der beikommenden Behörde vollstreckt werden.

3) Die Societät und deren Mitglieder sollen in allen Angelegenheiten der Anstalt die Freiheit von Stempelpapier und Sporteln, insofern nicht dritte Personen oder ein ein-

Digitized by Google

zelnes Mitglied der Gesellschaft ohne Rücksicht auf seine Theilnahme an der Societät, solche zu zahlen verpflichtet sind, zu genießen haben.

4) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Jan., publ. den 1. Febr. 1844.

Anordnung einer allgemeinen Landestrauer wegen des Hinscheidens Ihrer Königlich. Hoheit der Fr. Großherzogin Cäcilie von Oldenburg.

Es hat der Göttlichen Vorsehung nach ihrem unerforschlichen Willen gefallen, Ihro Königliche Hoheit die Frau Großherzogin Cäcilie von Oldenburg ꝛc., geborne Prinzessin von Schweden, am 27. d. M. um 4 Uhr Nachmittags aus diesem Leben abzurufen.

In Folge dieses Höchstbedauerlichen Trauerfalles haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog, überzeugt von der aufrichtigen Theilnahme Höchstdero getreuen Unterthanen an diesem Höchstdieselben aufs Schmerzlichste betrübenden Verluste, eine allgemeine Landestrauer vorzuschreiben geruhet und in dieser Hinsicht Nachstehendes verordnet:

1) Die Landestrauer wird vom 28. d. M. angerechnet 6 Monate, also bis zum 27. Juli d. J. dauern.

2) In dem ersten Monate der Trauerzeit, also bis zum 27. Februar d. J. einschließlich, wird alle öffentliche Musik eingestellt und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt.

Digitized by Google

3) Während der ganzen Trauerzeit siegeln sämmtliche Behörden ihre Ausfertigungen mit Lack: schwarz, mit Oblaten: schwarz oder weiß.

4) Die Kleidertrauer für die sämmtliche Dienerschaft besteht bei Dienstverrichtungen:

a) in den zwei ersten Monaten der Trauerzeit, also bis zum **27.** März incl. in der Dienstuniform mit einem schwarzen Krepp am Arme, schwarzer Weste und Beinkleidern, Cocarde, Gance und Cordons am Hut, so wie das porte-epée in schwarzen Krepp verhüllt. Bei Schuhen werden schwarze wollene Strümpfe und schwarze Schnallen getragen.

b) In den folgenden zwei Monaten, also bis zum **27.** Mai incl. wie in den beiden ersten; nur werden bei Schuhen blaue Schnallen und schwarze seidene Strümpfe getragen.

c) In den zwei letzten Monaten, also bis zum **27.** Juli incl. in der Uniform mit schwarzer Weste und Beinkleidern. Bei Schuhen werden weiße Schnallen getragen, und der Krepp am Hut und Degen wird abgelegt.

d) Diejenigen Staatsdiener, welchen keine Dienstuniform vorgeschrieben ist, tragen während der ersten vier Monate der

Digitized by Google

Trauerzeit schwarzen Anzug mit einem Flor um den Hut; und dann bis zum Ende der Trauerzeit schwarze Unterkleider bei farbigem Rock und Flor um den Arm.

Die Regierung vertraut der so oft erprobten treuen Anhänglichkeit der Oldenburger an ihr hochverehrtes Fürstenhaus, daß sie an diesem für Se. Königliche Hoheit den Großherzog, das Großherzogliche Haus und das ganze Land so höchst bedauerlichen Trauerfall den aufrichtigsten und herzlichsten Antheil nehmen, und wird eine Anschließung an diese für die sämmtliche Dienerschaft angeordnete äußere Trauer nur als ein Beweis dieser Theilnahme angesehen werden können.

5) Consistorial-Bekanntmachung vom 31. Jan., publ. den 3. Februar 1844.

Anordnung einer Predigt zum Gedächtniß der Hochseligen Großherzogin Cäcilie Königl. Hoh. und eines Trauergeläutes.

Nach Höchster Anordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird am 11. Februar in allen Kirchen des Landes eine Predigt zum Gedächtniß der Hochseligen Großherzogin Königliche Hoheit gehalten und vom 4. bis 18. Februar Vormittags eine Stunde zur Trauer geläutet werden, welches den Gemeinen hierdurch zur Anzeige gebracht wird.

Digitized by Google

6) Landesherrliche Verordnung vom 7. Febr., publ. den 17. Febr. 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betr. die Regulirung des Hypothekenwesens für die Gräflich Bentinckschen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande.

daß Wir auf den Antrag des Gräflich Bentinck'schen Amtsgerichts zu Varel und auf den von Unserer Justizcanzlei des Herzogthums Oldenburg darüber erstatteten Bericht Uns bewogen befunden haben, in Berücksichtigung der durch Unsere Verordnung vom 14. Januar 1830 hergestellten Gerechtsame des Grafen Bentinck, als Patrimonialgerichtsherrn der Gräflichen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande, zur Ordnung des Hypothekenwesens für diese Vorwerke folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Die seither von dem Hypothekenamte zu Oldenburg geführte Verwaltung des Hypothekenwesens für die Gräflich Bentinckschen Vorwerke geht mit dem 1. März 1844 bis weiter auf den bei dem Amtsgerichte zu Varel angestellten Beamten über, welchem die Besorgung des Hypothekenwesens in der Herrschaft Varel anvertrauet ist.

2. Ingrossationen in Betreff der Gräflichen Vorwerke, oder der sonstigen dort befindlichen Güter des fideicommissarischen Besitzers, oder derjenigen Güter der auf denselben wohnenden Heuerleute, welche unter die Gerichtsbarkeit des

Digitized by Google

für die Gräflichen Vorwerke bestehenden Patrimonialgerichts gehören, sind daher von dem gedachten Zeitpuncte an bei dem erwähnten Beamten, in Gemäßheit der Hypothekenordnung und der sonst in Ansehung des Hypothekenwesens erlassenen Vorschriften, nachzusuchen.

3. Alle vor dem 1. März 1844 durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbene, noch wirksame Hypotheken- und sonstige Real-Rechte in Beziehung auf die im §. 2. bezeichneten, unbeweglichen und beweglichen, Güter müssen, bei Strafe des Verlustes des durch die Eintragung bedingten Rechts, vor dem 1. Januar 1845 in die bei dem Hypothekenamte der Vorwerke besonders zu führende Hypothekenbücher aufs Neue eingetragen werden.

4. Diese neue Eintragung erfolgt kostenfrei auf ein, den bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Ingrossationsgesuche gemäß abzufassendes, bei dem Hypothekenamte der Vorwerke zu Varel einzureichendes Erneuerungsgesuch, in welchem das Datum der früheren Eintragung und der Renovation derselben, wenn solche stattgehabt, anzuführen sind. Einer Anlegung der Documente bedarf es hiebei jedoch nicht. Von der geschehenen Erneuerung hat das Hypothekenamt dem Schuldner unentgeltlich Nachricht zu ertheilen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Digitized by Google

7) Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministerii vom 31. Dec. 1843, publ. den 20. Febr. 1844.

Betr. die Erlassung einer neuen Instruction für die Oldenburgischen Consuln unter Aufhebung der bisher geltenden.

Im Höchsten Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bringt das Staats- und Cabinets-Ministerium hiedurch zur Nachricht und Nachachtung Aller die es angeht, zur öffentlichen Kunde, daß eine neue Instruction für die Oldenburgischen Consuln, unter Aufhebung der bisher geltenden vom 24. März 1823, erlassen und besonders gedruckt ausgegeben worden ist.

Instruction für die Oldenburgischen Consuln.

§. 1.

Bestimmung der Consuln.

Die Bestimmung jedes Oldenburgischen Consuls (General-Consuls, Vice-Consuls, Consular-Agenten) ist, daß er an dem Orte und in dem Bezirke seines Consulats Alles thue und wahrnehme, was zur Sicherung, Aufrechthaltung und Beförderung der Rechte und Vortheile der Großherzoglichen Lande (nämlich: des Herzogthums Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Jever, und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld) und deren Angehörigen überhaupt, und der Schifffahrt und des Handels der Großherzoglichen Unterthanen insbesondere, gereichen kann.

Digitized by Google

Der Consul hat zu dem Ende die Interessen des Großherzogthums Oldenburg und dessen Angehörigen in seinem Consulatbezirke zu vertreten, namentlich bei den Behörden die nach den jedesmaligen Umständen erforderlich scheinenden Schritte zu thun. Vorzüglich hat der Consul auf der einen Seite darauf zu achten, daß die verschiedenen in dem Consulatbezirke angestellten Handelsbehörden, die Zollbeamten, Schiffsmäkler u. s. w. ihre Befugniß gegen Oldenburgische Schiffe und Angehörige nicht überschreiten und zu deren Nachtheil sich keine Mißbräuche erlauben; auf der andern Seite hat derselbe aber auch seine angelegentliche Sorge darauf zu richten, daß mit diesen Behörden und Officialen stets ein gutes Einverständniß unterhalten, überhaupt aber das Interesse des handeltreibenden Publicums seines Consulatbezirks für den Oldenburgischen Handel möglichst rege erhalten werde.

§. 2.

Beobachtung der Local-Gesetze.

So wie es sich von selbst versteht, daß jeder Oldenburgische Consul unter den Gesetzen des Staats steht, in welchem er wohnt, so hat er namentlich in seiner dienstlichen Stellung und in seinen Geschäftsbeziehungen die üblichen Gebräuche, gleich den Consuln anderer Staaten zu beobachten, und ohne sich etwas zu vergeben

Digitized by Google

überhaupt Alles zu vermeiden, was zu Beschwerden Anlaß geben könnte.

§. 3.

Ressort.

Die Oldenburgischen Consuln sind dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium untergeordnet, erhalten von demselben die erforderlichen speciellen Anweisungen und Instructionen ꝛc., die sie genau und gewissenhaft zu befolgen haben, und erstatten an dasselbe ihre Berichte.

Die Vice-Consuln vermitteln ihre Beziehungen zu dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium in der Regel durch denjenigen Consul oder General-Consul, in dessen Consulat-Bezirk sie angestellt sind.

§. 4.

Beförderung der Schifffahrts- und Handels-Verbindungen.

Der Consul hat seine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Schifffahrts- und Handels-Verbindungen des Großherzogthums Oldenburg mit seinem Consulats-Bezirk auf alle angemessene Weise befördert und erleichtert werden.

Hiezu wird es vorzugsweise dienen, daß die zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und dem Staate, wo der Consul angestellt ist, etwa bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge streng innegehalten und befolgt, und wo dergleichen noch nicht bestehen, sie für das Großherzogthum Oldenburg möglichst günstig abgeschlossen, und letzteres überhaupt in allen Handels-

Digitized by Google

und Schifffahrts-Verhältnissen den meistbegünstigten Staaten gleichgestellt werde, zu welchem Ende der Consul die geeigneten Anträge an das Großherzogliche Staats- und Cabinets-Ministerium zu richten hat.

Bei Verletzung bestehender Schifffahrts- und Handels-Verträge ist von dem Consul Reclamation zu erheben, und wenn seinem Antrage nicht entsprochen werden sollte, darüber an das Großherzogliche Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten.

§. 5.

Anzeige namhafter Ereignisse.

Eine fernere allgemeine Verpflichtung des Consuls ist, alle Ereignisse seines Consulatbezirks und dessen nächster Umgebung, welche entweder an sich besonders Beachtung verdienen — als Krieg und Frieden, Seeräubereien, ansteckende Krankheiten, Erdbeben u. dgl. — oder von welchen sich ein Einfluß auf den Schifffahrts- und Handelsverkehr mit Oldenburg erwarten läßt, dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministerium unverzüglich mitzutheilen.

Hieher gehören vorzugsweise alle Verordnungen und Publicationen, von welchen angenommen werden kann, daß ihre Kenntniß für die Oldenburgischen Unterthanen von Interesse sei: als Handels- und Schifffahrts-Verträge mit auswärtigen Staaten, alle den Handel und die Schifffahrt, die Einfuhr, Durch- und Aus-

Digitized by Google

fuhr und deren Abgaben betreffende, irgend erhebliche neue Verordnungen, Hafen- und Lootsen-Reglements, und insbesondere auch alle Bekanntmachungen, welche sich auf Leuchtfeuer, Leuchtthürme, Leuchtschiffe und andere Schifffahrts-Signale an den Seeküsten und Mündungen der Häfen und Ströme beziehen.

§. 6.

Meldungspflicht der Schiffer.

Die Oldenburgischen Schiffer sind schuldig, unter Vorzeigung ihrer Schiffspapiere bei dem Consul sich zu melden, sofern sie in dem Hafen, wo der Consul residirt, wirklich löschen oder laden, nicht aber, wenn sie aus andern Gründen, etwa aus Noth, oder um Zoll ꝛc. zu bezahlen, in den Hafen einlaufen (sofern nicht die im Consulatbezirke geltenden einheimischen Gesetze und Anordnungen ein Anderes vorschreiben).

Für jede Verletzung obiger Verpflichtung soll der Schiffer auf desfallsige Anzeige des betreffenden Consuls, nach Maßgabe der Umstände mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. bis zu 25 Rthlr. Gold belegt werden, deren Betrag der Schifffahrts-Armencasse zu Brake zu gut kommen soll.

Die Küsten- und Fluß-Schifffahrt ist jedoch von obiger Verpflichtung gänzlich befreit.

Die Oldenburgischen Schiffer und Oldenburgische Unterthanen überhaupt haben demnach

Digitized by Google

keinerlei andere Abgaben und Gebühren an den Consul zu entrichten, als was ihm für aufgetragene kaufmänniſche Bemühungen nach Accord oder Gebrauch, oder was ihm für beſonders verlangte Conſulat-Geſchäfte, namentlich für die erforderliche Viſirung von Päſſen und andern Schiffspapieren vorſchriftmäßig (ſ. §. 15.) gebührt.

Es wird im Uebrigen von den Schiffern erwartet und ſind ſelbige beſonders dahin angewieſen, daß ſie von merkwürdigen Vorfällen auf ihrer Reiſe, die das Intereſſe der Schifffahrt angehen, den Conſuln Anzeige machen.

§. 7.

Schutz der Schiffer. In allen Fällen, wo ſich Oldenburgiſche Unterthanen an den Conſul um Rath und Beiſtand wenden, hat er ſie dahin zu unterſtützen, daß ſie durch Unbekanntſchaft mit den geſetzlichen Vorſchriften und örtlichen Verhältniſſen als Fremde nicht in Schaden kommen, und ihre Rechte in jeder Beziehung gehörig gewahrt und vertheidigt werden. Zu dem Ende hat der Conſul ſich bei den Behörden für ſie zu verwenden oder erforderlichen Falls ſie an geeignete Rechtsbeiſtände und ſonſtige Perſonen zu verweiſen und zu empfehlen.

§. 8.

Fortſetzung. Namentlich wird der Conſul die Schiffer mit den in ſeinem Conſulatsbezirk beſtehenden

Digitized by Google

Hafen=, Zoll= und Lootsen=Reglements und sonstigen Anordnungen, so wie mit allen Einrichtungen bekannt machen, durch deren Kenntniß sie Schaden und Nachtheile von sich abwenden und erlaubte Vortheile sich verschaffen können.

Den an ihn sich wendenden Oldenburgischen Unterthanen überhaupt hat der Consul die zur Sicherung und Verfolgung ihrer Rechte und Interessen erforderlichen oder gewünschten Urkunden, Atteste, Beglaubigungen, Ursprungs= und Gesundheits=Certificate und andere dergleichen Acte auszustellen, auch Proteste, Verklarungen und sonstige Protocolle aufzunehmen.

§. 9.

Visa und Ertheilung von Pässen ꝛc.

Die Visirung der Schiffs= und sonstigen Pässe und Schiffspapiere hat der Consul auf Verlangen der Betheiligten vorzunehmen.

Einem Oldenburgischen Unterthan welcher mit einem Oldenburgischen Reisepaß versehen ist, hat der Consul nur alsdann auf den Grund desselben einen neuen Paß auszufertigen, oder den alten zu prolongiren, wenn aus diesem sich ergiebt, daß der Inhaber seiner Wehrpflichtigkeit bereits Genüge geleistet habe, oder von dem Eintritt in den Militairdienst befreit worden sei.

Sollte von dem Consul die Ausstellung eines Passes erbeten werden, ohne daß der Impetrant seinen alten Paß zu produciren vermöchte, so ist solcher zur Weiterreise zu verweigern, vielmehr

Digitized by Google

lediglich ein Paß zur Rückreise in die Heimath zu ertheilen, es wäre denn, daß derselbe neben seiner Qualität als Oldenburgischer Unterthan den Verlust seines Passes glaubhaft nachweisen könnte.

§. 10.

Beistand in Erkrankungsfällen der Schiffer ꝛc.

Wenn ein erkrankter Oldenburgischer Unterthan die Unterstützung des Consuls in Anspruch nimmt, so hat dieser möglichst dafür zu sorgen, daß jener in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen oder anderweitig auf öffentliche Kosten verpflegt und geheilt werde. Zur Unterstützung eines solchen Antrags hat der Consul sich darauf zu berufen, daß im Großherzogthum Oldenburg jeder unvermögende Fremde, ohne Unterschied der Nation und der Religion in Krankheitsfällen auf Kosten der bestehenden öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten verpflegt und geheilt wird, wenn nicht wegen Wiedererstattung dieser Kosten besondere Verträge bestehen.

§. 11.

Desgleichen in Strandungs- und Havereifällen.

In Strandungs- und Havereifällen hat der Consul den sich an ihn wendenden Oldenburgischen Unterthanen allen möglichen Beistand zu leisten und dahin zu wirken, daß der durch einen solchen Unglücksfall drohende Schaden möglichst abgewandt und dessen nähere Umstände in der Art constatirt und beurkundet werden können, daß den Betheiligten ihre etwaigen Regreß-

Digitized by Google

und Schadens-Ersatz-Ansprüche gehörig gesichert werden.

§. 12.

Desgleichen in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten hat der Consul die bei ihm sich meldenden Schiffs-Capitains über Alles dasjenige ausführlich zu belehren, was sie zu beobachten haben, um sich keiner Verletzung der Neutralität schuldig zu machen.

§. 13.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Wenn Streitigkeiten zwischen Oldenburgischen Unterthanen, namentlich unter der Mannschaft eines Schiffs oder zwischen Capitain und Matrosen entstehen, so hat der Consul, wenn man sich deshalb an ihn wendet, sich alles Ernstes zu bemühen, durch seine Vermittelung die Beilegung solcher Streitigkeiten und einen Vergleich zwischen den streitenden Theilen zu erwirken.

Gelingt solches nicht, so hat er die Sache zu entscheiden, mit Vorbehalt des Rechts der Parteien, nach erfolgter Rückkehr in die Heimath bei der competenten Behörde eine abermalige Untersuchung und Entscheidung zu begehren. Bis dahin sind die Parteien verpflichtet, sich der Entscheidung des Consuls willig zu unterziehen.

Einen solchergestalt vermittelten Vergleich oder eine solche, nach protocollarischer Vernehmung der Betheiligten, seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach, abzugebende schiedsrichterliche

Digitized by Google

Entscheidung hat er durch ein Protocoll zu beurkunden, und den Betheiligten Abschriften desselben unter dem Consulat-Siegel mitzutheilen.

§. 14.

Einschreiten von Amtswegen.

Der Consul darf in Privat-Angelegenheiten Oldenburgischer Unterthanen von Amtswegen und ohne Aufforderung der Betheiligten nur da eintreten, wo dies im allgemeinen Interesse zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung oder zur Wahrung der Interessen abwesender oder hülfloser Personen erforderlich ist.

Zu Fällen dieser Art gehören vorzugsweise folgende:

I. Wenn dem Consul irgend ein Fall bekannt wird, wodurch das Interesse der Oldenburgischen Flagge compromittirt oder deren Sicherheit gefährdet werden könnte, oder die Oldenburgischen Schifffahrts-Polizei-Reglements verletzt werden, so hat er nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände mit möglichster Umsicht unaufgefordert Sorge dahin zu tragen, daß durch die angemessensten und wirksamsten Maßregeln, nöthigenfalls durch Requisition der Behörde, Abhülfe geschafft werde; z. B. wenn bestehende Handels- und Schifffahrts-Verträge verletzt, oder die Neutralität der Oldenburgischen Flagge nicht geachtet würde; wenn ein Oldenburgisches Schiff sich zum Sclavenhandel, zu Seeräuberei, Führung von Kriegs-Contrebande,

Digitized by Google

Verkehr mit blockirten Häfen gebrauchen ließe; wenn es falsche Pässe führt oder ächte Oldenburgische Pässe von fremden Schiffen gebraucht werden.

Von allen solchen Vorfällen hat der Consul das Großherzogliche Staats- und Cabinets-Ministerium ohne Aufschub in Kenntniß zu setzen, und wenn es die Umstände zulassen, jedes eigene Vorschreiten bis nach Eingang weiterer Instruction auszusetzen.

II. Wenn es zur Kunde des Consuls kommt, daß ein unter Oldenburgischer Flagge fahrendes Schiff in der Nähe gestrandet oder schiffbrüchig geworden ist, so hat er sich genau davon zu unterrichten, ob der Capitain des Schiffs verunglückt ist und wer die Eigenthümer und Correspondenten des Schiffs und der Ladung sind, und letztere von dem Ereigniß sofort in Kenntniß zu setzen. Ist der Capitain verunglückt und meldet sich kein hinreichend Legitimirter an seiner Stelle, so muß der Consul sich des Schiffs und der Ladung annehmen, und so verfahren, wie im §. 11. vorgeschrieben ist. Insbesondere hat er aber dahin zu wirken, daß gegen das verunglückte Schiff oder dessen Ladung keine Art von Strandrecht angewandt werde, und seine etwaigen Anträge bei den Behörden darauf zu begründen, daß an den Oldenburgischen Küsten in Strandfällen allen Schiffen unter obrigkeit-

Digitized by Google

licher Aufsicht bereitwillige Hülfe geleistet und nur die Erstattung der dabei verwandten baaren Auslagen verlangt werden dürfe.

Wenn ein gestrandetes Schiff nicht so reparirt werden kann, daß es wieder in See zu gehen im Stande ist, so hat der Consul sich die auf demselben befindlichen Schiffspapiere abliefern zu lassen und solche an das Großherzogliche Staats- und Cabinets-Ministerium einzusenden.

III. Wenn ein Consul in Erfahrung bringt, daß ein Oldenburgischer Unterthan innerhalb des Consulatbezirks oder auf einer Seereise mit Tode abgegangen ist, so hat der Consul sich glaubhafte Urkunden über die nähern Umstände und den Zeitpunct dieses Todesfalls zu verschaffen, solche nöthigenfalls durch protocollarische Abhörung der davon unterrichteten Personen aufzunehmen und sodann an die ihm etwa bekannten nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder an das Staats- und Cabinets-Ministerium einzusenden. Zugleich hat derselbe für die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses des Verstorbenen bestens zu sorgen.

IV. Auch alle anderen Erbschaften und Vermögensmassen im Consulats-Bezirk, wobei abwesende oder sonst an eigner Wahrnehmung ihrer Interessen behinderte Oldenburgische Unter-

Digitized by Google

thanen betheiligt sind, werden der Sorgfalt des Consuls empfohlen.

V. Würde ein Oldenburgisches Schiff von Kriegsschiffen oder Kapern aufgebracht oder von Seeräubern genommen, oder wegen Vergehen gegen die Zollgesetze oder aus andern Ursachen mit Embargo belegt werden, oder würde ein Oldenburgischer Unterthan im Consulatbezirk oder dessen Nähe in Kriegs- oder andere Gefangenschaft gerathen, so hat der Consul, so viel an ihm ist, die Wiederbefreiung des Schiffs oder des Individuums zu erwirken, in jedem Fall aber den Vorfall sobald als thunlich zur Kunde der nächsten Angehörigen in der Heimath der Betheiligten, so wie auch des Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Ministeriums zu bringen.

§. 15.

Consulat-Gebühren.

Für die Ausnahme oder Ausstellung von Urkunden, Beglaubigungen und andern Acten hat der Consul von demjenigen, welche solche verlangt, folgende Gebühren zu beziehen:

1. Für einen Gesundheitspaß, imgleichen für ein Ursprungs-Certificat:

a) in deutschen Häfen 2 Rthlr. in der an dem Hafenplatze geltenden Währung;
b) in den Russischen Häfen 2 Rubel Silber;
c) in den Dänischen, Schwedischen und Norwegischen Häfen 3 Rbthl.;

Digitized by Google

d) in den Niederländischen Häfen 4 fl.;
e) in den Französischen und Belgischen Häfen 8 Fr.;
f) in den Britischen Häfen 7 Sh. Sterl.;
g) in den Spanischen, Portugiesischen und Americanischen Häfen $1\frac{1}{2}$ Doll.

2. Für die Attestation oder Legalisation einer Unterschrift, für die Aufnahme eines Protestes, für die Visirung eines Seepasses die Hälfte des obigen Betrages (1 Rthlr. oder im Verhältniß).

3. Für die Ertheilung oder Visirung eines andern Passes ein Viertel des obigen Betrages ($\frac{1}{2}$ Rthlr. oder im Verhältniß).

4. Für umständliche Proteste (Verklarungen), für Vergleiche und Entscheidungen von Streitigkeiten, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes, 1 bis 5 Rthlr., oder im Verhältniß (ad 1. b—g).

5. Für jeden sonstigen Act, wobei das Siegel und die Unterschrift des Consuls erfordert wird, 1 Rthlr., oder im Verhältniß (ad 1. b—g.)

Auf jeder Urkunde ist der Betrag der dafür bezahlten Gebühren zu bemerken.

§. 16.

Jahresbericht.

Am Schlusse des Jahres hat der Consul an das Großherzogliche Staats- und Cabinets-

Ministerium einen generellen Bericht zu erstatten, und darin den Handels- und Schifffahrts-Verkehr des Consulatbezirkes, insbesondere mit dem Großherzogthum Oldenburg detaillirt anzugeben auch seine Ansichten darüber auszusprechen, auf welche Weise eine Vermehrung und Erweiterung, der commerziellen Verbindung mit dem letztern zu erreichen sein möchte.

Diesem Jahresberichte sind anzuschließen:

1. Ein Verzeichniß der unter Oldenburgischer Flagge ein- und ausgelaufenen Schiffe, mit Angabe ihrer Ladungen;

2. die am Platze des Consuls etwa im Druck erscheinenden übersichtlichen Tabellen über die Handels- und Schifffahrtsbewegungen des verflossenen Jahres;

3. eine Abschrift des Journals, wenn, wie gewünscht wird, der Consul ein solches über die erheblicheren Consulat-Geschäfte führt;

4. eine Specification der während des Jahres gemachten Auslagen an Porto, geleisteten Vorschüssen u. s. w.

§. 17.

Verzeichniß der Consulat-Effecten.

Ueber alle zu dem Consulat gehörige Acten, Papiere und Effecten hat der Consul ein ordentliches Verzeichniß zu führen, damit bei seinem etwaigen Abgange die Gegenstände nach demselben abgeliefert werden können.

Digitized by Google

§. 18.

Vice-Consuln und Substituten.

Sollte innerhalb seines Consulatbezirks die Bestellung eines Oldenburgischen Vice-Consuls wünschenswerth erscheinen, so hat er darüber an das Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten, und eine qualificirte Person dazu vorzuschlagen.

Dem Consul ist es gestattet, im Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung, die Consulat-Geschäfte durch einen Bevollmächtigten in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit besorgen zu lassen.

§. 19.

Uniform.

Der Consul ist berechtigt, die besonders vorgeschriebene Uniform zu tragen.

§. 20.

Consulat-Siegel.

Das Consulat-Siegel enthält das Wappen des Großherzogthums Oldenburg mit der Umschrift:

Consulat (General-Consulat, Vice-Consulat) des Grossherzogthums Oldenburg zu N.N.

Alle unter Beidrückung des Consulat-Siegels von dem Consul ausgestellte und ausgefertigte Acte, Certificate und sonstige Urkunden haben öffentlichen Glauben.

§. 21.

Wappenschild.

Die Aufstellung eines Schildes mit dem Oldenburgischen Wappen an seiner Wohnung ist gleich allen sonstigen etwaigen Privilegien und

Digitized by Google

Exemtionen, die ihm zustehen können, von den Gesetzen und der Observanz seines Landes und Wohnorts abhängig.

§. 22.

Eidesrevers.

Jeder Consul hat die pflichtmäßige Wahrnehmung der Consulat-Geschäfte nach Maßgabe dieser Instruction durch Ausstellung eines besonders vorgeschriebenen eidlichen Reverses zu geloben.

§. 23.

Jede Abänderung dieser Instruction wird vorbehalten.

8) Landesherrliche Verordnung vom 16. Febr., publ. den 3. März 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Betr. die Rechtsverhältnisse Abwesender und Verschollener, insbesondere auch deren Todeserklärung.

Haben Uns bewogen gefunden, in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse Unserer abwesenden und Unserer verschollenen Unterthanen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Anordnung einer Curatel über das Vermögen abwesender Unterthanen.

Jedem Vermißten oder Abwesenden, welcher in Unserm Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Erbherrschaft Jever, Vermögen zurückgelassen hat, oder zu erwerben in den Fall kommt, soll ein Curator bestellt werden, wenn keine zu seiner Vertretung oder zur Verwaltung des Vermögens in eigenem Namen berechtigte

Digitized by Google

Person anwesend und sein Aufenthaltsorts unbekannt oder so weit entfernt ist, daß eine Aufforderung zu eigenem Eintreten ihm nicht zeitig genug zukommen kann, seine Rechte aber durch Verzug gefährdet würden, oder die Rechtsverfolgung Anderer seine Vertretung erheischt. Die Bestellung des Curators geschieht auf den Antrag eines Betheiligten und nöthigenfalls von Amtswegen durch die zur Anordnung von Curatelen competente obervormundschaftliche Behörde des letzten Wohnorts des Abwesenden resp. Vermißten, oder falls das letzte Domicil nicht zu ermitteln wäre, des Bezirks, in welchem das Vermögen sich vorfindet. Der Curator wird entweder speciell zur Vornahme des erforderlichen Geschäfts, oder, wo dies nicht genügen sollte, allgemein zur Vertretung und Verwaltung des Vermögens des Abwesenden oder Vermißten bestellt.

Ist das Vermögen unbeträchtlich, oder besteht es nur in zweifelhaften Ansprüchen an Dritte, welche deren Anerkennung, oder aus irgend einem sonstigen Grunde die Herausgabe weigern, so kann die Verhängung einer Curatel unterbleiben, es wäre denn, das von dem darum Nachsuchenden wegen der zur Verwaltung, und, eintretenden Falls, zur Todeserklärung, erforderlichen baaren Auslagen Sicherheit gestellt, und außerdem eine zur freiwilligen Uebernahme des

Digitized by Google

Amts bereite, tüchtige und solvende, Person angewiesen würde.

§. 2.

Ist der Aufenthalt des nicht vertretenen Abwesenden zwar bekannt, aber wahrscheinlich, daß er wider seinen Willen an der eigenen Besorgung seiner Angelegenheiten gehindert werde, oder daß gerichtliche Communicationen mit dem Abwesenden durch die Behörden seines Aufenthaltsortes mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein würden, oder leidet das vorzunehmende Geschäft bis zur Bekanntmachung des Abwesenden mit der Lage der Sache keinen Aufschub, so ist ebenfalls, nach den Voraussetzungen und Vorschriften des §. 1. mit der Bestellung eines Curators zu verfahren, von diesem jedoch unverweilt, soweit irgend thunlich, dem Abwesenden von dem Stande seiner Angelegenheiten Nachricht zu geben.

§. 3.

Rechte und Pflichten des Curators.

Die Rechte und Pflichten des Curators sind gleich denen eines Vormundes Minderjähriger zu beurtheilen. Er kann für den Abwesenden oder Vermißten angefallene Erbschaften und sonstige Vortheile rechtsgültig annehmen.

Die Curatel über das Vermögen eines abwesenden oder vermißten Ehemannes darf der zurückgelassenen Ehefrau desselben übertragen werden, und lebte diese mit demselben in Güterge-

Digitized by Google

meinschaft, so kann die Obervormundschaft den Umständen nach die Ablegung einer Curatelrechnung erlassen.

§. 4.

Beendigung der Curatel.

Die Curatel ist aufzuheben:

wenn der Abwesende oder Vermißte zurückkehrt,

wenn der Obervormundschaft die von ihm geschehene Ernennung eines anwesenden, genügend legitimirten Bevollmächtigten glaubhaft angezeigt,

wenn derselbe für todt erklärt ist und eine fernere Sicherstellung seines Vermögens nach §. 21., 23. und 26. von der Obervormundschaft für nicht erforderlich erkannt wird,

wenn sein Ableben nachgewiesen ist, und sich hinlänglich legitimirte Erben gemeldet haben,

im Fall des §. 1. Abs. 2., wenn der Betrag der erforderlichen Kosten nicht eingezahlt wird, oder nach dem Abgang des Bestellten keine geeignete Person dessen Geschäfte freiwillig übernehmen will.

§. 5.

Zulässigkeit einer Todeserklärung nach zehnjähriger Verschollenheit.

Der Tod eines Abwesenden oder Vermißten soll alsdann gerichtlich erklärt werden, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von ihm oder über sein Leben eingegangen ist, und er auf eine hiernächst zu erlassende öffentliche Vorladung binnen 36 Wochen sich nicht meldet.

Digitized by Google

Bis zu dem Tage, wo der vor vollendetem 65sten Lebensjahre Verschollene sein 70stes Lebensjahr vollendet haben würde, und, wenn er zu der Zeit, mit welcher die Verschollenheit (nach §. 6) beginnt, schon über 65 Jahre alt war, oder wenn sein Alter nicht erwiesen werden kann, oder die gerichtliche Todeserklärung früher erfolgt, bis zum Tage, an welchem nach der Edictalcitation die Meldung spätestens geschehen müßte, — beide Tage einschließlich, — streitet die Vermuthung für die Fortdauer seines Lebens.

Nach diesen Zeitpuncten gilt aber in Ansehung aller Vortheile (Erbschaften, Vermächtnisse, Fideicommisse und dergleichen), welche einem Abwesenden oder Vermißten, während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes, mit dem Tode einer anderen Person angefallen sind, die Vermuthung, daß der Abwesende vor jener Person gestorben sei.

§. 6.

Anfang der zehnjährigen Frist.

Der zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage, da die letzte Nachricht eingegangen, oder wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Verschollene sich entfernt hat, oder vermißt worden ist, zu rechnen, jedoch wenn der Abwesende oder Vermißte vor erlangter Großjährigkeit schon verschollen war, erst von dem Tage an, da er volljährig geworden ist.

Digitized by Google

§. 7.

Anderweite Bestimmung der Frist.

Hatte der Verschollene zur Zeit der letzten Nachricht respective seiner Entfernung oder Vermissung schon das 60ste Jahr seines Alters vollendet, ohne bereits das 65ste Jahr zurückgelegt zu haben, so braucht vor Erlassung der Todeserklärung nur ein solcher Zeitraum verflossen zu sein, daß er das 70ste Jahr vollendet haben würde.

§. 8.

Hatte er zur Zeit der letzten Nachricht respective seiner Entfernung oder Vermissung bereits das 65ste Jahr zurückgelegt, so kann nach Ablauf von 5 Jahren auf Todeserklärung angetragen werden.

§. 9.

Ist das Alter, in welchem der Verschollene zur Zeit der letzten Nachricht respective seiner Entfernung oder Vermissung sich befand, nicht zu ermitteln, und nicht wahrscheinlich zu machen, daß er damals schon großjährig war, so muß, ehe wegen der Todeserklärung ein Verfahren eingeleitet werden kann, ein fünfzehnjähriger Zeitraum abgewartet werden.

§. 10.

Sind besondere Umstände vorhanden, wodurch der Tod des Verschollenen zwar nicht vollständig dargethan, aber doch sehr wahrscheinlich gemacht wird, so kann schon vor Ablauf der

Digitized by Google

erwähnten Fristen nach vorsichtigem Ermessen des Gerichts, die zur Todeserklärung erforderliche Edictalcitation erlassen werden.

§. 11.

Veranlassung des gerichtlichen Verfahrens und Zuständigkeit des Gerichts.

Auf die Todeserklärung können des Abwesenden oder Vermißten Ehegatte, Verwandte, der über dessen Vermögen bestellte Curator, oder wer sonst ein rechtliches Interesse dabei hat, bei dem Untergerichte antragen, in dessen Bezirk der Abwesende respective Vermißte zuletzt sein Domicil hatte, oder, wenn der letzte Wohnort nicht zu ermitteln sein sollte, wo das Vermögen sich befindet.

§. 12.

Inhalt und Beilage des Antrags auf Todeserklärung.

Bei jedem Antrage auf die Todeserklärung eines Verschollenen müssen alle vorhandenen Nachrichten über dessen Geburt und verwandtschaftliche Verhältnisse, über Zeit und Zweck seiner Entfernung und über seinen früheren und letzten Aufenthaltsort, wie auch die in Ansehung seines Lebens oder Todes vorhandenen Wahrscheinlichkeitsgründe angeführt und soweit thunlich bescheinigt werden. Jedoch kann das Gericht in den geeigneten Fällen auch von Amtswegen diejenigen Maßregeln, welche zur Einziehung von Nachrichten über das Leben des Verschollenen dienlich scheinen, anwenden.

Digitized by Google

§. 13.

Beizubringende Bescheinigungen und eidliche Versicherungen des Antragstellers.

Der Ansuchende muß überdies:

1. bescheinigen, wo der Abwesende oder Vermißte zuletzt sein Domicil gehabt hat,

oder daß seine sorgfältigen Bemühungen, dies letzte Domicil ausfindig zu machen, vergeblich gewesen sind und ist in diesem Falle nachzuweisen, wo das Vermögen desselben anzutreffen ist,

2. die Wahrheit der von ihm (§. 12.) angeführten Umstände, in so weit solche nicht bereits genügend nachgewiesen sind, mit der Versicherung eidlich bekräftigen, daß seit dem von ihm anzugebenden Zeitpuncte, soviel er wisse, auch glaube und dafür halte, keine Kunde von dem Leben des Abwesenden oder Vermißten eingegangen sei, er auch, falls etwa künftig dergleichen Nachrichten eingehen und zu seiner Kunde kommen würden, diese sofort dem Gerichte getreulich anzeigen wolle.

Ist der Curator der Ansuchende, so bedarf es eines besonderen Eides nicht, sondern der Curator hat jene Versicherung nur in Beziehung auf seinen geleisteten Amtseid mit dem Versprechen abzugeben, daß er pflichtgemäß jede etwa eingehende Nachricht anzeigen wolle.

Bei anderen eine Todeserklärung Nachsuchenden dürfen die Gerichte, wenn sie den Umständen nach die oben vorgeschriebene eidliche Versicherung nicht nöthig erachten, Statt der-

Digitized by Google

selben eine handschlägliche Versicherung bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes zulassen.

§. 14.

Edictalladung der Abwesenden u. s. w.

Ist der Antrag auf Todeserklärung zulässig, so hat das Gericht mittelst einer Edictalladung

1. den Abwesenden oder Vermißten, unter der Verwarnung, daß er für todt erklärt und sein Vermögen dem in Folge seines Todes dazu am nächsten Berechtigten verabfolgt, auch falls er einen Ehegatten hinterlassen und dieser nicht schon ein die Auflösung der Ehe aussprechendes Erkenntniß ausgewirkt hat, diesem die Rechte und Eigenschaften eines Wittwers respective einer Wittwe beigelegt werden sollen;
2. die Erben desselben, und alle zur Nachfolge in sein Vermögen etwa sonst Berufenen, bei Strafe des Verlusts ihrer Ansprüche;
3. auf besonderes Ansuchen auch alle diejenigen, welche an des Verschollenen in hiesigen Landen befindliches Vermögen Forderungen oder Ansprüche haben, bei Strafe des Verlusts ihrer Rechte zur Meldung und Angabe, so wie zur Bestellung eines im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Erbherrschaft Jever wohnenden Bevollmächtigten, bis zu einem, wenigstens 36 Wochen nach Erlassung der Ladung anzusetzenden, Termine aufzufordern.

Digitized by Google

Zuletzt werden alle, welche von dem Leben oder Tode des Verschollenen Nachrichten besitzen, zur Mittheilung derselben an das Gericht aufgefordert.

§. 15.

Abgabe des Erkenntnisses auf Todeserklärung.

Geht selbst im Edictaltermine von dem Leben oder Tode des Verschollenen keine genügende Kunde ein, und ist die vorschriftsmäßig geschehene Bekanntmachung der Ladung zu den Acten bescheinigt, so werden die angedrohten Rechtsnachtheile gegen ihn und seine nicht angemeldeten Erben und Gläubiger durch ein bloß in das inländische amtliche Blatt einzurückendes Erkenntniß ausgesprochen, worin der nach §. 16. anzunehmende Todestag bekannt zu machen ist, und welches sofort in Rechtskraft tritt.

§. 16.

Wirkungen derselben in Beziehung auf den Antragsteller,

Der Tag, bis zu welchem nach der Edictalcitation die Meldung geschehen mußte, gilt in allen rechtlichen Beziehungen, soweit nicht in dieser Verordnung ein Anderes bestimmt ist, bis zu dem Beweise, daß der Verschollene noch lebe oder an einem anderen Tage gestorben sei, für den Sterbetag.

Ist jedoch nachgewiesen, daß der Verschollene zur Zeit des Anfangs seiner Verschollenheit (§. 6.) noch nicht 65 Jahre alt war und daß er vor jenem Meldungs-Tage schon das 70ste Lebensjahr vollendet haben würde, so ist sein 71ster

Digitized by Google

Geburtstag, ebenfalls unter Vorbehalt des Gegenbeweises, für den Todestag anzusehen, in soweit nicht diese Verordnung (§. 5. §. 20.) für besondere Fälle ein Anderes bestimmt.

Dieser Sterbetag wird als solcher, in Folge der dem betreffenden Prediger von Amtswegen, unter Zusendung einer Abschrift des die Todeserklärung enthaltenden Erkenntnisses, zu machenden Mittheilung, in den Kirchenbüchern bemerkt.

§. 17.

in Beziehung auf dritte Personen,

Die Todeserklärung kann nicht nur von demjenigen, welcher sie bewirkt hat, sondern auch von jedem Anderen geltend gemacht werden, dem ein rechtliches Interesse daran zusteht, wenn er eidlich, oder in so fern das Gericht dies genügend erachtet, bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes, versichert respective verspricht, daß seit dem, in Folge der §§. 6—10. gerichtlich für genügend geachteten, Zeitpuncte soviel er wisse, auch glaube und dafür halte, keine Kunde von dem Leben des Abwesenden oder Vermißten eingegangen sei, und daß er, falls etwa künftig dergleichen Nachrichten eingehen und zu seiner Kunde gelangen würden, diese dem Gerichte sofort anzeigen wolle.

§. 18.

in Beziehung auf die Wiederverheirathung des hinterbliebenen Ehegatten,

Von dem nach §. 16. angenommenen Todestage an wird der hinterbliebene Ehegatte, wenn dieser nicht schon früher ein die Auflösung der

Ehe ausſprechendes Erkenntniß ausgewirkt hatte, als verwittwet betrachtet, und ihm kann durch ein Decret des Ehegerichts die Wiederverheirathung geſtattet werden.

Kehrt der Verſchollene nachmals zurück, ſo bleibt für die evangeliſchen Landesunterthanen die zweite Ehe dennoch beſtehen, vorbehältlich jedoch Unſerer in einzelnen Fällen auf etwaiges Anſuchen ſämmtlicher Betheiligten und auf den Bericht der Juſtizcanzlei zu erlaſſenden anderweiten Landesherrlichen Verfügung; wogegen in Anſehung der katholiſchen Landesunterthanen die Gültigkeit der verſtatteten zweiten Ehe von der Entſcheidung des katholiſchen Ehegerichts abhängt.

Iſt keine zweite Ehe geſchloſſen, ſo beſteht im Fall der Rückkehr die erſte Ehe, und ein etwa eingegangenes Verlöbniß wird aufgelöſet, unbeſchadet der bis zur Rückkehr eingetretenen rechtlichen Folgen des Wittwenſtandes. Jedoch iſt dem Zurückgekehrten unbenommen, aus beſonderen, vor oder nach der Todeserklärung eingetretenen rechtlichen Gründen, namentlich aber auch wegen etwa nach der Todeserklärung begangener Unzucht die Auflöſung der Ehe reſpective die Trennung von Tiſch und Bette, nachzuſuchen.

§. 19.

in Beziehung auf letztwillige Verfügungen und Vollmachten.

Nach Erkennung der Todeserklärung iſt zur Eröffnung des etwa von dem Verſchollenen hin-

terlassenen letzten Willens zu schreiten. Es erlöschen die von dem Verschollenen ertheilten Vollmachten.

§. 20.

In Beziehung auf die Vererbung des Vermögens.

Das Vermögen des Verschollenen fällt demjenigen zu, welcher am angenommenen Sterbetage, aus was immer für einem Grunde, als der zur Erbschaft oder Nachfolge Berechtigte anzusehen ist.

Die mit dem Tode einer andern Person dem Verschollenen, während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes, angefallenen Vortheile gehen jedoch auf denjenigen über, welcher solche erhalten haben würde, wenn der Verschollene vor dem Erblasser gestorben wäre.

§. 21.

Sicherheitsleistung des Erben.

Dieser Erbe oder Nachfolger des Verschollenen kann jedoch die Verabfolgung des Nachlasses, oder wenn er sich bereits im Besitze befinden sollte, die Beibehaltung desselben nur verlangen, nachdem er wegen Erhaltung der Substanz und deren etwaiger Herausgabe an den Verschollenen oder dessen nähere Nachfolger Sicherheit geleistet hat, es wäre denn, daß er nachzuweisen vermögte, der Verschollene habe früher als zehn Jahre vor der Todeserklärung sein siebenzigstes Jahr vollendet. Die Sicherheitsbestellung muß für einen, gemäß §. 23. vom Gerichte zu bestimmenden Zeitraum geschehen.

Digitized by Google

Bis nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Erbe oder Nachfolger als Fiduciarerbe betrachtet, dergestalt, daß er die inzwischen erhobenen Nutzungen als Eigenthümer behält, in so fern er nicht der Unredlichkeit seines Besitzes überwiesen wird.

Vorstehende Vorschriften sind auch auf diejenigen Personen anzuwenden, auf welche die dem Verschollenen, während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes, mit dem Tode einer anderen Person angefallenen Vortheile übergehen.

§. 22.

Güterpflege bei mangelnder Caution.

Wird die angeordnete Caution nicht geleistet, so tritt obrigkeitliche Güterpflege ein, und es werden den zur Nachfolge in das eigne Vermögen des Verschollenen, respective in die ihm, während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes, mit dem Tode einer anderen Person angefallenen Vortheile, Berechtigten die Nutzungen nach Abzug der Verwaltungskosten verabfolgt.

§. 23.

Dauer der Sicherheitsleistung.

Die Dauer der Sicherheitsleistung ist auf zehn Jahre, von dem für die Nachfolge in das Vermögen nach §. 20. anzunehmenden Zeitpunkte angerechnet, festgesetzt.

Sind besondere Umstände vorhanden, wodurch das wirkliche Ableben des Verschollenen, wenn gleich nicht vollständig erwiesen, doch sehr wahrscheinlich gemacht wird, so ist das Gericht

Digitized by Google

nach sorgfältiger Erwägung der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse, befugt, die Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung auf einen kürzeren Zeitraum zu beschränken oder auch ganz zu erlassen.

§. 24.

Aufrechthaltung gutsherrl. Rechte.

Den Befugnissen des Gutsherrn hinsichtlich der Besetzung des Bauerngutes ist durch die Bestimmungen der §§. 21—23. nichts genommen.

§. 25.

Ansprüche des hinterbliebenen Gatten.

Hat der Verschollene einen Ehegatten nachgelassen und ist von diesem nicht schon vor der Todeserklärung ein Erkenntniß auf Trennung der Ehe bewirkt, so treten mit dem angenommenen Todestage des Verschollenen rücksichtlich des Vermögens desselben in Beziehung auf den zurückgelassenen Ehegatten diejenigen Wirkungen auf den Todesfall ein, welche das Ableben des Verschollenen nach dem zwischen beiden Ehegatten bestandenen Güterverhältnisse zur Folge hat. Bringen diese Wirkungen nicht an sich schon die Verpflichtung zur Sicherheitsbestellung mit sich, so bleibt der hinterbliebene Ehegatte davon befreiet, wenn er nicht zu einer anderen Ehe schreitet, in welchem Fall er für das vom Verschollenen herrührende Vermögen, welches er in die zweite Ehe bringt, wie im §. 21. fg. bestimmt ist, Sicherheit leisten muß.

Digitized by Google

§. 26.

Anordnung einer Curatel.

Ist für den Abwesenden nicht schon früher eine Curatel angeordnet, so wird zur Zeit der Todeserklärung über seinen Nachlaß, mit Einschluß der ihm, während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes, mit dem Tode einer anderen Person angefallenen Vortheile, ein Curator bestellt, welcher

1. über das Vermögen des Verschollenen mit Einschluß der oben gedachten Vortheile ein Inventar aufnimmt, oder dessen amtliche Errichtung bewirkt,

2. mit welchem über die Legitimation der, ihrer Angabe nach, zur Nachfolge berechtigten Personen zu verhandeln ist,

3. der in Beziehung auf die Hinlänglichkeit und Erhaltung der angebotenen respective bestellten Sicherheit das Interesse des Verschollenen zu vertreten und wahrzunehmen hat, und dem

4. eintretenden Falls die nach §. 22. erforderliche Verwaltung des Nachlasses mit Einschluß der dem Verschollenen zugefallenen oben gedachten Vortheile, obliegt.

§. 27.

Erlöschung der Caution und Curatel.

Nach Verlauf der in Gemäßheit des §. 23. festgesetzten Zeit werden Caution und Curatel, wenn nicht zur Fortdauer einer oder der anderen sonstige Gründe vorhanden sind, aufgehoben, und den als berechtigt anerkannten Personen

Digitized by Google

steht nunmehr das volle Verfügungsrecht über die Substanz und die ferneren Einkünfte des Nachlasses, respective der dem Verschollenen während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes mit dem Tode einer anderen Person zugefallenen Vortheile, zu, sofern es nicht durch die Eigenschaft der Güter beschränkt ist.

§. 28.

Rechte der lebenden Verschollenen und seiner näheren Erben gegen den redlichen Besitzer,

Meldet sich der Verschollene oder ein Anderer mit dem Nachweis, daß ersterer nicht zu dem für die Nachfolge in dessen Vermögen angenommenen Zeitpuncte (§. 20.), sondern zu einer solchen Zeit gestorben sei, daß danach ihm das Vermögen des Verschollenen, nebst den demselben etwa vor seinem Ableben mit dem Tode einer anderen Person zugefallenen Vortheilen, gebühre, so kann er die Auskehrung des Vermögens des Verschollenen nebst den gedachten Vortheilen von jedem redlichen Besitzer, welcher durch einen freigebigen Titel, auf den Todesfall oder unter Lebenden, in den Besitz gekommen ist, verlangen.

Dieser Anspruch kann jedoch nur innerhalb dreißig Jahren von dem für die Nachfolge in das Vermögen angenommenen Tage an geltend gemacht, und können sowohl das Vermögen des Verschollenen als die oben erwähnten demselben zugefallenen Vortheile nur nach dem Zustande gefordert werden, worin solche sich zur Zeit der

Digitized by Google

bei dem Besitzer geschehenen Meldung befinden. Der etwa zur Zeit der Meldung noch die Verwaltung des Vermögens des Verschollenen führende Curator ist dagegen zur Herausgabe in dem Umfange verpflichtet, welcher den ihm durch sein Amt aufgelegten Verbindlichkeiten entspricht.

§. 29.

gegen den unredlichen Besitzer.

Der in das Vermögen des Verschollenen, respective in die demselben, während der Ungewißheit seines Lebens oder Todes, mit dem Tode einer anderen Person angefallenen Vortheile, eingewiesene Erbe oder Besitzer, welcher von dem Leben des Verschollenen oder von sonstigen Thatsachen, wodurch sein, des Erben oder Besitzers, Anspruch auf die Nachfolge ausgeschlossen ward, Kunde gehabt hat, oder erhält, ist von dem Augenblicke an wie ein Verwalter fremder Güter zu betrachten, und zur Rechnungsablage und Entschädigung, gleich einem unredlichen Besitzer, verpflichtet, auch, falls er nicht dem Gerichte davon sofort Anzeige macht, den Umständen nach den Gesetzen gemäß zu bestrafen.

§. 30.

Rechtsverhältnisse hinsichtlich des dem Verschollenen nach der Todeserklärung angefallenen Vermögens.

Nach gleichen Grundsätzen ist der Fall zu beurtheilen, wenn nach erfolgter Todeserklärung des noch lebenden Verschollenen eine Erbschaft, ein Legat oder ein Fideicommiß oder sonstige Vortheile, welche demselben hätten zu Theil werden sollen, auf andere Personen übergegangen sind.

Digitized by Google

§. 31.

In keinem Falle steht dem Verschollenen oder den näheren Erben desselben das Recht zu, Rechtsgeschäfte, welche dritte in gutem Glauben mit dem eingewiesenen Erben oder Nachfolger und dessen Successoren nach dem für die Nachfolge in das Vermögen nach §. 20. anzunehmenden Zeitpuncte eingegangen haben, anzufechten, es sei denn aus Gründen, welche der Theilnehmer selbst hätte geltend machen können, und vorbehältlich der im §. 28. gegen die Besitzer auf freigebigem Titel ertheilten Befugniß.

Aufrechthaltung der mit dritten in gutem Glauben eingegangenen Rechtsgeschäfte.

§. 32.

Die Verordnung vom 30. Oct. 1740, wegen der Erbtheile abwesender Erben, ist aufgehoben. Dagegen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auf Ehescheidungen wegen böslicher Verlassung, so wie auf die in den Kriegsjahren von 1803—1815 Verschollenen keine Anwendung und wird in Ansehung der letzteren die Verordnung vom 31. März 1822 aufrecht erhalten.

Urkundlich Unserer ꝛc.

9) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 27. Febr., publ. den 29. Febr. 1844.

Zufolge Höchster Bestimmung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs soll das Institut

Vorläufige Einführung des Instituts der Auc-

tionatoren im Kreise Ovelgönne mit Ausnahme des Amts Landwührden.

der Auctionatoren vorläufig auch im Kreise Ovelgönne, mit Ausnahme des Amts Landwührden, eingeführt, und in jedem Amte ein Auctionator angestellt werden. Die Caution des Auctionators ist für das Amt Brake auf 3000 Rthlr., für das Amt Rodenkirchen auf 3500 Rthlr., für das Amt Abbehausen auf 3500 Rthlr. und für das Amt Burhave auf 2500 Rthlr. festgesetzt.

Alle diejenigen, welche eine von diesen Stellen zu erhalten wünschen, und die erforderliche Sicherheit zu leisten im Stande sind, werden aufgefordert, sich vor dem 16. März d. J. bei dem zuständigen Amte in einer schriftlichen Eingabe zu melden. Die bei der Justizcanzlei bereits eingekommenen desfälligen Gesuche sind den Aemtern, an welche sie gehören, zugesandt, und bedarf es einer Erneuerung derselben bei dem zuständigen Amte nur insoweit, als die Bewerbung zugleich oder eventuell auf mehrere der zu besetzenden Stellen gerichtet sein sollte.

10) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 5. März, publ. den 7. März 1844.

Die Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen

In Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrage wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die am Schlusse

der Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 7. Januar dieses Jahrs, betreffend die Fortdauer des Steuervereins und dessen Verhältnisse zum Zollvereine, gedachte Uebereinkunft litt. C. vom 1. November 1837 und 17. December 1841, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten des Steuervereins und den Staaten des Zollvereins, nachdem selbige damals in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig außer Kraft gesetzt worden, seitdem auch in Beziehung auf die übrigen Staaten des Zollvereins außer Wirksamkeit getreten ist.

Verkehrs zwischen den Staaten des Steuervereins und den Staaten des Zollvereins ist außer Wirkung getreten.

11) Consistorial-Bekanntmachung vom 7. März, publ. den 14. März 1844.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist, zur Vereinfachung des Verfahrens und Vermeidung der Kosten, die Einrichtung getroffen, daß die dem Advocatus piarum causarum aus den Kirchen-, Kapellen- und sonstigen geistlichen und Schul-Fonds, mit Ausnahme derer in der Stadt Oldenburg, zukommenden Gebühren durch die Amtseinnehmer, mit Hinzurechnung der demselben begleichenden 2 Procent Hebungsgebühren, von den Kirch-Juraten und Rechnungsführern erhoben und an die Herrschaftliche Casse abgeliefert werden.

Die Erhebung der dem Advocatus piarum causarum aus den geistlichen und Schul-Fonds zukommenden Gebühren betr.

Digitized by Google

Die Kirch-Juraten und Kirchen-Rechnungsführer werden daher angewiesen, die fraglichen unter dem Namen „Fixum des Anwaldes der geistlichen Güter" bekannten Gebühren vom 1. Jan. d. J. an jährlich auf Einmal und zwar im Herbst jeden Jahres, vor dem 1. November, gleichzeitig mit dem Assistenzpredigergelde, wo dieses zu entrichten ist, also zum erstenmal für das Jahr 1844 im Herbst d. J., an den betreffenden Amtseinnehmer nebst den Hebungsgebühren zu bezahlen.

Die bis zum Schlusse des Jahrs 1843, also einschließlich des 4ten Quartals 1843, fällig gewordenen und noch rückständigen Fixigelder, sind forderſamst an den Consistorial-Revisor Lipsius einzusenden.

12) Bekanntmachung des Consistorii und des Generaldirectorii des Armenwesens vom 7. März, publ. den 14. März 1844.

Der Advocatus piarum causarum in dem evangelischen Landestheile, mit Ausschluß der Herrschaft Jever wird bis weiter von der Wahrnehmung der Advocatur bei den Untergerichten dispensirt.

Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge bestimmt worden ist, daß der Advocatus piarum causarum in dem evangelischen Landestheile, mit Ausschluß der Herrschaft Jever, bis weiter von der Wahrnehmung der Advocatur bei den Untergerichten zu dispensiren und die Advocatur für die bisher von demselben vertretenen Gemeinden und Fonds einem der Gerichts-

Digitized by Google

anwälde zu übertragen sei, so wird dieses und daß der desfällige Auftrag

in Oldenburg dem Obergerichts-Anwalde Gramberg,

in Delmenhorst dem Advocaten Bulling,

in Neuenburg dem Advocaten Michaelsen,

in Ovelgönne dem Advocaten Püschelberger

ertheilt worden, hiedurch öffentlich bekannt gemacht und werden die Kirchen-, Schul- und Armen-Provisoren, Juraten und Rechnungsführer angewiesen, in den gerichtlichen Angelegenheiten, so lange die Processe nicht an ein Obergericht erwachsen sind, an die genannten Anwälde sich zu wenden, indem im Uebrigen ihr Verhältniß zu dem Advocatus piarum causarum unverändert bleibt.

13) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 12. März, publ. den 19. März 1844.

Erläuterung der im §. 14, 5 der Redaction der Stempelpapierverordnungen vom 26. Sept. 1814 und im §. 40. der Beamten-Instruction enthaltenen Bestimmungen.

Behuf Erläuterung der im §. 14. 5, der Redaction der Stempelpapierverordnungen vom 26. September 1814 und im §. 40. der Beamteninstruction enthaltenen Bestimmungen wird, mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

§. 1.

Die in der Herrschaft Varel und auf den

Digitized by Google

Gräflich Bentinckschen Vorwerken im Stad- und Butjadingerlande auf ungestempeltem Papier errichteten Urkunden sind, ohne Unterschied, ob sie gerichtlich, amtlich oder unter Privathandschrift ausgestellt oder beglaubigt worden, wenn sie bei einer Landesherrlichen Behörde producirt werden, mit einer beglaubigten Abschrift auf dem nach Beschaffenheit der Urkunde erforderlichen Stempelpapier zu belegen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht zu nehmen ist.

§. 2.

In den von dem Amtsgerichte zu Varel an die Obergerichte des Herzogthums Oldenburg gelangenden Processen bedarf es jedoch einer solchen Belegung der im §. 1. gedachten Urkunden mit Stempelpapier nicht.

§ 3.

Von denjenigen Urkunden, welche eine Gräflich Bentinckſche Behörde aufgenommen, aber weil keine der hauptsächlich verfügenden Personen in der Herrschaft Varel oder auf den Gräflichen Vorwerken wohnt, gemäß §. 40. Absatz 3. der Beamteninstruction und der Bekanntmachung vom 4. März 1817 sofort in der Urschrift einem Landesherrlichen Amte zu übersenden hat, darf jene Behörde keine Abschrift ertheilen, dringende Fälle ausgenommen, welche mit Angabe des Grundes sowohl unter die Urkunde selbst, als auch unter jeder Ausfertigung zu bemerken sind.

Digitized by Google

Hat die Gräflich Bentinckſche Behörde außerdem auf einer ſolchen Abſchrift bezeugt, daß die Urſchrift an ein Landesherrliches Amt, und an welches, ſie geſandt worden, ſo iſt dieſe Abſchrift von der Landesherrlichen Behörde, bei welcher die Einreichung geſchehen mögte, auch ohne vorgängige Belegung mit Stempelpapier anzunehmen und zu berückſichtigen.

§. 4.

Gleich nach dem Empfange einer ſolchen, auf ſchlichtes Papier geſchriebenen, Urkunde hat das Landesherrliche Amt derſelben den verordnungsmäßigen Stempelbogen anzuheften, und den Betrag, mit den Koſten der Eintragung in ſein Urkundenbuch, unter den Sporteln zu Laſten der Partei zu notiren, welche nach §. 15. der Redaction der Stempelpapierverordnung zur Zahlung verpflichtet iſt. Die geſchehene Belegung iſt auf den demnächſt ertheilten Abſchriften zu bekunden.

14) Bekanntmachung des Generaldirectorii des Armenweſens vom 16. März, publ. den 21. März 1844.

Erhöhung der Zinſen von den bei der Erſparungscaſſe belegten Capitalien.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bei der durch die Landesherrliche Verordnung vom 1. Auguſt 1786 errichteten Erſparungscaſſe die Zinſen vom 1. Mai d. J.

an bis weiter für einen jeden Reichsthaler auf jährlich $2^1/_4$ Grote festgesetzt, mithin von $2^7/_9$ auf $3^1/_8$ Proc. erhöht sind. Für alle von diesem Zeitpuncte an bei der Ersparungscasse zu machenden Einlagen werden demnach die erhöhten Zinsen in der angegebenen Maaße vergütet werden, wogegen aber für die bereits gemachten Einlagen die Erhöhung der Zinsen erst mit dem nächsten nach dem 1. Mai d. J. kommenden Verfalltage eintritt.

15) Consistorial-Bekanntmachung vom 12. April, publ. den 13. April 1844.

Bestimmung des Schulgeldes bei der höheren Bürgerschule zu Oldenburg, und Befreiung der Schüler derselben von den an den Ortsschullehrer zu entrichtenden Schulgelder.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei der nunmehr hieselbst zu eröffnenden höhern Bürgerschule mit Landesherrlicher Genehmigung das jährliche Schulgeld für die erste Classe auf 20 Rthlr., für die zweite Classe auf 16 Rthlr. und für die dritte Classe auf 14 Rthlr., in Golde und ohne weitere Nebengebühren, festgesetzt werden, und daß dieses Schulgeld, so wie das für den Besuch der Vorschule zu entrichtende vierteljährlich beim Anfange des Schulquartals zu bezahlen ist.

Da die neuen Schulanstalten mit an die Stelle der aufgehobenen fünften und sechsten Classe des Gymnasiums treten, so ist für die Schüler derselben aus der Umgegend der Stadt

Digitized by Google

das Schulgeld an den Ortsschullehrer nicht zu entrichten.

16) Consistorial-Bekanntmachung vom 19. April, publ. den 23. April 1844.

Bestimmung des Schulgeldes bei dem Gymnasium zu Oldenburg.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist das jährliche Schulgeld bei dem hiesigen Gymnasium für den Unterricht in allen Lehrfächern auf 30 Rthlr. für die erste Classe, 24 Rthlr. für die zweite Classe, 18 Rthlr. für die dritte Classe, und 14 Rthlr. für die vierte Classe, alles in Golde, festgesetzt, und dieses Schulgeld künftig vierteljährig beim Anfange des Schulquartals zu entrichten, wogegen sämmtliche bisher von den Schülern bezahlte Nebengebühren aufgehoben sind.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. April, publ. den 7. Mai 1844.

Zur Sicherung und Wiedervermehrung der immer seltener werdenden Blutegel.

Zur Sicherung und Wiedervermehrung der immer seltener werdenden Blutegel wird, als Nachtrag zu den desfälligen in den Regierungsbekanntmachungen vom 21. März 1825 und 28. Sept. 1831 enthaltenen Vorschriften, und unter Wiederholung derselben, mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung hiedurch Folgendes verordnet:

Digitized by Google

1. Alles Fangen der Blutegel in Lechen, Teichen und Gewässern, welche nicht im ausschließlichen Privat-Eigenthum sich befinden, ist in dem Zeitraume vom 15. April bis zum 1. Sept. jeden Jahres gänzlich untersagt.

   Es haben demnach die Aemter die von ihnen dazu zu ertheilende Erlaubniß ausdrücklich auf den Zeitraum vom 1. Sept. bis 15. April zu beschränken. Etwa bereits ertheilte allgemeine Erlaubnißscheine sind an die betreffenden Aemter zurückzuliefern, werden jedenfalls hiedurch für ungültig erklärt.
2. Auch in derjenigen Jahreszeit, wo dem Obigen nach das Fangen der Blutegel gestattet ist, dürfen von den concessionirten Blutegelfängern nur solche Blutegel gefangen werden, welche bei ihrer natürlichen Ausdehnung die Größe von mindestens $2^1/_2$ Zoll erreicht haben.
3. Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit den in den angezogenen früheren Regierungsbekanntmachungen angedrohten Strafen belegt.

Sämmtliche Polizei-Offizialen werden angewiesen, die gehörige Befolgung dieser Vorschriften genau zu controlliren, und soll dem Denuncianten einer Contravention jedesmal die Hälfte

Digitized by Google

der desfalls erkannten und bezahlten Brüche zuerkannt werden.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. April, publ. den 30. April 1844.

Anordnung einer Weggelds-Hebestelle zu Bartmannsholte.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll zu Bartmannsholte, auf der Straße von Cloppenburg nach Quakenbrück, eine Weggelds-Hebestelle errichtet und das Weggeld daselbst, vom zehnten Mai d. J. an, nach der Taxe, welche für die Hebestelle zu Stapelfelderfuhrt auf derselben Straße besteht, erhoben werden.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Mai, publ. den 9. Mai 1844.

Ausdehnung der für die Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bestimmten Freiheit von allen Nachsteuern auf die Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören.

Nachdem mit der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Staats-Regierung eine Uebereinkunft dahin getroffen worden:

daß für die Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaats, welche nicht zum Deutschen Bunde gehören, ihre Anwendung finden sollen — und zwar rücksichtlich der Ungarischen Länder, in-

Digitized by Google

sofern jene Abgabe in die Landesfürstlichen Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen aber ohne alle Beschränkungen;

So wird solches auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Mai, publ. den 9. Mai 1844.

Anordnungen um das Einschleppen der Lungenseuche zu verhüten.

Da nach an die Regierung gekommenen glaubwürdigen Nachrichten an mehreren Orten des Auslandes unter dem Rindvieh die Lungenseuche herrschen soll, so findet die Regierung, um dem Einschleppen dieser höchst gefährlichen ansteckenden Seuche vorzubauen, sich veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

Es darf kein Rindvieh über die Grenze in das hiesige Land gebracht werden, wenn darüber nicht ein die Stückzahl und die nähere Bezeichnung der einzelnen Stücke enthaltender Begleitschein producirt wird, wornach an dem Orte, woher das Vieh kommt, keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh herrscht, und der Gesundheitszustand desselben völlig unverdächtig ist. Kann ein solcher Begleitschein nicht producirt werden, so ist das Vieh an der Grenze, oder wo es von Polizei-Officialen zuerst betroffen wird, über die Grenze zurückzuweisen, falls nicht bei einer, auf etwaigen Antrag des Eigenthü-

Digitized by Google

mers oder Führers durch einen hiesigen Thierarzt vorgenommene Untersuchung, dieser dessen Gesundheitszustand für völlig unverdächtig erklärt.

Sämmtliche Aemter an den Grenzen des Landes werden beauftragt, die genaueste Befolgung dieser Vorschrift anzuordnen, alle Polizeiofficialen und Unterbediente, auch die Wirthe in den Grenzörtern, diesem gemäß zu instruiren und sie streng zu controliren.

Die Begleitscheine sind von denjenigen Polizei-Officialen, welchen sie producirt werden, unter Beifügung des Orts und Datums zu visiren.

Zugleich werden sämmtliche Eingesessene, welche Vieh zum Weiden aus dem Auslande angenommen haben, aufgefordert, dessen Gesundheitszustand sorgfältig zu beachten, und falls sich dabei irgend ein Krankheitszeichen zu erkennen geben sollte, davon sofort die Anzeige bei den nächsten Polizeibedienten zu machen.

21) Landesherrliche Verordnung vom 9. Mai, publ. den 14. Mai 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland einen

Einen mit der Königin von Großbritannien

und Irland abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.

Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen haben, welcher am 4. v. Mts. zu London von den dazu Bevollmächtigten unterzeichnet ist und dessen Ratificationen am 30. desselben Monats ausgewechselt worden sind, so lassen Wir solchen Vertrag in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämmtliche Behörden und Alle die es sonst angeht sich darnach zu achten haben.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, und

Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland einer Seits, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg anderer Seits, gleicherweise von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen Ihren resp. Landen auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen, und haben als Ihre resp. Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre Majestät die Königin des vereinigten

Digitized by Google

Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr Ehrenwerthen, Georg Grafen von Aberdeen, Vicomte Gordon, Vicomte Formatine, Lord Haddo, Methlick, Jarvis und Kellie, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Majestät Höchst Ehrenwerthen Geheimen Raths, Ritter des Sehr alten und Sehr edlen Ordens der Diestel, und Ihrer Majestät Ersten Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten; — und den Sehr Ehrenwerthen Wilhelm Ewart Gladstone, Mitglied Ihrer Majestät Höchst Ehrenwerthen Geheimen Raths, Mitglied des Parlaments und Präsident der Commission des Geheimen Raths für die Angelegenheiten des Handels und der auswärtigen Niederlassungen;

Und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Herrn Heinrich Friedrich Tiarks, Kleinkreuz des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, Sr. Königlichen Hoheit Geschäftsträger; welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre betreffenden Vollmachten, welche in guter und gehöriger Form befunden worden, mitgetheilt, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. I.

Von und nach dem Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, sollen Britische Schiffe, welche in Häfen des Großherzogthums Oldenburg ankommen, darin

Digitized by Google

verweilen oder daraus abgehen, und Schiffe des Großherzogthums Oldenburg, welche in Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen ankommen, darin verweilen oder daraus abgehen, keinen andern oder höhern Abgaben oder Lasten, welcher Art sie sein mögen, unterworfen sein, als diejenigen, welche jetzt gelegt sind, oder demnächst gelegt werden auf einheimische Schiffe, bei ihrer Ankunft, während ihres Verbleibens, oder bei ihrem Abgang in oder aus solchen Häfen.

Art. II.

1. Alle Erzeugnisse, Producte und Manufacturen der Gebiete Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, deren Ausfuhr aus den Häfen von Oldenburg in Oldenburgischen Schiffen erlaubt ist oder sein wird, dürfen gleichfalls aus diesen Häfen in Britischen Schiffen ausgeführt werden, sei es nach den Häfen des vereinigten Königreichs oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen, oder nach den Häfen irgend eines andern fremden Landes.

2. Alle Erzeugnisse, Producte und Manufacturen der Gebiete Ihrer Britannischen Majestät, deren Ausfuhr aus den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen in Britischen Schiffen erlaubt ist oder

Digitized by Google

sein wird, dürfen gleichfalls aus diesen Häfen in Oldenburgischen Schiffen ausgeführt werden, sei es nach den Häfen von Oldenburg, oder nach den Häfen irgend eines andern fremden Landes.

3. Alle Erzeugnisse, Producte oder Manufacturen der Gebiete Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, deren Einfuhr in Britischen Schiffen aus den Oldenburgischen Häfen, oder aus den Häfen irgend eines andern fremden Landes nach den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder aus den Oldenburgischen Häfen nach den Häfen Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen erlaubt ist oder sein wird, dürfen gleichfalls in Oldenburgischen Schiffen eingeführt werden.

4. Alle Erzeugnisse, Producte oder Manufacturen der Gebiete Ihrer Britannischen Majestät, deren Einfuhr in die Häfen von Oldenburg in Oldenburgischen Schiffen erlaubt ist oder sein wird, dürfen gleichfalls in diese Häfen in Britischen Schiffen eingeführt werden, sei es aus den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen, oder aus den Häfen irgend eines andern fremden Landes.

Art. III.

Alle und jede Artikel, welche gesetzlich in die Häfen des vereinigten Königreichs von Großbri-

Digitized by Google

tannien und Irland, oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen in Oldenburgischen Schiffen, oder in die Häfen von Oldenburg in Britischen Schiffen eingeführt werden können, sollen bei ihrer Einfuhr denselben Einfuhrzöllen, Abgaben und Lasten unterworfen sein, und zu denselben Prämien, Rückzöllen und Vergünstigungen berechtigt sein, gleichviel ob solche Artikel in den Schiffen des einen oder des andern Landes eingeführt werden.

Art. IV.

Alle und jede Artikel, welche gesetzlich aus den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen, in Oldenburgischen, oder aus den Häfen von Oldenburg in Britischen Schiffen ausgeführt werden können, sollen bei ihrer Ausfuhr denselben Ausfuhrzöllen, Abgaben und Lasten unterworfen sein, und zu denselben Prämien, Rückzöllen und Vergünstigungen berechtigt sein, gleichviel ob solche Artikel in den Schiffen des einen oder des andern Landes ausgeführt werden.

Art. V.

In Betrachtung daß Britische Schiffe sammt ihrer Ladungen nach den Oldenburgischen Gesetzen zum Eingang in die Häfen von Oldenburg zugelassen werden, wenn sie von den Häfen aller Länder kommen; und in Betrachtung, daß Bri-

Digitized by Google

tiſcher Handel und Schifffahrt mit Oldenburg auf den Fuß der begünſtigſten Nation geſtellt iſt; in Berückſichtigung ferner der Erleichterung, welche die Anwendung von Dampfkraft der inländiſchen Schifffahrt für den Transport von Producten und Waaren aller Art die Flüſſe auf und ab gewährt, und der neu geöffneten Wege, welche hiedurch dem Handel und der Schifffahrt zwiſchen dem vereinigten Königreiche und Ihrer Majeſtät auswärtigen Beſitzungen einer Seits und dem Großherzogthum Oldenburg anderer Seits dargeboten werden, iſt vereinbart worden, daß Oldenburgiſche Schiffe ſammt ihren Ladungen, beſtehend in allen ſolchen Gütern, als zur Zeit in ſolchen Schiffen geſetzlich nach dem vereinigten Königreiche und Ihrer Majeſtät auswärtigen Beſitzungen aus irgend einem Hafen von Oldenburg eingeführt werden dürfen oder können, ſobald ſie von den Häfen der Elbe, der Ems, der Weſer, oder der Maas, oder irgend einem andern ſchiffbaren Fluſſe zwiſchen der Elbe und Maas kommen, in den Häfen des vereinigten Königreichs und Ihrer Britanniſchen Majeſtät auswärtigen Beſitzungen unter denſelben Bedingungen zugelaſſen werden ſollen, als wenn die Häfen, aus denen ſolche Schiffe wie vorbemerkt kommen mögen, innerhalb des Gebiets des Großherzogs von Oldenburg befindlich wären; und daß ſolchen Schiffen ſoll geſtattet ſein,

solche Güter als vorbemerkt unter denselben Bedingungen einzuführen, unter denen solche Güter würden eingeführt werden, wenn sie aus Oldenburgischen Häfen kämen; und auch, daß solche Schiffe, wenn sie von dem vereinigten Königreiche oder Ihrer Majestät auswärtigen Besitzungen nach den vorbemerkten Häfen ausgehen, behandelt werden sollen, als wenn sie nach einem Oldenburgischen Hafen zurückkehrten.

Und es ist hiedurch vereinbart, daß die durch den Vten Artikel dieses Vertrags eingeräumten Vorrechte nur so lange dauern sollen, als Britische Schiffe und Britischer Handel und Schifffahrt fortfahren werden, diejenigen Vortheile zu genießen, in deren Betracht die genannten Vorrechte, wie oben bemerkt, eingeräumt worden sind.

Und ferner, daß die genannten Vorrechte nur so lange, hinsichtlich der in diesem Artikel gedachten Häfen, auf Oldenburgische Schiffe ausgedehnt sein und fortbestehen sollen, als Britische Schiffe und deren Ladungen bei ihrer Ankunft daselbst während ihres Verbleibens darin und bei ihrem Abgange von dort auf denselben Fuß gestellt sind, wie Oldenburgische Schiffe.

Art. VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bleiben bis zum 1. Januar 1848 und weiter

Digitized by Google

für den Zeitraum von 6 Jahren, sofern keiner der Hohen contrahirenden Theile 6 Monate zuvor dem Andern Anzeige gemacht haben wird, daß der Vertrag am 1. Januar 1848 außer Kraft treten solle; und wenn kein Theil dem Andern sechs Monate zuvor Anzeige gemacht haben wird, daß der gegenwärtige Vertrag am 1. Januar 1848 aufhören solle, alsdann soll der gegenwärtige Vertrag in Kraft bleiben bis zum 1. Januar 1854, und weiter bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem Einer der Hohen contrahirenden Theile dem Andern Anzeige gethan haben wird von seiner Absicht denselben zu beenden, indem jeder der Hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, eine solche Anzeige zu thun; und es ist hiedurch vereinbart zwischen denselben, daß mit dem Ablauf von 12 Monaten, nachdem ein Theil von dem Andern eine solche Anzeige empfangen haben wird, diese Uebereinkunft und alle Bestimmungen derselben ganz und völlig wegfallen und aufhören sollen.

Art. VII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen derselben sollen in London in zwei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respectiven

Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu London am vierten Tage des Aprils im Jahre unseres Herrn ein tausend achthundert und vier und vierzig.

(L. S.) gez. Aberden. (L. S.) Tiarks.
(L. S.) W. Gladstone.

22) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 11. Mai, publ. den 16. Mai 1844.

Aufhebung der steuerfreien Wiedereinführung des in Hamburg und Bremen gelagerten Branntweins.

Da die Gestattung der steuerfreien Wiedereinführung der Gegenstände, welche in Hamburg und Bremen zur Lagerung gekommen sind,

Gesetz vom 18. Juli 1836, betreffend die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben §. 6. Nr. 2. litt c., Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 18. Juli 1836, betreffend verschiedene zur Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrages zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai 1836 getroffene Anordnungen, Anlage D. §. 56. flgde.,

hinsichtlich des Branntweins, sowohl des inländischen als des ausländischen, und des Weins für nicht weiter zulässig erachtet worden ist, so wird jene steuerfreie Wiedereinführung für diese

Digitized by Google

Spirituosen nicht ferner gestattet werden und solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

23) Cammer-Bekanntmachung vom 12. Mai, publ. den 16. Mai 1844.

Bestimmung, daß die zu $^{9}/_{10}$ auf N. $^{2}/_{3}$ Stücke und zu $^{1}/_{10}$ auf Cour. registrirten Abgaben und Gefälle des alten Herzogthums in Golde mit 4 gr. Aufgeld für den Thaler bezahlt werden können.

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu genehmigen geruhet haben, daß die zu $^{9}/_{10}$ auf N. $^{2}/_{3}$ Stücke und zu $^{1}/_{10}$ auf Courant registrirten Abgaben und Gefälle des alten Herzogthums, namentlich die Contribution und additionelle Contribution und die Ordinairgefälle, mit Einschluß des Weinkaufs, für das dritte Quartal d. J. und ferner in Gold mit 4 gr. Gold Aufgeld für den Thaler gezahlt werden können — statt daß bei deren Zahlung in Gold seither für den Thaler N. $^{2}/_{3}$ Stücke ein Aufgeld von 8 gr. und für den Thaler $^{9}/_{10}$ in N. $^{2}/_{3}$ Stücken $^{1}/_{10}$ in Courant ein Aufgeld von $6^{32}/_{100}$ gr. zu erlegen war — so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht;

und es kann bei der Entrichtung der zu $^{9}/_{10}$ auf N. $^{2}/_{3}$ Stücke und zu $^{1}/_{10}$ auf Courant stehenden Abgaben und Gefälle, für das dritte Quartal d. J. und ferner also gezahlt werden:

1 Rt. $^{9}/_{10}$ in N. $^{2}/_{3}$ St. $^{1}/_{10}$ in Cour.	mit	1 Rt. 4 gr. Gold
54 gr. = = = = = = = = =	=	57 = =
36 = = = = = = = = = =	=	38 = =
18 = = = = = = = = = =	=	19 = =

24) Landesherrliche Verordnung vom 14. Mai, publ. den 8. Juni 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Auctionator- und Vergantungs-Ordnung für die Kreise Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, desgleichen für das Amt Wildeshausen.

Nachdem die für die Kreise Cloppenburg und Neuenburg am 22. April 1835 erlassene und später auch im Amte Wildeshausen eingeführte Auctionator- und Vergantungs-Ordnung unter Berücksichtigung der, über die Zweckmäßigkeit der neuen Einrichtungen gemachten, Erfahrungen einer sorgfältigen Durchsicht und Prüfung unterzogen worden, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen dieser Verordnung in mehreren Theilen abzuändern, derselben sodann aber auch bis weiter für den Kreis Ovelgönne, mit Ausnahme des Amts Landwührden, gesetzliche Kraft zu ertheilen.

Wir verordnen demnach:

§. 1.

Aufhebung der Auctionatorordnung von 1835 und der Vergantungsordnung von 1814.

Die Auctionator- und Vergantungsordnung vom 22. April 1835 ist mit dem 1. Juli 1844 außer Kraft gesetzt. Im Kreise Ovelgönne, mit Ausnahme des Amts Landwührden, sind von demselben Tage an die, das Vergantungswesen betreffenden, §§. 71—113. der Verordnung vom 11. October 1814 aufgehoben.

An die Stelle dieser Gesetze tritt in den

Digitized by Google

Kreisen Cloppenburg, Neuenburg und Ovelgönne, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, so wie im Amte Wildeshausen, die gegenwärtige Verordnung.

§. 2.

Freiheit der Verkäufe an den Meistbietenden.

In den gedachten Kreisen, mit Ausnahme der Herrschaft Varel und des Amts Landwührden, desgleichen im Amte Wildeshausen, ist demnach die gesetzliche Vorschrift, daß meistbietende Verkäufe nur durch den Auctionsverwalter vorgenommen werden können, außer Kraft gesetzt und das Amt der Auctionsverwalter hört auch im Kreise Ovelgönne, mit Ausnahme des Amts Landwührden, auf Einem Jeden ist freigestellt, Verkäufe beweglicher oder unbeweglicher Güter an den Meistbietenden selbst, oder durch einen Gevollmächtigten, unter Beobachtung nachstehender Vorschriften, vorzunehmen.

§ 3.

Amts-Auctionatoren.

Um dem Publikum Personen zu bezeichnen, welche als Gevollmächtigte in solchen Geschäften Zutrauen verdienen, und durch deren Zuziehung die Vortheile eines schnelleren Verfahrens und größerer Sicherheit erreicht werden können, werden in den einzelnen Aemtern der genannten Kreise Amts-Auctionatoren angestellt, unter denen jedoch im Umfang des ganzen Kreises die Wahl freigestellt bleibt.

Digitized by Google

§. 4.

Verpflichtung der Amtsauctionatorenzu Uebernehmung des Auftrags mit der Hebung und Gefahr in gewissen Fällen.

Die Amts-Auctionatoren dürfen den Auftrag mit der Hebung und Gefahr in Ansehung der in dem Amte, worin ihnen ihr Wohnsitz angewiesen worden, befindlichen Gegenstände nicht ablehnen:

1) bei allen Verkäufen gepfändeter Sachen;
2) bei allen Verkäufen und Verheuerungen, welche zu Concursmassen gehören;
3) bei allen Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche Theile eines von Vormündern oder Curatoren verwalteten Vermögens sind.

§. 5.

Nothwendigkeit ihrer Zuziehung in gewissen Fällen.

Von der Willkühr (§. 2.) in Zuziehung der Amts-Auctionatoren sind ausgenommen:

1) Verkäufe von unbeweglichen Concursgütern;
2) Mobilien-Verkäufe über 100 Rthlr. in Concursen und zum Zweck gerichtlicher Hülfsvollstreckung; wobei die Versteigerung und Gefahr, bei Mobilien-Vergantungen auch die Hebung, stets einem Amts-Auctionator übertragen werden muß.

Solche Verkäufe sind jederzeit durch den Auctionator des Amts vorzunehmen, in welchem sich die zu verkaufenden Gegenstände befinden. Wenn aber zu einer Concursmasse gehörige unbewegliche Güter in verschiedenen Aemtern be-

Digitized by Google

legen sind, so bestimmt das Concursgericht den Auctionator, welcher den Verkauf abhalten soll.

§. 6.

Anstellung und Kündigung.

Die Anstellung wird den Amts-Auctionatoren von der Justiz-Canzlei, nach dazu eingeholter Landesherrlicher Genehmigung, ertheilt. Bei derselben bleibt eine dreimonatliche Kündigung vorbehalten, welche der Justiz-Canzlei zusteht.

Sie sind zu Beobachtung der in dieser Verordnung ihnen vorgeschriebenen Pflichten zu beeidigen.

§. 7.

Sicherheitsbestellung durch Hypothek.

An dem Vermögen der Amts-Auctionatoren steht zur Sicherung der aus ihrer Amts-Verwaltung entstandenen Verpflichtungen den daraus Berechtigten eine Generalhypothek von der Zeit der Eintragung derselben, und zwar bei dem Zusammentreffen Mehrerer, mit gleichem Range zu.

Die Eintragung dieser General-Hypothek, wozu es keiner besonderen Bewilligung bedarf, hat die Justiz-Canzlei auf die Amts-Auctionatoren gleich nach ihrer Anstellung zu bewirken.

§. 8.

Sonstige Caution.

Gewährt das eigene Grundvermögen der Auctionatoren nach dem Ermessen der Behörde keine genügende Sicherheit, so haben solche auch eine, bei jedem Amts-Auctionator besonders zu bestimmende, hypothekarische Bürgschaft oder sonstige genügende Sicherheit zu leisten, welche,

Digitized by Google

nachdem sie dem Landgerichte bestellt worden, jedem Berechtigten auf gleiche Weise haftet.

Für die Eintragung dieser Bürgschaften und der Dienstthypothek auf die Amts-Auctionatoren erhalten die Hypotheken-Aemter keine Vergütung.

§. 9.

Ueberwachung der Sicherheit.

Die Amts-Auctionatoren sind verpflichtet, alle sich auf ihr eigenes, oder auf das Grundvermögen ihrer Bürgen beziehende, Convocationen, und wie sie, erforderlichen Falles, den Ausfall der Sicherheit ersetzen wollen, spätestens drei Wochen vor dem Angabe-Termine bei dem Landgerichte des Kreises, wo sie angestellt sind, anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird von der Justizcanzlei, nach dem Grad der Verschuldung, im Dienstwege mit Brüchen bis zu Hundert Rthlr., mit zeitiger Suspension und selbst mit Zurücknahme der Anstellung geahndet.

§. 10.

Mobilien-Verkäufe und Verheuerungen — Einwirkung des Amtes.

Meistbietende Mobilien-Verkäufe dürfen nicht ohne vorgängige schriftliche Erlaubniß des Amts, in dessen Bezirke der Verkauf Statt finden soll, und nicht ohne Zuziehung eines vom Amte zu beauftragenden Protocollisten vorgenommen werden.

Ausgenommen hievon sind die öffentlichen Verkäufe:

1) der der Herrschaft oder den Kirchen und

Digitized by Google

Schulen gehörigen Baumaterialien und Effekten,

2) der den Special-Directionen zufallenden beweglichen Nachläſſe der Armen, ſo wie

3) der Deich- und Schlengen-Materialien,

und dürfen ſolche Verkäufe von den beikommenden Officialen ſelbſt vorgenommen werden.

Zu meiſtbietenden Verheuerungen beauftragt das Amt auf Verlangen der Verheurer gleichfalls einen Protocolliſten.

§. 11.

Geſuche wegen deren Abhaltung und Amts-Verfügung darauf.

Die Geſuche wegen Abhaltung der Mobilien-Verkäufe und ſolcher Verheuerungen, bei denen die Verheurer einen beeidigten Protocolliſten zuziehen wollen, ſind bei dem betreffenden Amte mündlich oder ſchriftlich anzubringen.

Bedarf es zur Vornahme des beabſichtigten Verkaufs noch der vorgängigen beſonderen Erlaubniß einer andern Behörde, ſo muß dieſe bei dem Amte mit dem Verkaufs-Geſuche eingereicht werden.

Die Beibringung dieſer Erlaubniß iſt in allen den Fällen erforderlich, wo ohne ſolche der Auctionsverwalter geſetzlich einen Verkauf von Waaren, Vieh oder Holz nicht vornehmen darf.

Steht dem beabſichtigten Verkaufe oder der Verheuerung kein geſetzliches Hinderniß im Wege, ſo bewilligt das Amt das desfällige Geſuch und zwar für den von dem Verkäufer oder Verheue-

Digitized by Google

rer verlangten Tag, wenn nicht an diesem ein Verkauf oder eine Verheuerung angesetzt ist, und erläßt, erforderlichen Falls schriftlich, seinen Auftrag an den zuzuziehenden Protocollisten.

Soll bei dem Verkaufe oder der Verheuerung ein Auctionator zugezogen werden, so ist dessen schriftliche Zustimmung zu dem gewählten Tage beim Amte beizubringen.

§. 12.

Zufertigung des Protocolls.

Das Amt fertigt demnächst unverzüglich beglaubigte Abschrift des Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolls dem Verkäufer oder Verheuerer, im Fall aber ein Auctionator zugezogen war, dem letzteren zu. Der Protocollist hat spätestens innerhalb drei Tagen nach dem Schlusse des Verkaufs oder der Verheuerung das darüber aufgenommene Protocoll dem Amte einzusenden.

§. 13.

Anstellung, Kündigung und Verpflichtungen des Protocollisten.

Wo thunlich, soll in jeder Gemeinde, oder doch für mehrere, an einander gränzende, Gemeinden ein Vergantungsprotocollist angestellt werden. Derselbe wird vom Amte, nachdem es über die Tauglichkeit der von ihm ausersehenen Person, mit dem Kirchspielsausschuß Rücksprache genommen, der Justizcanzlei in Vorschlag gebracht, und wenn deren Genehmigung erfolgt, unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung, welche der Justizcanzlei zusteht, zur Wahrneh-

Digitized by Google

mung seiner Obliegenheiten nach der ihm zu ertheilenden Dienstanweisung beeidigt.

In dem Falle, daß in einer oder der andern Gemeinde, bei eintretendem Mangel geeigneter Personen, ein solcher Protocollist nicht anzustellen wäre, und bei Verhinderung des in den Gemeinden angestellten Protocollisten, hat das Amt einen beeidigten Protocollisten zu stellen.

Der mit der Abhaltung einer Mobiliarvergantung oder einer Verheuerung beauftragte Protocollist darf weder die Hebung noch die Gefahr übernehmen, bei 10 bis 50 Rthlr. Brüche, und den Umständen nach bei Strafe sofortiger Dienstentlassung.

§. 14.

Mobilienverkäufe bis zu 25 Rthlr. gegen baares Geld.

Mit Mobilienverkäufen bis zu fünf und zwanzig Rthlr. Gold gegen baares Geld kann das Amt auf Ansuchen der Verkäufer, wenn in der Gemeinde des Verkaufsorts ein Protocollist nicht angestellt ist, oder bei Behinderung desselben, den Bauervogt beauftragen, welcher das abgehaltene Protocoll dem Amte zur Aufbewahrung einzusenden hat.

Der Protocollist oder Bauervogt erhält für die Abhaltung eines solchen Verkaufs, einschließlich des Weges, acht und vierzig Grote Gold.

Wird bei einem solchen Verkaufe durch den Bauervogt die Summe von 25 Rthlr. überschritten, so hat das Amt ihn in eine Brüche

Digitized by Google

von 1 bis 10 Rthlr. Gold zur Kirchspielsarmencasse zu nehmen, und den Verkäufer zu verurtheilen, von der 25 Rthlr. übersteigenden Summe sechs Procent an die Kirchspielsarmencasse zu entrichten. Von den erlassenen Verfügungen ist der Rechnungsführer der Kirchspielsarmencasse schriftlich in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Sporteln bei Mobilienverkäufen und Verheuerungen.

Die für den Act und das Protocoll bei Mobilienvergantungen, außer den Stempelgebühren, zu erlegenden Sporteln werden bestimmt:

vom Erlöse über 25 Rthlr. bis zu 100 Rthlr. einschließlich:

auf 3 Gr. von jeden vollen 5 Rthlr. über 25 Rthlr.

bei höherem Erlöse:

bis zu 1000 Rthlr. einschließlich auf 2 Gr. von jeden ferneren 5 Rthlr.

über 1000 Rthlr. auf 1 Gr. von jeden fernern 4 Rthlr.;

für die auf das Verkaufs- oder Verheuerungs-Gesuch ertheilte Verfügung sind einfache Decretskosten, und für die erste, dem Auctionator oder Verkäufer von Amtswegen mitgetheilte, beglaubigte Abschrift der Verkaufs- und Verheuerungs-Protocolle nur einfache Abschriftsgebühren zu berechnen.

Hat der Verkauf nicht über 100 Rthlr. erbracht, so wird für die Verfügung auf das

Digitized by Google

Verkaufsgesuch nichts angesetzt, und bedarf es keines Stempelpapiers.

Unter derselben Voraussetzung tritt völlige Befreiung von Sporteln ein,

a) wenn die verkauften Gegenstände sich im Eigenthum einer Gemeinde, oder

b) von Mündeln, deren Vermögen nicht über 1000 Rthlr. beträgt, befanden,

c) wenn der Verkauf zum Zweck der Hülfsvollstreckung wegen Herrschaftlicher oder Gemeindeabgaben verfügt wurde,

d) wenn der Verkäufer im Prozesse auf das Armenrecht Anspruch hätte, und dies bei Nachsuchung des Verkaufs gehörig bescheinigt ist.

Von den gegen baares Geld abgehaltenen Verkäufen unter 25 Rthlr. werden ebenfalls keine Sporteln und Stempelgebühren entrichtet.

In Ansehung der bei den Aemtern nachgesuchten Verheuerungen bleibt es bei der Vorschrift in Nr. 37. der Amtssportelntaxe.

§. 16.

Verkauf unbeweglicher Güter. — Gerichtliche Bewilligung.

Wer unbewegliche Güter meistbietend verkaufen lassen will, muß die gerichtliche Bewilligung zum Verkaufe bei dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit die zu verkaufenden Grundstücke liegen, durch einen Anwalt nachsuchen. In diesem Gesuche sind solche Grundstücke nach ihrer Lage und anderen sie bezeichnenden Umständen

Digitized by Google

anzugeben, auch ist die etwa erforderliche Einwilligung der beikommenden Behörde oder der Gutsherrschaft beizubringen, und der Ort, wo der Verkauf gehalten werden soll, wie auch der, nur nach vorgängiger bescheinigter Zustimmung des beikommenden Amts, festzusetzende und, im Fall der Zuziehung eines Auctionators, zuvor ebenfalls mit diesem zu verabredende Tag des Verkaufs anzugeben, und ein Entwurf des Proclams beizufügen.

Der meistbietende Verkauf der, rechtlich den unbeweglichen Gütern gleich zu achtenden, Schiffe von zehn Lasten und darüber ist bei dem Gerichte nachzusuchen, in dessen Bezirke sich dieselben befinden.

§. 17.

Proclamen. Nach diesen Angaben und nach den im §. 10. der Hypotheken-Ordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften werden von dem Gerichte Verkaufs-Proclamen erlassen, worin dasselbe zugleich einen Termin ansetzt, in welchem sich diejenigen, die Ansprüche und Forderungen an das zu verkaufende unbewegliche Gut haben, bei Verlust derselben, melden sollen.

§. 18.

Bekanntmachung. Bei Erlassung, Bekanntmachung und Rücklieferung der Proclamen, welche dem Anwalde des Verkäufers zur Besorgung zuzustellen sind, müssen die Vorschriften in den §§. 1., 5., 8.

Digitized by Google

und 9. Unserer Verordnung vom 3. November 1843 beobachtet werden.

§. 19.

Angaben.

Die Angaben der Ansprüche und Forderungen können von demjenigen, der solche zu haben glaubt, mündlich bei dem das Protocoll führenden Secretair geschehen. Wohnt aber der Angebende nicht im Gerichtsorte, so muß er zugleich einen Gevollmächtigten, der im Gerichtsorte wohnt, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame bestellen. Schriftliche Angaben werden nur von den bei dem Gerichte zugelassenen und im Gerichtsorte wohnenden Anwälden angenommen.

§. 20.

Näherrecht bei dem öffentlichen Verkaufe.

Außer dem auf Verträgen gegründeten Näherrechte findet keine andere Art desselben bei öffentlichen Verkäufen Statt, wenn es auch sonst nach dem §. 13 der Verordnung vom 25. Juli 1814 da beibehalten sein sollte, wo das zu verkaufende Grundstück liegt.

§. 21.

Verkaufs-Termin.

In dem Verkaufs-Termine selbst ist dasjenige, was zur Nachricht des Käufers dienen kann, aus dem Angabe-Protocoll, nebst den übrigen Bedingungen deutlich bekannt zu machen.

§. 22.

Bekanntmachung von Mobilienverkäufen

Bei den freiwilligen meistbietenden Mobilien-Verkäufen und Verheuerungen bedarf es keiner

und Verheuerungen.

desfälligen gerichtlichen Bekanntmachung, sondern es hängt von den Verkäufern und Verheuerern ab, auf welche Weise sie solche bekannt machen wollen.

Verkäufe gepfändeter, oder zu Concursmassen gehöriger beweglicher Güter müssen indeß von den Aemtern mindestens acht Tage vor dem Verkaufe von einem Sonntage bis zu dem folgenden in dem Kirchspiele, wo der Verkauf Statt finden soll, und wenigstens in einem der benachbarten Kirchspiele öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 23.

Abhaltung der Verkäufe unbeweglicher Güter durch das Amt.

Die Abhaltung der Verkäufe von unbeweglichen Gütern, welche außerhalb des Gerichtsortes Statt finden, hat das Gericht in der Regel dem Amte aufzutragen. Nur auf ausdrücklichen, durch genügende Gründe gerechtfertigten, Antrag der Verkäufer darf hievon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 24.

Strafe für Verkäufe an den Meistbietenden ohne oberliche Bewilligung.

Wird ein meistbietender Verkauf von unbeweglichen Gütern, ohne vorgängige Erlaubniß des Gerichts, oder ein meistbietender Mobilienverkauf ohne vorgängige Genehmigung des Amts, abgehalten, so trifft den Verkäufer eine Geldstrafe bei unbeweglichen Gütern von 20 bis 25 Rthlr. und bei Mobilien von 5 bis 25 Rthlr.,

Digitized by Google

welche an die Armencasse desjenigen Kirchspiels fällt, in welchem der Verkauf Statt fand.

Das Landgericht verurtheilet auf desfällige Anzeige den Verkäufer zur Erlegung der Brüche, treibt solche von Amtswegen bei und läßt sie an den Rechnungsführer der Armencasse, — welcher jedoch gegen etwaige Minderung oder Erlassung kein Widerspruchsrecht zustehet — abliefern.

Allen Polizei-Beamten, insbesondere aber den Aemtern und Kirchspielsvögten, wird es zur Pflicht gemacht, alle derartige gesetzwidrige Verkäufe, sobald solche zu ihrer Kunde gelangen, bei dem betreffenden Gerichte anzuzeigen.

§. 25.

Leitung und Protocollführung im Verkaufs-Termin.

Zur Leitung und Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen von unbeweglichen Gütern wird in der Regel bei den Aemtern der Amts-Auditor beauftragt und sind dafür die verordneten Gebühren zu bezahlen.

§. 26.

Ausrufen.

Zu den Vergantungen und gerichtlichen Verheuerungen sollen sich die Amtsperson und der Auctionator, wenn dieser zugezogen wird, zeitig einfinden, dabei unpartheiisch verfahren und den Zuschlag nicht übereilen.

Der Auctionator soll jedesmal bei dem letzten Gebot das zu verkaufende Stück und die dafür gebotene Summe dreimal langsam aus-

rufen, dann aber erst, wenn kein Uebergebot erfolgt, den Zuschlag ertheilen.

Ist kein Auctionator zugezogen, so bleibt es dem Verkäufer, Verheuerer oder dessen Gevollmächtigten überlassen, wie er es mit dem Ausrufen und dem Zuschlage halten will. Nach Ertheilung des Zuschlags muß der solchen Ertheilende den Namen des Käufers zweimal laut nennen, ehe er vom Protocollführer angeschrieben wird, damit, besonders bei Mobilienverkäufen, Unrichtigkeiten im Protocolle möglichst verhütet werden.

§. 27.

Zahlungs-Termin für die Käufer.

Bei dem öffentlichen Verkaufe unbeweglicher Güter dürfen die Zahlungstermine nie über ein Jahr und sechs Wochen, vom Tage des Verkaufs an, hinausgesetzt werden.

Bei Mobilien-Verkäufen in Concursen und zum Zwecke gerichtlicher Pfandvollstreckungen soll der Zahlungstermin in der Regel nicht über sechs Wochen nach dem Schlusse des Verkaufs bestimmt werden und ist, in Ermangelung anderer Bestimmung des Gerichts, so anzunehmen.

Bei freiwilligen Mobilien-Verkäufen hängt die Bestimmung des Zahlungstermins lediglich von den Verkäufern ab.

§. 28.

Sicherung gegen die Bietenden.

Jeder, den der Verkäufer oder Verheuerer, oder, wenn ein Auctionator die Gefahr über-

nommen, den dieser letztere nicht für zahlfähig hält, oder der, auf Verlangen, nicht sofort hinlängliche Sicherheit anzuweisen oder baar zu bezahlen vermag, muß sich des Bietens enthalten.

Auch dem Auctionator stehet es, gleichwie dem verkaufenden Eigenthümer, frei, sich das Eigenthumsrecht oder die specielle Hypothek an die zu verkaufende Sache bis zur erfolgten Zahlung vorzubehalten, und sich, wenn er beides zur Bedingung gemacht hat, solches durch die Eintragung zu sichern. Hat nun derselbe sich das Eigenthum oder die specielle Hypothek vorbehalten, auch darüber die Eintragung bewirkt, so kann er die verkaufte Sache nach dem Verfalltage als sein Eigenthum in Anspruch nehmen, wenn keine Zahlung erfolgt und jene noch bei dem ersten Käufer vorhanden ist.

§. 29.

Aufbieten.

Wenn das höchste Gebot noch nicht 36 Grote beträgt, so wird ein Mehrgebot von einem Groten zugelassen, ist jenes aber höher, so wird kein Gebot unter drei Grote angenommen.

§. 30.

Zuschlag.

Bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von unbeweglichen Gütern darf der Zuschlag auf das letzte Gebot nur ertheilt werden, wenn der Verkäufer darin williget und das Gericht erklärt hat, daß alle angegebene Forderungen aus der

gebotenen Summe bezahlt werden können, oder wenn die sich Angegebenen aus der gebotenen Summe nicht befriedigt werden können, die Gläubiger imgleichen der Verkäufer, dennoch in die Ertheilung des Zuschlags willigen. In zweifelhaften Fällen und wenn nicht alle angegebenen Gläubiger aus dem Gebote befriedigt werden können, ist der Zuschlag auf bestimmte Zeit auszusetzen, und ein Termin zur Erklärung der Gläubiger, bei Strafe der Einwilligung, anzusetzen. Bei dem Verkaufe beweglicher Sachen ertheilt der Auctionator den Zuschlag immer auf das letzte Gebot, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich erklärt, daß der Zuschlag verweigert werden solle. Bei denjenigen öffentlichen Verkäufen aber, welche bei Concursen eintreten, kommen in Hinsicht des zu ertheilenden Zuschlages die in den §§. 60, 61, 62 und 63 der Concurs-Ordnung und in der Verordnung vom 15. November 1825 gemachten Vorschriften zur Anwendung.

§. 31.

Abermaliger Aufsatz: Wegen mehrerer Gleichgebote.

Wenn zuletzt vor dem Zuschlage Mehrere denselben Preis geboten haben, so wird das Stück noch einmal zum Verkauf aufgesetzt, und es kann dann Jeder noch ferner bieten.

§. 32.

Wegen mangelnder Sicherheit des Meistbietenden.

Kann Derjenige, welcher das letzte Gebot hat, auf Verlangen nicht sogleich genügende Si-

Digitized by Google

cherheit nachweisen, oder das Kaufgeld baar bezahlen, so wird das zu verkaufende Stück abermals zum Aufsatz gebracht. Wird dann weniger geboten, so muß jener, welcher zuerst bot, das Fehlende zulegen und vermag er dies nicht, so kann er dem Befinden nach mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen belegt werden, welche von dem Amte, oder, wenn das Gericht selbst die Verhandlung leitet, von diesem erkannt wird.

§. 33.

Bieten durch Gevollmächtigte.

Wer als Gevollmächtigter eines Andern geboten hat, muß sich als solcher auf Verlangen spätestens unmittelbar nach erhaltenem Zuschlag genugsam ausweisen, oder er wird selbst als Käufer im Protocoll angeschrieben. Will der Verkäufer oder Auctionator wegen fehlender Sicherheit den Mandanten als Käufer nicht annehmen, so wird ebenfalls der Gevollmächtigte als Käufer betrachtet und so im Protocoll aufgeführt. Der Gevollmächtigte ist übrigens im eintretenden Falle der Verordnung des §. 32. unterworfen.

§. 34.

Ablieferung der Kaufgelder — an die Depositen-Casse — aus Concursmassen;

Die Kaufgelder für unbewegliche Güter, welche zu einer Concursmasse gehören, sind jederzeit von den Käufern unmittelbar an die Depositen-Casse des Gerichts, welches den Ver-

kauf vornahm, oder durch das Amt vornehmen ließ, zu bezahlen.

Alle zu einer Concursmasse gehörigen Mobilien-Kaufgelder und Heuergelder muß der mit ihrer Hebung Beauftragte an die Depositencasse des Concurs-Gerichts abliefern, ohne daß es einer besonderen desfälligen Aufgabe bedarf.

Das Amt, welches den Protocollisten zu einem Mobilien-Verkaufe oder zu einer Verheuerung von, zu einer Concursmasse gehörigen, Gegenständen beauftragt, hat gleich nach Beendigung des Verkaufs oder der Verheuerung dem Landgerichte den Betrag der Kauf- oder Heuergelder, sowie die bedungenen Zahlungstermine, anzuzeigen.

§. 35.

aus freiwilligen Verkäufen von unbeweglichen Gütern.

Bei freiwilligen Verkäufen von unbeweglichen Gütern haben die Käufer die Kaufgelder unmittelbar an die Depositencasse des Gerichts zu zahlen, wenn ihnen nicht eine besondere Verfügung des Gerichts zugeht, daß und inwieweit es der Deposition nicht bedarf und die Zahlung an den Verkäufer oder den Auctionator zu leisten ist. Dieser Verbindlichkeit der Käufer ist jedesmal in den Verkaufsbedingungen ausdrücklich zu erwähnen und die gedachte gerichtliche Verfügung, welche von dem zu deponirenden Betrage der angegebenen Forderungen abhängt, den Käufern, dem Verkäufer und dem Auctio-

Digitized by Google

nator, wenn er zugezogen ist, zeitig vor dem Verfalltage und unentgeltlich bekannt zu machen.

Das Gericht hat den Depositar von allen zur Depositen-Casse zu leistenden Zahlungen zeitig vor dem Verfalltage zu benachrichtigen.

§. 36.

Quittungen.

Die Käufer von unter Zuziehung eines Auctionators verkauften unbeweglichen Gütern sind verpflichtet, die ihnen über Zahlungen, welche sie an die Depositen-Casse des Gerichts leisteten, ertheilten Quittungen binnen drei Tagen bei dem Auctionator einzureichen.

§. 37.

Maßregeln bei Verzögerung der Zahlung an die Depositen-Casse.

Zahlen die Käufer von durch einen Auctionator verkauften unbeweglichen Gütern nicht zur Verfallzeit die von ihnen an die Depositen-Casse zu liefernden Kaufgelder, so hat der Depositar dies binnen 24 Stunden dem Gerichte anzuzeigen, welches diese Anzeige unverzüglich dem Auctionator mit der Aufforderung zur Beitreibung dieser Gelder zugehen läßt.

Mit dieser Aufgabe wird, im Fall der Auctionator für die Gefahr der Kaufgelder haftet, die Aufgabe an denselben verbunden, die zu deponirenden Kaufgelder spätestens sechs Wochen nach dem eingetretenen Verfalltage zur Depositen-Casse zu liefern, im Fall nicht die Zahlung vorher von den Käufern selbst erfolge. Kommt dann der Auctionator diesem Befehle nicht nach,

Digitized by Google

so wird er, auf die desfällige, binnen vier und zwanzig Stunden zu machende, Anzeige des Depositars, vom Gerichte von Amtswegen sofort zur Zahlung der zu deponirenden Gelder an die Depositen-Casse angehalten.

Liefert der Auctionator die zu einer Concursmasse gehörenden Mobilien-Kaufgelder und Heuergelder nicht innerhalb der ihm im §. 43 bestimmten Zahlungsfrist ein, so hat der Depositar dies ebenfalls innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Gerichte anzuzeigen, welches dann auch dieserhalb die Beitreibung ungesäumt von Amtswegen verfügt.

§. 38.

Wenn kein Auctionator zugezogen ist.

Sind unbewegliche Güter ohne Zuziehung eines Auctionators verkauft, oder hat der zugezogene Auctionator die Gefahr nicht übernommen, und werden die zu deponirenden Kaufgelder nicht zur Verfallzeit von den Käufern zur Depositen-Casse bezahlt, so hat der Depositar dies binnen vier und zwanzig Stunden beim Gerichte anzuzeigen. Das Gericht theilet diese Anzeige sofort dem Anwalde des Verkäufers und durch Umlauf den Anwälden oder den sonstigen Gevollmächtigten der angegebenen Gläubiger, nachrichtlich mit und bleibt dann dem Verkäufer die Beitreibung der zu deponirenden Gelder überlassen.

Alle Zahlungs-Befehle auf Kaufgelder von unbeweglichen Gütern, die nach dieser Verordnung

Digitized by Google

zur Depositen-Casse kommen müssen, sind auf unmittelbare Zahlung an den Depositar zu stellen.

§. 39.

Arrest auf die Kauf- oder Heuergelder.

Wird ein Arrest auf Gelder erkannt, welche ein Auctionator aus Verkäufen oder Verheuerungen zu erheben hat, so ist bei der Arrestanlegung derselbe zu befehligen, diese Gelder sofort nach Ablauf der ihm gesetzlich gestatteten Zahlungsfrist zur Depositen-Casse zu liefern und den Verfalltag innerhalb acht Tagen dem Gerichte anzuzeigen, oder im Fall er die mit Beschlag belegten Gelder dem Beklagten nicht mehr schulden sollte, dieses gleichfalls innerhalb acht Tagen dem Gerichte anzuzeigen und zu bescheinigen.

Zur Einlieferung dieser, auf ungestempeltem Papier anzunehmenden, Anzeigen, für welche dem Auctionator keine Vergütung begleicht, hält das Gericht denselben von Amtswegen an, und theilt die Anzeigen den Parteien mit, welchen dann weitere Anträge überlassen bleiben, wenn nicht nach §. 37. für die Einlieferung zur Depositen-Casse von Amtswegen zu sorgen ist.

Der Eingang der Gelder bei der Depositen-Casse wird den Parteien gleichfalls vom Gerichte angezeigt.

§. 40.

Verkaufskosten.

Der Verkäufer trägt alle wegen des Verkaufs aufgegangenen Kosten, imgleichen die Gebühren und Hebungs-Prozente des Auctionators,

Digitized by Google

in sofern nicht bei dem Verkaufe von unbeweglichen Gütern ausdrücklich bedungen worden, daß der Käufer diese Kosten ganz oder zum Theil, außer dem Kaufgelde, übernehmen solle; jedoch dürfen die Zehrungskosten auch durch eine Bedingung dem Käufer nie zur Last gelegt werden, sondern diese hat immer der Verkäufer zu berichtigen. Bei dem Verkaufe von beweglichen Sachen ist eine Bedingung, daß die Käufer die Verkaufskosten übernehmen sollen, überhaupt nicht zulässig.

§. 41.

Auszüge aus dem Verkaufsprotocoll und Zustellung der Rechnung an die Käufer.

Sobald nach der Beendigung einer Vergantung von Mobilien dem Auctionator das Verkaufs-Protocoll zugefertigt worden, muß derselbe daraus einen Auszug machen, worin alle, die in der Vergantung etwas gekauft haben, mit Bemerkung der Summe, die jeder schuldig ist, namentlich aufzuführen sind. Diese Auszüge werden den Protocollen beigelegt und in der Folge ist darin jedesmal zu bemerken, was von den Vergantungsschulden abgetragen wird.

Der Auctionator stellt Jedem, der bei einem Verkaufe beweglicher Sachen etwas erstanden hat, davon unentgeltlich, auf ungestempeltem Papier, eine jeden Post angebende Rechnung, welche genau mit dem Vergantungs-Protocolle übereinstimmen muß, vor dem Zahlungs-Termine zu; doch zahlet der außer dem Gerichtsorte

Digitized by Google

wohnende Empfänger das etwaige Briefporto. Geht aber nach dessen Wohnorte keine Post, so erhält er die Rechnung erst bei Bezahlung der Kaufgelder.

§. 42.

Verfahren des Auctionators gegen Zahlungssäumige.

Die Käufer und Heuerleute müssen die Kauf- und Heuergelder pünktlich in den bestimmten Terminen an den Auctionator, und in den Fällen der §§. 34, 35 und 38 an die Depositen-Casse bezahlen und sind nicht befugt, ihre Privatforderungen darin zu kürzen, wenn der Auctionator für die Gefahr haftet. Wird im Termin die Zahlung nicht geleistet, so werden die Käufer und Heuerleute auf des Auctionators Klage, welche auf ungestempeltem Papier angenommen werden darf, und welcher nur ein, vom Auctionator als richtig bescheinigter, Auszug aus dem Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolle angelegt zu werden braucht, vom Gerichte sogleich befehligt, binnen drei Tagen Zahlung zu leisten, und ist diese Frist verstrichen, so wird, auf ferneres Ansuchen des Auctionators, die Pfandung erkannt und vollstreckt. Die Gerichtskosten werden vorläufig notirt. Der säumige Schuldner zahlt überdies fünf Prozent Zinsen vom Zahlungs-Termin an.

Wer gegen den Inhalt des Verkaufsprotocolls die Einrede, daß er nicht Käufer geworden, vorschützt, hat solche rechtlich zu erweisen.

Digitized by Google

Zur Verminderung der Kosten wird gestattet, daß der Auctionator wegen der aus demselben Mobilien-Verkaufe herrührenden Forderungen, welche zusammen nicht über 25 Rthlr. Gold betragen, gegen alle in demselben Amtsbezirke wohnhafte Schuldner einen gemeinschaftlichen Zahlungsbefehl ausnehme, dessen Inhalt dann jedem Schuldner, in soweit er ihn betrifft, durch den Amtsunterbedienten mündlich bekannt zu machen ist. Für einen solchen Zahlungs-Befehl entrichtet jeder Schuldner sechs Grote Gold und für dessen Bekanntmachung die gewöhnliche Zustellungs-Gebühr. Wird demnächst gegen den einen oder andern Schuldner die Pfandung erkannt, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein.

Diese Bestimmungen (Absatz 3.) finden auch in dem Falle, wo nur ein einziger Schuldner wegen Entrichtung rückständiger Kaufgelder in Anspruch genommen wird und ebenfalls dann Anwendung, wenn die Vergantung durch einen vom Amte beauftragten Protocollisten, ohne Zuziehung eines Auctionators abgehalten ist. Zur Erlangung eines Zahlungsbefehls wegen der aus dem Verkaufs-Protocolle hervorgehenden Forderungen hat der Verkäufer, oder die von ihm mit Erhebung der Kaufgelder beauftragte Person dem Amte einen vom Kläger unterschriebenen, die Rückstände eines jeden Käufers nach den Nummern des Vergantungs-Protocolls

Digitized by Google

ergebenden, Auszug aus diesem Protocolle einzureichen, und zugleich die dem Verkäufer zugefertigte beglaubigte Abschrift des Vergantungs-Protocolls vorzuzeigen, welche sofort zurückgegeben wird, nachdem sich das Amt durch Vergleichung derselben mit dem Auszuge von dessen Richtigkeit überzeugt hat.

§. 43.

Termine zur Zahlung vom Auctionator an die Verkäufer und Verheuerer.

Der zugezogene Auctionator haftet den Verkäufern und Verheurern für die richtige Abtragung der Kauf- und Heuergelder, außer wenn ein Verkäufer oder Verheurer nach den in dem Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocolle aufgenommenen Bedingungen selbst die Gefahr übernommen hat.

Die Zahlung erfolgt von dem Auctionator pünktlich

a) wenn unbewegliche Güter verkauft sind, innerhalb sechs Wochen nach dem bedungenen Zahlungs-Termine. Früher, als nach dem Ablauf dieser, ihm zur Beitreibung der Kaufgelder verstatteten Frist, kann er zur Bezahlung nicht angehalten werden, er darf aber während derselben theilweise Zahlungen leisten, entrichtet jedoch jedesmal die Zinsen zu fünf Prozent vom bedungenen Zahlungs-Termine an.

b) Bei beweglichen Gütern werden dem Auctionator vom Zahlungs-Termine an zwölf

Digitized by Google

Wochen zur Einhebung der Kaufgelder verstattet. Während dieses Zeitraums darf er theilweise Zahlung leisten, aber mit fünf Prozent Zinsen vom Anfang der siebenten Woche nach dem Zahlungs-Termin, wenn die Zahlung später erfolgt.

c) Heuergelder muß der Auctionator spätestens zwölf Wochen nach dem bedungenen Zahlungs-Termine mit fünf Prozent Zinsen von diesem Termin an zahlen.

§. 44.

Obliegenheit des Auctionators, wenn er die Gefahr nicht übernommen hat.

Sind diese Fristen verlaufen, so wird der Auctionator, außer, wenn der Verkäufer oder Verheuerer selbst die Gefahr übernommen hat, durch die bereitesten Zwangsmittel auf der Beikommenden Verlangen zur Bezahlung angehalten.

Haftet der Auctionator nicht für die Gefahr, so kann dagegen von ihm nur die Hergabe einer Berechnung über die von ihm wirklich erhobenen Gelder und deren Zahlung gefordert werden. Die vorhandenen Rückstände muß indeß der Auctionator dann auf die Gefahr der Verkäufer und Verheuerer, wenn diese darauf antragen, beitreiben.

§. 45.

Verfolgung der vom Auctionator geleisteten Sicherheit.

Die Verkäufer und Verheuerer verlieren die nach §. 7. dieser Verordnung bestehende Hypothek und ihren Anspruch gegen die Bürgen des Auctionators, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen

nach Ablauf der dem Auctionator nach §. 43. gestatteten Zahlungsfristen auf Beitreibung der von demselben zu zahlenden Kaufgelder oder Heuergelder bei dem Gerichte antragen.

§. 46.

Buchhaltung des Auctionators.

Der Auctionator soll mit jedem Jahre ein Buch in Folio anfangen und darin auf der einen Seite die Hauptsumme des Vergantungs-Protocolls einschreiben, auf der gegenüberstehenden Seite aber bemerken, was wegen der postweise anzuführenden Kosten abgehet, und was an die Vergantungsgläubiger bezahlt worden.

Ein eben solches Buch führt derselbe über die Verheuerungen und bemerkt darin auf der einen Seite die Heuersumme und die Zahl der Heuerjahre, auf der anderen aber die Abrechnungen.

Aus diesen Büchern verfertigt der Auctionator vierteljährlich einen Auszug und bemerkt dabei, wie viel von den Kauf- und Heuergeldern sich baar in der Casse befindet und wie viel nach Anleitung der Vergantungs- und Verheuerungs-Protocolle und der daraus verfertigten Auszüge die Schuldner noch rückständig sind.

Außerdem soll der Auctionator ein Journal über alle seine Hebungen und Zahlungen führen und solche darin unter dem Datum des Empfanges oder der Ausgabe und unter Benennung

Digitized by Google

des zahlenden Schuldners oder des Empfängers eintragen.

Das Journal ist wenigstens wöchentlich einmal abzuschließen.

Endlich führt der Auctionator in einem besonderen Buche eine Liste aller von ihm abgehaltenen Verkäufe und Verheuerungen, welche darin an dem Tage, an welchem der Verkauf oder die Verheuerung Statt fand, oder doch den Anfang nahm, einzutragen sind.

Befolgt der Auctionator die in diesem Paragraphen gegebenen Vorschriften nicht ordnungsmäßig, so wird er von der Justiz-Canzlei mit Brüchen bis zu fünfzig Rthlr. belegt und kann selbst den Umständen nach durch Zurücknahme der Anstellung bestraft werden.

§. 47.

Visitation. Der in dem Gerichtsorte selbst wohnende Auctionator stehet zunächst unter Aufsicht des Landgerichtes und wird von einem Mitgliede desselben vierteljährlich visitirt.

Bei der Visitation sind die Bücher, Auszüge und sonstigen amtlichen Papiere des Auctionators, so wie der Cassebestand, nachzusehen und zu vergleichen, um hiernach zu urtheilen, ob er die Zahlungen in den festgesetzten Terminen leiste und seine Obliegenheiten überhaupt erfülle.

Ueber die Visitation ist ein Protocoll abzuhalten, in welchem alle etwa bemerkte Män-

Digitized by Google

gel anzuführen sind und aus welchem namentlich hervorgehen muß, ob der Auctionator die vorschriftsmäßigen Bücher ordentlich führt.

Die nicht am Gerichtsorte wohnhaften Auctionatoren stehen zunächst unter Aufsicht des Amtes, in dessen Bezirke sie wohnen, dieses Amt hat auch bei ihnen die vierteljährliche Visitation vorzunehmen und das darüber abgehaltene Protocoll jedesmal sofort an das Landgericht einzusenden.

§. 48.

Controle der Visitation.

Sämmtliche über die Visitationen des Kreises im Laufe des Quartals abgehaltene Protocolle sendet das Landgericht vierteljährlich mit den Geschäftstabellen an die Justizcanzlei ein, außer wenn es etwa sofortige Verfügungen nothwendig findet, in welchem Falle die Visitations-Protocolle ohne Verzug der Justiz-Canzlei vorgelegt werden müssen.

§. 49.

Zeit der Visitation.

Bei den nicht am Sitze des Landgerichts wohnenden Auctionatoren soll jährlich einmal eine Visitation derselben von einem dazu abgeordneten Mitgliede des zuständigen Landgerichts vorgenommen werden.

Diese Visitation darf nur in den Jahren unterbleiben, in welchen eine allgemeine Visitation der Behörden des Kreises Statt findet.

Digitized by Google

§. 50.

Auszahlung deponirter Kaufgelder.

Die von dem Auctionator oder den Käufern zur Depositencasse gelieferten Kaufgelder sind den Gläubigern, die sich angegeben haben und deren Forderungen für richtig zu achten sind, nach deren gesetzlichen Rangordnung, sofort wieder auszubezahlen und es sind daher den Gläubigern oder deren Anwälden oder Gevollmächtigten, die Zahlungstermine zeitig bekannt zu machen. Entstehet über die Richtigkeit einzelner Forderungen Streit, so bleibt von dem Kaufgelde soviel in der Depositencasse zurück, als zu deren Berichtigung erfordert wird.

§. 51.

Gerichtskosten.

Wenn bei einem unter Zuziehung eines Auctionators abgehaltenen Verkaufe von unbeweglichen Gütern die Bedingung gemacht worden, daß der Käufer außer dem Kaufgelde auch die Kosten bezahlen solle, so muß der Auctionator auf Verlangen auch diese ohne besondere Vergütung heben und an den Verkäufer, so weit dieser die Kosten an die Sportelncasse bezahlt hat, den Rest aber an letztere abliefern.

Bei einem, ohne Zuziehung eines Auctionators vorgenommenen, Verkaufe hält sich das Gericht wegen sämmtlicher dadurch entstehender Gerichtskosten immer an den Verkäufer. Nur die Depositions-Gebühren sind, wenn dies be-

Digitized by Google

dungen worden, von den Käufern, bei Depositon der Kaufgelder zu entrichten.

§. 52.

Quittung von und an den Depositar.

Der Depositar giebt den an die Depositen-Kasse Zahlenden über die eingelieferten Gelder eine Quittung auf dem verordneten Stempelpapier; dagegen kann der Depositar die Quittungen der Gläubiger auf ungestempeltem Papier annehmen.

§. 53.

Auseinandersetzung wegen der Heuergelder.

Bei allen durch einen Auctionator abgehaltenen Verheuerungen müssen die Heuerleute wegen etwaiger Abzüge von den Heuergeldern zeitig mit den Verheuerern sich auseinandersetzen und die desfällige Bescheinigung spätestens binnen einer Woche nach dem Verfalltage bei dem Auctionator einbringen, widrigenfalls dieser die Heuergelder beitreibt und den Heuerleuten nur gestattet ist, ihre Ansprüche gegen den Verheuerer selbst geltend zu machen.

§. 54.

Prozentgebühren des Auctionators für Concurs- oder Pfandverkäufe.

Bei Verkäufen und Verheuerungen von Concursgütern oder zum Zweck gerichtlicher Hülfsvollstreckungen erhält der Auctionator für Hebung und Gefahr folgende Prozente:

1. bei Verkäufen

a) von unbeweglichen Gütern, bis zu 3000 Rthlr. einschließlich: $^3/_4$ (drei viertel) Prozent,

von dem Betrage über 3000 Rthlr. $\frac{1}{3}$ (ein drittel) Prozent,

b) von Mobilien,

mit Zahlungsfristen

bis zu $1\frac{1}{2}$ Monaten (à 30 Tagen) einschließlich: $1\frac{1}{2}$ (anderthalb) Prozent,

zwischen $1\frac{1}{2}$ und 3 Monaten einschließlich: 2 (zwei) Prozent,

zwischen 3 und $4\frac{1}{2}$ Monaten einschließlich: $2\frac{1}{2}$ (zwei ein halb) Prozent,

zwischen $4\frac{1}{2}$ und 6 Monaten einschließlich: 3 (drei) Prozent,

zwischen 6 und $7\frac{1}{2}$ Monaten einschließlich: $3\frac{1}{2}$ (drei ein halb) Prozent,

zwischen $7\frac{1}{2}$ und 9 Monaten einschließlich: 4 (vier) Prozent

u. s. w. für jede fernere $1\frac{1}{2}$ Monate Zahlungsfrist ein halbes Prozent mehr;

2. bei Verheuerungen 2 (zwei) Prozent.

§. 55.

Für freiwillige Verkäufe und Verheuerungen. Vereinbarung.

Bei freiwilligen Verkäufen und Verheuerungen von Gütern, welche nicht zum Vermögen von Mündeln gehören (§. 56.), bleibt die Bestimmung der Prozente des Auctionators seiner Vereinbarung mit den Verkäufern und Verheuerern überlassen.

Die Verabredungen über die dem Auctionator begleichenden Prozente sollen jedesmal in dem über einen öffentlichen Verkauf oder eine

Digitized by Google

solche Verheuerung abgehaltenen Protocolle angeführt und mit den sonstigen, den Kauf- oder Heuerliebhabern bekannt zu machenden, Bedingungen öffentlich verlesen werden.

Unterbleibt dies und ist namentlich die öffentliche Verlesung nicht zum Protocoll bekundet, so erhält der Auctionator die in den §§. 54 und 56 bestimmten Prozente.

§. 56.

Beschränkung der Vereinbarung über die Prozente.

Der Auctionator darf sich bei Verkäufen und Verheuerungen von Gegenständen, welche Theile eines von Vormündern oder Curatoren verwalteten Vermögens sind, keine höhere Prozente bedingen, als die im §. 54 bestimmten, und wenn ihm die Hebung ohne die Gefahr übertragen wird

1. bei Verkäufen von unbeweglichen Gütern, wenn der Kaufschilling nicht über 3000 Rthlr. beträgt, nicht über $\frac{1}{2}$ (ein halb) Prozent und von dem Betrage über 3000 Rthlr. nicht über $\frac{1}{4}$ (ein viertel) Prozent,
2. bei Mobilienvergantungen nicht über 1 (ein) Prozent,
3. bei Verheuerungen nicht über 1 (ein) Prozent.

§. 57.

Gebühren mit der Hebung oder Gefahr beauftragter Privatpersonen.

Die Bestimmungen des §. 55. finden auch auf die vom Verkäufer oder Verheuerer mit der Hebung oder Gefahr beauftragten Privatpersonen Anwendung.

Digitized by Google

Verabredungen wegen Ablieferung der Kauf- und Heuergelder, welche nicht in das Protocoll eingerückt, und dem Verkäufer oder Verheuerer nachtheiliger sein sollten, als die im §. 43 für den Auctionator vorgeschriebenen, sind ungültig.

Der Gevollmächtigte erhält, wofern nicht eine anderweite Verabredung in das Verkaufs- oder Verheuerungs-Protocoll aufgenommen ist, für seine Anwesenheit beim Acte und an Diäten höchstens die dem Auctionator im §. 58 ausgesetzten Gebühren, und an Reisekosten die im §. 60 dem vom Amte gestellten Protocolliſten zugestandene Vergütung.

§. 58.

Sonstige Gebühren des Auctionators.

Die Gebühren des Auctionators außer den Prozenten werden dahin festgesetzt:

Er erhält

A. bei Verkäufen und Verheuerungen von unbeweglichen Gütern täglich für den Act einen Rthlr. Gold;

B. bei Verkäufen von beweglichen Sachen täglich für den Act 48 Grote Gold,

C. an Diäten, wenn der Verkauf oder die Verheuerung außer dem Orte, wo der Auctionator wohnt, und nicht etwa im Umkreise einer Viertelmeile von demselben gehalten wird, täglich einen Rthlr. Gold; wogegen er aber keinen Anspruch auf freies Quartier und Beköstigung hat.

Digitized by Google

Kommt ein Verkauf oder eine Verheuerung nicht zu Stande, so erhält der Auctionator keine Prozente, sondern nur die oben bestimmten Gebühren nebst den Fuhrgeldern, wo ihm diese vergütet werden.

§. 59.

Fuhrkosten des Auctionators.

Der Auctionator muß bei außerhalb seines Wohnorts vorgenommenen Verkäufen von Immobilien mit den den Verkauf abhaltenden Gerichts- oder Amts-Personen fahren, wenn diese mit ihm an demselben Orte wohnen. Ist dies nicht der Fall, so erhält er, im Fall der Verkauf in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile von seinem Wohnorte Statt findet, an Fuhrkosten zwei Drittel der Extrapost-Taxe, einschließlich eines bedeckten Wagens und des Wagenmeister-Geldes, vergütet.

Bei allen von dem Auctionator außerhalb seines Wohnorts in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile abgehaltenen Verkäufen von beweglichen Sachen und bei Verheuerungen erhält er immer die oben bestimmte Vergütung für die Fuhrkosten, er ist jedoch verbunden, den beeidigten Protocollisten unentgeltlich mitzunehmen, wenn dieser mit ihm an dem nämlichen Orte, oder an seinem Reisewege, wohnt.

§. 60.

Gebühr des Protocollisten.

Der vom Amte mit der Abhaltung eines Mobilienverkaufs oder einer Verheuerung beauf-

tragte Vergantungs-Protocolliſt erhält täglich einen Rthlr. Gold, einſchließlich des Weges.

Der ausnahmsweiſe vom Amte geſtellte Protocolliſt (§. 13 Abſ. 2), welchem die nämliche Gebühr zukommt, fährt mit dem Auctionator des Amts, wenn dieſer bei dem Verkaufe oder der Verheuerung zugezogen wird. Iſt dies nicht der Fall, ſo erhält er bei außerhalb des Amtsſitzes in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile vorgenommenen Verkäufen und Verheuerungen, als Vergütung für die Fuhrkoſten zwei Drittel der Extrapoſttaxe, einſchließlich eines bedeckten Wagens und des Wagenmeiſter-Geldes. Hiebei wird jedoch für den Rückweg, wenn die Reiſe in weniger als ſechs Stunden abgethan ward, nichts, und bei längerer Abweſenheit nur ein Drittheil der Extrapoſt-Taxe vergütet. Iſt die Reiſe zu Pferde oder zu Fuße gemacht, ſo beſteht die Vergütung in der Hälfte der bei einer Reiſe-Dauer über ſechs Stunden anzuſetzenden Fuhrkoſten.

§. 61.

Verkäufe unter der Hand.

Sowohl bewegliche als auch unbewegliche Güter dürfen unter der Hand verkauft werden; über die Verkäufe von Handelsſchiffen ſind indeß öffentliche Urkunden zu errichten.

§. 62.

Convocation nach, unter der

Wollen diejenigen, die unbewegliche Güter unter der Hand gekauft haben, ſich völlig ſichern,

Digitized by Google

so müssen sie bei dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit das gekaufte unbewegliche Gut liegt, unter Beobachtung der im §. 10 der Hypotheken-Ordnung ertheilten allgemeinen Vorschriften, um die Bekanntmachung des Verkaufs und der Convocation derjenigen bitten, die daran irgend einen Anspruch oder eine Forderung zu haben glauben, auch demnächst ein Präclusiv-Dekret gegen diejenigen bewirken, die sich nicht gemeldet haben. Im Unterlassungsfalle bleiben die Ansprüche Anderer an solche unbewegliche Güter in Kräften und auf deren Verlangen werden letztere, bei einem wider den Verkäufer in der Folge entstehenden Concurse, mit zur Concursmasse gezogen und den Käufern in Ansehung des etwa bezahlten Kaufgeldes nur die Rechte eines Gläubigers bei dem Concurse zugestanden.

Hand geschlossenen, Verkäufen unbeweglicher Güter.

Urkundlich Unserer ꝛc.

25) Landesherrliche Verordnung vom 14. Mai, publ. den 30. Mai 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Statt der in Unserer Verordnung vom 11. November 1836 enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Verfahrens bei gerichtlichen Verheuerungen und Mobilienverkäufen in denjenigen

wegen Modification der in der Verordnung vom 11. Nov. 1836, betr. einige Abänderun-

gen der Vergantungs-Ordnung, enthaltenen Bestimmungen.

Landestheilen, für welche die Vergantungsordnung vom 11. October 1844 beibehalten ist, sind künftig nachstehende Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

Bei den freiwilligen meistbietenden Verheuerungen und Mobilienverkäufen bedarf es künftig keiner desfälligen gerichtlichen Bekanntmachung, sondern es hängt von den Verheuerern und Verkäufern ab, auf welche Weise sie solche bekannt machen wollen.

Executivische Verkäufe müssen indeß von den Aemtern mindestens acht Tage vor dem Verkaufe, von einem Sonntage bis zu dem folgenden, in dem Kirchspiele, wo der Verkauf Statt finden soll, und wenigstens in einem der benachbarten Kirchspiele, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Oeffentliche, durch den Auctionsverwalter vorzunehmende, Mobilienverkäufe und Verheuerungen werden auch ferner bei dem Landgerichte nachgesucht, in dessen Kreise der Verkauf oder die Verheuerung Statt finden soll. Diese Gesuche, denen die Zustimmung des Auctionsverwalters zu dem gewählten Tage anzulegen ist, brauchen zwar nicht durch einen Anwald eingereicht zu werden, sind jedoch auch künftig auf Stempelpapier zu schreiben.

Digitized by Google

Bedarf es zur Vornahme des beabsichtigten Verkaufs noch der vorgängigen besonderen Erlaubniß einer andern Behörde, so muß diese bei dem Landgerichte mit dem Verkaufsgesuche producirt werden.

§. 3.

Mit der Führung des Protocolls bei öffentlichen gerichtlichen Verheuerungen und Mobilienverkäufen sollen in der Regel nicht die Aemter beauftragt werden, sondern das Gericht selbst stellt dazu einen seiner Hülfsprotocollisten, welcher täglich an Diäten einen Thaler Gold erhält und mit dem Auctionsverwalter unentgeltlich in allen Fällen fährt, wo dem letzteren eine Fuhr vergütet wird.

Insoweit der Auctionsverwalter Fuhrkosten vergütet erhält, ohne daß der berechnete Weg zu Wagen gemacht wird, bekommt der Protocolliſt die Hälfte der Fuhrkosten vom Auctionsverwalter.

§. 4.

Die für den Act und das Protocoll bei Mobilienvergantungen, außer den Stempelgebühren zu erlegenden Sporteln werden bestimmt:

vom Erlöse über 25 Rthlr. und bis zu 100 Rthlr. einschließlich:

auf 3 gr. von jeden vollen 5 Rthlr. über 25 Rthlr.,

Digitized by Google

bei höherem Erlöse:

bis zu 1000 Rthlr. einschließlich:

auf 2 gr. von jeden ferneren 5 Rthlr.,

über 1000 Rthlr.:

auf 1 gr. von jeden ferneren 4 Rthlr.

Für die auf das Verkaufs- oder Verheuerungsgesuch ertheilte Verfügung sind einfache Dekretskosten, und für die, dem Auctionsverwalter von Amtswegen mitzutheilende, beglaubigte Abschrift der Verkaufs- und Verheuerungs-Protocolle nur 2 gr. für jede Seite, Diäten und Gebühren für den Auftrag an den Protocollführer aber überall nicht zu berechnen.

Hat der Verkauf nicht über 100 Rthlr. erbracht, so wird für die Verfügung auf das Verkaufsgesuch nichts angesetzt und bedarf es keines Stempelpapiers.

Unter derselben Voraussetzung tritt völlige Befreiung von Sporteln ein:

a) wenn die verkauften Gegenstände sich im Eigenthume einer Gemeinde, oder

b) von Mündeln, deren Vermögen nicht über 1000 Rthlr. beträgt, befanden,

c) wenn der Verkauf zum Zweck der Hülfsvollstreckung wegen Herrschaftlicher oder Gemeinde-Abgaben verfügt ward,

d) wenn der Verkäufer im Proceß | auf das Armenrecht Anspruch hätte und dies bei

Nachsuchung des Verkaufs genügend bescheinigt ist.

§. 5.

Den vom Auctionsverwalter angestellten Klagen braucht nur ein von ihm als richtig attestirter Auszug aus dem Verkaufs- und Verheuerungs-Protocolle angelegt zu werden, und begründet dieser Extract den unbedingten Mandatsproceß nach den Bestimmungen des §. 101. der Vergantungsordnung und respective des nachstehenden §. 6.

§. 6.

Es wird gestattet, daß der Auctionsverwalter wegen der aus demselben Mobilienverkauf herrührenden Forderungen, welche zusammen nicht über 25 Rthlr. Gold betragen, gegen alle in demselben Amtsdistricte wohnhafte Schuldner einen gemeinschaftlichen Zahlungsbefehl ausnehme, dessen Inhalt dann jedem Schuldner, insoweit er ihn betrifft, durch den Amtsunterbedienten mündlich bekannt zu machen ist. Für einen solchen Zahlungsbefehl entrichtet jeder Schuldner sechs Grote Gold und für dessen Bekanntmachung die gewöhnliche Insinuations-Gebühr. Wird demnächst gegen den einen oder anderen Schuldner die Pfandung erkannt, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein.

Diese Bestimmungen finden auch in dem Falle, wo nur ein einziger Schuldner wegen

Digitized by Google

Entrichtung rückständiger Kaufgelder in Anspruch genommen wird, und ebenfalls dann Anwendung, wenn die Vergantung zufolge §. 7. fg. vom Kirchspielsvogte abgehalten ist. Zur Erlangung eines Zahlungsbefehls wegen der aus dem Protocolle des Kirchspielsvogts hervorgehenden Forderungen hat der Verkäufer, oder die von ihm mit Erhebung der Kaufgelder beauftragte Person, dem Amte einen, vom Kläger unterschriebenen, die Rückstände eines jeden Käufers nach den Nummern des Vergantungsprotocolls angebenden, Auszug aus diesem Protocolle einzureichen, und zugleich die dem Verkäufer zugefertigte Abschrift des Vergantungsprotocolls vorzuzeigen, welche sofort zurückgegeben wird, nachdem sich das Amt durch Vergleichung derselben mit dem Auszuge von dessen Richtigkeit überzeugt hat.

§. 7.

Oeffentliche Verkäufe von Mobilien bis zu dem Belaufe von 100 Rthlr. Gold können auf Ansuchen der Verkäufer ohne Zuziehung des Auctionsverwalters und eines gerichtlichen Protocollisten, durch den Kirchspielsvogt der Gemeinde, in welcher sie geschehen sollen, vorgenommen werden.

Auf ein desfälliges, bei dem betreffenden Amte mündlich oder schriftlich anzubringendes, Gesuch, committirt das Amt den Kirchspielsvogt zur Vornahme des Verkaufes, für dessen Abhaltung

dieſer, einſchließlich des Weges, täglich einen Thaler Gold erhält.

Gleich nach dem Verkaufe ſendet der Kirchſpielsvogt das Verkaufsprotocoll an das Amt ein, welches eine beglaubigte Abſchrift deſſelben dem Verkäufer zufertigt.

§. 8.

Für die vom Kirchſpielsvogte abgehaltenen Verkäufe werden Sporteln nach den Beſtimmungen des §. 4. angeſetzt, wenn nicht eine der dort gemachten Ausnahmen eintritt.

Für die erſte, dem Verkäufer mitgetheilte beglaubigte Abſchrift des Verkaufsprotocolls ſind nur einfache Copialien zu berechnen.

§. 9.

Hat Jemand einen Mobilienverkauf durch den Kirchſpielsvogt abhalten laſſen, ſo darf derſelben Perſon die Erlaubniß zu einem abermaligen ſolchen Verkaufe durch den Kirchſpielsvogt erſt nach Ablauf von drei Monaten wieder ertheilt werden.

§. 10.

Wird bei einem von dem Kirchſpielsvogte abgehaltenen Verkaufe die Summe von hundert Thaler überſchritten, ſo hat das Amt das eingeſandte Verkaufs-Protocoll ſofort an das Landgericht einzuſenden.

Digitized by Google

Das Landgericht theilt dann das Verkaufsprotocoll in beglaubigter Abschrift dem Verkäufer mit, und verurtheilt diesen sofort zur Bezahlung von sechs Prozent von den Kaufgeldern an den Auctions-Verwalter, so wie auch zur Erlegung aller der Gebühren, welche dem Auctions-Verwalter beglichen haben würden, wenn er den Verkauf abgehalten hätte. Gegen den Kirchspielsvogt, welcher den Verkauf abgehalten hat, ist zugleich eine Brüche bis zu zehn Thaler zur Kirchspiels-Armen-Casse zu erkennen.

Von der erlassenen Verfügung ist der Auctionsverwalter und von dem Brucherkenntnisse der Rechnungsführer der Kirchspiels-Armen-Casse in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

In die Summe von 100 Rthlr. werden sämmtliche Höchstgebote eingerechnet, der Zuschlag mag erfolgt sein oder nicht. Sollte jedoch erst durch das Höchstgebot auf eine einzelne, zuletzt zum Aufsatze gekommene, Sache die Summe sämmtlicher Höchstgebote über 100 Rthlr. gesteigert werden, so ist deren Zuschlag noch erlaubt.

Der Kirchspielsvogt muß daher alle in seiner Gegenwart geschehene Höchstgebote in das Protocoll aufnehmen und bei nicht erfolgtem Zuschlage vor der Linie bemerken.

Digitized by Google

§. 12.

Wenn bei einem vom Kirchspielsvogte abgehaltenen Verkaufe der Verkäufer die Hebung oder Gefahr, oder Beides zusammen, nicht selbst übernimmt, sondern einer anderen Person überträgt, so müssen die Verabredungen über die dem Gevollmächtigten zu zahlende Vergütung an Prozenten u. s. w. in dem Protocolle ausdrücklich angeführt und mit den übrigen Verkaufsbedingungen öffentlich verlesen werden. Unterbleibt dies, so hat der Gevollmächtigte nur Anspruch auf ein Prozent vom Erlöse für die Hebung und auf ein Prozent für die Gefahr, ohne irgend eine weitere Vergütung für seine Mitwirkung verlangen zu können.

Der Gevollmächtigte, welcher für die Gefahr haftet, muß die Kaufgelder innerhalb 12 Wochen mit 5 Prozent Zinsen vom Anfang der siebenten Woche nach dem Zahlungstermine, wenn die Zahlung später erfolgt, dem Verkäufer abliefern, und sind desfällige Verabredungen, welche dem Verkäufer weniger günstig lauten sollten, ungültig.

§. 13.

Mit Mobilien-Verkäufen bis zu Fünf und Zwanzig Thaler Gold, gegen baares Geld, kann das Amt auf Ansuchen der Verkäufer den Bauervogt beauftragen. Die desfällige Resolution wird vom Amt unentgeltlich ertheilt und

Digitized by Google

erhält der Bauervogt für die Abhaltung eines solchen Verkaufes, einschließlich des Weges Acht und Vierzig Grote Gold.

§. 14.

Wird bei einem vom Bauervogt abgehaltenen Verkaufe die Summe von 25 Rthlr. überschritten, so hat das Amt den Bauervogt in eine Brüche von Einem bis Zehn Thaler zur Kirchspiels-Armen-Casse zu nehmen, und den Verkäufer zu verurtheilen, von den ganzen Kaufgeldern Sechs Procent nebst den gewöhnlichen Gebühren an den Auctionsverwalter zu bezahlen. Von der erlassenen Verfügung ist der Auctionsverwalter und von dem Bruch-Erkenntnisse der Rechnungsführer der Kirchspiels-Armen-Casse in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

In dem Kreise Vechta und in dem Kreise Delmenhorst, mit Ausnahme des Amts Wildeshausen, finden für die Dauer der Amtsführung der jetzt dort angestellten Auctions-Verwalter die Bestimmungen des §. 7. und des §. 13. der gegenwärtigen Verordnung nur insoweit Anwendung, als schon nach den bisherigen Gesetzen Mobilienverkäufe ohne Zuziehung des Auctionsverwalters vorgenommen werden durften. Auch ist in diesen Kreisen, mit Ausnahme des Amts Wildeshausen, die Erlaubniß zur Vornahme eines Mobilien-Verkaufs durch den Kirchspielsvogt

oder den Bauervogt, Executivverkäufe ausgenommen, immer bei dem betreffenden Landgerichte nachzusuchen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

26) Landesherrliche Verordnung vom 20. Mai, publ. den 28. Mai 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem zwischen den diesseits und Königlich Belgischer Seits zu diesem Zwecke ernannten Bevollmächtigten in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit nachstehende Vereinbarung geschlossen worden ist:

Die über eine wechselseitige Freizügigkeit mit der Königl. Belgischen Regierung getroffene Vereinbarung betr.

Art. I.

Die Belgischen Unterthanen sollen in dem gesammten Gebiete des Großherzogthums Oldenburg berechtigt sein, Intestat- und Testaments-Erbschaften zu erheben und zu übertragen, gleich den Unterthanen des Großherzogthums Oldenburg und ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einer Abgabe oder Steuer unterworfen zu sein, welche von den Einheimischen nicht zu entrichten wäre. Ebenmäßig sollen die Unterthanen des Großherzogthums Oldenburg das Recht haben, in Belgien Intestat- und Testaments-Erbschaften zu erheben und zu über-

Digitized by Google

tragen, gleich den Belgischen Unterthanen und ohne wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend einer Abgabe oder Steuer unterworfen zu sein, welche von den Einheimischen nicht zu entrichten wäre. Die nämliche Gegenseitigkeit soll zwischen den Unterthanen beider Länder für Schenkungen unter Lebenden bestehen.

Art. II.

Bei der Ausfuhr von Vermögen, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde es erlangt worden, von Belgiern in das Gebiet des Großherzogthums Oldenburg, oder von Oldenburgern nach Belgien, soll von diesem Vermögen keine Abzugs- oder Auswanderungs-Abgabe noch irgend eine sonstige Abgabe, welcher die Einheimischen nicht unterworfen wären, erhoben werden.

Art. III.

Die obgedachte Abschaffung erstreckt sich nicht nur auf die Abzugsgelder, welche von dem öffentlichen Schatze zu erheben sein würden, sondern auch auf alle Abzugsgelder, deren Erhebung Individuen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zustände;

und Wir dieser Uebereinkunft Unsere Genehmigung ertheilt haben, so lassen Wir solche hiemit zur Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gelangen, und gebieten allen obrigkeitlichen Behörden Unseres Großherzogthums, den Be-

Digitized by Google

stimmungen dieser Uebereinkunft gebührend nachzukommen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

27) Regierungs-Bekanntmachung vom 4. Juni, publ. den 6. Juni 1844.

Die Betonnung des Fahrwassers in der Jahde betr.

Eine nähere Untersuchung der Untiefen an der Mündung der Jahde und dort eingetretene Veränderungen haben es nöthig gemacht, die zur Bezeichnung des Fahrwassers ausgelegten Tonnen zu vermehren und einige Veränderungen in der Betonnung vorzunehmen.

Es wird deshalb über diese Betonnung Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

Das Fahrwasser der Jahde und in deren Mündung ist jetzt mit zwölf Tonnen bezeichnet. Davon liegen sieben hinter Wangeroge und dem Minser-Olde-Oog und fünf in der obern Jahde von Hooksiel bis neben den Oberahnschen Feldern und zwar:

I. hinter Wangeroge und dem Minser-Olde-Oog:

Beim Einlaufen:

A. unter Backbordsseite:

1. beim Anfange der Jahde-Plate eine weiße schwarz-gestreifte Boje-Tonne, oben mit einer Krone und **JAHDE** bezeichnet, bei niedriger Ebbe in $4\frac{3}{4}$ Faden Wasser.

Digitized by Google

Davon liegt: Wangeroger Leuchtthurm
S. W. $^1/_4$ W.
Minsen S. $^1/_2$ W.
Weser Schlüssel-Tonne N. z. O. $^1/_4$ O.

2. Am Ende dieser 45,000 Fuß langen Jahde-Plate eine weiße Tonne in 6 Faden Wasser.
Wangeroger Leuchtthurm W. N. W.
Minsen und Tonne E. S. W. $^1/_2$ W.
Weser Signal-Schiff O. z. N. $^1/_2$ N.
Sengwarden S. z. W. $^3/_4$ W.

B. unter Steuerbordsseite an der 30000 Fuß langen Plate, welche im Norden der Blauen-Balge und O. z. N. $^1/_2$ N. vom Wangeroger Leuchtthurm ihren Anfang nimmt und sich das Minser-Olde-Oog vorbei erstreckt.

3. schwarze Tonne A. in 5 Faden Wasser:
Wangeroger Leuchtthurm W. z. S. $^1/_2$ S.
Minsen S. z. W.
Weser Schlüssel-Tonne N. z. W.

4. schwarze Tonne B. in $4^1/_2$ Faden Wasser:
Wangeroger Leuchtthurm W. $^1/_2$ S.
Minsen S. z. W. $^1/_2$ W.
Weser Signal-Schiff O. S. O.

5. schwarze Tonne C. in $5^1/_2$ Faden Wasser:
Wangeroger Leuchtthurm W. $^1/_4$ N.
Minsen S. W. z. S. $^1/_2$ S.
Weser Sign.-Schiff O. S. O. $^1/_2$ O.

Digitized by Google

6. ſchwarze Tonne D. in 5 Faden Waſſer:
Wang. Leuchtthurm W. z. N. 1/4 N.
Minſen S. W. 1/2 S.
Weſer Signalſchiff O. 1/4 S.

7. ſchwarze Tonne E. in 5 Faden Waſſer:
Wangeroger Leuchtthum
N. W. z. W. 1/2 W.
Minſen S. W. 1/2 W.
Weſer Signalſchiff O. N. O. 1/4 O.
zweite weiße Tonne N. O. 1/2 O.
Sengwarden S. z. W. 1/2 W.

II. in der obern Jahde:

C. unter Steuerbordsſeite an der Voslapper Plate:

8. ſchwarze Tonne F. in 5 Faden Waſſer:
Bremerbake O. N. O. 1/2 O.
Hookſieler Mühle W. 1/2 N.
Sengwarden S. W. 1/2 W.

9. ſchwarze Tonne G. in 5 Faden Waſſer:
Bremerbake N. O. 1/2 O.
Hookſieler Mühle N. W.
Sengwarden W. z. N.
Kopperhörner Mühle S. S. W. 1/2 W.

D. unter Steuerbordsſeite am Ende der Heppenſer Plate:

10. ſchwarze Tonne H. in 4 Faden Waſſer:
Sengwarden N. W. z. N.
Kopperhörner Mühle W. z. N.
Eckwarder Mühle O. S. O.

Digitized by Google

E. nach dem Varelersiel unter Steuerbordsseite, vor dem Zusammenfluß des Marienſieler Tiefes und Steinhauſertiefs:

11. rothe Tonne in 3 Faden Waſſer:
Kopperhörner Mühle N. W. 1/4 W.
Eckwarder Mühle O.
Schweiburger Mühle S. 1/2 O.

F. nach dem Varelersiel unter Backbordsseite:

12. weiße Tonne in 2 1/2 Faden Waſſer:
Kopperhörner Mühle N. W. z. N.
Eckwarder Mühle N. O. z. O. 1/2 O.
Schweiburger Mühle S. 1/4 O.

Beim Einlaufen haben die Schiffe folgende Courſe zu nehmen:

a) von der Tonne A bis B — O. S. O.
Die Breite des Fahrwaſſers beträgt 3000 Fuß und deſſen Tiefe 4 1/2—6 Faden.

b) von der Tonne B bis C — S. O. 1/2 O.
Breite des Fahrwaſſers 2500 Fuß und deſſen Tiefe 5—6 1/2 Faden.

c) von der Tonne C bis D — S. S. O. 1/4 O.
Breite des Fahrwaſſers 3000 Fuß und 5—7 Faden Tiefe.

d) von der Tonne D bis E — S.
Breite des Fahrwaſſers 3500 Fuß und Tiefe 5—7 Faden.

e) von der Tonne E bis F — S. 1/2 W.
Breite des Fahrwaſſers 8—10,000 Fuß und Tiefe 6—6 1/2 Faden.

Digitized by Google

Im Süden der Tonne E in einem Abstande von 5—6000 Fuß läuft der Strand vom Minser-Olde-Oog in 4 Faden Tiefe ziemlich nahe an den bezeichneten Cours und in der Richtung von F nach der Bremerbake ist das Fahrwasser nur 5000 Fuß breit, da O. N. O. von F zwei Untiefen vorhanden sind, worauf nur $2\frac{1}{2}$ bis 4 Faden Wasser bleiben.

f) von der Tonne F bis G und ferner bis vor das Rüstringersiel Außentief — S. $\frac{1}{2}$ O.

Die Breite des Fahrwassers beträgt 7000 Fuß und vor dem Rüstringer-Außentiefe nur 3500 Fuß und dessen Tiefe 5—6 Faden.

g) vom Rüstringer Außentief bis zur Tonne H — S. z. W.

Breite des Fahrwassers 3500 Fuß und 5 bis $8\frac{1}{2}$ Faden Tiefe.

h) von der Tonne H, die rothe Tonne vorbei, bis zur weißen Tonne — S. z. W.

Breite des Fahrwassers 4000 Fuß und $8\frac{1}{2}$ bis 3 Faden Tiefe.

i) von der weißen Tonne bis zur Vareler Rhede — S. z. O. $\frac{1}{2}$ O.

Breite des Fahrwassers 2500 Fuß und dessen Tiefe $3—2\frac{1}{2}—1\frac{1}{2}$ Faden.

Von diesen Tonnen wird die erste, mit „Jahde" bezeichnete, auch den Winter über liegen

Digitized by Google

bleiben; die Tonnen 2—7 werden Anfangs November durch Bojen erſetzt, die Tonnen 8—12 ganz weggenommen. Die Wiederauslegung erfolgt im Frühjahre, ſobald es die Witterung erlaubt.

Zur Deckung der Koſten dieſer Betonnung wird von den die Jahde befahrenden Schiffen, für jede Haferlaſt ihrer Trächtigkeit, ein Tonnengeld von Acht Groten Gold erhoben. Dieſes Tonnengeld wird von allen Schiffen von fünf Haferlaſt Größe und darüber, welche, um einen Nothhafen oder um Fracht zu ſuchen, oder zu entladen, ſüdlich der sub 7. gedachten ſchwarzen Tonne E in der Jahde zu Anker gehen, oder einen Hafen oder Siel an der Jahde beſuchen, an den durch das Amt Minſen dazu legitimirten Erheber gegen Quittung entrichtet. Daſſelbe wird jedoch von jedem Schiffe nur einmal im Jahre bezahlt.

Sämmtliche Aemter, deren Bezirk die Jahde begrenzt, werden hiedurch beauftragt, auf Antrag der legitimirten Erheber, dieſes Tonnengeld von den dazu Verpflichteten, gleich öffentlichen Abgaben, beigängig zu machen und etwa darüber ſich erhebende Streitigkeiten nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu entſcheiden. Von den Entſcheidungen der Aemter findet ein Recurs nur an die Regierung ſtatt.

Digitized by Google

28) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever vom 11. Jun., publ. den 20. Juni 1844.

Zulässigkeit der Eingaben durch den Antragsteller selbst oder eine zur Anfertigung von Eingaben an die oberen Administrativ-Behörden concessionirte Person.

Die Consistorial-Deputation wird solche Eingaben, welche bisher durch Anwälte bei ihr eingereicht werden mußten, künftig auch annehmen, wenn solche von den Antragstellern selbst oder von einer zur Anfertigung von Eingaben an die obern Administrativ-Behörden von Großherzoglicher Regierung concessionirten Person abgefaßt sind.

Bei Einreichung solcher an die Consistorial-Deputation gerichteten Eingaben sind übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich der Regierungsbekanntmachung vom 9/13. December 1826 genau zu befolgen.

29) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 12. Jun., publ. den 18. Jun. 1844.

Aufhebung des Steueramts zweiter Classe zu Sandhausen betr.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Grenz-Steueramt zweiter Classe zu Sandhausen mit dem Ablauf dieses Monats aufgehoben wird.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Jun., publ. den 25. Jun. 1844.

Abänderungen der Landesherrl. Verordnung vom

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge sind folgende Abänderungen der Landes-

9. Jul. 1830, die Einführung einer Hundesteuer betr.

herrlichen Verordnung vom 9. Juli 1830, die Einführung einer Hundesteuer betreffend, genehmigt worden, und werden im Höchsten Auftrage hiermittelst bekannt gemacht:

1) Das Ausgeben der Marken von Blech, mit welchen alle Hunde bisher versehen sein mußten, soll von jetzt an nicht weiter Statt finden, und werden demnach alle Bestimmungen der angezogenen Verordnung, welche das Austheilen, Umhängen ꝛc. dieser Marken betreffen, so wie auch das im §. 8. der Verordnung enthaltene Gebot für Fremde, ihre Hunde am Stricke zu halten, hierdurch aufgehoben.

2) Statt der Marken ist von jetzt an jedem Hundebesitzer, wie schon im §. 1. der Verordnung vorgeschrieben, vom Erheber der Abgabe eine Quittung über die geleistete Zahlung derselben sofort zuzustellen, welche Quittung auf Verlangen zu jeder Zeit vorgezeigt werden muß.

Zur gehörigen Controlle über die Bezahlung der Abgabe haben übrigens die beikommenden Unterbedienten von Zeit zu Zeit durch Einsicht des Erhebungs-Registers sich davon zu überzeugen, daß kein Eingesessener Hunde halte, ohne die Steuer dafür erlegt zu haben, und ist, daß dies geschehe, von den Erhebern der Angabe zu beachten.

Digitized by Google

3) Für die Bewohner der Stadt Oldenburg und deren Vorstädte wird der im §. 1. der gedachten Verordnung bestimmte Betrag der Steuer vom 1. Januar 1845 an dahin erhöhet, daß Jeder, welcher nicht nach §. 4. der Verordnung wegen Eines Hundes von Erlegung der Steuer befreit ist, für den ersten Hund eine Abgabe von Einem Thaler Gold, für jeden ferneren Hund aber, welchen Jemand mehr als Einen besitzt, eine Abgabe von zwei Thaler Gold erlegen soll, und daß diesen letzteren Abgaben-Betrag von zwei Thalern auch alle diejenigen Bewohner der Stadt Oldenburg und deren Vorstädte bezahlen sollen, welche wegen Eines Hundes von der Abgabe frei sind.

31) Landesherrliche Verordnung vom 22. Juni, publ. den 13. Juli 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die in den N. B. vom 11. October 1821 zum Art. 102. des Strafgesetzbuchs sub 3. den Gerichten eingeräumte Gewalt in Zumessung der Strafen auf den gesetzlich niedrigsten Grad der in dem

Betr. einen Zusatz zu den Artikeln 102 und 114 des Strafgesetzbuchs.

Digitized by Google

einzelnen Falle zu erkennenden Strafgattung herabzugehen, auch auf die Fälle auszudehnen, wo nach den Bestimmungen des Art. 114. des Strafgesetzbuchs wegen mehrerer zusammentreffenden strafbaren Handlungen desselben Uebelthäters auf eine höhere Strafe zu erkennen sein würde.

Urkundlich Unserer ꝛc.

32) Regierungs-Bekanntmachung v. 19. Juli, publ. den 23. Juli 1844.

Errichtung eines Consulats zu Genua betr.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann G. B. Bacigalupo fu Stefano zu Genua zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbigem in dieser Eigenschaft vom Königlich Sardinischen Gouvernement das Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obengedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

Digitized by Google

33) Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministerii, publ. den 25. Juli 1844.

Errichtung eines Consulats zu Baltimore betr.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Kaufmann Henry Oelrichs zu Baltimore zum Consul für das Großherzogthum daselbst ernannt haben, und derselbe seine Anerkennung in dieser Eigenschaft von Seiten des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika erwirkt hat, wird diese Ernennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

34) Landesherrliche Verordnung vom 20. Juli, publ. den 3. Aug. 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Betr. die Rechtsverhältnisse der Wittwen und Kinder, welche in Folge der in der Stadt Wildeshausen und dem älteren Theile des Amts Wildeshausen hergebrachten Gütergemeinschaft in ungetheilten Gütern leben.

finden Uns veranlaßt, in Betreff des Rechtsverhältnisses der Wittwen und Kinder, welche in Folge der in der Stadt Delmenhorst und in dem ehemals Hannoverschen Theile des Amtes Wildeshausen hergebrachten Gütergemeinschaft bei Trennung der Ehe durch den Tod des Mannes in ungetheilten Gütern bleiben, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Den Wittwen, welche hiernach mit ihren Kindern in ungetheiltem ehelichen Sammtgute sitzen zu bleiben berechtigt sind, soll die ihnen zu ihrem und der Kinder gemeinsamen

Besten zustehende Verwaltung dieses Guts, auch wenn die Kinder noch minderjährig sind, auf Treue und Glauben belassen werden, so lange sie sich wohl und ehrlich halten und nicht zu einer neuen Ehe schreiten. Während der Dauer dieses Verhältnisses soll weder die Mutter zur Vormünderin der minderjährigen Kinder bestellt, noch eine anderweitige Bevormundung der Minderjährigen angeordnet werden, die als von Rechtswegen durch die Mutter vertreten, anzusehen sind.

§. 2. Es haben jedoch die Wittwen, wenn die Kinder alle oder zum Theil noch minderjährig sind, unverweilt ein schriftliches Verzeichniß von ihren und ihres verstorbenen Ehemannes sämmtlichen Gütern, der vormundschaftlichen Behörde des letzten Wohnorts des Ehemannes einzureichen und dessen Richtigkeit, so wie daß sie das Sammtgut pflichtmäßig als gute Haushälterinnen zu ihrem und der Kinder gemeinsamen Besten verwalten wollen, mittelst Handschlags zu versichern und zu geloben, auch einen demnächstigen etwaigen Zugang am unbeweglichen Sammtgute der obervormundschaftlichen Behörde unverweilt anzuzeigen.

§. 3. Etwaiges, nicht zum ehelichen Sammtgute gehöriges, Vermögen der minderjährigen Kinder ist besonders zu verzeichnen und der obervormundschaftlichen Behörde anzuzeigen, welche zur Verwaltung desselben nöthigenfalls eine be-

Digitized by Google

sondere Güterpflege anzuordnen hat, die den Umständen nach auch der Mutter selbst übertragen werden kann. Ein späterer Erwerb solchen Sonderguts der minderjährigen Kinder ist gleichfalls unverweilt anzuzeigen.

§. 4. Die Gültigkeit einer in diesem Verhältnisse von der Wittwe vorgenommenen Veräußerung oder Verpfändung der in der Sammtmasse befindlichen unbeweglichen Güter soll in Betreff des den Kindern davon gebührenden Antheils bedingt sein, für die Minderjährigen durch obervormundschaftliche Genehmigung, für die Großjährigen durch deren Zustimmung. Kann die letztere ohne bedeutende Schwierigkeit nicht eingeholt werden, oder wird sie ohne genügende Gründe verweigert, so kann dieselbe durch ein gerichtliches Erlaubnißdecret ersetzt werden.

§. 5. Die obervormundschaftliche Genehmigung und beziehungsweise dieses gerichtliche Erlaubnißdecret ist auf Antrag der Mutter zu ertheilen, wenn nach geschehener Vernehmung väterlicher Verwandten der Kinder oder verständiger Freunde ihres verstorbenen Vaters, auch bei Minderjährigkeit der Kinder, nach eingeholtem Gutachten des Pupillenschreibers, eine Nothwendigkeit oder doch die Nützlichkeit der Veräußerung oder Verpfändung sich ergiebt. Bei der desfälligen Untersuchung ist nicht im processualischen Wege, sondern wie in Vormundschaftssachen zu

Digitized by Google

verfahren. Gegen die abschlagende oder gewährende Verfügung ist Recurs an die Justizcanzlei zulässig.

§. 6. Den Predigern, auch im Amte Wildeshausen, liegt ob, nach Maßgabe des Regierungs-Canzlei-Circulars vom 20. Juli 1779 und Herzoglichen Rescripts vom 17. Mai 1791, von dem Ableben eines, eine Wittwe und minderjährige Kinder hinterlassenden Hausvaters, und wenn eine Wittwe, welche das ihr und ihren minderjährigen Kindern gemeinschaftliche Sammtgut verwaltet, mit Tode abgeht, oder zu anderweiter Ehe schreitet, innerhalb 8 Tagen dem zuständigen Amte Anzeige zu machen.

§. 7. Die beim Bestande des hier vorausgesetzten Güter-Verhältnisses bereits angeordneten, mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht vereinbarlichen, Vormundschaften sind aufzuheben und ist fernerhin nach den hier gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Urkundlich Unserer ꝛc.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Juli, publ. den 6. Aug. 1844.

Das Domicil der bei den Strafanstalten zu Vechta angestellten Unterofficialen betr.

Um das Kirchspiel Vechta davor zu schützen, daß ihm die bei den Strafanstalten angestellten Unterofficialen nebst ihren Familien, im Fall ihrer Entlassung und Verarmung, zur Last fallen, bestimmt die Regierung mit Höchster Ge-

Digitized by Google

nehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, daß die gedachten Unterofficialen durch ihre Anstellung nicht aufhören sollen, Mitglieder der Gemeinde zu sein, welcher sie bis dahin angehörten.

Diese Bestimmung ist auf die seit dem 1. Juli 1842 angestellten Unterofficialen auszudehnen.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Aug., publ. den 8. Aug. 1844.

Das Gewicht der Flachsbündel betr.

Zur Abstellung der durch die Verschiedenheit des Gewichts der Flachsbündel bestehenden Unzuverlässigkeit im Flachshandel wird, mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, hiedurch vorgeschrieben:

daß, wenn Flachs in Bündeln in den Handel gebracht oder nach Bündeln verkauft wird, jedes dieser Bündel $2\frac{1}{2}$ ℔ des durch die Verordnung vom 13. December 1838 eingeführten Gewichts an Flachs enthalten soll.

Contraventionen gegen diese Vorschrift werden mit einer vom beikommenden Amte resp. Stadtmagistrat, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, je nach der Größe des Defects und der Zahl der defecten Bündel zu erkennenden Brüche von 5 bis 25 Rthlr. bestraft, und bleibt es den Betheiligten überlassen, etwaige auf solchen Handel zu begründende Privatansprüche im Civil-Rechtswege geltend zu machen.

Digitized by Google

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Aug., publ. den 3. Sept. 1844.

Warnung für zu großen Andrang zu den medicinischen Studien.

Die im Verhältniß des Bedürfnisses große Zahl derjenigen, welche in neuerer Zeit sich den medicinischen Wissenschaften widmen und sich dann zu der angeordneten Staats-Prüfung melden, und die Nothwendigkeit, die zur Praxis zugelassenen Aerzte in ihrem Erwerb gegen zu große Concurrenz zu sichern, veranlassen die Regierung, das Publicum für zu großen Andrang zu den medicinischen Studien zu warnen, und mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch bekannt zu machen:

daß kein junger Arzt, auch nach wohlbestandener Staatsprüfung, berechtigt ist und erwarten darf, sofort zur medicinischen Praxis zugelassen zu werden und einen Wirkungskreis angewiesen zu erhalten; daß vielmehr jeder darauf gefaßt sein muß, längere Zeit hindurch ohne practische Beschäftigung zu bleiben, und zwar so lange, bis sich eine Station findet, die ihm ohne zu große Benachtheiligung der bereits vorhandenen Aerzte gewährt werden kann.

38) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Aug., publ. den 7. Sept. 1844.

Die Zulassung der Candidaten der Thierarznei-

Da sich in neuerer Zeit eine das wirkliche Bedürfniß weit übersteigende Anzahl junger Leute

der Thierarzneikunde widmet, in der Hoffnung, demnächst zur Ausübung der Thierarzneiwissenschaft in ihrem Geburts- oder Wohnorte zugelassen zu werden, die hiedurch entstehende große Zahl von Thierärzten aber auf das Veterinairwesen nur höchst nachtheilig einwirken würde, so macht die Regierung mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, hiedurch bekannt: Kunde zur Staatsprüfung betr.

daß in Zukunft ein Candidat der Thierarzneikunde nur dann zu der desfalls angeordneten Staatsprüfung zugelassen werden wird, wenn eine Station offen ist, wo er nach wohl bestandener Prüfung angemessener Weise als Thierarzt angestellt werden kann, und welche anzunehmen er sich verpflichtet.

39) Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Sept., publ. den 28. Sept. 1844.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben durch ein Höchstes Rescript vom 13. d. M. zu bestimmen geruht, daß der Theil der Stickgraser-Annen-Gemeinheit, welcher der Stadt Delmenhorst zugefallen ist, bis auf anderweitige Verfügung unter die Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrats zu Delmenhorst gestellt werden soll. Die Gerichtsbarkeit über einen Theil der Stickgraser-Annen-Gemeinheit betr.

Digitized by Google

40) Landesherrliche Verordnung vom 28. Sept., publ. den 17. Oct. 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Patent für die Gebrüder Böcking zur ausschließlichen Anfertigung der Gußtheile zu den von ihnen erfundenen großen gußeisernen Backöfen.

Thun kund hiemit: daß Wir Uns bewogen gefunden haben, nachdem die Gebrüder Böcking zur Asbacher Hütte Uns um die Verleihung eines Privilegiums zur ausschließlichen Anfertigung der von ihnen erfundenen großen gußeisernen Backöfen im Großherzogthum Oldenburg unterthänigst nachgesucht, dieselben auch die Neuheit, Eigenthümlichkeit und Nützlichkeit ihrer Erfindung glaubhaft nachgewiesen haben, diesem Ansuchen in Gnaden zu willfahren; sonach den Supplicanten das erbetene Privilegium dergestalt ertheilen:

daß in Unserem Großherzogthum Oldenburg zur Fabrication und zum Verkaufe der Gußtheile zu den von ihnen erfundenen großen gußeisernen Backöfen, so wie solche nach ihrer besonderen Construction und ihren eigenthümlichen Wirkungen durch Zeichnung und Erläuterung Uns vorgelegt sind, für den Zeitraum von zehn Jahren vom 1. Januar 1845 an, ausschließlich die genannten Gebrüder Böcking berechtigt sein sollen; unter der Bedingung jedoch, daß dieselben dahin Einrichtung treffen, daß die Gußtheile zu den fraglichen Backöfen vom 1. Januar 1845

Digitized by Google

an, während der ganzen zehnjährigen Dauer des Privilegiums bei Eingesessenen Unseres Großherzogthums Oldenburg käuflich zu erhalten sind, bei Vermeidung der sofortigen Einziehung des ertheilten Privilegiums. Bei etwaigen Beeinträchtigungen dieses Privilegiums sollen die Bestimmungen des Art. 416. des Strafgesetzbuchs in Anwendung kommen.

Zur Urkund dessen ꝛc.

41) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Oct., publ. den 5. Oct. 1844.

Vermehrung der Prämien für Zuchtstuten.

In Folge Höchster Autorisation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird, als Nachtrag zu der Regierungsbekanntmachung vom 1. Juli 1840 die Vertheilung von Prämien an ausgezeichnete Zuchtstuten betreffend, hierdurch bekannt gemacht, daß außer den in den §. 1. und 2. dieser Bekanntmachung bestimmten sechszehn Prämien für Zuchtstuten, vom Jahre 1845 an, bis weiter für diejenigen Districte, welche Marsch und Geest zugleich enthalten, noch zwei Prämien, eine zu 75 Rthlr. und eine zu 50 Rthlr. Gold, jährlich ausgesetzt sind.

Digitized by Google

31) Landesherrliche Verordnung vom 1. Oct., publ. den 7. Nov. 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

Ueber die Verfassung und Verwaltung der Stadt Jever.

Demnach vorlängst eine verbesserte Einrichtung der Verfassung und Verwaltung Unserer Stadt Jever angemessen erachtet worden, und eine Vereinigung der beiden in weltlicher Hinsicht getrennten, gleichwohl in demselben Parochial-Verbande stehenden und sonst in vielfachen Beziehungen eng verbundenen Gemeinden der Stadt Jever und der Vorstadt Jever, von den Eingesessenen besonders wünschenswerth gehalten ist;

so haben Wir beschlossen, die genannten beiden Gemeinden zu einer weltlichen Gemeinde zu vereinigen und derselben eine neue Stadtordnung zu verleihen.

Wir haben dem zufolge den Entwurf einer, nach Anhörung der von der Stadt und Vorstadt Jever gewählten Bevollmächtigten, und unter Berücksichtigung der von denselben ausgesprochenen Wünsche, verfaßten Stadtordnung für die neu zu bildende Gemeinde Jever Uns vorlegen lassen und solchem nach abermaliger Vernehmung jener Bevollmächtigten und sorgfälti-

Digitized by Google

ger Prüfung Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Indem Wir sonach die Landgemeinde-Ordnung vom 28. Decbr. 1831 in ihrer Anwendung auf die Vorstadt Jever, einschließlich des s. g. Glockenschlags, außer Kraft setzen und diesen Bezirk der Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Amts Jever entheben, machen Wir die nachstehende Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Jever zur Nachachtung Aller die es angeht hiedurch bekannt, behalten Uns jedoch alle Aenderungen vor, welche Wir, namentlich auch in Folge etwa beschlossener Modificationen der Landgemeinde-Ordnung zur Uebereinstimmung der Verfassung und Verwaltung der Stadt Jever mit derjenigen der Landgemeinden künftig für nothwendig oder zweckmäßig halten möchten.

Wir beauftragen Unsere Regierung, die zur Einführung der Stadtordnung erforderlichen vorbereitenden und transitorischen Verfügungen zu erlassen und den Zeitpunct, mit welchem dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zur Ausführung kommen soll, zu bestimmen.

Urkundlich Unser ꝛc.

Digitized by Google

Verordnung
über die
Verfassung und Verwaltung der Stadt Jever.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Vereinigung der bisherigen Stadt und Vorstadt Jever.

Die bisherige Stadt Jever wird mit dem bisher unter dem Namen Vorstadt Jever als besondere weltliche Gemeinde bestandenen übrigen Theil des Kirchspiels Jever und mit dem zu letzterer gehörigen sogenannten Glockenschlage zu einem weltlichen Gemeinde-Verbande vereinigt.

Art. 2.

Benennung der neu vereinigten Gemeinden.

Es soll mithin zwischen den in der bisherigen Stadt und den in der bisherigen Vorstadt mit dem Glockenschlage belegenen Grundstücken, so wie zwischen ihren Bewohnern, in Beziehung auf Gemeinde-Verhältnisse kein Unterschied statt finden, und sollen allenthalben, namentlich in dieser Stadtordnung, wo künftig die Stadt oder Gemeinde ohne Zusatz genannt wird, darunter diese sämmtlichen Grundstücke und deren sämmtliche Bewohner begriffen sein.

Die Verfassung und Verwaltung dieser neu errichteten Gemeinde, Stadt Jever, soll nach den Vorschriften dieser Stadtordnung geordnet werden.

Art. 3.

Vereinigung des Activ- und Passiv-Vermögens.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten der beiden bisher neben einander bestandenen Gemeinden

Stadt und Vorstadt Jever hören als solche auf, und sind fortan Rechte und Verbindlichkeiten der gesammten jetzt neu gebildeten Gemeinde, in soweit nicht rücksichtlich einzelner derselben durch besondere Vorschriften in dieser Stadtordnung etwas Anderes verordnet sein möchte.

Art. 4.

Privatrechte, Landes- und gutsherrliche Abgaben.

Die Vereinigung der Stadt und Vorstadt Jever zu einer Gemeinde hat auf die etwaige Verschiedenheit der Privatrechte, so wie auf die Landes- und gutsherrlichen Abgaben und Lasten der betheiligten Personen und Grundstücke keinen Einfluß.

Art. 5.

Gränzen der neuen Gemeinde.

Die Gränzen der neu gebildeten Gemeinde gegen die sie umgebenden Gränzen anderer Kirchspiele werden durch die bisherigen Gränzen des Kirchspiels Jever bestimmt; wo diese zweifelhaft oder bestritten waren, bleibt deren Regulirung vorbehalten.

Art. 6.

Vorbehalt wegen der zum Hofe gehörigen Personen und Grundstücke, imgleichen wegen der Domainen und Regalien.

In Ansehung der in der bisherigen Stadt und Vorstadt befindlichen, zum Hofe gehörigen Personen und Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Stadtordnung nur vermöge besonderer Landesherrlicher Concession, welche jederzeit zurückgenommen werden kann, und es erstreckt sich die Verwaltung und Gerichtsbarkeit der städtischen Behörde auf jene Personen und Grundstücke

Digitized by Google

nur kraft eines derselben hiedurch ertheilten wiederruflichen Landesherrlichen Anftrags.

Eben so wird über die in der neu errichteten Gemeinde Jever befindlichen Domanial-Grundstücke und ihre Bewohner die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung des Magistrats nur kraft eines demselben hiedurch ertheilten wiederruflichen Auftrags erstreckt.

Die Verwaltung der Domainen, der Domanial-Intraden und der nutzbaren Regalien in der Stadtgemeinde soll dem Landesherrlichen Amte Jever zustehen, und wird dasselbe insbesondere auch zur Vornahme aller dieserhalb etwa an Ort und Stelle auszuführenden Verwaltungsacte, Verpachtungen, Ausdingungen, Verkäufe, Besichtigungen und dergl. hiedurch ausdrücklich ermächtigt.

Erster Theil.

Von der Stadt-Verfassung.

Erste Abtheilung.

Von dem Gemeinde-Verbande und der Bürgerschaft, dem Erwerbe und Verlust der Gemeindegenossenschaft und des Bürgerrechts und von den Rechten der Gemeinde-Genossen und Bürger.

Art. 7.

Gemeinde-Genossenschaft. Allgemeine Bestimmung.

Gemeinde-Genossen der Stadt sind alle diejenigen Personen, welchen die Gemeinde-Genos-

senschaft in der bisherigen Stadt Jever oder in der bisherigen Gemeinde Vorstadt Jever zustand.

Einländer, welche außerhalb der Gemeinde Jever ihren Wohnsitz, innerhalb derselben aber Grundstücke haben (Forensen), sind nicht Genossen der Stadtgemeinde, nehmen aber an deren Rechten und Pflichten in Ansehung jener Grundstücke in dem durch Gesetz oder Herkommen bestimmten Maße Theil.

Art. 8.

Erwerbung der Gemeinde-Genossenschaft.

In Zukunft kann die Gemeinde-Genossenschaft nur begründet werden durch die Gemeinde-Genossenschaft der Aeltern, durch Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienst, durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit einem Mitgliede der Gemeinde.

Art. 9.

1. Durch Gemeinde-Genossenschaft der Aeltern und durch Heirath.

Die Gemeinde-Genossenschaft des Vaters erstreckt sich auf alle eheliche Kinder desselben und geht bei dessen Tode auf diese über, insofern sie nicht schon vorher Mitglieder einer anderen Gemeinde geworden sind. Uneheliche Kinder folgen eben so der Mutter, und die verheirathete Frau, auch wenn sie Ausländerin war, folgt ihrem Ehemanne.

Art. 10.

2. Durch Anstellung im öffentlichen Dienst.

Hofbediente und Staatsdiener, ohne Unterschied, Geistliche, Schullehrer und Gemeinde-

Beamte, Officialen und Unterbediente, imgleichen Aerzte, Wundärzte und Advocaten, welche in der Stadt Jever angestellt oder conceſſionirt werden und dort ihren Wohnſitz nehmen, werden daſelbſt Gemeinde-Genoſſen.

Militairperſonen, welche in der Stadt garniſonirt ſind, erlangen durch den Erwerb eines Grundſtücks in der Gemeinde im Sinne des Art. 11. dieſer Stadtordnung die Gemeinde-Genoſſenſchaft.

Art. 11.

3. Durch ausdrückliche Aufnahme.

Die ausdrückliche Aufnahme geſchieht durch die ſtädtiſche Obrigkeit, den Magiſtrat, und darf einem Landesunterthan in der Regel nicht verſagt werden, wenn er

1. ſein bisheriges untadelhaftes Betragen vorſchriftsmäßig (Verordnung März 21. 1780. Regierungsbekanntmachung Juni 30. 1816. Geſetzſammlung Bd. III. Heft I. S. 69 ff.) nachweiſet, und
2. den Beſitz der Mittel für ſich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die Dauer zu finden, wahrſcheinlich macht.

Es ſoll aber dieſes in der Regel angenommen werden, wenn ein Landesunterthan in der Gemeinde Jever ein Grundſtück, es ſei behauſet oder unbehauſet, wovon jährlich wenigſtens zwei Thaler zu einer die freien wie die pflichtigen Immo-

Digitized by Google

bilien treffenden Steuer beizutragen sind, zum Eigenthum, zu erblichem Nutzungsrecht oder zum Nießbrauch erworben hat.

Versagt der Magistrat die Aufnahme, so kann der, welcher solche nachsucht, sich beschwerend an die Regierung wenden, gegen deren Entscheidung ihm sowohl als dem Magistrat der Recurs an das Landesherrliche Cabinet offen steht.

Art. 12.

Fortsetzung. Aufnahme von Ausländern.

Abgesehen von dem Falle der Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan (Art. 9.), soll die Aufnahme von Ausländern gegen den Beschluß des Magistrats nicht verfügt werden, wenn sie nicht für die Gemeinde selbst, oder für das öffentliche Interesse vortheilhaft oder gar nothwendig ist.

Ein Ausländer, welcher in der Stadt sich niederlassen will, muß mit dem an die Regierung zu richtenden Gesuche um Aufnahme in den Unterthanen-Verband den Beschluß des Magistrats über sein Gesuch um Aufnahme als Gemeinde-Mitglied beibringen.

Diejenigen Ausländer, welche bei ihrer Aufnahme in den Unterthanen-Verband als Mitglieder der Gemeinde, nicht aber auch zugleich als Bürger ausdrücklich aufgenommen sind, haben ein Einzugsgeld an die Stadtcasse zu bezahlen, welches vom Magistrate nach den Umständen zu

5 bis 25 Rthlr. Gold, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, zu bestimmen ist.

Art. 13.

4. Durch stillschweigende Aufnahme.

Jeder Einländer, welcher, ohne in dem Fall der Artikel 9, 10, 11 sich zu befinden, in die Gemeinde eingezogen ist, um sich daselbst häuslich niederzulassen, soll sofort durch den Magistrat aufgefordert werden, wegen seiner Aufnahme als Gemeinde-Mitglied das Erforderliche (Art. 11.) beizubringen.

Geschieht diese Aufforderung nicht, bleibt sie ohne Erfolg, oder wird die Aufnahme verweigert, so bleibt der Eingezogene in seinem früheren Gemeinde-Verbande und es kann seine Zurückweisung verlangt werden, wenn er nicht außer den zur Verstattung des Umzugs nach der bestehenden Gesetzgebung (Regierungs-Bekanntmachung Juni 30. 1816. Gesetz-Sammlung Bd. III. H. I. S. 69 ff.) erforderlichen Nachweisungen, eine schriftliche Bescheinigung derjenigen Gemeinde, welcher er angehört, beibringt: daß sie ihn, des Umzugs ungeachtet, fortwährend als ihr Gemeinde-Mitglied in jeder Beziehung anerkennt.

Diese Verpflichtung kann immer nur auf eine bestimmte Zeit gestellt, jedoch nach deren Ablauf verlängert werden.

Wenn der Eingezogene aber ohne Beibringung solcher Nachweisungen und Bescheinigung,

Digitized by Google

oder nach Ablauf der in der letzteren bestimmten Zeit in der Gemeinde geduldet wird, und darin

1. entweder zwei Jahre unter Concurrenz zu den öffentlichen und Gemeinde-Lasten, insonderheit zu den Beiträgen zur Armenpflege, oder
2. vier Jahre ohne Unterstützung irgend einer Art aus Armenmitteln für sich oder seine Familie in Anspruch zu nehmen und zu erhalten,

seine Wohnung behalten hat, so wird er dadurch Mitglied der Stadtgemeinde und kann in seinen früheren Aufenthaltsort nicht mehr zurückgewiesen werden.

Ausländer können durch solchen Aufenthalt in der Gemeinde die Gemeinde-Genossenschaft nicht erwerben. Werden sie aber nach den Gesetzen ihrer Heimath wegen längerer Abwesenheit dort nicht wieder zugelassen, so sollen sie der Stadt zugezählt werden, vorbehältlich etwaiger Entschädigungs-Ansprüche derselben an diejenigen Gemeinden, welche durch frühere Duldung des Ausländers die Anwendung der auswärtigen Heimath-Gesetze gegen ihn zunächst verschuldet haben.

Art. 14.

Die Gemeinde-Genossenschaft geht verloren: Verlust der Gemeindegenossenschaft.

1. durch den Verlust der Eigenschaft eines Unterthans. (Verordnung Juli 10. 1820.

§§. 2. und 10. Gesetz-Samml. Bd. 4. H. 2. S. 75 ff.)

2. durch den Umzug in ein anderes Kirchspiel von der Zeit an, da die Aufnahme in letzterem erfolgt, und gegen dieselbe ein Recurs nicht mehr zulässig ist, wofern nicht der im Art. 13. Abschn. 2. vorgesehene Fall eintritt.
3. für Frauensperſonen auch durch Verheirathung mit dem Genossen einer andern Gemeinde.

Art. 15.

Rechte der Gemeindegenossen im Allgemeinen.

Die Gemeinde-Genossen sind berechtigt:

1. an dem Vermögen, welches der Gemeinde, als solcher, zusteht, und an den Communal-Anstalten und Einrichtungen Theil zu nehmen;
2. bei eintretender Hülfsbedürftigkeit nach den bestehenden Verordnungen Unterstützung von der Gemeinde zu verlangen.

Art. 16.

Bürger und Beisassen.

Die Mitglieder der Stadtgemeinde sind entweder Bürger oder Beisassen. Bürger sind alle diejenigen, welche das Bürgerrecht haben.

Art. 17.

Erwerbung des Bürgerrechts. 1. Stillschweigend.

Wer nach Maßgabe des Art. 10. Mitglied der Stadtgemeinde geworden ist, hat dadurch zugleich das Bürgerrecht erlangt; eben so erwerben Frauensperſonen das Bürgerrecht still-

Digitized by Google

schweigend durch Verheirathung mit einem Bürger, oder durch Erlangung des Bürgerrechts von Seiten des Ehemanns.

Art. 18.

2. Durch ausdrückliche Verleihung.

Die ausdrückliche Verleihung des Bürgerrechts geschieht vom Magistrat, mittelst Ertheilung des Bürgerbriefs, gegen Erlegung des Bürgergeldes.

Kinder von Bürgern sind von Entrichtung des Bürgergeldes befreit, mit Ausnahme jedoch derjenigen Bürgerkinder, welche durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme Mitglieder der Stadtgemeinde geworden sind. (Art. 11. 12. 13.)

Art. 19.

Fortsetzung. Bürgergeld.

Das Bürgergeld, welches vor Ertheilung des Bürgerbriefs zu entrichten ist, soll betragen:

1. für Einländer zwanzig Rthlr. Gold und für Einländerinnen fünf Rthlr. Gold;
2. für Ausländer vierzig Rthlr. Gold und für Ausländerinnen zehn Rthlr. Gold.

Das Bürgergeld fließt in die Stadtcasse.

Art. 20.

Fortsetzung. Bürgereid.

Wer das Bürgerrecht durch ausdrückliche Verleihung erwirbt, hat vor Ertheilung des Bürgerbriefs den Bürgereid zu leisten.

Art. 21.

Verzeichniß der Bürger.

Der Magistrat hat von sämmtlichen Bürgern der Stadt vollständige Verzeichnisse zu führen.

Digitized by Google

Art. 22.

Verlust des Bürgerrechts.

Bürger, welche aufhören, Mitglieder der Stadtgemeinde zu sein (Art. 14.), verlieren zugleich das Bürgerrecht.

Die im Art. 10. genannten Gemeindegenossen der Stadt, welche nach Art. 17. das Bürgerrecht stillschweigend erwerben, verlieren dasselbe, sobald die im Art. 10. vorausgesetzten Eigenschaften und Bedingungen aufhören, bleiben aber Beisassen, wenn sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde behalten.

Art. 23.

Rechte der Bürger.

Durch das Bürgerrecht ist im Allgemeinen bedingt:

1. die Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Gemeinde;
2. die Wählbarkeit zum städtischen Bedienten, und zum Vertreter der Gemeinde, beides unter den näheren Bestimmungen dieser Stadtordnung.
3. die Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung.

Die Concessions- und Recognitions- oder Steuerpflichtigkeit gewisser Gewerbe bleibt besonderer Regulirung oder der allgemeinen Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 24.

Von dem Rechte, bürgerliche Nahrung

Unter Betreibung bürgerlicher Nahrung soll verstanden werden: jede Betreibung eines Han-

dels, einer Wirthschaft, eines eigentlichen Handwerks und jeden sonstigen Gewerbes, als Mittel des Erwerbs, zu dessen Ausübung irgend eine Kunst oder besondere Fertigkeit erfordert wird. rung zu treiben, insbesondere.

Auch zu der Land- und Garten-Wirthschaft, wenn sie vorzugsweise als Gewerbe betrieben werden sollen, ist die Erwerbung des Bürgerrechts nothwendig.

Art. 25.

Will einer der im Art. 10. genannten Bürger (vergl. Art. 17.) bürgerliche Nahrung treiben, so fern solches die bestehenden oder künftig zu erlassenden Dienstvorschriften gestatten, so hat er das im Art. 19. Nr. 1. festgesetzte Bürgergeld zu entrichten. Fortsetzung.

Dasselbe gilt von Frauenspersonen, welche das Bürgerrecht stillschweigend erworben haben (Art. 17.), sobald sie bürgerliche Nahrung für sich zu betreiben anfangen.

Art. 26.

Denjenigen Mitgliedern der Stadtgemeinde, insbesondere den Bewohnern der bisherigen Vorstadt und des sogenannten Glockenschlages, welche zur Zeit der Publication dieser Stadtordnung bürgerliche Nahrung treiben, ohne das Bürgerrecht erworben zu haben, soll dasselbe mit Befreiung von Entrichtung des Bürgergeldes und ohne Ableistung des Bürgereides ertheilt werden, wenn sie innerhalb sechs Monaten von jenem Fortsetzung. Transitorische Bestimmung.

Digitized by Google

Zeitpunkte an um Verleihung des Bürgerrechts bei dem Magistrate nachsuchen.

Zweite Abtheilung.

Von der obrigkeitlichen Behörde und der Vertretung der Stadtgemeinde.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 27.

Stadtobrigkeit. Die obrigkeitliche Behörde der Stadtgemeinde ist der Stadtmagistrat.

Art. 28.

Fortsetzung. Der Magistrat ist in Ansehung seiner gesammten Dienstverwaltung den Landesherrlichen Oberbehörden untergeordnet.

Art. 29.

Stadtrath. Die Stadtgemeinde wird durch gewählte Vertreter repräsentirt; das Collegium derselben heißt der Stadtrath.

Art. 30.

Bürger-Versammlungen. Außerdem werden in den durch diese Stadtordnung bestimmten Fällen (Art. 59.) Bürgerversammlungen berufen werden.

Art. 31.

Eintheilung der Stadt in Districte. Behuf der Versammlung der Bürgerschaft und der leichtern Verhandlung mit derselben und zu besserer Handhabung der Polizei soll die

Digitized by Google

Stadt in Districte oder Rotten eingetheilt werden.

Zweiter Abschnitt.

Vom Stadtmagistrat.

Art. 32.

Die Wirksamkeit des Magistrats (Art 27.) besteht: Dienstwirksamkeit des Magistrats.

1. in der Verwaltung aller Gemeinde- und Polizei-Angelegenheiten der Stadt, zunächst unter Aufsicht der Regierung;
2. in der Verwaltung der Gerichtsbarkeit, innerhalb der durch die Stadtordnung festgesetzten Gränzen;
3. in der Besorgung derjenigen Geschäfte, welche nach Inhalt dieser Stadtordnung dem Magistrat in Landes-Angelegenheiten unter Aufsicht der oberen Behörden übertragen sind.

Art. 33.

Mitglieder des Magistrats sind: Mitglieder des Magistrats.

1. der Stadtdirector;
2. der Stadtsyndicus;
3. vier Rathsherren.

Art. 34.

Officialen des Magistrats sind: Officialen des Magistrats.

1. der Stadt-Cämmerer zu Wahrnehmung der Hauptcasse und Rechnungsführung der Stadt, so wie alle andere zur Verwaltung

ausnahmsweise etwa errichteter Nebencassen bestellte Casse- und Hebungs-Bediente,

2. ein beeidigter Protocollführer und Copiist,

3. der Stadtmakler.

Art. 35.

Unterbediente des Magistrats.

Unterbediente des Magistrats sind, soweit das Bedürfniß ihre Anstellung nöthig macht: 1. die Districtsvorsteher oder Rottmeister; 2. der Magistratspedell; 3 der oder die Polizeidiener; 4. der Marktvogt oder Pfuhlrichter; 5. der Ausrufer; 6. die Nachtwächter; 7. der Feldhüter.

Art. 36.

Vertheilung der Geschäfte des Magistrats und innere Einrichtung desselben.

Der Stadtdirector soll im Magistrat den Vorsitz führen, die zweite Stelle hat der Stadt-Syndicus einzunehmen, über die Sitzordnung der Rathsherren entscheidet deren Dienstalter, und wenn dieses gleich ist, das Loos.

Art. 37.

Fortsetzung. Administrative Geschäfte.

Alle administrativen Geschäfte des Magistrats sollen in demselben collegialisch behandelt werden, vorbehältlich jedoch der in den Artikeln 38. und 39. festgesetzten näheren Bestimmungen.

Die Mitglieder des Magistrats sollen gleiches Stimmrecht haben und die Beschlüsse desselben nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Stadtdirectors entscheiden:

1. in allen Gemeinde-Angelegenheiten,

2. in allen Gewerbs-Polizeisachen.

Digitized by Google

Bei allen andern administrativen Geschäften soll dagegen dem Stadtdirector und Stadtsyndicus die Entscheidung, mit überwiegendem Votum des Erstern, den Rathsherren aber eine berathende Stimme zustehen.

Art. 38.

Fortsetzung.

In solchen polizeilichen oder sonstigen administrativen Angelegenheiten, bei denen die Rathsherren eine berathende Stimme haben, welche gleichwohl wegen ihrer Dringlichkeit im einzelnen Fall eine collegialische Berathung nicht zulassen, sollen der Stadtdirector und Stadtsyndicus befugt sein, gemeinschaftlich oder einzeln, nach Maßgabe der unter ihnen einzuführenden Geschäfts-Vertheilung, ohne vorgängigen Beirath der Rathsherren zu handeln, davon jedoch in der nächsten Magistratssitzung Anzeige machen.

Art. 39.

Fortsetzung. Commissionen.

In sofern es zum Besten des Dienstes gereicht, ist der Magistrat verpflichtet, zur Vorbereitung oder auch weiteren Behandlung einzelner Geschäfte vorübergehende oder dauernde Commissionen aus seiner Mitte zu ernennen, welchen er seinem Ermessen nach einzelne Mitglieder des Stadtraths beizuordnen befugt ist.

Art. 40.

Fortsetzung. Gerichtliche Geschäfte.

Die Gerichtsbarkeit des Magistrats soll von dem Stadtdirector und Stadtsyndicus gemein-

Digitized by Google

schaftlich verwaltet werden, jedoch eine Theilung in die Geschäfte nicht ausgeschlossen sein.

Der Stadtdirector soll die Leitung der Geschäfte und das überwiegende Votum haben.

Art. 41.

Besondere Obliegenheiten und Rechte des Stadtdirectors.

Dem Stadtdirector liegt besonders ob:

1. die Aufsicht auf Erfüllung aller Obliegenheiten der übrigen Mitglieder des Magistrats und die Leitung des Geschäftsganges bei demselben; insbesondere
2. die Fürsorge für die Ausführung der von dem Magistrat gefaßten Beschlüsse. Es ist derselbe jedoch
3. befugt, die Ausführung solcher Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit auszusetzen, unter der Verpflichtung, desfalls sofort an die Oberbehörde zu berichten und dem Magistrat unter Angabe seiner Gründe davon Mittheilung zu machen.
4. zu Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Stadtdirector das Recht zu, gegen die Magistrats-Unterbedienten Verweise, Geldstrafen bis zu zehn Rthlr. und Gefängnißstrafe bis zu zwei Tagen zu verfügen.

Ordnungsstrafen gegen die Magistrats-Mitglieder und Officialen hat die obere Behörde zu verhängen.

Digitized by Google

Art. 42.

Besondere Obliegenheiten des Stadtsyndicus sind: Besondere Obliegenheiten des Stadtsyndicus.

1. Die eigentlichen Secretariats-Geschäfte bei dem Magistrat, die Sorge für die Registratur und die nächste Aufsicht über die Expedition und das Sportelnwesen, in der Maße, wie dies alles den Amtsauditoren auf den Aemtern obliegt;
2. die Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtsconsulenten des Magistrats in allen rechtlichen Angelegenheiten, welche die Gemeinde angehen. Gelangen dergleichen Angelegenheiten in den Rechtsgang, so ist die Proceßführung einem Anwalde zu übertragen.

Art. 43.

In Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Stadtdirectors oder Stadtsyndicus haben beide sich gegenseitig zu vertreten. Vertretung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Stadtrathe.

Art. 44.

Der Stadtrath (Art. 29.) ist bestimmt, die Stadtgemeinde in allen ihren gemeinsamen Verhältnissen zu vertreten und die Interessen derselben wahrzunehmen, zu welchem Ende er auch Bestimmung und Wirkungskreis des Stadtraths.

Digitized by Google

dem Magistrat berathend, controllirend und beschließend zur Seite steht.

Der Stadtrath hat insbesondere seine angelegentliche Sorge auf alle die gemeinsamen Zwecke des städtischen Vereins und den Wohlstand der Gemeinde-Genossen fördernden Anstalten und Einrichtungen zu erstrecken und Alles, was dem hinderlich ist, soviel in seinen Kräften steht, abzuwenden.

Der Wirkungskreis des Stadtraths im Einzelnen ergiebt sich aus den näheren Bestimmungen dieser Stadtordnung.

Art. 45.

Zusammensetzung des Stadtraths.

Der Stadtrath soll aus zwölf von der Bürger-Versammlung auf vier Jahre gewählten Mitgliedern bestehen.

Davon sollen gewählt werden:

1. vier Personen aus der Zahl der Hof- oder Civil-Staats-Dienerschaft, welche von einer jährlichen Diensteinnahme von mindestens 300 Rthlr. Gold zum Armenbeitrag angesetzt sind, der Aerzte und Advocaten und derjenigen Personen, welche wegen ihrer ähnlichen persönlichen Verhältnisse durch zeitig vor jeder Wahl zu fassenden Beschluß des Magistrats und Stadtraths in diese Classe gesetzt worden sind;
2. vier Personen aus der Zahl der Kaufleute;

Digitized by Google

3. vier Personen aus der Zahl der übrigen Bürger.

Jedes Mitglied hat die Gesammtheit der Gemeinde, und nicht blos die Classe, aus welcher dasselbe gewählt ist, zu vertreten.

Art. 46.

Entschädigung der Mitglieder des Stadtraths.

Der Dienst eines Mitgliedes des Stadtraths ist ein Ehrenamt.

Es ist mit demselben ein Gehalt oder sonstiges Diensteinkommen nicht verbunden.

Für etwaige Reisen und Dienstleistungen außerhalb der Stadt in Gemeinde-Angelegenheiten soll den Mitgliedern des Stadtraths eine billige Entschädigung vom Magistrat bewilligt werden.

Art. 47.

Vorstand des Stadtraths.

Die Leitung der Geschäfte des Stadtraths wird einem Mitgliede desselben übertragen, welches alle zwei Jahre von dem Stadtrath, unter dem Vorsitz des Stadtdirectors, vermöge geheimer Stimmgebung zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dirigent des Wahlacts, welchem sonst ein Stimmrecht nicht zusteht.

Art. 48.

Dessen Rechte und Obliegenheiten.

Der Vorstand des Stadtraths führt bei dessen Versammlungen den Vorsitz; in der Regel erstattet er die Vorträge; er veranlaßt die Mitglieder zur Abstimmung, zieht das Ergebniß der Berathung und führt das Protocoll.

Digitized by Google

Der Vorstand hat in Behinderungsfällen ein Mitglied des Stadtraths in seine Stelle zu substituiren. Der Substitut hat die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 49.

Ordentliche und außerordentliche Zusammenkünfte des Stadtraths.

Der Stadtrath versammelt sich entweder ordentlich, an den mit Vorwissen des Magistrats dazu bestimmten Tagen, oder außerordentlich auf besondere Berufung des Vorstandes. Eine außerordentliche Versammlung muß statt haben, wenn der Magistrat oder der Vorstand des Stadtraths solche nöthig hält, oder die Mehrheit der Mitglieder des Stadtraths darauf anträgt. Außerordentliche Zusammenkünfte sollen den Mitgliedern des Stadtraths zeitig, in der Regel drei Tage vorher, bekannt gemacht, auch denselben, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, der Gegenstand der Verhandlung vorher angezeigt werden.

Art. 50.

Verpflichtung zum Erscheinen bei denselben.

Jedes Mitglied des Stadtraths ist verbunden, in der Versammlung desselben zu erscheinen, oder sein Ausbleiben mit genügenden Gründen so zeitig bei dem Vorstande zu entschuldigen, daß statt seiner ein Ersatzmann (Art. 84.) geladen werden kann. Wer dagegen handelt, hat eine Geldstrafe von Sechs- und Dreißig Grote bis zwei Rthlr. zur Stadtcasse zu entrichten.

Der Stadtrath hat hierüber zu erkennen.

Digitized by Google

Art. 51.

Die Bestimmungen des Art. 50. gelten auch in Ansehung der Ersatzmänner, sofern dieselben besonders geladen sind. Fortsetzung.

Art. 52.

Bei dem Aufrufe der Ersatzmänner (Art. 50.) ist dahin zu sehen, daß die Zusammensetzung des Stadtraths, nach Vorschrift des Art. 45., stets aufrecht erhalten werde. Unter den beiden Ersatzmännern jeder Classe ist allemal der jüngere dem Lebensalter nach zuerst aufzurufen. Aufruf der Ersatzmänner.

Art. 53.

Die Mitglieder des Stadtraths und eben so die Ersatzmänner stimmen nach eigener gewissenhaften Ueberzeugung; eine Uebertragung der Stimme hat nicht statt. Abstimmung nach persönlicher Ueberzeugung.

Art. 54.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Stadtraths ist erforderlich, daß alle Mitglieder, und statt der zeitig entschuldigten Ersatzmänner geladen und wenigstens zwei Drittel erschienen sind und abgestimmt haben, auch das Resultat zu Protocoll genommen und dieses von den Anwesenden unterzeichnet ist. Verhandlungen im Stadtrathe und Erforderniss der Gültigkeit der Beschlüsse desselben.

Sind nicht zwei Drittel erschienen, so ist eine zweite Versammlung anzusetzen.

Die geschehene Ladung ist jedesmal zu den Acten zu bescheinigen.

Wird in nicht vollzähligem Stadtrathe ein

Digitized by Google

Beschluß gefaßt, so ist im Eingange des Protocolls zu bemerken, daß und wie wegen Berufung des vollzähligen Stadtraths das Vorgeschriebene geschehen sei.

Der Beschluß des Stadtraths wird nach Stimmenmehrheit der Erschienenen genommen, und zwar, wenn bei gleicher Anzahl der Stimmenden wenigstens eine Stimme über die Hälfte derselben oder, bei ungleicher Zahl der Abstimmenden, die Uebereinstimmung des größeren Theils derselben eine Mehrheit (absolute oder einfache Stimmenmehrheit) nicht ergiebt, sondern die Stimmen mehrfach getheilt sind, nach derjenigen Ansicht, welche die meisten Stimmen für sich hat (relative Stimmenmehrheit).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes, ausgenommen im Falle des Art. 47.

Jeder gesetzmäßig innerhalb seiner Befugnisse gefaßte Beschluß des Stadtraths ist für die ganze Gemeinde verbindend.

Art. 55.

Verfahren bei Verschiedenheit der Ansichten des Magistrats und Stadtraths.

Wenn über Verwaltungsgegenstände, bei welchen die Zustimmung oder Begutachtung des Stadtraths, oder dessen und des Magistrats Uebereinstimmung erfordert wird, zwischen beiden eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet und durch weitere Verhandlung eine Vereinigung nicht zu erlangen steht, so hat der Magistrat die An-

Digitized by Google

gelegenheit der zuständigen oberen Behörde zur Entscheidung vollständig vorzutragen, welche demnächst vom Magistrat dem Stadtrath mitzutheilen ist. Diese Bestimmung kommt indeß in dem Falle, wovon der Art. 94. handelt, nicht zur Anwendung.

Art. 56.

Form der Mittheilungen zwischen Magistrat und Stadtrath.

Die Mittheilungen zwischen Magistrat und Stadtrath sollen in der Regel schriftlich geschehen, und zwar, soweit solches irgend genügt, blos durch abschriftliche Zufertigung der Protocolle oder Beschlüsse.

Nach dem Beschluß des Collegii können gegenseitig auch mündliche Mittheilungen durch einen Commissarius desselben gemacht, oder es kann auch in besonderen Fällen eine gemeinschaftliche Versammlung des Magistrats und des Stadtraths verabredet werden.

Art. 57.

Geschäftslocal.

Der Magistrat hat dem Stadtrath ein angemessenes Geschäftslocal einräumen zu lassen, auch Copiisten und Unterbedienten zu bestimmen, welche nach Anweisung des Vorstandes die erforderlichen Copial-Arbeiten und Dienstleistungen bei dem Stadtrath zu besorgen haben sollen.

Art. 58.

Kosten der Geschäftsführung.

Die durch die Geschäftsführung des Stadtraths erwachsenden Kosten sind, auf Requisition des Vorstandes, auf die Stadtcasse anzuweisen.

Vierter Abschnitt.

Von der Bürgerversammlung.

Art. 59.

Begriff und Bestimmung der Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung besteht aus den stimmberechtigten Bürgern der Stadt.

Ihre Bestimmung ist, in wichtigen Fällen, welche die Rechte, das Vermögen und das gemeine Beste der Stadt betreffen, auf Aufforderung des Magistrats in Berathung zu treten, insbesondere die Mitglieder des Stadtraths zu wählen.

Art. 60.

Stimmberechtigung.

Stimmberechtigt in der Bürgerversammlung sind alle Bürger der Stadt, welche in derselben wohnhaft sind und entweder

1. ein in der Stadt belegenes Wohnhaus zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchs-Rechte besitzen und nach der Taration zu den Beiträgen zur Armencasse ein jährliches reines Einkommen von wenigstens 150 Rthlr. haben, oder
2. ohne den Besitz eines Wohnhauses, von einem jährlichen Einkommen von wenigstens 250 Rthlr. zum Armenbeitrag angesetzt sind.

Gemeinschaftlicher ungetheilter Besitz eines Wohnhauses berechtigt nur im ehelichen Verhältniß den Ehemann, und im Verhältniß des überlebenden Ehegatten und der Kinder den Vater oder die Mutter zur Stimmführung; in allen andern Fällen ruht das Stimmrecht bis zur

Digitized by Google

Auseinandersetzung. Auch kann der Eigenthümer eines Wohnhauses, welches in eines anderen Nießbrauch steht, davon keine Stimme führen. Niemand kann zwei oder mehrere Stimmen führen.

Art. 61.

In der Bürgerversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, sind unfähig: Unfähigkeit zur Ausübung des Stimmrechts.

1. Frauenspersonen;
2. Minderjährige und unter Curatel stehende Personen;
3. Kinder unter väterlicher Gewalt;
4. wer in dem der Versammlung vorhergegangenen letzten Jahren aus Armenmitteln unterstützt worden ist;
5. wer in Concurs befangen ist, bis zum Verkaufe des Concursguts und in dem darauf folgenden Jahre;
6. wer in Specialinquisition sich befindet, wer wegen eines Verbrechens verurtheilt oder nur von der Instanz entlassen ist, wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, bis er von der Regierung wieder stimmfähig erklärt ist;
7. wer wegen unsittlichen oder unbürgerlichen Betragens aus der Liste der Stimmfähigen einstweilen gestrichen ist, welches nur auf einen Antrag des Stadtraths, oder des Magistrats nach eingezogenem Gutachten des ersteren, durch einen Beschluß der Regierung bis zu vier Jahren geschehen kann.

Digitized by Google

Eine solche Verfügung kann nach Umstä-
den erneuert werden.

Art. 62.

Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter.

Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht in der Regel nicht ausgeübt werden.

Ausnahmsweise können vertreten werden:

1. Frauenspersonen durch Bevollmächtigte. Die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten;
2. Minderjährige und unter Curatel stehende Personen durch den Vormund oder Curator;
3. Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater.

Als Stellvertreter oder Bevollmächtigter wird nur ein Einländer zugelassen, welcher nicht nach Art. 61. zu Ausübung des Stimmrechts unfähig ist.

Ein Stellvertreter kann nur dann eine besondere Stimme für den Vertretenen führen, wenn er nicht selbst stimmberechtigt ist.

Art 63.

Verzeichniß der Stimmberechtigten.

Von den in der Bürgerversammlung Stimmberechtigten hat der Magistrat vollständige Listen zu führen, welche vierzehn Tage lang vor der Versammlung zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niederzulegen sind. Wer darin unrichtig aufgeführt oder ungesetzlich ausgelassen zu sein glaubt, ist berechtigt, Vorstellungen dagegen beim Magistrat anzubringen und dieselben nöthigenfalls bei der Regierung zu verfolgen, jedoch muß er-

Digitized by Google

steres zeitig und spätestens drei Tage vor der Versammlung geschehen.

Der Reclamant kann vor der Erledigung seiner Beschwerde an der Versammlung nicht Theil nehmen.

Art. 64.

Berufung der Bürgerversammlung und Vorsitz in derselben.

Eine Bürgerversammlung darf nicht Statt haben, als auf Verfügung des Magistrats, welcher dieselbe jedesmal zu berufen hat.

Der Stadtdirector führt in der Versammlung den Vorsitz.

Art. 65.

Vorgängige Bekanntmachung.

Wenn eine Bürgerversammlung Statt haben soll, so ist dieses, so wie der Zweck, die Zeit und der Ort der Versammlung den Stimmberechtigten durch den Magistrat wenigstens vierzehn Tage vorher auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen.

Art. 66.

Beschluß der Bürgerversammlung.

Ein verbindlicher Beschluß der Bürgerversammlung wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt. (Art. 54.)

Art. 67.

Bürgerversammlungsprotocoll.

Ueber die Verhandlungen einer jeden Bürgerversammlung muß ein Protocoll aufgenommen werden, welches, nachdem es der Versammlung vorgelesen ist, der Dirigent und die anwesenden Mitglieder des Magistrats und Stadtraths zu unterschreiben haben.

Digitized by Google

Art. 68.

Genehmigung des Beschlusses durch den Magistrat oder die Regierung.

Bedarf der Beschluß der Bürgerversammlung der Genehmigung des Magistrats, so kann dieser solche unmittelbar ertheilen, oder sich seine Entschließung vorbehalten, welche in der Regel innerhalb acht Tagen erfolgen soll.

Ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, so hat der Magistrat das Protocoll mit seinem gutachtlichen Bericht unverweilt an dieselbe einzusenden.

Art. 69.

Allgemeine und Districtsversammlungen.

Der Magistrat kann, je nachdem er es angemessen findet, die sämmtlichen stimmberechtigten Bürger der Stadt zu einer Versammlung vereinigen, oder auch zu mehreren, nach Districten. (Art. 31.)

Die Bürger sind alsdann in der Versammlung desjenigen Districts stimmberechtigt, in welchem sie wohnhaft sind.

Das Ergebniß der Abstimmungen der Districtsversammlungen wird vom Magistrat und Stadtrath in einer gemeinschaftlichen Sitzung ermittelt, und das hierüber aufgenommene Protocoll, welches von den Anwesenden zu unterzeichnen ist, acht Tage lang zur Einsicht jedes Betheiligten auf dem Rathhause niedergelegt.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von der Wahl und Anstellung der Beamten, Officialen und Unterbedienten der Stadt, imgleichen der Mitglieder des Stadtraths.

Erster Titel.

Von der Wahl und Anstellung der Beamten, Officialen und Unterbedienten.

Art. 70.

Eigenschaften der städtischen Beamten, Officialen und Unterbedienten.

Alle städtische Beamte, Officialen und Unterbediente müssen Personen sein, welche zur christlichen Religion sich bekennen, und nicht vermöge der Bestimmungen des Art. 61. in der Bürgerversammlung zu erscheinen unfähig sind.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen nicht unter einander und nicht mit dem Stadtcämmerer in auf- und absteigender Linie, oder im zweiten Grade der Seitenlinie römischer Computation verwandt sein, sofern nicht auf Antrag des Stadtraths von der Regierung eine Ausnahme bewilligt ist.

Der Stadtdirector und Stadtsyndicus müssen die Rechte studirt haben.

Sie müssen die Hauptprüfung bestanden und darin wenigstens den zweiten Character sich erworben haben.

Art. 71.

Fortsetzung.

Verlieren städtische Beamte, Officialen und Unterbediente während ihrer Dienstführung die nach Art. 70. zu ihrer Anstellung erforderlichen

Eigenschaften, so sind sie gehalten, ihre Stellen niederzulegen.

Ist jedoch die Fähigkeit, in der Bürgerversammlung zu erscheinen, und mit ihr diejenige, städtische Aemter zu bekleiden, aus den im Art. 61. unter Nr. 4 und 5. angegebenen Gründen verloren, so können von der Vorschrift, daß die Fähigkeit, in der Bürger-Versammlung zu erscheinen, zu der Bekleidung eines städtischen Amtes nothwendig ist, rücksichtlich der Stelle eines Unterbedienten, auf den Antrag des Magistrats und Stadtraths von der Regierung Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 72.

Dauer der Dienstfunction.

Der Dienst des Stadtdirectors und Stadtsyndicus wird auf Lebenszeit ertheilt.

Die Rathsherren werden auf zwölf Jahre ernannt, dergestalt, daß alle sechs Jahre zwei abgehen und durch neue Wahl ersetzt werden.

Das erste Mal entscheidet über den Abgang das Loos. Die austretenden Rathsherren sind wieder wählbar.

Geht ein Rathsherr vor beendigter Dienstzeit ab, so ist ein anderer zu erwählen, welcher rücksichtlich der Dauer seiner Dienstzeit ganz in die Stelle des abgegangenen eintritt.

Alle übrige städtische Bediente sollen auf sechsmonatliche Kündigung angestellt werden.

Digitized by Google

Die Dauer eines auf bestimmte Zeit verliehenen Dienstes ist vom Tage der Verpflichtung des damit Bekleideten zu berechnen.

Art. 73.

Vereinigung mehrerer Dienststellen in einer Person.

Die Stellen eines Rathsherrn und eines Casse- oder Hebungsbedienten sind nicht vereinbar in einer Person.

Die Vereinigung sonstiger Dienststellen in einer Person soll nur geschehen auf Antrag des Magistrats und Stadtraths, mit Genehmigung der Oberbehörde.

Art. 74.

Wahl der Candidaten.

Wenn ein Mitglied des Magistrats, ein Hebungs- und Casse-Bedienter, oder ein Stadtmakler zu ernennen ist, so haben der Magistrat und der Stadtrath in einer gemeinschaftlichen Versammlung unter dem Vorsitz des Stadtdirectors, zu der zu besetzenden Stelle zwei Candidaten zu erwählen.

Jedes Mitglied der Versammlung hat für die zu besetzende Stelle einige ihm tüchtig scheinende Personen in Vorschlag zu bringen, und bei der weiteren Berathung gewissenhaft und ohne Rückhalt sein Urtheil über die in Vorschlag gekommenen Personen auszusprechen.

Die Wahl der beiden Candidaten soll alsdann durch geheime Stimmgebung auf dieselbe Weise vorgenommen werden, wie die Wahl der

Mitglieder des Stadtraths in der Bürgerversammlung geschieht (Art. 88.).

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. In dem Wahlprotocolle ist anzugeben, wie viele Stimmen auf jede Person gefallen sind.

Art. 75.

Präsentation bei der Regierung.

Zu der Stelle des Stadtdirectors, des Stadtsyndicus, eines Rathsherrn und des Stadtcämmerers hat der Magistrat, unter Einsendung des Wahlprotocolls (Art. 74.) der Regierung die Candidaten zu präsentiren.

Der Stadtdirector und Stadtsyndicus werden vom Landesherrn ernannt; die Rathsherren und der Stadtcämmerer werden von der Regierung bestätigt.

Wird die Ernennung eines der präsentirten Candidaten vom Landesherrn nicht gut gefunden, oder trägt die Regierung Bedenken, wegen Ernennung eines der präsentirten Candidaten an den Landesherrn zu berichten, oder einem derselben die Bestätigung zu ertheilen, so hat sie vom Magistrat einen anderweiten Vorschlag zu verlangen, worauf eine abermalige Wahl nach Vorschrift des Art. 74. vorzunehmen ist.

Art. 76.

Ernennung von Seiten des Magistrats.

Die Hebungs- und Cassebedienten, mit Ausnahme des Stadtcämmerers (Art. 75.), imgleichen den Stadtmakler hat der Magistrat aus den nach Art. 74. gewählten Personen zu er-

Digitized by Google

nennen, die übrigen Officialen und Unterbedienten aber nach eigenem Ermessen anzustellen.

Art. 77.

Freiwillige Uebernahme einer Dienststelle.

Die Uebernahme einer städtischen Dienststelle geschieht freiwillig; es kann dazu niemand gezwungen werden.

Art. 78.

Bestallungen, Constitutorien und Anstellungsdecrete.

Der Stadtdirector und der Stadtsyndicus erhalten eine Landesherrliche Bestallung, die Rathsherren und der Stadt-Cämmerer eine Bestätigungs-Urkunde (Constitutorium) von der Regierung, alle übrige städtische Bediente Anstellungs-Decrete von dem Magistrat.

Art. 79.

Einführung und Verpflichtung.

Der Stadtdirector und der Stadtsyndicus werden von einem Mitgliede der Regierung eingeführt und im Magistrats-Collegio durch Abnahme des Diensteides verpflichtet.

Die Einführung und Verpflichtung der Rathsherren und des Stadtcämmerers geschieht durch den Stadtdirector in Auftrag der Regierung. Derselbe hat auch alle übrige städtische Officialen und Unterbediente zu beeidigen und in ihren Dienst einzuweisen.

Das über die Verpflichtung des Stadtdirectors, des Stadtsyndicus, der Rathsherren und des Stadtcämmerers aufgenommene Protocoll ist abschriftlich bei der Regierung einzureichen.

Digitized by Google

Art. 80.

Dienstabschiede.

Ein jeder städtischer Bediente darf seine Dienstführung nicht als beendigt ansehen, bevor er derselben schriftlich enthoben ist. Wer den Dienst aufgeben will, ist berechtigt, auf vorangegangene sechsmonatliche Kündigung seinen Abschied zu verlangen.

Art. 81.

Salarien der besoldeten städtischen Diener.

Die Diensteinkünfte der besoldeten städtischen Bedienten werden mit Landesherrlicher Genehmigung festgesetzt und können ohne dieselbe nicht abgeändert werden.

Art. 82.

Pensionirung.

Die nicht im voraus auf bestimmte Zeit angestellten städtischen Beamten, Officialen und Unterbedienten, welche während ihres Dienstes dienstuntüchtig werden und denselben wenigstens zwölf Jahre hindurch zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten wahrgenommen haben, sollen Anspruch auf Pension haben, deren Betrag, nach vorgängig eingezogenem Gutachten des Stadtraths, von dem Magistrat zu bestimmen ist, welcher jedoch alsdann in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Regierung nachzusuchen hat. Wittwen der städtischen Bedienten haben einen solchen Anspruch nicht.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von der Wahl und Bestellung der Mitglieder des Stadtraths.

Art. 83.

Wahl der Mitglieder des Stadtraths.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths (Art. 45.) soll dergestalt geschehen, daß alle zwei Jahre sechs gewählt werden, indem alsdann diejenigen Mitglieder, welche vier Jahre gedient haben, — die Hälfte der Mitglieder jeder Classe (Art. 45.) — austreten.

Bei der ersten Wahl nach Publication der Stadtordnung sind sämmtliche zwölf Mitglieder des Stadtraths zu wählen, und nach Ablauf von zwei Jahren soll das Loos entscheiden, welche sechs Mitglieder — zwei aus einer jeden der drei Classen — austreten.

Art. 84.

Ersatzmänner.

Die ausgetretenen Mitglieder des Stadtraths dienen als Ersatzmänner für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Mitglieder.

Bei der ersten Wahl (Art. 83.) der Mitglieder des Stadtraths ist zugleich die Wahl von sechs Ersatzmännern — zwei für jede Classe — welche zu Mitgliedern des Stadtraths wählbar sein müssen, vorzunehmen.

Art. 85.

Erfordernisse der Wählbarkeit.

Wählbar zu Mitgliedern des Stadtraths sind alle Personen, welche in der Bürgerversammlung für ihre Person zu erscheinen und zu

Digitized by Google

stimmen berechtigt sind (Art. 60. 61.), zur christlichen Religion sich bekennen und nicht mit einem bereits gewählten Mitgliede in auf- oder absteigender Linie, oder im zweiten Grade der Seitenlinie römischer Computation verwandt sind.

Werden Verwandte dieser Grade zugleich gewählt, so entscheidet das höhere Lebensalter für die Wahl.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Militairpersonen während ihres Dienstes,
2. Geistliche und Schullehrer,
3. active Staatsbeamte, welche zu einer der Gemeinde vorgesetzten Administrativ-Behörde gehören.

Art. 86.

Fortsetzung. Verliert ein Mitglied des Stadtraths eine derjenigen Eigenschaften, welche Bedingung der Wählbarkeit sind, so muß dasselbe seine Stelle niederlegen — vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des Art. 90. — und ein Ersatzmann kann in gleichem Verhältniß nicht ferner in den Stadtrath berufen werden.

Art. 87.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl und Ablehnungsgründe. Die zu der Stelle eines Mitgliedes des Stadtrathes ausersehenen Personen sind zu deren Annahme verpflichtet; ausgenommen:

1. diejenigen, welche unmittelbar zuvor die bestimmte Dienstzeit hindurch (Art. 45.) die Stelle eines Mitgliedes des Stadtraths

Digitized by Google

verwaltet haben, so fern noch andere qualificirte Personen vorhanden sind:

2. diejenigen, welche zu der Zeit der Wahl bereits das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. ausübende Aerzte und Wundärzte;
4. diejenigen, welche ihres Gesundheitszustandes wegen entschuldigt sind, oder bei welchen sonstiger ganz besonderer Gründe halber die Annahme der Stelle wesentliche Nachtheile zur Folge haben würde.

Wenn in einzelnen Fällen über die Statthaftigkeit eines Ablehnungsgrundes Zweifel entstehen, so hat unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung der Magistrat zu entscheiden.

Art. 88.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung geschieht nach Anleitung eines desfalls von der Regierung zu erlassenden Regulativs.

Jeder Stimmberechtigte (Art. 60. 61. 62.), welcher sein Stimmrecht ausüben will, hat bei einem vom Magistrat jedesmal zu benennenden Officialen desselben einen, nach einem gewissen Formular eingerichteten, Stimmzettel in Empfang zu nehmen und solchen, mit den vollständigen Namen und der sonst erforderlichen näheren Bezeichnung der von ihm gewählten Personen versehen, bei der Wahlhandlung in ein verdecktes Behältniß abzugeben.

Digitized by Google

Nach beendigter Stimmgebung ist eine Abstimmungsliste anzufertigen, in welche die Nummer eines jeden Stimmzettels und die Namen der auf demselben genannten Personen einzutragen sind.

Diese Abstimmungsliste wird acht Tage lang auf dem Rathhause offen gelegt, damit jeder Stimmberechtigte durch Einsicht derselben sich überzeugen könne, daß die Nummer seines Stimmzettels darin aufgeführt und seine Abstimmung darin eingetragen, auch die Zählung der Stimmen richtig geschehen sei.

Unter den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

Art. 89.

Erinnerungen gegen die Wahl-Legitimations-Urkunde und Bekanntmachung der Wahl.

Hält der Magistrat dafür, daß die Wahl einer bestimmten zum Mitgliede des Stadtraths erwählten Person aus gesetzlichen Gründen unzulässig sei, so hat darüber die Regierung auf den Bericht des Magistrats zu entscheiden.

Werden von Seiten des Stadtraths, oder einzelner oder mehrerer Bürger gegen die Gesetzlichkeit der Wahl überhaupt oder einer bestimmten Person Einwendungen erhoben, so entscheidet darüber der Magistrat, vorbehältlich des Recurses an die Regierung.

Kann in dem einen oder anderen Falle ein Gewählter nicht zugelassen werden, oder wird

Digitized by Google

die Annahme der Wahl aus zulässigen Gründen (Art. 87.) abgelehnt, so ist derjenige, welcher nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, in den Stadtrath zu berufen. Unter Mehreren, welche gleiche Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Erinnerungen gegen die Wahl werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb drei Tagen nach Ablauf der Zeit, während welcher die Abstimmungsliste auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt gewesen ist (Art. 88.) gehörigen Orts vorgebracht werden.

Sobald gegen die Wahl nichts erinnert worden, oder die erhobenen Einwendungen ihre Erledigung gefunden haben, so wird den Gewählten zu ihrer Legitimation eine Urkunde vom Magistrat ausgestellt, und von demselben die Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Art. 90.

Aufnahme in den Stadtrath und Entlassung aus demselben.

Die zu Mitgliedern des Stadtraths gewählten Personen sollen in der Versammlung desselben vor dem Stadtdirector mittelst Handschlags an Eidesstatt versichern, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Beste der Gemeinde wahrnehmen und so viel an ihnen ist befördern, insbesondere die Vorschriften der Stadtordnung befolgen zu wollen, und werden damit in den Stadtrath eingeführt.

Kein Mitglied des Stadtraths darf seine Dienstführung als beendigt ansehen, bevor er derselben vom Magistrat ausdrücklich enthoben ist.

Sechster Abschnitt.

Vom Vermögen der Stadt und von städtischen Lasten.

Art. 91.

Gesammt-Vermögen der Stadt.

Das Vermögen der bisherigen Stadt Jever, mit Einschluß des sogenannten Aerarii, und das Vermögen der bisherigen Vorstadt Jever, soll Gesammt-Vermögen der durch diese Stadtordnung gebildeten Stadtgemeinde sein.

Eben so sollen alle Lasten und Verbindlichkeiten der bisherigen Stadt Jever und alle Lasten und Verbindlichkeiten der bisherigen Vorstadt Jever auf die neu gebildete Stadtgemeinde übergehen.

Art. 92.

Fortsetzung.

Alle Lasten und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde haften auf dem Gesammt-Vermögen, und alle Ausgaben der Stadt sollen in der Regel, in so fern nicht besondere Ausnahmen in dem Folgenden angeordnet sind, oder künftig auf gesetzliche Weise angeordnet werden möchten, zunächst daraus bestritten, Person und Vermögen der Einzelnen aber nur insoweit in Anspruch genommen werden, als das Gesammt-Vermögen zur Bestreitung jener Ausgaben unzureichend ist.

Digitized by Google

Art. 93.

Beitragspflichtigkeit zu den städtischen Lasten im Allgemeinen.

Soweit wegen Unzulänglichkeit des Vermögens der Stadt Leistungen der Gemeinde-Genossen erfordert werden, sollen die Mitglieder der Stadtgemeinde, ohne Unterschied, zu Deckung aller ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse, ein jedes nach seinen Verhältnissen, Beiträge zu leisten und Dienste zu übernehmen, im Allgemeinen und unter Vorbehalt der desfalls näher zu regulirenden Vertheilung verbunden sein.

Ein gleiches gilt in Ansehung der außerhalb der Stadtgemeinde wohnhaften Besitzer von Grundstücken in derselben (Forensen).

Art. 94.

Auflegung neuer Lasten.

Neue städtische Lasten sollen der Stadt nur auferlegt werden mit Einwilligung des Magistrats und des Stadtraths und Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz.

Art. 95.

Dienste.

Jeder Besitzer eines Grundstücks hat die auf demselben haftenden Dienste, ohne irgend eine Befreiung, zu leisten.

Art. 96.

Befreiung von persönlichen Diensten.

Von persönlichen Diensten sind befreiet:

1. die Hofdienerschaft, die Geistlichen und die Militairpersonen im activen Dienst;
2. Frauenspersonen, auch wenn sie das Bürgerrecht erworben haben.

Digitized by Google

Art. 97.

Specielle Vorschriften für

Rücksichtlich einiger jetzt bestehenden Lasten wird, unter näherer Bestimmung der in den Art. 91. 92. 93. enthaltenen Vorschriften, Folgendes verordnet.

Art. 98.

das alte Servicegeld.

I. Das sogenannte alte Servicegeld ist künftig in der Summe, welche bisher die Stadt und die Vorstadt zusammen zu bezahlen hatten, eine Last der jetzigen Stadtgemeinde.

Es soll dasselbe künftig über die sämmtlichen Häuser in der bisherigen Stadt und Vorstadt, welche bis hiezu dazu verpflichtet waren, ohne weitere Unterscheidung der beiden bisherigen Gemeinden, nach einem dem seither bestandenen möglichst gleichen Beitragsfuß, vertheilt werden.

Die von dieser Abgabe sowohl in der bisherigen Stadt als Vorstadt bis jetzt bestandenen Freiheiten werden aufrecht erhalten, jedoch gegen eine von der Gemeinde zu leistende billige Entschädigung für abkäuflich erklärt.

Wohnhäuser, welche von jetzt an auf unbebauten Plätzen neu erbauet oder aus bisher nicht bewohnten Gebäuden zu solchen eingerichtet werden, sind ebenfalls schuldig zu diesem Servicegeld beizutragen.

Art. 99.

Das neue Servicegeld und Dragoner-Service.

II. Die Summe des aus der bisherigen Stadt und der Vorstadt zu zahlenden sogenann-

ten neuen Servicegeldes wird künftig über die ganze neu gebildete Gemeinde nach dem im vorstehenden Art. 98. angeordneten Beitragsfuß des alten Servicegeldes, jedoch ohne Beachtung der in Absicht auf letzteres bestehenden Exemtionen und Privilegien vertheilt.

Der nämliche Beitragsfuß findet künftig statt für die Summe des aus der bisherigen Stadt und Vorstadt zu zahlenden Dragoner-Servicegeldes.

Art. 100.

III. Die bisherigen Lasten

A. der alten Stadt Jever.

Einige Wege- und ähnliche Lasten in den beiden bisherigen Gemeinden.

1. Die Verpflichtung zu Unterhaltung der sogenannten Stadtwege (des s. g. Wiefelser, Buskohler und Dünkageler Weges);

2. die Verpflichtung zu Bezahlung der Kosten für Reinigung des von der Stadt nach der Vorstadt führenden Abzugsgrabens;

3. die Verpflichtung zu Reinigung des Moorwarfer- und Mühlen-Tiefs;

4. Die Verpflichtung zu Unterhaltung und jährlichen Reinigung des Garmser- und Hooks-Tiefes, städtischen Antheiles;

5. die Verpflichtung zu Unterhaltung des Stadtwalles;

6. die Verpflichtung zu Unterhaltung eines Theils des Stadtgrabens.

Digitized by Google

B. Die Verpflichtung der bisherigen Vorstadt zu Unterhaltung des sogenannten Wanger- und des Hooks-Weges, sowie des Weges bei der blanken Graft und einiger Fußpfäde,

werden hiemittelst für Gemeinde-Lasten der neu gebildeten Stadt-Gemeinde erklärt.

Die bestehenden Freiheiten mehrerer Häuser in der alten Stadt Jever von der Concurrenz zu den unter A. gedachten Lasten, so wie die Freiheiten einiger Häuser in der Vorstadt von der unter B. gedachten Verpflichtung, werden hiedurch, gegen eine von der Gemeinde zu leistende billige Entschädigung, für abkäuflich erklärt; bis diese Abkaufung geschehen ist, sollen diese Freiheiten aufrecht erhalten oder, falls dies, wegen eines anderweit beliebten Vertheilungs-Fußes nicht thunlich ist, die Besitzer der bisher freien Häuser für den Verlust dieser Freiheiten gebührend entschädigt werden.

Jede Gemeindesteuer, wozu die Besitzer dieser freien Häuser außer den in den Art. 98, 99, 101, 102 und 166. gedachten Lasten herangezogen werden möchten, soll als zunächst zur Bestreitung der Kosten der eben erwähnten Wegelasten bestimmt angesehen werden und diesen Hausbesitzern dann nach Maßgabe ihrer Concurrenz zu jener Gemeindesteuer für die bisherige

Digitized by Google

Freiheit der Häuser eine Entschädigung zu Theil werden.

Die den 32. der Stadt s. g. spanndienstpflichtigen Häusern wegen stattgefundenen widerruflichen Abkaufs des Spanndienstes obliegende Abgabe von jährlich ½ Rthlr. an die Cämmerei-Casse, so wie die Spanndienstpflichtigkeit dieser Häuser gegen die Stadt, werden hiedurch aufgehoben, und dagegen die bisherigen Freiheiten dieser Häuser von den unter A. gedachten Lasten für erloschen erklärt.

C. Die den Hausleuten zu Moorwarfen obliegende Verpflichtung zur ausschließlichen Unterhaltung gewisser Wege wird ebenfalls für eine Gemeindelast der Stadt erklärt. Dagegen werden diese Hausleute zu Moorwarfen allen andern Wegepflichtigen in der bisherigen Vorstadt in Absicht auf die Wegelasten gleich gestellt.

Art. 101.

IV. Zum Unterhalt der für die Stadt angestellten Nachtwächter soll die erforderliche Summe über alle Wohnhäuser, welche in den vom Nachtwächter begangenen Bezirken stehen, nach einem auszumittelnden angemessenen Beitragsfuß ausgeschrieben werden. Das Nachtwächtergeld.

Für die mehreren Häusern in der alten Stadt Jever zugestandene Befreiung von dem

Digitized by Google

sogenannten alten Nachtwächtergelde, soll denselben bei der Vertheilung und Bezahlung des neu einzuführenden Nachtwächtergeldes eine billige Entschädigung zugestanden werden.

Art. 102.

Den Beitrag zur Armenpflege.

V. Der Beitrag zur Armenpflege soll, nach wie vor, als eine besondere Abgabe und nach den darüber bestehenden Vorschriften, aber in der ganzen Gemeinde nach gleichen Grundsätzen, aufgebracht werden.

Die bisherige Vorstadt Jever ist ausnahmsweise jedoch verpflichtet, die am Tage der Einführung dieser Stadtordnung etwa noch vorhandenen Schulden ihrer Armenverwaltung auch nach der Vereinigung der Vorstadt mit der Stadt zu einer Gemeinde, besonders aufzubringen und zu bezahlen, auch etwa verbrauchte Capitalien des Armenfonds zu ersetzen, ohne daß die bisherige Stadt Jever dazu beizutragen hat.

Art. 103.

Die Unterhaltung des Straßenpflasters und der öffentlichen Brunnen.

VI. Rücksichtlich der Verpflichtungen zur Unterhaltung des Straßenpflasters und der öffentlichen Brunnen, bleibt es bei der bestehenden Einrichtung. Doch sind diejenigen Verpflichtungen, welche bisher einer der beiden jetzt vereinigten Gemeinden besonders oblagen, künftig Verbindlichkeiten der neugebildeten Stadtgemeinde.

Digitized by Google

Art. 104.

VII. Folgende Laſten: Einige Reallaſten einiger Grundſtücke.

1. die Verpflichtung mehrerer Häuſer und liegenden Gründe ſowohl der Stadt als Vorſtadt, zur Unterhaltung der Sietwendung an der Gränze gegen Oſtfriesland beizutragen;

2. die auf 122 Häuſern in der ſeitherigen Vorſtadt ruhende Verpflichtung, jährlich 79 Rthr. 57 gr. Hofdienſtgeld in die Herrſchaftliche Caſſe zu zahlen und gewiſſe Perſonaldienſte zu leiſten;

3. die Verpflichtung der Hausleute zu Moorwarfen, den auf dem Schloſſe zu Jever nöthigen Streuſand anzufahren und die zum Hookſiel nöthige Heide zu mähen;

bleiben nach wie vor den betheiligten Grundſtücken anklebende Reallaſten, und ſoll die neue Gemeinde dafür auf keine Weiſe verhaftet ſein.

Zweiter Theil.

Von der Stadtverwaltung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

Art. 105.

Die richterlichen Obliegenheiten und Befugniſſe des Magiſtrats ſind dieſelben, wie ſolche durch die Beamten-Inſtruction, das Proceßreglement, das Strafgeſetzbuch und durch die Gegenſtand der Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

sonstigen desfallsigen Verordnungen und Bekanntmachungen für die Aemter festgesetzt sind, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes festgesetzt ist, oder wird, insbesondere mit der näheren Bestimmung des Art. 6.

Art. 106.

Verhältniß des Landgerichts zum Magistrat.

Bei der Verwaltung der Gerichtsbarkeit besteht zwischen dem Landgericht und dem Magistrat dasselbe Verhältniß wie zwischen dem Landgerichte und den Aemtern seines Kreises.

Art. 107.

Sühnetermine.

Den Sühneterminen hat, so oft der Stadtdirector oder der Stadtsyndicus es für angemessen und zu Auseinandersetzung der Parteien und Herbeiführung eines Vergleichs für wünschenswerth halten, einer der Rathsherren beizuwohnen.

Art. 108.

Vorschrift wegen Militairpersonen.

Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit über Militairpersonen kommt in jeder Beziehung die dieserhalb bestehende besondere Gesetzgebung in Anwendung.

Der Magistrat hat in dieser Hinsicht die nämlichen Rechte und Verpflichtungen, welche die Aemter in ihren Bezirken haben.

Art. 109.

Polizei- Straf- und Bruchgelder.

Alle Polizei-, Straf- und Bruchgelder, welche in Sachen, die zur Competenz des Magistrats gehören, erkannt werden, sollen der

Digitized by Google

Stadtcaſſe zufallen, ſofern nicht ein Anderes geſetzlich vorgeſchrieben iſt.

Art. 110.

Die Sporteln ſind nach der für die Aemter beſtehenden Taxe zu berechnen und bei der Stadtcaſſe zu erheben. Sporteintaxe.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Polizeiverwaltung.

Art. 111.

Der Magiſtrat hat neben der Polizeigerichtsbarkeit (Art. 105.) die Polizei in der Stadtgemeinde in demſelben Umfange auszuüben, wie ſolches von den Aemtern in ihren Bezirken geſchehen muß. Der Magiſtrat hat daher, neben den für die Stadt beſtehenden polizeilichen Verordnungen, in dieſer Hinſicht auch die Beamten-Inſtruction, ſo wie alle ſonſt erlaſſenen polizeilichen allgemeinen Vorſchriften ſich zur Richtſchnur dienen zu laſſen. Allgemeine Beſtimmung.

Art. 112.

Die Koſten der Polizeiverwaltung hat die Stadt zu tragen. Koſten der Polizeiverwaltung.

Art. 113.

Was wegen Schauung und Unterhaltung der Straßen, Wege, Bäche und Gräben, vornämlich derjenigen, welche etwa die Gränze zwiſchen der neugebildeten ſtädtiſchen Gemeinde und anderen Wege- und Straßen ꝛc. Polizei.

Digitized by Google

Kirchspielen bilden, noch besonders anzuordnen sein mögte, bleibt künftiger Regulirung vorbehalten.

Art. 114.

Baupolizei. Zu Neubauten und Einrichtung von Gebäuden zu Wohnhäusern bedarf es der Genehmigung des Magistrats, und sobald es auf Erhaltung oder Herstellung eines ordnungsmäßigen Bauplans oder auf Veränderung einer Frontlinie ankommt, der Genehmigung der Regierung.

Art. 115.

Gewerbepolizei. Krug- und Schenkwirthschaften und Höckereien sollen nicht anders angelegt werden, als mit besonderer Concession des Magistrats, welche nur nach abgegebenem Gutachten des Stadtraths ertheilt werden kann.

Halten der Magistrat und der Stadtrath es angemessen, bereits bestehende Gewerbe jener Art noch besonders zu concessioniren, so soll solches unentgeldlich geschehen.

Art. 116.

Armenpolizei. Die Armenpolizei und die Verpflegung der Armen soll künftig durch eine Specialarmen-Inspection verwaltet werden, in welche sich die beiden für die bisherige Stadt und für die Vorstadt Jever getrennt bestandenen Armenverwaltungen, mit Ausschluß des Amtmanns des Amts Jever, vereinigen werden.

Der Stadtdirector soll in der Specialarmen-Inspection den Vorsitz führen und die Ausfüh-

Digitized by Google

rung ihrer Beschlüsse, so wie überhaupt die Ordnung der Armen-Versorgung und die Handhabung der Armenpolizei besonders sich angelegen sein lassen.

Art. 117.

Mitwirkung des Stadtraths in Armensachen überhaupt.

So weit in den Landgemeinden bei der Behandlung der Armensachen der Ausschuß eine Mitwirkung hat, steht eine solche auch dem Stadtrath in den städtischen Armenangelegenheiten zu.

Art. 118.

Theilnahme an der Verwaltung der Specialdirection.

Zwei Mitglieder des Stadtraths, von ihm selbst auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt, sollen stimmführende Mitglieder der städtischen Specialarmen-Inspection sein.

Art. 119.

Allgemeine Bestimmung.

Soweit durch diese Stadtordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, verbleiben in allen polizeilichen Angelegenheiten dem Magistrat die gesetzlich bestehenden oder sonst auf oberlicher Anordnung beruhenden Befugnisse und Obliegenheiten.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Finanzhaushaltes der Stadt.

Erster Titel.

Von der Verwaltung des Vermögens der Stadt im Allgemeinen

Art. 120.

Sorge für das Vermögen der Stadt.

Der Magistrat hat das Vermögen und die Berechtigungen der Stadt in gesetzlichem Wege zu vertheidigen und für Erhaltung, Nutzbarmachung und Vermehrung des Vermögens, gleich wie für gehörige Erfüllung aller darauf haftenden Verbindlichkeiten, möglichst Sorge zu tragen.

Art. 121.

Neue Einnahme.

Dem Magistrat und Stadtrath liegt auch ob, darauf Bedacht zu nehmen, wie der Stadt zur Erleichterung ihrer Lasten und Verbesserung ihres Vermögens-Zustandes Mittel oder Zuflüsse auf eine angemessene Weise verschafft werden können.

Zu diesem Zwecke sollen nach näherer Anordnung der Regierung, dieselben Straf- und Bruchgelder, welche den Landgemeinden überwiesen sind, auch der Stadt zufließen, soweit deren Verhältnisse den Genuß jener Einnahme möglich machen.

Art. 122.

Städtische Lasten.

In Ansehung aller städtischen Lasten soll die Sorge des Magistrats wie des Stadtraths

Digitized by Google

dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise, getragen, daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden; und daß in Ansehung der Einführung neuer städtischen Lasten und Erweiterung der bestehenden die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden. (Art. 94. 124.)

Art. 123.

Aenderungen in Vertheilung städtischer Lasten.

Der einzelne oder sämmtliche Gemeinde-Mitglieder und Forensen nach dieser Stadtordnung oder nach sonstigem daneben bestehenden Gesetz und Herkommen treffende Theil der städtischen Lasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitragsfuß) kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei dem Magistrat oder der oberen Behörde, nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen, zu bewirken ist.

Art. 124.

Sicherung gegen Erschwerung bestehender Lasten.

In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen der Stadt erforderlichen Geldmittel und Dienste, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden (Art. 132.), soll von den Verwaltungsbehörden keine denjel-

Digitized by Google

den überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Magistrat und den Stadtrath darüber gehört zu haben; es sei denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände der städtischen Lasten bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungsbehörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Magistrat ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Magistrat und Stadtrath seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungsbekanntmachung December 20. 1814. G. S. Bd. 2. H. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

Art. 125.

Inventarium der Besitzungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt, Registerwesen.

Der Magistrat hat ein genaues Inventarium der Besitzungen, Berechtigungen und Lasten der Stadt anzufertigen, und darin in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge gehörig nachzuführen.

Digitized by Google

Neben diesem Inventarium sind die nöthigen Register über die ständigen und unständigen aber muthmaßlichen Einnahmen, so wie über die Dienste, anzufertigen und stets in guter Ordnung zu erhalten.

Art. 126.

Veräußerungen von Grundbesitzungen und Grundgerechtigkeiten, Aufnahme von Capitalien zu Lasten der Stadt, und Verwendung von Activ-Capitalien zu städtischen Zwecken, sollen nicht ohne Zustimmung des Stadtraths und nur mit Genehmigung der Regierung geschehen. Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt werden, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

Art. 127.

Verpachtungen und Ausdingungen sollen in der Regel öffentlich geschehen. Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Ob denselben ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde zu legen sei, hat der Magistrat zu bestimmen; es soll jedoch solches bei Ausdingungen in der Regel geschehen, sobald der Gegenstand muthmaßlich 50 Rthlr. übersteigt.

Art. 128.

Den Vorschriften des Art. 127. ist nicht unterworfen: die Ausdingung solcher Arbeiten oder Lieferungen, welche entweder Fortsetzung.

1. eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, in sofern ein dazu ausersehener Sachver-

ständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung billig gefunden ist, oder

2. wegen dringender Gefahr beim Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
3. wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als fünf und zwanzig Rthlr. beträgt — eine öffentliche Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 129.

Fortsetzung.

Alle Verpachtungen und Ausdingungen hat der Magistrat vorzunehmen.

Bei Verpachtungen bedarf derselbe zur Zuschlagsertheilung der Zustimmung des Stadtraths:

1. wenn die gebotene Pacht nicht drei Viertel der bisherigen Pachtsumme beträgt;
2. wenn Pachtstücke zum ersten Mal zur Verpachtung kommen.

Uebersteigt bei Ausdingungen die Forderung die im Voranschlag ausgesetzte (Art. 132. 137.) oder nachträglich von der Regierung genehmigte Summe (Art. 141.), so ist die Ertheilung des Zuschlags, wenn nicht etwa der im Art. 128. Nr. 2. vorgesehene Fall vorliegt, von der Zustimmung des Stadtraths und der Genehmigung der Regierung abhängig.

Art. 130.

Vertheilung größerer Ausgaben.

Größere, nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben sollen so viel als möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

Digitized by Google

Art. 131.

Der Magistrat kann verbindlicherweise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Stadtraths und Genehmigung der Regierung. Proceßführung.

Diese Vorschrift ist jedoch auf Einklagung von Zinsen, jährlichen Renten und Pachtgeldern nicht anwendbar.

Zweiter Titel.

Von dem städtischen Voranschlage.

Art. 132.

Es soll jährlich, oder mit Genehmigung der Regierung für mehrere, höchstens drei Jahre, ein Voranschlag oder Budget über den Finanzhaushalt der Stadt, nach der von der Regierung vorzuschreibenden Form, angefertigt werden. Dauer und Hauptgegenstände des Voranschlags.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis 30. April.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen enthalten:

1. die gewisse und muthmaßliche städtische Einnahme, und zwar sowohl die ständige als die unständige, letztere nach einem Durchschnittsbetrage;
2. die gewisse und muthmaßliche städtische Ausgabe, wobei auch auf nicht vorher

Digitized by Google

zu sehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;

3. bei Unzulänglichkeit der Einnahme die erforderlichen besondern **Deckungsmittel** der Ausgaben.

Art. 133.

Aufstellung des Voranschlags.

Bei der Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maßgabe der Art. **122.** und **123.** Rücksicht zu nehmen.

Der erste Entwurf desselben ist vom Magistrat unter Zuziehung des Stadt-Cämmerers im December jeden Jahrs für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

Art. 134.

Erste Revision desselben.

Dieser Entwurf ist in der ersten Hälfte des Januars im Stadtrath genau durchzugehen und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Posten, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Anlagen (Art. **161.**) ein Protocoll aufzunehmen.

Art. 135.

Offenlegung des Voranschlags.

Der Magistrat hat sodann nach vorgängiger Bekanntmachung den Voranschlag mit dem Protocoll zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang im Rathhause niederzulegen.

Digitized by Google

Art. 136.

Zweite Revision desselben.

Nach Ablauf dieser acht Tage hat der Magistrat den Entwurf und das Deliberationsprotocoll des Stadtraths in sorgfältige Erwägung zu ziehen, etwaige Mängel zu berichtigen und dann beide Stücke mit seinem gutachtlichen Berichte vor dem 15. Febr. bei der Regierung einzureichen.

Art. 137.

Genehmigung des Voranschlags.

Die Regierung hat den Voranschlag in allen seinen Theilen genau zu prüfen, und wenn sie kein Bedenken dabei findet, zu genehmigen, außerdem aber Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, ihre Zustimmung zu verweigern und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herabzusetzen. Auch ist sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der Stadt erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobei dann die Vorschrift des Art. 124. in Anwendung kommt.

Dieses Geschäft soll spätestens vor dem 1. Mai beendigt sein.

Art. 138.

Zufertigung desselben an den Magistrat und die Cassenführer.

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an den Magistrat zurück, welcher das zu dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er die erfolgte Genehmigung öffentlich bekannt gemacht hat.

Digitized by Google

Der Magistrat theilt den Cassenführern der Stadt Abschriften oder Auszüge des Voranschlags mit, welche von dem Stadtdirector und dem betheiligten Cassenführer als richtig zu beglaubigen sind.

Art. 139.

Der genehmigte Voranschlag ist executorisch.

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen gegen denselben in der Regel keine aufschiebende Kraft.

Art. 140.

Anweisungen des Stadtdirectors auf die Cassen.

Innerhalb des genehmigten Voranschlags weiset der Stadtdirector die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die städtischen Cassen an.

Er muß sich hiebei unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten und darf nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Daher sind auch die städtischen Cassenführer nicht befugt, auf Anweisung des Stadtdirectors solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlage genehmigt sind, vielmehr sollen bei der Rechnungsabnahme derartige Ausgaben abgesetzt und den Cassenführern zur Last gelegt werden.

Art. 141.

Veränderungen des Voranschlags.

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veran-

Digitized by Google

lassen, eben so wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (Art. 133, 134, 136, 137, 138.) zu verfahren.

Art. 142.

Aufbewahrung desselben.

Der Voranschlag bleibt in Gewahrsam des Magistrats, und die beglaubigten Abschriften und Auszüge bleiben bei den Cassenführern.

Dieselben müssen den Mitgliedern des Magistrats und Stadtraths auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden.

Art. 143.

Verzeichniß der verwandten Gelder.

Gleichzeitig mit dem Voranschlage ist ein Verzeichniß der im verflossenen Jahre wirklich verwandten Gelder, nach Ordnung des genehmigten Voranschlags aufzustellen und von dem Magistrat mit dem Voranschlage (Art. 136.) der Regierung vorzulegen. Ist eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil verwandt, so ist davon die Ursache anzugeben.

Art. 144.

Uebersicht aus dem Voranschlage und den Rechnungen.

Eine Uebersicht aus dem Voranschlage, aus dem im Art. 143. gedachten Verzeichnisse und aus den städtischen Rechnungen (Art. 153.) soll alljährlich dem Landesherrlichen Cabinet von der Regierung vorgelegt werden.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Von dem städtischen Cassen- und Rechnungswesen.

Art. 145.

Hauptcassen.

Es soll für die Verwaltung der Stadt der Regel nach nur eine Hauptcasse unter dem Namen der Stadtcasse bestehen.

Alle bisher in der Stadt und Vorstadt geführten Communal-Cassen-Verwaltungen und Rechnungen, welche unter dem Namen der

Stadts-Intraden-Casse,
Stadts-Weggelder-Casse,
Stadts-Laternen-Casse,
Stadts-Nachtwache-Gelder-Casse,
Communal-Gelder-Casse,
Service-Casse,
Sporteln-Casse,
Kirchspiels-Casse,
Vorstadt-Anlage- und Laternen-Casse,
Vorstadts-Wegecasse,

getrennt neben einander bestanden haben und geführt sind, sollen zu der einen Hauptcasse vereinigt werden.

Art. 146.

Nebencassen.

Als Nebencassen sollen bis weiter fortbestehen:

1. die Armencasse,
2. die Kirchen- und Schulcasse.

Es soll indeß Bedacht darauf genommen werden, auch diese Cassen, wenn thunlich, bei

Digitized by Google

einem und dem nämlichen Verwalter und Rechnungsführer zu vereinigen.

Art. 147.

Stadtrechnung.

Außer den in dem Art. 146. genannten Cassen sollen keine Nebencassen und Rechnungsführungen Statt haben, als nur mit Genehmigung der Regierung, welche der Magistrat und Stadtrath zu bewirken haben.

Es soll daher jede Einnahme und Ausgabe der Stadtgemeinde, welche nicht einer der gedachten Nebencassen angehört, bei der Stadtcasse erhoben und in der Stadtrechnung in Einnahme und Ausgabe gestellt werden.

Art. 148.

Casse- und Rechnungsführung.

Die Casse- und Rechnungsführung liegt dem Stadt-Cämmerer (Art. 34.) ob; doch kann die Verwaltung einer etwa zu errichtenden Nebencasse (Art. 147.) ausnahmsweise einem besonderen Casse- und Rechnungsführer übertragen werden.

Art. 149.

Instruction und Caution der Hebungsbedienten.

Jeder Hebungsbedienter der Stadt soll vom Magistrat mit einer Instruction versehen werden und eine angemessene Sicherheit leisten, deren Größe vom Magistrat und Stadtrath festzusetzen ist.

Art. 150.

Cassen-Controlle und Cassen-Uebersichten.

Die Cassen-Controlle liegt dem Magistrat ob, und hat namentlich der Stadtdirector zu

dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilten Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen (Art. 140.) zu führen. Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Cassenübersicht beim Magistrat einzureichen.

Art. 151.

Hinderniſſe bei dem Hebungsgeſchäfte.

Ergeben ſich Hinderniſſe bei dem Hebungsgeſchäfte, welche der Caſſeführer ſofort zu beſeitigen nicht vermag, ſo hat derſelbe davon dem Magiſtrat Anzeige zu machen, welcher den Umſtänden gemäß verfügt, und nöthigenfalls executiviſche Maßregeln verhängt.

Art. 152.

Reſtanten und unbeibringliche Poſten.

Wegen etwaiger Rückſtände hat der Caſſeführer die Säumigen zu mahnen, demnächſt bei dem Magiſtrat anzugeben, und überhaupt möglichſt dafür zu ſorgen, daß die Rückſtände eingehen.

Erklären der Stadtrath und der Magiſtrat rückſtändige Poſten für unbeibringlich, ſo ſollen dieſelben vom Magiſtrat zum Abgang beordert werden.

Art. 153.

Termin zur Rechnungsſtellung.

Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli die Rechnung in der von der Regierung genehmigten Form für das verfloſſene Jahr aufzuſtellen und bei dem Magiſtrat in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Iſt derſelbe hierin ſäumig, ſo hat der Magiſtrat den Rechnungs-

Digitized by Google

führer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Art. 154.

Prüfung (Examination) der Rechnungen durch den Stadtrath.

Der Magistrat hat die Rechnung mit der abgeschlossenen letzten Jahresrechnung dem Stadtrath zu übergeben, welcher dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des Art. 152. nachgekommen ist, einer näheren Untersuchung zu unterziehen hat.

Das bei diesem Geschäft aufgenommene, die Erinnerungen des Stadtraths befassende Protocoll (Examinations-Protocoll), ist mit den Rechnungen vor dem 1. August an den Magistrat zu senden.

Art. 155.

Verfügung des Magistrats.

Der Magistrat hat dann, soweit es ihm zweckmäßig erscheint, über die Erinnerungen des Stadtraths die Erklärung des Rechnungsführers zu verlangen, jedenfalls aber dahin zu sehen, daß die Rechnung, mit dem Examinationsprotocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers, noch vor dem 1. September mit gutachtlichem Berichte bei der Regierung eingereicht werde.

Art. 156.

Weitere Prüfung (Revision) und Abschluß, Decision der Rechnung.

Die Regierung hat hierauf die Rechnungen zu revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer beantworten zu lassen, und

Digitized by Google

mit der Decision und Anfertigung des Schlusses zu verfahren.

Es soll auf alle Weise dahin gewirkt werden, daß dieses Geschäft vor Ablauf des Jahres beendigt werde.

Die decidirten Notaten und den Rechnungsschluß hat der Magistrat dem Stadtrath bekannt zu machen und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Art. 157.

Beschwerden gegen den Rechnungsabschluß.

Etwaige Beschwerden des Magistrats, des Rechnungsführers, oder des Stadtraths gegen die Decisionen sind innerhalb drei Wochen, nachdem dieselben beim Magistrat eingegangen sind, bei Strafe, nicht weiter damit gehört zu werden, der Regierung vorzutragen, welche den Umständen nach über die Beschwerden der ersteren beiden noch die Erklärung des Stadtraths einzuziehen hat.

Art. 158.

Offenlegung der Rechnungen.

Ist das ganze Rechnungs-Abnahme-Geschäft beendigt, so sollen die Rechnungen, nach vorgängiger Bekanntmachung, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Betheiligten im Rathhause niedergelegt werden, damit Jeder von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens sich überzeugen könne.

Art. 159.

Aufbewahrung derselben.

Das eine Exemplar der Rechnung mit den Original-Belegen ist alsdann in der Registratur

Digitized by Google

des Magiſtrats niederzulegen, das andere dem Rechnungsführer zuzuſtellen.

Vierter Titel.

Von den ſtädtiſchen Anlagen.

Art. 160.

Bewilligung und Ausſchreibung einer ſtädtiſchen Anlage.

Eine ſtädtiſche Anlage iſt in dem Voranſchlage nur dann aufzuführen, wenn

1. feſtſteht, daß die Gemeinde zu Beſtreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden iſt, wobei die Vorſchriften des Art. 94 und 124. zu berückſichtigen ſind, und
2. der Ertrag des ſtädtiſchen Vermögens dazu nicht beſtimmt iſt, oder nicht hinreicht; auch
3. nicht etwa vorgeſchrieben iſt, daß die in Rede ſtehende Ausgabe nur durch Verwendung beſtimmter ſtädtiſcher Aufkünfte gedeckt werden ſoll,

und ſind dabei insbeſondere auch die Vorſchriften der Art. 122 und 123. zu beachten.

Art. 161.

Fortſetzung.

Jede in dem für executoriſch erklärten Voranſchlage aufgeführte Anlage iſt als dadurch zur Ausſchreibung beordert anzuſehen, welche ſodann der Magiſtrat mittelſt öffentlicher Bekanntmachung, worin des Zweckes und der von der Regierung dazu ertheilten Ermächtigung Erwähnung zu thun iſt, zu verfügen hat.

Digitized by Google

Art. 162.

Hebungsregister. Soll eine städtische Anlage ausgeschrieben werden, so hat der Magistrat das Hebungsregister unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und dem Stadtrath zuzustellen.

Das Hebungsregister ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Stadtraths, zu der bei Ausschreibung der Anlage (Art. 161.) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang zur Einsicht der Beitragspflichtigen im Rathhause niederzulegen.

Art. 163.

Fortsetzung. Der Magistrat hat die etwaigen Erinnerungen des Stadtraths und der Beitragspflichtigen gegen das Hebungsregister, so weit möglich, zu erledigen oder zur weiteren Ausführung und demnächstigen Entscheidung der Regierung auszusetzen, demgemäß dasselbe unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung (Art. 161. 137. 141.) für executorisch zu erklären und dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungsregister für executorisch erklärt ist, sind fernere Einwendungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken.

Art. 164.

Obliegenheiten des Magistrats im Allgemeinen.

Die Fürsorge für das Vermögen der etwa vorhandenen oder künftig zu errichtenden Stiftungen zu frommen und nützlichen Zwecken liegt dem Magistrat auf gleiche Weise ob, wie solche ihm nach Vorschrift dieser Stadtordnung in Ansehung des städtischen Vermögens zur Pflicht gemacht ist, insoweit nicht die Stiftungs-Urkunde selbst oder gesetzliche Verfügung darüber etwas anderes bestimmt hat.

Der Stadtrath hat bei dieser Verwaltung nur dann mitzuwirken, wenn und in so weit als die Stiftungs-Urkunde dieses ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Art. 165.

Casse u. Rechnungsführung.

Die Casse und Rechnungsführung hat der Magistrat, so weit möglich, einem der Rathsherren zu übertragen, und kann alle drei Jahre ein Wechsel unter denselben statt haben. Die Monitur der Rechnungen liegt gleichfalls einem der Rathsherren ob; die Decision steht dem Magistrat zu.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Kirchen- und Schulsachen.

Art. 166.

Kirchen- und Schulsachen.

Die Verwaltung der Kirchen- und Schulsachen verbleibt bis weiter in ihrer bestehenden Einrichtung, nur daß der Amtmann des Amts Jever nicht mehr zum Kirchen- und Schul-Vorstand des Kirchspiels Jever gehört.

Es soll indeß von den Behörden Bedacht darauf genommen werden, auch rücksichtlich der Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens allen Unterschied zwischen den beiden bisherigen Gemeinden, Stadt- und Vorstadt Jever, aufzuheben; in der Art, daß künftig die erforderlichen Anlagen über die ganze neugebildete Gemeinde nach gleichen Grundsätzen ausgeschrieben werden, unter Aufrechthaltung jedoch der bisher rechtlich bestandenen Exemtionen oder bei Aufhebung derselben gegen Leistung gehöriger Entschädigung.

Sechster Abschnitt.

Von der Hebung der Landesabgaben und Cameralgefälle.

Art. 167.

Obliegenheit des Magistrats im Allgemeinen.

Der Magistrat hat unter Aufsicht der Cammer für die gehörige Hebung derjenigen herrschaftlichen Intraden, deren Erhebung in dem folgenden Art. 168. dem Stadtcämmerer überwiesen ist, Sorge zu tragen und in dieser Be-

Digitized by Google

ziehung, in der Stellung eines Landesherrlichen Amts, die Vorschriften der Beamten-Instruction und alle sonstige das Hebungswesen angehenden Verordnungen zu befolgen, insbesondere die erforderlichen executivischen Maaßregeln zu erkennen und vollstrecken zu lassen.

Art. 168.

Der Stadtcämmerer hat das Servicegeld, die Abgabe vom Brandcassentaxatum, die additionelle Contribution und die Regierungs- und Cammersporteln zu erheben und das Erhobene vierteljährig in einer Summe an die Cammercasse in Oldenburg abzuliefern.

Der Stadtcämmerer hat bei diesen Herrschaftlichen Hebungen im Allgemeinen sich nach der Instruction der Amtseinnehmer zu richten. Es bleibt jedoch der Cammer überlassen, wegen etwa besonderer Beeidigung des Stadtcämmerers, wegen der von ihm zu leistenden Sicherheit, so wie wegen besonderer Instructions-Ertheilung überhaupt das Erforderliche zu verfügen.

In Ansehung der Hebung der Gerichtssporteln bleibt es bei der Vorschrift des §. 2. der Verordnung vom 18. Oct. 1841 wegen anderweitiger Einrichtung des gerichtlichen Sportelnwesens.

Art. 169.

Die Hebung aller übrigen Herrschaftlichen Intraden aus der Stadtgemeinde, namentlich

auch der Amtsſporteln, liegt dem Amtseinnehmer bei dem Amte Jever ob. Derſelbe ſteht auch in dieſer Beziehung unter Aufſicht und Controlle des Amts Jever.

Die Mahnung der Debenten wegen dieſer Intraden, ſo wie die executiviſche Beitreibung der Rückſtände iſt auf Requiſition des Amts vom Magiſtrat zu verfügen.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Geſchäften in Militair-Angelegenheiten.

Art. 170.

Militair-Angelegenheiten.

Bei Beſorgung der Militair-Angelegenheiten hat für die Stadtgemeinde der Magiſtrat im Allgemeinen gleiche Obliegenheiten wie die Landesherrlichen Aemter für ihre Bezirke.

43) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Oct., publ. den 22. Oct. 1844.

Betr. den von der Kaiſerl. Königl. Oeſtreichſchen Staatsregierung den Oldenburgiſchen Unterthanen in den Ländern und Gewäſſern des mittelländiſchen Meeres und der Levante zugeſtiten Schutz.

Auf Verwendung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hat die Kaiſerlich-Königlich Oeſtreichſche Staatsregierung ſich bereit erklärt, den Oldenburgiſchen Unterthanen in den Ländern und Gewäſſern des Mittelländiſchen Meeres und der Levante den Schutz der dortigen Kaiſerlich-Königlichen Behörden, Befehlshaber und diplomatiſchen Agenten angedeihen zu laſſen, und bereits die desfalls erforderlichen Aufträge an die

Digitized by Google

Kaiserlich-Königliche Internunciatur zu Constantinopel und die im Osmanischen Reiche bestehenden Oestreichischen Consular-Aemter, so wie auch an die hier betreffende erste Kaiserlich-Königliche Behörde, das Gubernium zu Triest, ertheilt.

Es haben demnach alle Oldenburgischen Unterthanen, insbesondere die Seefahrer, welche in den benannten Ländern und Gewässern irgend eines Schutzes bedürfen sollten, behuf Erlangung desselben sich an die gedachten Kaiserlich-Königlich Oestreichischen Behörden zu wenden.

44) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Oct., publ. den 26. Oct. 1844.

Aufhebung der Bestimmung, daß in jeder Straße der Stadt Oldenburg ein Bürger als Straßenaufseher zu bestellen sei.

Die mit Landesherrlicher Genehmigung unterm 23. Febr. 1817 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Ausbesserung sämmtlicher Straßen in der Stadt Oldenburg und die Errichtung einer allgemeinen Straßencasse (G.-S. Bd. 3. II. S. 15) enthält im §. 8. die Bestimmung, daß in jeder Straße ein Bürger als Straßenaufseher bestellt werden müsse, dessen Pflicht es sei, darauf zu sehen, daß das Pflaster der Straße immer in gutem Stande sei, und der bei vorzunehmenden Arbeiten die specielle Aufsicht an Ort und Stelle führe.

Diese Bestimmung wird mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch aufgehoben.

Digitized by Google

45) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Oct., publ. den 26. Oct. 1844.

Gleichstellung der Brasilianischen Schiffe mit den einheimischen, rücksichtlich der Schiffs- und Hafenunkosten.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird, zur Nachachtung für alle Beikommende, hiedurch bekannt gemacht: daß die Brasilianischen Schiffe in allen Hafenplätzen des Herzogthums Oldenburg rücksichtlich aller Schiffs- und Hafen-Unkosten und Abgaben bis weiter den einheimischen Schiffen ganz gleich behandelt werden sollen.

46) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Nov., publ. den 21. Nov. 1844.

Errichtung einer Weggelds-Hebestelle auf der Straße von Damme nach Hinnenkamp.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll auf der Straße von Damme nach Hinnenkamp eine Weggelds-Hebestelle errichtet und das Weggeld daselbst vom ersten Januar 1845 an nach der Taxe, welche für die Hebestelle zwischen Oldenburg und Damme besteht, erhoben werden.

47) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 19. Nov., publ. den 20. Nov. 1844.

Renovation der Ingrossationen in Betreff der Gräfl. Bentinckschen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande anlangend.

Da mit dem 31. December d. J. die Frist abläuft, innerhalb deren nach der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Febr. d. J. die Ingrossationen in Betreff der Gräflich Bentinckschen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande und

Digitized by Google

der daſelbſt befindlichen beweglichen Güter bei dem Hypothekenamte zu Varel erneuert werden müſſen, ſo werden alle Betheiligte daran erinnert, um durch zeitige Nachſuchung der neuen Eintragung den ihnen bei Verſäumung der Friſt drohenden Verluſt von ſich abzuwenden.

Zugleich wird den Eigenthümern von Gütern, welche dem Gerichtszwange des für die Gräflich Bentinckſchen Vorwerke beſtehenden Patrimonialgerichts unterworfen ſind, bekannt gemacht, daß ihnen im Zeitraum vom 1. Jan. bis zum 1. April 1845 verſtattet iſt, die Folia des Hypothekenbuchs, in welchem Erneuerungen der obigen Hypotheken auf ihren Namen geſchehen ſein werden, bei dem Hypothekenamte zu Varel unentgeltlich zur Einſicht zu nehmen.

48) Bekanntmachung der Juſtiz-Canzlei vom 27. Nov., publ. den 3. Dec. 1844.

Verfügung wegen Hebung und Auszahlung der Affixionsgebühren wegen Verkaufs unbeweglicher Güter im Wege der Pfandung.

Nach höchſter Verfügung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ſollen die Gebühren für Affixion amtlicher oder gerichtlicher Bekanntmachungen wegen Verkaufs beweglicher Güter im Wege der Pfandung künftig den Predigern nicht mehr mit den Proklamen baar überſandt, ſondern neben den Sporteln beſonders notirt, von den Amtseinnehmern und Kämmerern erhoben und halbjährlich in den Monaten Januar

und Juli durch diese den Predigern abgeliefert werden, unter Kürzung der für die Hebung bewilligten zwei Procent vom Betrage, und unter Beifügung eines postweisen Verzeichnisses in doppelter Ausfertigung, deren eine, mit der Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurückgegeben oder zurückgesandt werden muß, und als Rechnungsbeleg dient. Die Gerichte und Aemter haben dafür zu sorgen, daß die Prediger die ihnen zukommenden Gebühren für solche Affixionen zu gehöriger Zeit wirklich erhalten, und desfalls eine angemessene Kontrolle einzurichten, auch bei etwaiger Erlassung von Kosten diese Gebühren den baaren Auslagen gleich zu stellen.

Auf den, den Predigern zugeschickten Proklamen muß bemerkt werden, daß die Annotation geschehen sei, oder daß Kostenfreiheit eintrete, und sind die Prediger zur Affixion nicht verpflichtet, wenn diese Bemerkung fehlt.

Geschieht die Uebersendung solcher Gebühren und der darüber zu ertheilenden Quittungen durch die Post, so ist dafür kein Porto zu berechnen, auf der Addresse jedoch vom Absender der Inhalt mit seiner Namensunterschrift anzuführen.

Das Porto für die, ohne Beifügung der Affixionsgebühren, bewirkte Uebersendung der oben gedachten Bekanntmachung wird dagegen von den Gerichten und Aemtern in den geeigneten Fällen mit den Sporteln annotirt.

Digitized by Google

49) Landesherrliche Verordnung vom 6. Dec., publ. den 24. Dec. 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da die in Folge der Verordnung vom 24. März 1694 errichtete allgemeine Deich-Casse durch spätere Verfügungen den größten Theil ihrer Einnahme verloren hat, und daher der anfangs beabsichtigte Zweck derselben nicht mehr erreicht werden kann: so haben Wir es angemessen gefunden, unter Aufhebung dieser Casse über deren gegenwärtigen Einnahmen und Ausgaben anderweitig zu verfügen. Aufhebung der generellen Deichcasse.

Wir verordnen demnach wie folgt:

1. die Rechnungsführung der allgemeinen Deichcasse wird mit dem 1. Januar künftigen Jahrs eingestellt;
2. die aus dieser Casse bisher bezahlten Beiträge zu den Gehalten und Deichzehrungskosten der Deich-Officialen und zu dem Bakenstecken auf der Weser, jedoch mit Ausnahme der Gehalte der Deichgeschwornen, sollen künftig aus Unserer Cammer-Casse berichtigt und zunächst diejenigen 1500 Rthlr. dazu verwandt werden, welche nach der bisherigen Einrichtung aus Un-

Digitized by Google

ferer Cammer-Caſſe an die allgemeine Deich-Caſſe alljährlich auszuzahlen waren.

3. Die Deichfreien-Gelder und die bei den Haupt-Deichſchauungen ausgeſchriebenen Deichbrüche, welche bisher in die allgemeine Deichcaſſe floſſen, werden hiemit denjenigen Deichbänden überwieſen, von deren Intereſſenten ſie erhoben werden.

4. Die aus der allgemeinen Deichcaſſe bezahlten Gehalte der Deichgeſchwornen ſind künftig von den betreffenden Deich-Communen zu berichtigen.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

50) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Dec., publ. den 10. Dec. 1844.

Herabſetzung des Weggeldes zu Seheſtedt.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchſter Genehmigung wird das Weggeld zu Seheſtedt einſtweilen und bis weiter herabgeſetzt und vom erſten Januar 1845 an nach folgender Taxe erhoben werden:

1. Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder ſonſtigem Fuhrwerk . . . . zwei Grote
2. Für fremde (nicht Seheſtedter) Torffuhren für die Hin- und Rückfahrt zuſammen . . . . . vier Grote
3. Für ein Reitpferd . . . . zwei Grote

Digitized by Google

4. Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Füllen, Hornvieh und Esel à Stück . ein Grote

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

5. Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als drei Pferden, und vor Frachtkarren, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind . . . . . drei Grote

Das Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Weggeld defraudiren sollte, wird polizeilich bestraft.

51) Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse vom 9. Dec., publ. den 14. Dec. 1844.

Betr. das Beginnen der Mitgliedschaft in der Societät der Wittwen-Casse für den zum Eintritt in dieselbe Verpflichteten.

Nachdem in Hinsicht auf die wegen Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Casse erlassene Verordnung vom 1. November 1779 in nähere Erwägung gezogen worden ist:

mit welchem Zeitpuncte für die zum Beitritt zur Wittwen-Casse verpflichteten Personen die Mitgliedschaft in der Societät der Wittwen-Casse und folgeweise der Anspruch auf eine Pen-

sion für die Wittwe als erlangt anzunehmen ist,

und die dabei für angemessen erachteten weiteren Bestimmungen und Vorschriften Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Höchste Genehmigung gefunden haben, werden selbige, in Höchstem Auftrage, hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§. 1.

Die Mitgliedschaft in der Societät der Wittwen-Casse nimmt für den zum Eintritt in dieselbe Verpflichteten,

Verordnung vom 1. November 1779 § 19.
Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse vom 8. März 1838,

mit dem Tage ihren Anfang, an dem der Thatumstand eingetreten ist, welcher die Verpflichtung zum Eintritt in die Societät begründet, nämlich Ehe oder Eintritt in den Genuß des Diensteinkommens, mit welchem die Verpflichtung zum Einsatz in die Societät verbunden ist.

§. 2.

Ebenfalls nimmt, wenn wegen Vermehrung des Diensteinkommens die der Wittwe versicherte Pension in eine höhere Classe zu bringen ist,

Verordnung vom 1. Nov. 1779 §. 21,

die Mitgliedschaft in der Societät für solche höhöhere Classe von dem Tage ihren Anfang, von

Digitized by Google

welchem an das vermehrte Diensteinkommen zu beziehen ist, ohne Unterschied, ob dasselbe mittelst Vorauszahlung oder mittelst Nachzahlung erfolgt.

§. 3

Die solchergestalt entstandene Mitgliedschaft in der Societät oder Erhöhung in den Classen derselben ist innerhalb vier Wochen nach ihrer Entstehung von dem Mitgliede, im Herzogthum Oldenburg der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld den dortigen Comtoirs derselben, schriftlich anzuzeigen, unter Anlegung der Geburtsscheine beider Ehegatten, so wie ferner unter Anlegung des Trauscheins oder einer dienstlichen Bescheinigung über die Zeit des erfolgten Eintritts in den Genuß des Diensteinkommens oder der eingetretenen Vermehrung des Diensteinkommens, je nachdem die Mitgliedschaft mit der Eingehung einer Ehe oder dem Eintritt in ein bestimmtes Diensteinkommen entstanden ist, oder nur eine Erhöhung in den Classen der Societät stattgehabt hat. Im letzten Falle bedarf es jedoch nicht der Anlegung der Geburtsscheine, da selbige bereits für den ersten Einsatz in die Wittwen-Casse eingeliefert sind.

§. 4.

Der von dem Mitgliede zu entrichtende Beitrag zur Wittwen-Casse wird von dem Tage der Entstehung der Mitgliedschaft an berechnet

und ist für den Zeitraum zwischen diesem Tage und dem Ablaufe des Semesters bei der Zahlung des ersten Semestertermins mit zu erlegen.

§. 5.

Jede Verspätung oder Unterlassung der im §. 3 vorgeschriebenen Anzeige wird von der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse — welcher auch die Entscheidung über alle an solche Casse erhobene Pensions- und Renten-Ansprüche, vorbehältlich des Recurses an das Großherzogliche Cabinet, zustehet — mit einer nach den Umständen zu bemessenden Brüche von 1 bis 25 Rthlr. Gold belegt werden.

Neben der Brüche sind die etwa fällig gewordenen und unbezahlt gebliebenen Beiträge mit 5 pro Cent jährlicher Zinsen nebst Zinseszinsen nachzulegen.

§. 6.

Die Einforderung dieser Brüche und Nachlage kann noch bis zum Ablaufe eines Jahres nach einer durch Scheidung oder durch den Tod der Ehefrau erfolgten Auflösung der Ehe geschehen und zwar auch von den Erben des inzwischen etwa verstorbenen Ehemannes.

§. 7.

Ist, in solchem Falle der Unterlassung der im §. 3 vorgeschriebenen Anzeige und der Beitragsleistung, die Auflösung der Ehe hingegen

Digitized by Google

durch den Tod des Ehemannes erfolgt, so hafteten zwar ebenfalls die Erben des Mannes für die Nachlage und Brüche; nimmt indeß vor der vollständigen Bezahlung der desfallsigen Forderung der Wittwen-Casse die Wittwe, aus dem Grunde der Mitgliedschaft ihres Ehemannes in der Societät der Wittwen-Casse, eine Pension aus der letzteren in Anspruch, so geschieht die Einziehung der noch rückständigen Nachlage und Brüche zunächst mittelst Einbehaltung an der Pension, welche also erst nach gänzlichem Abtrage der Brüche und Nachlage zur Auszahlung gelangt. Der obgedachte Anspruch der Wittwe muß aber, bei Strafe des Verlustes desselben, vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes angebracht werden, im Herzogthum Oldenburg bei der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld bei den dortigen Comtoirs derselben.

§. 8.

Eine Wittwe, welcher von der Direction der Wittwen-Casse die Berichtigung der Nachlage und der erkannten Brüche durch Einbehaltung der ihr begleichenden Pension auferlegt ist, hat das Recht, von den Erben ihres verstorbenen Ehemannes die Erstattung der von ihr auf die obengedachte Weise zu erlegenden Summen zu fordern.

Digitized by Google

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Dec., publ. den 14. Dec. 1844.

Aufhebung der Weggelds-Hebestelle zu Bümmerstede und Verlegung der von Tungeln nach Osternburg.

Zur Nachricht für das Publikum wird bekannt gemacht, daß am ersten Januar 1845 die Weggelds-Hebestelle in Bümmerstede eingehen und diejenige in Tungeln nach Osternburg verlegt werden wird.

53) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 13. Dec., publ. den 17. Dec. 1844.

Bestimmungen zu §. 13 u. 15. der Auctionator-Ordnung vom 14. Mai 1844.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung bringt die Justizcanzlei zur öffentlichen Kunde,

1. daß das im §. 13. der Auctionator-Ordnung vom 14. Mai 1844 enthaltene Verbot der Uebernahme der Hebung durch den Vergantungsprotocolliſten dann keine Anwendung findet, wenn derſelbe zu einem 100 Rthlr. nicht überſteigenden, Verkaufe gepfändeter beweglicher Güter gegen baare Zahlung und unter der Verpflichtung zu ſofortiger unentgeltlicher Ablieferung der erhobenen Kaufgelder an das Amt beauftragt wird.

2. zur Erläuterung des §. 15. der Auctionator-Ordnung und des §. 4. der, einige Abänderungen der Vergantungs-Ordnung vom 11. October 1814, enthaltenden Verordnung vom 14. Mai 1844: daß die Mobilienvergantungen

Digitized by Google

unter 100 Rthlr. wie bei Verkäufen von höherem Belange das Verkaufsprotocoll künftig mit dem verordnungsmäßigen Stempelpapier zu belegen ist, sofort nicht ausnahmsweise Befreiung von Sporteln eintritt.

54) Landesherrliche Verordnung vom 16. Dec., publ. den 28. Dec. 1844.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

daß Wir angemessen erachtet haben, in der bisherigen Art der Bekanntmachung der Landesherrlichen Verordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften für das Herzogthum Oldenburg eine Aenderung eintreten zu lassen, und zu dem Ende verordnen wie folgt:

Betr. die Errichtung eines besonderen Gesetzblattes für das Herzogthum Oldenburg.

§. 1.

Alle Landesherrliche Verordnungen und alle diejenigen von den Behörden des Herzogthums, einschließlich der Herrschaft Jever, mit Unserer Genehmigung oder aus eigner Bewegung ausgehenden Erlasse, welchen nach der bestehenden Gesetzgebung Gesetzes Kraft beiwohnt, sollen mit Anfang des nächsten Jahres in der Regel, statt wie bisher in den Oldenburgischen Anzeigen, in einem besonderen Gesetzblatte für das

Herzogthum Oldenburg bekannt gemacht werden.

§. 2.

Das Gesetzblatt soll den Oldenburgischen Anzeigen beigegeben und auch außerdem besonders verkauft werden.

§. 3.

Die in dem Gesetzblatte bekannt gemachten Verordnungen und Erlasse erlangen mit dem Tage, an welchem dasselbe ausgegeben worden, gesetzliche Kraft und behalten die Bestimmungen der Verordnung vom 19. September 1814 (Gesetzsammlung Band II. S. 7) im Uebrigen auch ferner ihre Geltung.

§. 4.

Die Aufnahme derjenigen Erlasse der Behörden in das Gesetzblatt, zu deren Bekanntmachung durch dasselbe Wir Selbst die Behörde nicht angewiesen haben, kann nur von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerium verfügt werden.

§. 5.

Wenn eine Verordnung oder ein Erlaß des größern Umfangs wegen den Anzeigen nicht beigegeben wird, so soll in dem Gesetzblatt das Promulgations-Patent oder eine von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerium ausgehende Nachricht des besonders geschehenen Abdrucks bekannt gemacht werden, und damit die Verordnung oder der Erlaß selbst gesetzliche Kraft erlangen.

Digitized by Google

§. 6.

Ein Erlaß, welcher nach Vorschrift dieser Verordnung in das Gesetzblatt aufzunehmen gewesen wäre, dessen Bekanntmachung gleichwohl ausnahmsweise in den Oldenburgischen Anzeigen erfolgt ist, soll deshalb an seiner Kraft und Gültigkeit nichts verlieren.

§. 7.

Die zufolge des Regierungs-Beschlusses vom 15. October 1814 (Gesetzsammlung Band II. S. 2) seither veranstaltete Gesetzsammlung wird mit Ende dieses Jahres abgeschlossen.

§. 8.

Die Redaction des Gesetzblattes und der Oldenburgischen Anzeigen soll unter Aufsicht der Regierung stehen, welche mit Besorgung der dadurch erwachsenden Geschäfte hiemit beauftragt und zur Erlassung der desfalls zu treffenden Anordnungen ermächtigt wird.

Urkundlich Unserer ꝛc.

55) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Dec., publ. den 28. Dec. 1844.

Die Einrichtung des Gesetzblattes betr.

Mit Bezugnahme auf die Landesherrliche Verordnung vom 16. Dec. 1844 wegen Einrichtung eines Gesetzblattes, wird annoch Folgendes bekannt gemacht:

1. Das Abonnement auf die Oldenburgischen Anzeigen befaßt zugleich dasjenige auf das

Gesetzblatt; ein Abonnement auf die Anzeigen allein oder auf das Gesetzblatt allein ist nicht zulässig;

2. Der Abonnementspreis für die Anzeigen mit dem Gesetzblatt bleibt der bisherige für die Anzeigen allein;
3. Eine angemessene Anzahl Stücke des Gesetzblattes wird in der Folge einen Band bilden;
4. Sobald ein Band des Gesetzblattes abgeschlossen ist, wird ein Titel und Register dazu gedruckt werden;
5. Das Gesetzblatt ist sowohl in einzelnen Stücken als demnächst in ganzen Bänden, in der Expedition der Anzeigen, so wie außerhalb der Stadt Oldenburg da käuflich zu haben, wo Commissionslager eingerichtet sind. Titel und Register sind nicht im Abonnement begriffen und werden einzeln verkauft;
6. Bei einzelnen Stücken kostet das Gesetzblatt für den ganzen Druckbogen 4 Gr. Cour., für den halben 2 Gr. Cour., für den viertel und achtel Bogen 1 Gr. Cour. Beim Verkauf eines ganzen Bandes, so wie des Titels und Registers, werden 3 Gr. Cour. für jeden Druckbogen berechnet;
7. Der Preis der seit dem Jahre 1814 bis Ende 1844 officiell im Druck erschienenen einzelnen Verordnungen und der Gesetz-

Digitized by Google

sammlung ist gleichmäßig auf die vorstehend genannten Beträge herabgesetzt und es werden auch diese Publicationen (die Gesetzsammlung heftweise) wie unter Nr. 5 bemerkt, verkauft.

56) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Dec., publ. den 24. Dec. 1844.

Anordnung von Weggelds-Hebestellen zwischen Delmenhorst und Ochtum und zwischen Sande und Groß-Ostiem.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll auf der Straße

zwischen Delmenhorst und Ochtum,

sowie auf der Straße

zwischen Sande und Ostiem,

eine Weggelds-Hebestelle errichtet, und das Weggeld daselbst vom ersten Januar 1845 an, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juli 1841, nach folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk . . . . . zwei Grote Cour.

Für ein Reitpferd . . zwei Grote =

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Füllen, Hornvieh, Esel à Stück . . . . ein Groten =

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei

Digitized by Google

Pferden beſpannt ſind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehren zuſammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite ꝛc. etwa nicht ganz ledig iſt . . . . . drei Grote Cour.

57) **Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 21. Dec., publ. den 28. Dec. 1844.**

Herabſetzung der Eingangs-Abgabe von einigen in das Amt Bodenwerder einzuführenden Gegenſtänden.

Nachdem von Königlich Hannoverſcher Staats-Regierung im dieſſeitigen Einverſtändniſſe verordnet worden:

daß in das zum Steuervereine gehörende Königlich Hannoverſche Amt Polle und in die Stadt Bodenwerder nachbenannte Gegenſtände bis zu weiterer Verfügung gegen Entrichtung der dabei bemerkten Steuer ſollen eingeführt werden können:

	Eingangsabgabe für einen Centn.
1. Branntwein aller Art, Arrac, Rum, Franzbranntwein und verſetzte Branntwein . . .	3 Rth. —ggr.
2. Caffee und Caffeeſurrogat .	1 = 12 =
3. Reis	— = 12 =
4. Tabacksfabrikate	1 = 12 =
5. Thran	— = 12 =
6. Wein	1 = 12 =

Digitized by Google

	Eingangsabgabe für einen Centn.
7. Zucker	1 Rt. 12 ggr.
8. Syrup und Melaſſe . . .	— = 12 =
9. Thee	1 = 12 =

wobei jedoch die Ueberführung dieſer Gegenſtände aus dem Amte Polle und aus der Stadt Bodenwerder in andere Theile des Königreichs Hannover nur gegen Entrichtung der vollen durch das dortige Geſetz vom 21. April 1835 beſtimmten Eingangsabgabe geſtattet iſt,

ſo wird mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchſter Genehmigung ſolches hiedurch mit der Beſtimmung bekannt gemacht:

daß die gedachten Gegenſtände aus dem Königlich Hannoverſchen Amte Polle und Stadt Bodenwerder in das Herzogthum Oldenburg ebenfalls nur gegen Entrichtung der vollen durch das hieſige Geſetz vom 18. Juli 1836 feſtgeſetzten Eingangsabgabe übergeführt werden können.

58) Conſiſtorial-Bekanntmachung vom 31. Dec. 1844, publ. d. 4. Jan. 1845.

Wegen Affixion des Geſetzblattes.

Nach der Beſtimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird von dem mit Neujahr 1845 beginnenden Geſetzblatt jedesmal, wie eine Nummer deſſelben erſcheint, jeder Pfarre ein Exemplar zugeſandt werden, welches im Git-

Digitized by Google

terkaſten affigirt werden, und demnächſt als Inventarienſtück in der Pfarrregiſtratur aufbewahrt bleiben ſoll. Die Prediger werden demnach angewieſen, dafür zu ſorgen, daß dieſe Vorſchrift gehörig zur Ausführung komme, insbeſondere, daß jede Nummer des Geſetzblattes zum erſten Sonntage nach dem Empfange affigirt, erſt nach dem zweiten Sonntage wieder abgenommen werde.

Digitized by Google

Nachtrag

zum

zweiten Heft zehnten Bandes S. 175. der Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg.

26b) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Juli, publ den 25. Juli 1843.

Maßregeln zur Verbesserung der Strafanstalten in Vechta.

Um eine Verbesserung der Strafanstalten in Vechta, in so weit die jetzigen Baulichkeiten es gestatten, versuchsweise einzuleiten, ist mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung:

1) die Versetzung der männlichen Ketten-Sträflinge und Züchtlinge aus dem bisherigen Zuchthause in die Gebäude des Arbeitshauses, und dagegen die Versetzung sämmtlicher Weiber in die Gebäude des Zuchthauses, verfügt; jedoch unter Beibehaltung der für die Ketten Sträflinge und Züchtlinge vorgeschriebenen strengeren Behandlung.
2. Ist dem Director der Strafanstalten gestattet, die Gefangenen, ohne Rücksicht

Digitized by Google

auf die bisherigen Unterschiede, nach ihrer Individualität und Moralität zu classificiren, um den nachtheiligen Einfluß der schlechten Subjecte auf die weniger Verdorbenen möglichst zu hindern und sicherer auf die Besserung der Gefangenen zu wirken.

3) Zu diesem Zwecke sollen auch die nach dem §. 9 der Verordnung vom 29. Mai 1821 in das Zwangs-Arbeitshaus Verwiesenen mit den Sträflingen classificirt werden.

Insoweit die Ausführung dieser Maßregeln solches erfordert, haben Seine Königliche Hoheit einstweilen die Anwendung der Vorschriften des Art. 18. des Strafgesetzbuches und des §. 1. der Verordnung vom 29. Mai 1821 suspendirt.

Digitized by Google

Nachtrag zur Gesetzsammlung

des Jahres 1844.

41 b. Bekanntmachung der Regierung und Cammer vom 25. October 1844, publ. am 7. November ej. a.

Vorschriften wegen der Zeit der Einreichung der Rechnungen über Forderungen an die Herrschaftliche Casse.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung wird, unter Aufhebung der in der Cammerbekanntmachung vom 2. November 1814 — Gesetzsammlung Band II. Heft 2. Seite 250 — enthaltenen Vorschriften wegen der Zeit der Einreichung der Rechnungen über Forderungen an die Herrschaftlichen Cassen, solcherhalb hiedurch Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Alle Rechnungen wegen Forderungen an die Cammercasse, so wie an die Delinquentencasse und an alle Herrschaftliche Cassen, auf welche die Regierung die Anweisung zu ertheilen hat, sind im Laufe des Jahrs der Entstehung dieser Forderungen, spätestens aber bis zum 15. Januar des folgenden Jahrs bei der Regierung oder Cammer, je nachdem jener oder dieser die Anweisung zusteht, oder, falls

Digitized by Google

die Zahlung durch Vermittelung einer andern Behörde oder eines Officialen zu bewirken ist, bei diesen einzureichen.

§. 2.

Rechnungen über Arbeiten und Materialien zu den Herrschaftlichen Bauten sind jedoch schon bis zum 31. December des Jahrs ihrer Lieferung bei dem Bauofficialen, welcher die Arbeiten oder Materialien bestellt oder die Aufsicht über den Bau geführt hat, einzureichen.

Nur wegen solcher Arbeiten und Materialien, welche erst während des Monats December selbst geliefert sind, kann die Einreichung der Rechnung bis zum 15. Januar des folgenden Jahrs ausgesetzt werden.

§. 3.

Bei Versäumung der solchergestalt bis zum 15. Januar oder 31. December anberaumten Einlieferungsfrist sollen, wenn die Einreichung der Rechnung noch vor dem Ablaufe des Monats Januar erfolgt ist, fünf Procent, wenn aber die Einreichung erst später geschehen ist, für jeden folgenden auch nur angefangenen Monat zehn Procent von dem ganzen Betrage der Rechnung zum Besten der Casse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals gekürzt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google